



Schriften

des

Vereins für Geschichte

des

Bodensees und seiner Umgebung.

Neunzehntes Heft.



Lindau i. B.

Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.

1890.

Z 2168²

gsa
2

S 23 - 19/20



Schriften

des

Vereins für Geschichte

des

Bodensees und seiner Umgebung.

Neunzehntes Heft.



Lindau i. B.

Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.

1890.

Inhalts = Verzeichnis.



	Seite
Vorbericht von Pfarrer G. Reinwald, I. Sekretär des Vereins	1

I. Vorträge bei der 20. Jahres-Versammlung in Konstanz-Reichenau am 1. und 2. September 1889.

1. Hermannus Contractus. Vortrag vom Vereins-Präsidenten Hofrat Dr. Moll	7
2. Ueber die historischen Fresken von Professor Karl Häberlin im Kreuzgang des Inselhotels in Konstanz. Vortrag von Eberhard Graf Zeppelin	11
3. Ueber die Anfänge von Reichenau. Vortrag von Dr. F. Eckhard, prakt. Arzt auf Insel Reichenau	21

II. Abhandlungen und Mitteilungen.

1. Wer ist der „Monachus Sangalensis?“ Von Eberhard Graf Zeppelin	33
2. Das Landkapitel Ailingen-Heuringen der ehemaligen Konstanz und das Landkapitel Lettnang der jetzigen Rottenburger Diözese. Ein monographischer Versuch von Pfarrer Sambeth in Ailingen. 2. Kulturhistorischer Teil. (Fortsetzung.)	48
3. Bemerkungen zu den Bildwerken in der Ratsstube zu Ueberlingen. Von Pfarrer Dr. Probst in Essendorf	93
4. Zur Geschichte des Lindauer Schulwesens im XVI. Jahrhundert. Von Dr. A. Weninger, Königl. Studienlehrer	97
5. Ueber Ortsnamen. Mit besonderer Berücksichtigung der Ortsnamen aus der Umgebung von Lindau. Von Alfred Lunglmayr, Königl. Bayer. Amtsrichter in Lindau i. B.	114
6. Zur Geschichte des römischen Konstanz. Von Conrad Beyerle, stud.	130
7. Wind- und Wetterzeichen am Bodensee. Von C. von Seyffertig in Bregenz	134

III. Vereinsangelegenheiten.

Personal des Vereins	141
Dritter Nachtrag zum Mitglieder-Verzeichnis des 16. Vereinsheftes	143
Darstellung des Rechnungs-Ergebnisses für das Jahr 1889/90	146
Verzeichnis der im Jahre 1889/90 eingegangenen Wechselfchriften (Abschluß)	148
Verzeichnis der dem Vereine für die Sammlung und Bibliothek gewidmeten Gegenstände	152
Verzeichnis der käuflich für die Bibliothek erworbenen Bücher, Schriften etc.	154
Verzeichnis der käuflich für die Sammlungen erworbenen Gegenstände	155

Anhang.

Urkunden-Regesten aus dem Gräflich Douglas'schen Archiv zu Schloß Langenstein im Hegau. II. Folge. Von Eberhard Graf Zeppelin	23—76
--	-------



Vorbericht

von

Pfarrer G. Reinwald, I. Sekretär des Vereines.

Unsere verehrten Vereinsmitglieder erhalten hiemit das 19. Heft der Schriften unseres Vereines. So ruhig das Jahr verlaufen ist, das zwischen der Ausgabe des vorigen Bandes und der des nunmehr zur Ausgabe kommenden liegt, es ist nicht dahingegangen, ohne eine schmerzliche Lücke in die Reihen unseres Vereines zu reißen. Insbesondere beklagen wir neben so manchem anderen Verluste den Heimgang unseres Ausschußmitgliedes für Württemberg, des Herrn Oekonomierat Rahmer auf Schäferhof bei Tettwang, welcher im Juni v. J. über Erwarten schnell dahingerafft worden ist. Er gehörte seit der Gründung des Vereines demselben an und hat schon in den ersten Jahren des Bestandes desselben warmes Interesse für dessen Angelegenheiten gezeigt. Seit dem 9. März 1885 ist er Mitglied des Vereinausschusses gewesen und hat als solches durch sein maßvolles und verständiges Urtheil das Gedeihen desselben zu fördern gewußt. Wir verloren mit ihm nicht nur ein dem Vereine treu ergebenes reges Mitglied, sondern auch einen Mann, der durch die Biederkeit seines Charakters und durch die Liebenswürdigkeit seines Wesens allen persönlich teuer geworden ist, die ihn näher kannten. Sein Andenken wird, wie in den weiten Kreisen, in denen er durch seine Kenntnisse und durch uneigennütige gefällige Thätigkeit verdienstvoll wirkte, so auch in unserem Vereine in Ehren und Segen bleiben. Sein Nachfolger im Vereinausschusse wurde Herr Major v. Tafel in Emmelweiler bei Ravensburg, welcher von 1883—1885 als Vorgänger des Verlebten bereits im Ausschusse thätig gewesen war.

Ausschüßsitzungen wurden am 1. August 1889 und am 14. April 1890 in Nordschach, und am 14. November 1889 in Friedrichshafen abgehalten. An denselben nahmen nicht nur die Mitglieder des Ausschusses, sondern auch manche andere Freunde des Vereines Anteil. Neben den inneren Vereinsangelegenheiten wurden auch andere Gegenstände beraten, und die Förderung der dem Vereine naheliegenden historischen Denkwürdigkeiten in den Kreis der Besprechungen gezogen, wie z. B. die Restauration des Konstanzers und die des Überlinger Münsters und anderes.

Die Jahresversammlung fand am 1. und 2. September 1889 auf der Insel Reichenau statt. Da die Ortschaften derselben die besonders große Anzahl von Mitgliedern

und Gästen, welche diese altherwürdige christliche und deutsche Culturstätte anlockte, nicht hätte beherbergen können, so wurde die Versammlung im Inselhôtel zu Konstanz vorgenommen. Die dort gehaltenen Vorträge finden sich mit Ausnahme einer Ansprache des Herrn Major von Tröltzsch über celtische, römische und germanische Kunde und deren Kennzeichen im Vereinshefte. Besonders gehoben wurde die Stimmung der Versammlung dadurch, daß S. K. Hoheit der Großherzog Friedrich von Baden und höchst dessen Gemahlin F. K. H. die Frau Großherzogin Luise geruhten, dieselbe mit Ihrer Anwesenheit zu beehren, die Ausschußmitglieder freundlicher Ansprache zu würdigen und dadurch eine unserm Vereine in hohem Maße ehrende Teilnahme zu bekunden. Daher fand auch das Hoch, welches Bürgermeister Koch von Reichenau beim Weggehen der K. Hoheiten ausbrachte, allseitige begeisterte Aufnahme.

Am andern Morgen führte das durch die Güte der Gemeinde Reichenau dem Verein zur Verfügung gestellte Extraschiff, welches dicht besetzt war, die Festgenossen der Insel zu. Diese prangte im Flaggenschmuck; am Landungsplatze war die Schuljugend aufgestellt und Herr Bürgermeister Koch begrüßte die Ankommenden mit Ansprache und Hoch. Der Vereinspräsident dankte im Namen des Vereines. Unter den Klängen der Musik zogen die neu Angekommenen und viele, die sich schon vorher auf der Insel eingefunden hatten und zum Teil aus weiter Ferne gekommen waren, über die Hochwart nach Oberzell. Die in der dortigen Kirche befindlichen uralten, hochinteressanten Fresken wurden vom Herrn Pfarrer Dezel von St. Christina und von ihrem Entdecker, Herrn Pfarrer Feederle, in sachverständiger Weise erklärt. Dann machte man sich zu Fuß oder zur See auf nach Mittelzell zur Besichtigung des Münsters und seiner Schätze. Wohlgeschulte Kinderstimmen unter Leitung des Herrn Lehrers Bosser empfingen die Eintretenden mit dem Vortrag zweier von Hermannus Contractus componierten Liedern Salve Regina und Alma redemptoris. In trefflicher Weise gab Herr Rektor Schöber Aufklärung über die durch den früheren Herrn Münsterpfarrer Vitschi restaurierte Münsterkirche mit ihren zwei Chören, ihren Altertümern, Grabstätten und Schätzen. Diese hatte Herr Pfarrverweser Gäert von Reichenau-Mittelzell aufgestellt und unterzog sich ihrer Erklärung. Ein Teil der Festgäste ging nach Unterzell, wo Herrn Pfarrverweser Fliegauß in dortiger Kirche den sicheren Führer machte. Alles das Gesehene und Gehörte konnte nicht verschlen, tiefen Eindruck zu machen und hohes Interesse fesselte alle Besucher an diesen durch Ehrwürdigkeit und segensreiche Vergangenheit geweihten Orten.

Das folgende Mahl im Bären war gewürzt durch eine Reihe trefflicher Trinksprüche auf S. K. H. dem Großherzog von Baden, den Landesherrn des reizenden Eilandes, auf das Vaterland, den Ausschuß, die internationalen Beziehungen der Bodenseestaaten, die Bewohner der Reichenau, die anwesenden Damen. — Mit herzlichem Danke schied man nach 4 Uhr von den Bewohnern und ihrem thätigen Festausschuß. Ihnen allen sei auch an dieser Stätte wärmster Dank gependet!

Da die rasche Reihenfolge der Sehenswürdigkeiten an verschiedenen Orten es nicht ermöglicht hatte, die Vereinsangelegenheiten zu besprechen und die fälligen Wahlen vorzunehmen, so wurde auf den 11. Dezember eine zweite General-Versammlung nach Friedrichshafen einberufen. Dort wurde der bisherige Ausschuß wieder gewählt und als Mitglied für Württemberg Herr Major v. Tafel definitiv bestimmt, nachdem er seit Rahmers Tod dessen Stelle provisorisch verwaltet hatte. Ebenso wurde der Rechnungsabluß vorgetragen und Decharge erteilt, endlich freundlicher Einladung des Freiherrn

von Bodman zufolge, als Ort der nächsten Versammlung Bodman = Überlingen bestimmt.

Unsere Sammlungen wurden den Mitteln, die uns zur Verfügung stehen, entsprechend vermehrt. Die Miete für das Lokal derselben wurde auch in diesem Jahre zum größten Teile aus der Summe bestritten, die Seine Majestät, König Karl von Württemberg dem Vereine alljährlich in huldvoller Munifizenz zur Verfügung stellt und für welche unterthänigsten tiefgefühlten Dank darzubringen wir aufs Neue veranlaßt sind.

Von besonderen Bestrebungen und Ereignissen, in der Umgebung des Bodensees, die mit unseren Vereinszwecken in Berührung stehen, erwähnen wir folgende. In Lindau hat sich ein Museumsverein gebildet, welcher sich zur Aufgabe gestellt hat, die Überreste aus der Zeit der Väter, soweit sie die Stadt und ihr Gebiet betreffen zu sammeln und auch dem Kunsthandwerk durch Aufstellung mustergiltiger Kunstgegenstände förderlich zu werden. Die Sammlung hat durch die Güte des dortigen Stadtmagistrats ein sehr geeignetes Lokal im restaurierten alten Rathause erhalten und werden Freunde der Stadt Lindau und ihrer Geschichte hierauf aufmerksam gemacht. — Ebenso ist in Lindau die Ordnung des reichhaltigen Stadt- und des interessanten Spital-Archivs in Angriff genommen und sachkundigen Händen anvertraut.

Die Restaurierung des Konstanzer Münsters geht vorwärts und auch die des herrlichen Gotteshauses in Überlingen wird nicht aus dem Auge gelassen.

Mit besonderer Freude begrüßte unser Verein die in diesem Jahre vorgenommenen Tiefmessungen im Bodensee und die daran sich knüpfende Inangriffnahme einer Bodenseekarte, deren Anfertigung schon längst in unseren Wünschen gelegen ist, sowie die von den hohen Regierungen der fünf Uferstaaten einer besonderen Commission anvertraute naturwissenschaftliche Erforschung des Bodensees. Am 14. November v. J. hat der Ausschuß des Vereins freundliche Einladung erhalten, einer Fahrt beizuhohnen zu dürfen, die von Friedrichshafen aus Messungen vornahm und erstattet hiesfür der Commission auch an dieser Stelle ergebensten Dank. Eines der Ausschußmitglieder Herr Graf v. Zeppelin ist zugleich Mitglied der Commission für die Herstellung der hydrographischen Karte des Bodensees und Vorsitzender der zuvor erwähnten Commission für dessen naturwissenschaftliche Erforschung. Vielleicht dürfen wir hoffen, daß unsere Schriften gewürdigt werden, die Resultate dieser Forschungen publicieren zu dürfen.

Möge unser Verein auch fernerhin allseitige Teilnahme und Unterstützung finden, um im ganzen Gebiete der Geschichte durch sorgfältige Förderung lokaler Zwecke dienen zu können und möge vorliegendes Heft, welches an Umfang seinem Vorgänger nachsteht, wohlwollender Aufnahme sich erfreuen!



I.

Vorträge

bei der zwanzigsten Jahres-Versammlung

in

Konstanz-Reichenau

am 1. und 2. September 1889.



Hermannus Contractus.

Vom

Vereins-Präsidenten, Hofrat Dr. Moll.

Gegen die Mitte des elften Jahrhunderts lebte im Kloster Reichenau ein Mann, den seine Zeitgenossen das Wunder der Welt nannten und in Wirklichkeit glänzt unter den Mönchen der Au sein Name heute noch als Stern erster Größe.

Dieser Mann ist Hermannus Contractus und entspringt der Grafenfamilie von Beringen. Diese alte schwäbische vornehme Familie hat ihren Namen von der heute nur in Trümmer vorhandenen Burg Beringen. Diese liegt an der Landart zwischen Sigmaringen und Gamertingen. Der eigentliche Familiensitz war aber die Burg Altshausen im württembergischen Oberamte Saulgau. Im Eritgau, in welchem Altshausen lag, erwarb die Familie das Grafenamt. Auch die Folcholdsbaar gehörte zur Herrschaft der Beringer.¹⁾

Daß die Grafen von Beringen außer ihrem ausgedehnten Länderbesitz eine der edelsten Familien in Schwaben waren, beweisen auch ihre Beziehungen zum jetzigen württembergischen Königshause; denn auch sie führen 3 Hirschhorne in ihrem Wappen. Die Neuzeit will in ihren Forschungen nachweisen, daß das württembergische Grafenhaus sein Wappen, die 3 Hirschhorne, ererbt habe und zwar von dem Grafen von Beringen. Es soll nämlich Graf Hartmann v. Württemberg im letzten Jahrzehnt des Zwölften Jahrhunderts eine Erbtöchter der Grafen v. Beringen geheiratet und mit dieser Heirat die 3 Hirschhorne als Familienwappen für Württemberg angenommen haben. Eine Urkunde von 1238 zeigt auf dem Sigel Ulrichs von Württemberg nicht die 3 Hirschhörner sondern 3 Thürme. Die jetzigen Hirschhörner wären also das alte beringische und die 3 Thürme das alt württembergische Wappen.²⁾ Da die historischen Untersuchungen diese Thatsache noch nicht fest und unzweifelhaft dargestellt haben, so soll sie auch heute nicht als historisch feststehend angesehen werden.

1) Die für diese Arbeit benützte Schriften sind: Stälin, württemb. Gesch. I. Bd. Stuttgart 1841; Cleß, Culturgeschichte v. Württbg., Gmünd 1801; Schwab Gust., Der Bodensee, Stuttg. 1840; Schnars, Der Bodensee, Stuttg. 1859; Locher, Regesten zur Geschichte der Grafen v. Beringen, Sigmarg. 1872; Steiger, Die Insel Reichenau, 1860. Weitere Schriften sind im Texte angeführt.

2) Archivrath Otto v. Alberti, Württemb. Adels- und Wappenbuch, Stuttg. 1889.

Hermannus Contractus ist am 18. Juli 1013 geboren und wir werden seinen Geburtsort richtig bezeichnen, wenn wir den Sitz seiner Ahnen und Eltern Altshausen als solchen nennen. Seine Eltern waren Wolferat II. Graf von Beringen, seine Mutter Hiltrudis aus dem vornehmen Geschlechte der Grafen von Trauchburg (?). Mit nicht weniger als 15 Kindern war die gräfliche Familie gesegnet.

Von frühester Kindheit an litt Hermannus an Gichtschmerzen u., die ihn so übel zugerichtet, daß er sich von der Stelle, wo er einmal hingefetzt wurde, ohne Hilfe nicht bewegen, nicht einmal auf die Seite wenden konnte und sogar die seine Sprachwerkzeuge unbehilflich machten.¹⁾ Indessen siegte der unauslöschliche Durst nach Wissen, der eben so alt als seine Kränklichkeit und vielleicht durch diese hervorgebracht war, über diese äußeren Hindernisse.

Die große Anzahl von Geschwistern und seine Kränklichkeit mögen seine Eltern veranlaßt haben, ihn Gott im Kloster zu übergeben, wie dann auch ein jüngerer Bruder von ihm ein Opfer der ähnlichen Notwendigkeit wurde. Indessen war es gewiß für unseren Hermann das Mittel, das Leben zu fristen und seinem feineren Geistesorgan eine für die Welt so nutzbare Richtung zu geben.

Fromm und bis zur größten Verläugnung gehorsam, war er sanft, wohlthätig, immer heiter, gesprächig, dienstfertig, aber dabei ein Eiferer für Wahrheit und Recht, der keine Furcht kennt, wenn es gilt, dieselbe zu vertheidigen.

Am 15. September 1020, also 7 Jahre alt, wurde Hermann den Studien (*litteris traditus sum*) übergeben. Diese begann er in Reichenau. In dieser war im zehnten Jahrhundert ein neuer Glanz aufgegangen. Ein Bruder von Hermann, Manegold, Bischof Benno von Osnabrügg, zählte zu den vielen fremden Schülern.

Vom Jahre 1008 bis 1048 war Benno Abt von Reichenau. Dieser hervorragende Mann pflegte Kunst und Wissenschaft und bereicherte die Bibliothek mit vielen Werken und Manuskripten. Ein Hauptverdienst von ihm ist, daß er das Münster vergrößerte und erneuerte.

Die Schule in Reichenau war gleichsam eine Akademie für Alemannen und selbst aus Benebig, Griechenland und Jerusalem kamen Studierende. Die deutsche Sprache und die deutschen Dichtungen wurden mit Vorliebe aus den alten Manuskripten in Reichenau studiert und sie war von ganz Deutschland besucht. Aus der Schule von Reichenau gingen 25 berühmte Gelehrte, 60 Bischöfe, 18 Erzbischöfe, 29 Äbte, 22 Chorherren hervor, und 128 Mönche hatten hier ihre Bildung genossen und Klöster gegründet. Die Büchersammlung war eine der reichsten in ganz Deutschland. Nach verschiedenen Verlusten besaß sie schließlich noch 434 Handschriften, von denen 273 auf Pergament und 161 auf Papier geschrieben waren. Zum Konzil nach Konstanz wurden Wagenladungen von Manuskripten geholt, aber nicht mehr zurückgebracht. Schon der alte Bibliothekar Reginbert (846) hatte ein Verzeichnis angelegt, in welchem namentlich das alemannische Gesetz mehrfach vorhanden war.

Daß Hermann eine solche Schule zu seiner Ausbildung sich auswählte, ist leicht zu glauben, denn Not an reichen Lehrmitteln war keine. Abt Benno war es, mit dem er vorzugsweise sympathisierte.

Hermannus Contractus trat ungefähr in seinem 30. Lebensjahre als

1) Diese Notizen sind Hermanns eigener Chronik und der Biographie seines Schülers Berthold entnommen.

Mönch in den Orden des hl. Benediktus auf Reichenau ein. Als Schüler und als Lehrer der Klosterschule hatte er lateinisch, griechisch, hebräisch und arabisch gelernt und doziert. Er war aber auch Mathematiker, Astronom, Historiker und Musiker. Alle diese Sprachen und alle diese Fächer lehrte er auch und hat noch mehr als Schriftsteller sich einen unvergänglichen Ruhm erworben.

Am 24. September 1054 starb Hermannus Contractus in Reichenau; er hatte also das 41. Lebensjahr erreicht. Seine Leiden müssen bedeutend gewesen sein; denn er als charakterstarker Mann hatte sich sehr nach dem Tode gesehnt; er hatte sich aber auch als ein frommer Dulder selbst in seinen letzten Tagen seinen Studien gewidmet. Begraben wurde er in Aleshusen praedio suo sub capella St. Udalrici. Dort hatte sich nämlich Hermanns Mutter eine Grabstätte bereiten lassen, in welcher neben ihr ihr geliebter Sohn Hermann einst ruhen sollte¹⁾ und auch ruht.

Hermannus Contractus hat sich auf verschiedenen Gebieten des menschlichen Wissens ausgezeichnet und darum ist auch sein Ruhm in so unverweklicher Weise bis auf unsere Zeit gekommen.²⁾

Die Geographie war zu Hermanns Zeiten in keinem blühenden Zustande. Obgleich die Mönche viel nach Rom und Palästina wanderten, so hinterließen sie doch kein literarisches Denkmal, aus welchem ihr Standpunkt in der Geographie des Nähern erkannt werden könnte. Trotz dieses trostlosen Zustandes besaß die Klosterbibliothek in Reichenau schon eine Weltkarte. Arithmetik wurde in den Klosterschulen schon seit Karl dem Großen getrieben. Nach Tritheims Zeugniß soll Hermann in der Mathematik und Arithmetik große Geschicklichkeit besessen haben. Diese Fertigkeit sei aus seinen Schriften zu ersehen, die aber verloren gegangen. Er schrieb auch *de Mensura astrolabii, de utititatibus astrolabii etc.* Im Interesse der Chronologie der Kirche trieb man im zehnten und elften Jahrhundert Astronomie. Die Festsetzung der Feier des Osterfestes gab zu heftigen Streitigkeiten Veranlassung. Auch unser Hermann griff in denselben ein; er dachte viel über die Abwechslungen des Mondes nach, und schrieb deshalb über das Astrolabium.

Das Feld der Theologie betrat Hermann gleichfalls und zwar das der Moral. Nach einer Probe scheint er sich eine stoisch-epiktetische Sittenlehre in seinem Lehnsstuhl gebildet zu haben, wozu sein gebrechlicher Körperbau Veranlassung gegeben haben mag. Ein Distichon von ihm charakterisirt seine Stellung, es lautet in der Moral:

Si non tibi sufficiant res, tu suffice rebus
Sufficiens fueris nil cupiendo magis.

Es ist aber sehr gut, daß sein ganzes Buch *de octo vitiis principalibus* auf uns gekommen ist, und zwar unter den emeraner Handschriften in München. Dort lautet der Titel: *Incepit opusculum Hermanni diverso metro compositum ad amicos suos quosdam sancti moniales feminas.* Eine Grabchrift in Altshausen auf dem Grabe seiner Mutter, bestehend in 16 Hexametern, läßt ihn als begabten Dichter von innigem Gefühle erkennen. Diese beginnen:

Mater egenorum, spes auxiliumque suorum est.

1) Die St. Ulrichskapelle mit der Grabstelle Hermanns und Hiltrudis existiert in Altshausen nicht mehr.

2) Seine Schriften sind verzeichnet in: Neugart, Episc. const.

Das Hauptwerk Hermanns des Contracten ist sein Zeitbuch *Chronicon*. Dieses wurde in dem württembergischen Kloster St. Georgen als altes Manuskript aufgefunden und stammt aus dem dreizehnten Jahrhundert. Der bekannte Bibliothekar Ufermann, Mönch in St. Blasien, hat das große Verdienst, den Text aus mehreren Handschriften hergestellt und von 1790—1794 zum Drucke befördert zu haben. — Die Chronik beginnt mit der christlichen Zeitrechnung und endet anno 1054, dem Todesjahre Hermanns. — Sein Schüler, der Mönch Bertholdus von Constanz, setzte es bis 1066 fort und dieser stand auch am Sterbebette Hermanns. Dieser Berthold beschrieb auch Hermanns Leben und unsere Angaben stammen zumeist aus seiner Biographie. — Als Quelle für sein *Chronicon* benützte Hermann die Schrift Bedas über die 6 Weltalter. In der älteren Geschichte folgt er Eusebius, Hieronymus, Prosper, Aquitanus, Dionys dem Kleinen, Jornandes, Gregorius von Tours, Isidor von Sevilla, Procopius Anastasius, Hephidun, vom Jahre 714—900 den Annalen von Fulda. Wo diese aufhören, hielt er sich an Regino v. Prüm, und zwar in der Weise, daß Ufermann geneigt ist, ihn selbst für den Verfasser zu halten.

Vom besonderer hoher Wichtigkeit ist Hermanns *Chronicon* dadurch geworden, daß er die Geschichte von St. Gallen, Konstanz und Reichenau stets mit in seine Arbeit einfließen läßt. — Ebenso richtig und selbstständig erhalten wir Nachrichten über Heinrich III. Dieses ist erklärlich aus dem universellen Wissen Hermanns und aus der Verwandtschaft mit der mächtigen und einflußreichen Familie der Grafen von Beringen.

Hermannus Contractus hatte ein großes mechanisches Talent und dieses befähigte ihn auch zur Anfertigung musikalischer Instrumente. Wie wichtig dieses war, zeigt sich deshalb als nachgewiesen, weil zur Zeit Hermanns die Orgel noch keine Verbreitung gewonnen. Berthold sagt von Hermann: *in horologicis et musicis instrumentis et mechanicis nulli non par erat componendis*. Weiter sagt Berthold: *Cantica mira modulationis et dulcedinis plura composuit vocis etiam fore carens officio*. Also Gesänge von wunderbarer Modulation und Süßigkeit dichtete, componierte und sang Hermann, trotz ihm durch seine Gebrechlichkeit die Stimme fast den Dienst versagte. — Die Jetztwelt besitzt heute noch 3 Compositionen, die nach 800 Jahren ihre tiefste religiöse Wirkung nicht verfehlen; es sind:

- 1) Alma redemptoris,
- 2) Salve Regina,
- 3) Veni Sancte spiritus.

Wir treten morgen in den Tempel ein, in welchem diese Antiphonen u. das erste mal vor 800 Jahren erklingen sind, und auch wir werden diese herrlichen Musikprodukte an unser Ohr klingen hören und ein Gefühl der Bewunderung wird für Hermannus Contractus unserm Innern entsteigen, wenn wir uns sagen, daß diese Gesänge (Töne) schon über 800 Jahre durch die ganze Christenheit die Herzen zu wehevoller Andacht gestimmt und hingeführt werden!

Über die historischen Fresken von Prof. Karl Häberlin im Kreuzgang des Insel-Hôtels in Konstanz.

Vortrag von Eberhard Graf Jeppelin,

gehalten in der Jahres-Versammlung zu Konstanz-Reichenau am 1. September 1889.

Königliche Hoheiten!

Hochansehnliche Versammlung!

Die vielfachen Äußerungen der Anerkennung und Bewunderung, welche Sie dem genialen Schöpfer des neuen Bilderschmuckes im Kreuzgange der uns heute gastlich beherbergenden Insel während Ihrer Besichtigung in vollem Maße und mit ebenso vollem Rechte gezollt haben, sie lassen mich hoffen, daß es Ihnen willkommen sein wird, nunmehr auch eine kurze Erläuterung über die geschichtlichen Begebenheiten zu erhalten, welche in den einzelnen Bildern dargestellt sind, und gerne komme ich deshalb dem in dieser Richtung mir ausgedrückten Wunsche nach.

In einer kleinen bei Pecht hier erschienenen Schrift über „Die Insel in Konstanz“ habe ich gesagt, daß die letztere in historischer Beziehung gleichsam ein Mikrokosmos im Verhältnis zum größeren ganzen der Geschichte der Stadt Konstanz überhaupt sei. Denn zu den meisten für die Stadt wichtigen Ereignissen stehe die Insel in näherer oder entfernterer Beziehung und zwar in einem Maße wie nur wenige andere Punkte der Stadt. Daß ich damit nicht viel gesagt habe, mag Ihnen schon die Lesung der Unterschriften zu den bisher vollendeten Bildern gezeigt haben und werde ich es im Verlaufe meines Vortrages unschwer noch des weiteren nachzuweisen in der Lage sein.

An reichem Stoff, und zugleich ausschließlich aus der Geschichte der kleinen Insel selbst, fehlte es also für einen geistvollen Künstler nicht, während die ganze Vergangenheit der Örtlichkeit der Farbe und dem Pinsel ohnedies zu rufen schien. Wie aus meiner Abhandlung „Über das Dominikanerkloster in Konstanz“ (im VI. Hefte unserer Vereinschriften) und dessen Beschreibung durch J. K. Kraus in „Die Kunstdenkmäler des

Großherzogthums Baden“ (I, 246 ff.) zu entnehmen ist, bildete ja die Malerei den Hauptschmuck aller Teile des alten Klosters, insbesondere der Kirche und des westlichen Atriums, an welchen Orten die alten Fresken zum Teil noch erhalten sind, und nicht minder des Kreuzganges, woselbst die von der letzten Bemalung während der Klosterzeit zu Anfang des vorigen Jahrhunderts herstammenden Bilder beim Umbaue des Klosters zu einem Hôtel im Jahre 1875 nicht ohne Absicht übertüncht wurden. Wohl sprachen sich damals gar Manche, die sich der heiteren Wirkung der Farbe an den Wänden des Kreuzganges noch zu erinnern vermochten, mißliebig über diese Übertünchung aus. Je genauer aber diese Unzufriedenen sich der damals dem Untergang geweihten Bilder erinnern, desto befriedigter werden dieselben heute gewiß sein, wo an die Stelle jener früheren Bemalung von mehr als mäßigem künstlerischen Wert eine Kunstschöpfung tritt, die wir bedingungslos als eine solche ersten Ranges bezeichnen dürfen. Die im Jahre 1875 beseitigten Fresken waren eine Darstellung der Leidensgeschichte Christi, figurenreich zwar, aber eben so geschmacklos als die phrasenhaften deutschen und lateinischen Verse, welche ihnen zur Erklärung beigegeben waren. Sie stammten aus der künstlerisch ohnehin schwachen Periode der ersten Jahre des vorigen Jahrhunderts und waren damals an die Stelle viel älterer Malereien getreten, welche nach einigen von mir noch aufgefundenen spärlichen Resten dem vierzehnten Jahrhundert angehört haben dürften. Wer der Maler der Leidensgeschichte war, konnte ich bis jetzt nicht entdecken. An den noch erhaltenen Malereien aus der gleichen Zeit im westlichen Atrium, wo sich jetzt Bureaus befinden, einem sog. „Tugendspiegel“ und einem „Totentanz“, erscheint mehrfach neben anderen unbekanntem Wappen dasjenige der Grafen von Königsegg und das der alten Konstanzer Patrizierfamilie der Leiner.¹⁾ Es ist daher wahrscheinlich, daß die ganze Bemalung des Erdgeschosses zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ihre Entstehung der Stiftung verschiedener „Gutthäter“ des Predigerklosters zu verdanken hat, ja die Übereinstimmung eines beim „Totentanz“ unter einem Leiner'schen Wappen erscheinenden Monogramms „HL“ mit einem Monogramm, welches mit dem Zusätze „fecit“ ein Mitglied der Leiner'schen Familie ganz unzweifelhaft als den Maler oder die Malerin zweier kleiner, aus dem Jahre 1718 stammender, noch im Besitze der Leiner'schen Familie befindlicher und auch im Stil den alten Kreuzgangsfresken verwandter Bilder bezeichnet, legt die Vermutung nahe, daß das gleiche Mitglied der Leiner'schen Familie auch die sämtlichen fraglichen Fresken auf der Insel gemalt habe. Indessen vermochten, wie gesagt, weder meine noch die von der Leiner'schen Familie darüber angestellten Nachforschungen bis jetzt in dieser Frage irgendwelche Gewißheit zu verschaffen. Es geschähe dem Maler der „Leidensgeschichte“ Unrecht, wenn man nicht anerkennen wollte, daß auch er damals sein bestes zu leisten gewillt war, aber vom Standpunkte unserer jetzigen gegen damals doch gewiß feineren und geläuterteren Geschmacks aus, ist sicher ein Unrecht dadurch nicht begangen worden, daß nicht alle seine Leistungen der Nachwelt aufbewahrt worden sind. Dazu kam, daß die Bilder sich bezüglich ihrer Erhaltung in einem durchaus traurigen Zustande befanden und ihre Wiederherstellung daher einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordert haben würde, und endlich paßten sie nicht nur sachlich, sondern auch räumlich nicht mehr in den neuen Rahmen. Denn gelegentlich des Umbaues des Klosters zu

1) Krauß a. a. O. irrt entschieden, wenn er S. 249 den Totentanz und Tugendspiegel als aus dem 16. Jahrhundert stammend bezeichnet.

seinem jetzigen Zwecke war es möglich, den bis dahin viel niedrigeren Kreuzgang, der mit einem weißen wohl um die gleiche Zeit, aus der die „Leidensgeschichte“ stammt, an die Stelle der alten bemalten Holzdecke getretenen Gypsplafond bedeckt war, um ein gutes Stück zu erhöhen und mit den ihrer entsprechenden Ausschmückung nunmehr auch entgegenstehenden Kreuzgewölben auszustatten, von welchen Krauß also mit Recht vermuthet, daß sie „wohl einer späteren Zeit angehören“. ¹⁾

Schmucklos, nur mit den Reizen ausgestattet, welche ihm seine architektonische Anlage und das von ihm umschlossene liebliche Cömeterium mit seinem plätschernden Springbrunnen verlieh, stand nun der Kreuzgang allerdings manche Jahre da und recht trostlos harrten seine kahlen Wände der Hand des Künstlers, die auch sie wieder beleben sollte. Doch das Harren hat sich aufs Reichste belohnt. Denn, angezogen durch den seltenen Zauber der Örtlichkeit und den reichen und bedeutamen Stoff, der sich hier seinem künstlerischen Schaffen bot, war es Professor Karl Häberlin von Stuttgart, der Meister unter den Malern einer, welcher sich zur Neubemalung des Kreuzganges unter Bedingungen erbot, welche es den jetzigen Eigentümern der Insel ermöglichten, das längst geplante schöne Werk zur Ausführung zu bringen.

Nicht mir, dem Laien, kommt es zu, ein Urtheil über Häberlin's prächtige Schöpfung zu fällen; auch haben Sie, ja Alle sie selbst gesehen und mögen sich Ihre Ansicht darüber selber bilden. Aber das darf ich Ihnen wohl sagen, daß bei Kritikern von Fach, wie z. B. einem Lübke, Pecht ²⁾ und Krauß, wie bei Anderen, die wohl auch etwas von solchen Dingen verstehen, bis hinauf zu den längst als feine Kunstkenner bekannten Großherzogen von Baden und Sachsen und unserem Kaiser selbst, welche miteinander im vorigen Herbst die neuen Malereien besichtigten, nur eine ungetheilte Stimme der Anerkennung dafür besteht.

Und nun, nachdem ich Sie mit der Örtlichkeit und dem lebenswürdigen Künstler, der heute in unserer Mitte weilt, bekannt gemacht habe, lassen Sie mich zur Betrachtung der einzelnen Bilder übergehen.

Gleich links vom Eingange in der Südwestecke des Kreuzgangs beginnt die in Keim'schen Mineralfarben ausgeführte Bilderreihe mit einer Darstellung aus dem Leben des Pfahlbauervolkes. Auf der Insel daselbst haben sich zwar keine Gegenstände gefunden, welche mit unumstößlicher Sicherheit beweisen würden, daß jene ältesten Bewohner unserer Gegend auch auf ihr eine Ansiedelung gehabt haben. Allein die natürliche Beschaffenheit der Insel bot denselben alles das, was sie sonst erst künstlich herzustellen genöthigt waren, in so vollkommenem Maße, daß es eigentlich gar nicht denkbar ist, die Pfahlbauer hätten diese gute Gelegenheit nicht benützt. ³⁾

1) I. c. S. 246 init.

2) vfr. Kunst für Alle.

3) Vergl. „Die Insel in Konstanz“ und danach F. K. Krauß a. a. O.

Unmittelbar nach meinem Vortrage hatte S. K. H. der Großherzog von Baden, Höchst- welcher mit F. K. H. der Frau Großherzogin die diesjährige Vereinsversammlung mit Seiner Gegenwart beehrt hat, die Gnade, mich darauf aufmerksam zu machen, daß meine Vermutung nach einer Höchstnähm von unserem zweiten Schriftführer, Herrn Leiner, gemachten Mittheilung durch einige mir bis dahin zufällig ganz unbekannt gebliebene Pfahlbauafunde aus der nächsten Umgebung der Insel volle Bestätigung erhalten habe. Diese Funde, an sich allerdings nicht von besonderer Bedeutung, Scherben und dgl., wurden gelegentlich von Wasserbauten, welche die Stadt in unmittelbarer Nähe der Umfassungsmauer der Insel im Jahre 1874 ausführen ließ, gemacht und sind im städtischen Rosgartenmuseum zugleich mit einem beim Pulverthum gefundenen Steinbeil verwahrt,

Der Maler war also wohl berechtigt, auch die Pfahlbauer in den Kreis seiner Darstellungen einzubeziehen. Und was für ein prächtiges lebenswahres Bild hat er damit gleich geschaffen! Das junge blühende Weib, welches mit seinen hinter dem Kopf verschränkten Armen andeutend, daß es damals so gar viel zu thun noch nicht gab wie heutzutage, die vom Jagd- und Fischzug heimkehrenden Männer freundlich begrüßt, der alte „Ähni“, der, aus dem Dunkel der Hütte hervortretend, mit Kennerblick mustert, was seiner Gutes zum Frühstück harret, die sich die Zeit mit Angeln vertreibenden Kinder u. s. w., sind es nicht alles Gestalten, in welchen frisches, kräftiges Leben pulsiert.

Das nächste Bild führt uns schon in die Römerzeit. Wenn es auch zweifelhaft ist, ob einzelne Mauerreste auf der Insel, z. B. die Boffenquader an der Südostecke des ehemaligen Kapitelhauses, noch von römischen Bauwerken herrühren¹⁾, so sprechen doch ganz zwingende Gründe für die Annahme, daß die Römer gerade hier als an dem zur Beherrschung des Rheinübergangs geeignetesten Punkte eine Befestigung angelegt haben. Einen dieser Gründe, welcher meines Wissens bisher noch nirgends hervorgehoben worden ist, möchte ich mir erlauben, hier kurz anzudeuten: Es ist bekannt, daß die Römer an einzelnen Punkten am See auch Flottenstationen hatten, so namentlich in Arbor felix und Brigantium; hatten sie aber — und das kann nach Beyerle's überzeugender Darstellung²⁾ nicht mehr zweifelhaft sein — in Konstanz zur Bewachung des Rheinübergangs ein Kastell errichtet, so hatten sie ebenso unzweifelhaft daselbst für den gleichen Zweck auch ihre „Jagdschiffe“, wie die Kriegsfahrzeuge auf dem Bodensee im Mittelalter meistens genannt wurden. Wo aber sollten diese sicher ankern, als in dem natürlichen Hafen zwischen der Insel und dem Festland? Wie ich in meiner „Geschichte der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee 1824—1884“³⁾ nachgewiesen habe, entbehrte die Stadt Konstanz bis zur Erbauung des jetzigen Hafens in den Jahren 1839—41 eines sturmsicheren Landungsplatzes durchaus. Nur eben der Rheinarms zwischen der Stadt und der Insel, in dessen allmählich sehr verengertem Mündsal kleine Schiffe noch heute gerne sich bergen, gewährte früher den nötigen Schutz und da die alte römische Niederlassung sich bekanntlich gerade auf dieser Uferstrecke befand, so werden wir mit aller Sicherheit annehmen dürfen, daß der Rheinarms auch den ältesten Hafen von Konstanz gebildet und daß insbesondere die Kriegsfahrzeuge der Römer hier unter den Mauern einer Befestigung auf der Insel ihren Standort gehabt haben.

Es mag daher den allerdings urkundlich heute nicht mehr nachweisbaren Thatfachen entsprechen, wenn die Tradition das Martyrium des heiligen Pelagius, eines der Schutzpatrone der Stadt und Diözese Konstanz, gleichfalls auf die Insel verlegt hat. In dem Kastell auf der Insel hätte demnach der Präses des römischen Kaisers Numerian (282—84) den edeln Jüngling Pelagius aus Amona in Pannonien⁴⁾

von welchem Leiner vermutet, daß es vom Pfahlbau auf der Insel bis dorthin heruntergeschwemmt worden sei. Letzteres ist wohl möglich; es könnte sich aber auch bei der Fundstelle selbst auf dem teils schon im Mittelalter, teils erst in neuerer Zeit aufgefüllten und verbauten sumpfigen und früher ohne Zweifel immer überschwemmten Ufergelände des Rheines noch ein besonder Pfahlbau befunden haben.

1) Zu vergl. Beyerle in „Das Alte Konstanz“, II. S. 22 ff.

2) a. a. O. Heft I und II.

3) Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees u. s. w. Heft XIV, S. 60.

4) Wahrscheinlich dem isirianischen Aemona d. h. Citta nuova am Einfluß des Quieto in's adriatische Meer sfr. Litolf, die Glaubensboten der Schweiz vor St. Gallus. Luzern 1871, S. 223 ff.

wegen seines Christenglaubens mit siedendem Öl und glühenden Kohlen peinigen, zuletzt aber ihn außerhalb der Stadt erstechen lassen. Aber im Gegensatz zu dem mittelalterlichen Künstler, welcher uns auf der Nordwand der alten Klosterkirche in 102 nach Art der sog. Armenbibeln angeordneten Rundbildern die Leiden der heiligen Blutzegen in allen Einzelheiten ihrer schaudervollen Qualen vorführt, verzichtet Häberlin darauf, durch die Darstellung der Pein selbst unsere Nerven zu erregen, und gibt nur den Augenblick der Beurteilung. Finster blickt der Präses Evilasius, neben ihm zwei germanische heidnische Priester, mit welchen ja die heidnischen Römer sich stets gut stellten, auf den mit gottergebenem Ausdruck vor ihm knieenden Heiligen. Schadenfroh grinst diesen eine alte heidnische Wahrsagerin an, welcher der eifrige Gottesmann vielleicht auch in's Gehege ihres sauberen Handwerks gekommen war; in ergreifender Weise aber gibt ein Häuflein Christen seinem Schmerz über den bevorstehenden Verlust des geliebten und verehrten Mitbruders Ausdruck. So erzielt Häberlin mit ganz einfachen Mitteln die bedeutendste Wirkung und gerade dieses weise Haushalten in den Mitteln, sowohl in der ganzen Anordnung des Stoffes und in der Benützung der gegebenen Raumverhältnisse, als auch in koloristischer Beziehung, diese vollkommenste Freiheit von jeder Effekthascherei, sie sind es vor allem, welche den Meister so recht als ächten Künstler von Gottes Gnaden erscheinen lassen.

Dem wichtigsten Ereignis in der frühmittelalterlichen Geschichte der Stadt, der Verlegung des Bischofssitzes von Windisch, beziehungsweise dem Einzug des ersten Bischofs Maximus in Konstanz ist das dritte Bild gewidmet. Da der Bischof Grammatius noch als Bischof von Windisch im Jahre 549 an der Synode von Befançon teilnahm und nach der Vita S. Gali das Jahr 612 oder 613 als Todesjahr des vierten Konstanzener Bischofes Gaudentius feststeht, so muß die Verlegung des Bistums nach Konstanz jedenfalls in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts stattgefunden haben. Schon Neugart und nach ihm insbesondere v. Hefele neigten im Gegensatz zu der Ansicht von Schultzeiß und anderer älterer Chronisten der Meinung zu, daß diese Verlegung in die Regierungszeit des fränkischen Königs Chlotar I. (555—61) zu setzen sei, und nach den neuesten Untersuchungen Friedrichs¹⁾ ist die Richtigkeit dieser Meinung wohl kaum mehr zu bezweifeln. Jedenfalls beweist dieselbe einmal, daß sie, wie Bruschius²⁾ sagt „on zwiffel der ursach geschehen, diewil er (der betreffende Frankenkönig) die statt Costanz befunden etwas baß verwart und erbuwen sein dan Windisch, und das sy an dem Rein als ainen lustigen gesunden ort ligt und dan villichter auch von andern Kumelichaiten wegen, die er dis orts mehr dan andrestwo funden hatt . . .“, daß also Konstanz sich von den Stürmen der Völkerwanderung damals schon wieder wesentlich erholt, zum anderen, daß sich hier eine vielleicht noch kräftigere christliche Gemeinde durch jene Stürme hindurch erhalten hatte, als in Arbon, wo der heilige Gallus eine solche unter den Priestern Willimar und Hiltibold im Jahre 610 noch wohl eingerichtet vorfand. Mit vollem Recht läßt daher jedenfalls der Künstler auf unserem Bilde den neuen Bischof durch die Konstanzener Christengemeinde freudig begrüßen, wie er, den bischöflichen Segen spendend, aus den Hallen des Züselschlosses austritt.

Die durch allerdings spätere aber immerhin bedeutsame urkundliche Zeugnisse

1) in seiner Kirchengeschichte Deutschlands, II., 440—47.

2) cit. in der Konstanzener Bistumschronik von Schultzeiß in der Einleitung.

unterstützte Überlieferung¹⁾ läßt nämlich an der Stelle des alten römischen Kastells auf der Insel mit der Zeit eine merovingische Königsburg, später ein bischöfliches Schloß entstehen. Es kann daher gegen die schon von Eiselein²⁾ ausgesprochene Meinung, daß die ersten Bischöfe auf der Insel sich niedergelassen haben, mit Grund wohl kaum etwas eingewendet werden. Erst im Jahre 698 baute Bischof Theobald eine eigene Bischofspfalz an der Stelle des jetzigen Kreisgerichtsgebäudes. Da diese aber schon 891 dem Bedürfnis nicht mehr genügte und Bischof Salomo III. zum Bau der zweiten Pfalz beim Münster, an der Stelle des jetzigen Museums, sich veranlaßt sah, so dürfen wir auch annehmen, daß Bischof Johannes III., als er nur elf Jahre zuvor den Besuch Karls des Großen und seiner Gemahlin Hildegard erhielt, den König nicht in den ungenügenden Räumen seines eigenen Hauses empfangen, sondern in dem auch durch seine herrliche Lage ausgezeichneten Inselshloß untergebracht habe.

Dieser Besuch des großen Frankenkönigs und ersten Deutschen Kaisers, den er auf seiner Fahrt nach Rom, wo er seinen neugeborenen Sohn Pipin von Papst Hadrian taufen lassen wollte, im Herbst 780 in Konstanz machte, ist der Gegenstand des vierten Bildes. Zur Rechten und Linken der Hauptgruppe vergnügt sich das königliche Gefolge im Geschmack der damaligen Zeit; dort wird dem Gesange zweier Varden gelauscht und sonstige Kurzweil getrieben, hier eine Seefahrt unternommen³⁾ auf einem Schiffe, dessen Schnabel genau demjenigen des vor einigen Jahren in Norwegen aufgefundenen alten Wikingerichiffes nachgebildet ist. In der Mitte thront Karl,⁴⁾ ihm zur Seite seine geliebte Hildegard, eine Tochter Alamanniens, nämlich Urenkelin des Herzogs Gottfried und Schwester des Schwabenhelden Gerold, Grafen in der Baar und Dadricks, der von Karl mit dem Grafenamt in Thurgau betraut worden war.⁵⁾

Vor dem König erscheinen in bittender Haltung die Mönche von St. Gallen und Reichenau.

In der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts waren die St. Galler Mönche eifrig bestrebt, ihre völlige Unabhängigkeit vom Bischof von Konstanz bezüglich der Wahl ihrer Äbte als von Alters her bestehend oder zum mindesten als auf einem Privilegium beruhend darzustellen, welches ihnen, wie auch dem Kloster Reichenau, Karl der Große eben bei seinem Besuche in Konstanz im Jahre 780 erteilt hätte. Aus inneren Gründen mußte aber insbesondere die bezügliche Erzählung Ratpert's, welcher seine *Casus Sancti Galli* etwa 884 vollendete, höchst zweifelhaft erscheinen. Denn es war offenbar sehr unwahrscheinlich, daß Karl, gerade wie er als Gast bei seinem Freunde, dem Bischof Johannes von Konstanz, weilte, die von Ratpert erwähnte Exemptionsurkunde erteilt habe, welche so tief in die Rechte des Bischofs eingegriffen

1) Zu vergl. die Konstanzer Chronik von 1325—86; in Mone's Quellenammlung, IV, 40; Cas. mon. Petershus. III, c. 30. SS. XX, 656; Schultze's Chron. S. 188, sowie auch Marmor Topogr. S. 30 und: Die Insel in Konstanz, *supr. cit.* S. 9.

2) Geschichte und Beschreibung der Stadt Konstanz (Konstanz, Med 1851) S. 5.

3) Unter der eben das Schiff besteigenden Dame ist Rosine von Bodman gedacht, welche nach einer sehr alten Bodman'schen Familientradition damals im Gefolge der Kaiserin Hildegard die Reise nach Rom mitgemacht hat.

4) Nach einem noch im Jahre 780 gefertigten Mosaikporträt in der Kirche S. Clemente zu Rom nicht mit Voll- sondern nur mit Schnurrbart!

5) vfr. Meyer v. Knonau in St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, IV, S. 173 u. 229 und Puppitofer Geschichte des Thurgaus (Frauenfeld, Huber 1884), I, S. 133 ff.

hätte. Nicht minder unwahrscheinlich mußte es erscheinen, daß Johannes auf diese Rechte, welche ihm ja gerade alle wünschenswerte Sicherheit in bezug auf die künftigen Abtswahlen gewährten, einfach verzichtet habe auf das Versprechen der Mönche hin, seine beiden Nissen bei der nächsten Sedisvakanz zu Äbten von St. Gallen und Reichenau zu erwählen — wie sie das fragliche Versprechen später in der That auch nicht erfüllt haben. Doch es würde zu weit führen, auf diese Beziehungen zwischen den Klöstern und dem Konstanzer Bischof hier noch näher einzugehen. Es mag genügen, zu bemerken, daß nach der zielflegenden Untersuchung Sickels¹⁾ den Mönchen jene Befreiungsurkunde damals von Karl nicht erteilt wurde. Daß aber die Mönche die Anwesenheit des Königs nicht unbenützt lassen wollten und ihre Anliegen — es mochte deren der verschiedensten Art geben — ihm persönlich vortragen, das ist darum doch nicht zweifelhaft, und der Künstler ist daher durchaus im Rahmen der Geschichte geblieben, wenn er sie auf dem Bilde erscheinen läßt. Höchst charakteristisch und der ganzen Sachlage entsprechend ist aber das feine Lächeln, welches die Lippen des neben dem König sitzenden Bischofs Johannes umspielt.

Das fünfte Bild führt uns in die Zeiten des Investiturstreites. Die alte Petershauser Chronik berichtet nämlich, daß der gregorianische Bischof Gebhard III., ein geborener Herzog von Zähringen, zu Anfang des zwölften Jahrhunderts sich auf der Insel verschanzt²⁾ und gegen die Angriffe des von Kaiser Heinrich IV. eingesetzten Gegenbischofs Arnold, eines Grafen von Heiligenberg, dem die Stadt anhing, sich bis 1102 oder 3 daselbst gehalten habe, bis der Abfall seines Bruders, des Herzogs Berthold von Zähringen, der ihn bis dahin besonders kräftig unterstützt hatte, ihn nötigte, auch diesen letzten Zufluchtsort zu verlassen.³⁾ Einer der Kämpfe zwischen den beiden Bischöfen auf dem Rheinarms zwischen der Stadt und der Insel stellt nun das gewaltig bewegte fünfte Bild dar. Durch die Erzählung der Petershauser Chronik erhält übrigens die Annahme, daß sich im früheren Mittelalter eine jedenfalls nicht unbedeutende Burg auf der Insel befunden habe, die wirksamste Unterstützung. Denn um gerade die Insel als Zufluchtsort zu wählen und sich so lange daselbst gegen die fortgesetzten Angriffe von der Stadt aus halten zu können, muß Bischof Gebhard doch ohne Frage einen schon recht festen Kern für die neuen Befestigungen vorgefunden haben, die er dann zu seiner weiteren Sicherheit ausführte. Ganz unhaltbar aber ist die Ansicht Mone's, daß Gebhard die Insel durch diese neuen Befestigungen, d. h. vermöge des Durchstiches eines Kanals, erst zu einer wirklichen Insel gemacht habe. Denn dieser Ansicht widerspricht durchaus die geologische Beschaffenheit der Insel und die große Breite, welche der sie vom Festlande trennende Rheinarms vormals gehabt hat.⁴⁾

1) St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte IV. (1865); auch Meyer v. Konau in seiner Ausgabe von Ratbert's Casus ebenda, XIII. (1872) passim und die Urkunde Ludwigs des Deutschen (Wartmann, St. Galler Urkundenbuch Nr. 434), mittelst welcher dieser König erst im Jahre 854 dem Kloster St. Gallen die von ihm auf Grund älterer Privilegien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen beanspruchte, aber vom Bischof von Konstanz (damals Salomo I.) bis dahin nicht anerkannte Immunität und das Recht der freien Abtswahl gewährt.

2) Chron. Petershus., III, 29 „ . . . ut ipse inibi tutius manere potuisset . . .“, vergl. auch Neugart Episc. Const., I, 68 und Ladewig's Regesten Nr. 599 ff.

3) Regest. Episc. Const. eddt. Ladewig Nr. 599.

4) Vergl. mein „Dominikanerkloster in Konstanz“ in Schriften des Vereines für Geschichte des Bodensees u. s. w., VI, S. 15 u. 17 und „Die Insel in Konstanz“ S. 6.

Ebenso wenig vermag ich der neuerdings auch wieder von Redtenbacher aufgenommenen Ansicht Mone's¹⁾ beizustimmen, daß die Dominikaner im Jahre 1236 die Kirche auf der Insel schon vorgefunden haben. So wahrscheinlich es für mich ist, daß die Insel schon vor Gebhard III. ein wehrhaftes Schloß getragen habe (s. o. Text) so wenig kann ich glauben, daß von einer Kirche, deren Schiff mit 18 Säulen (gerade auf die geschwellten Säulenschäfte gründen Mone und Redtenbacher ihre Ansicht) größere Verhältnisse zeigte als das Münster mit nur 8 Säulenpaaren,²⁾ gar keine Nachricht auf uns gekommen sein sollte. Auch entspricht der Baustil durchaus demjenigen, welchen die Dominikaner bis auf Albertus Magnus mit Vorliebe pflegten (Übergangsstil).³⁾

Auf der nunmehr beginnenden Nordwand des Kreuzganges reihen sich zunächst um die dort befindliche Pforte die Wappen des Bistums Konstanz, als Eigentümer der Insel während nahezu 700 Jahren, der beiden Gegenbischöfe Gebhard und Arnulf und des Herzogs Berthold von Zähringen, sowie des Frater Johannes de Ravenspure, eines der ersten bedeutenden Mönche des Inselklosters,⁴⁾ endlich dasjenige des Bischofs Heinrich I., eines Freiherrn von Tann, welcher auf dem nächstfolgenden sechsten Bilde erscheint, wie er am 12. Juli 1236 die bischöfliche Hofstatt auf der Insel den Dominikanern zur Erbauung eines Klosters übergibt.⁵⁾

Da wir mit diesem Ereignis in die Geschichte des Predigerklosters auf der Insel eintreten, so folgt zunächst das Wappen dieses Klosters: geviertet im ersten und vierten Feld der sackeltragende gefleckte Hund, das Wappen des Dominikanerordens, im zweiten und dritten Feld die drei Brode auf dem Evangelienbuch, das Wahrzeichen des heiligen Nikolaus als des speziellen Patrons unseres Klosters und seiner Kirche.⁶⁾

Nicht unterlassen möchte ich, hier überhaupt auf die jeweils an der Scheide zwischen zwei Bildern angebrachten Wahrzeichen und Wappen besonders aufmerksam zu machen, welche sich auf die ihnen zunächst gelegenen Bilder oder auf denselben erscheinende Personen beziehen und, in ihrer höchst gelungenen Komposition der Architektur auf's glücklichste zu Hülfe kommend, zugleich den Übergang von der glatten Wandfläche zu den Bogenkämpfern der Kreuzgewölbe vermitteln.

Das nächste Bild zeigt uns den berühmtesten Mönch des Inselklosters, den Mystiker Heinrich von Berg, genannt Amandus Suso, im Gebet, neben ihm die Marterwerkzeuge, mit denen er während nahezu dreißig Jahren die „unwürdige Hülle seiner unsterblichen Seele“ fast bis zur Vernichtung selbst peinigete. Im Jahre 1300 geboren, gehörte er unserem Kloster mit Unterbrechungen von 1313 bis 1363 an. 1365 starb er als Prior im Dominikanerkloster in Ulm, wo er im Kreuzgang begraben wurde.

1) Cit. bei Kraus a. a. D. S. 245.

2) Siehe mein „Dominikanerkloster“ a. a. D. S. 18.

3) Siehe Dominikanerkloster a. a. D. S. 16 i. f. u. ff.

4) Siehe über ihn Sambeth im *Retrologium* von Löwenthal. *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees u. s. w.*, XV, S. 105.

5) Siehe darüber Schultze's Chron. S. 188.

6) Kraus a. a. D. S. 246 versteht meine Angabe (Dominikanerkloster a. a. D. S. 19), S. Nicolaus sei der Kirchenpatron gewesen, mit einem Fragezeichen. Demgegenüber ist mir hier vielleicht die Bemerkung gestattet, daß meine Angabe auf der Umschrift des ehemaligen Klosterwappens beruht, welche lautet: „S. Conventus fratrum prædicatorum sancti Nicolai Constantie.“

Schon früher¹⁾ habe ich die Vermuthung ausgesprochen, daß vielleicht seinem Einfluß der noch erhaltene Martyriencyklus an der Nordwand der Klosterkirche (jetzt Speisesaal) seine Entstehung verdanken könnte, mit dessen Herstellung wir auf dem nächsten Bilde, welches die Kunstthätigkeit der Mönche in ihrem Kloster versinnbildlicht, einen jungen Maler in der Kutte der Prediger beschäftigt sehen, während andere Brüder ihm Handreichung leisten und sein Werk mit Remerkblick betrachten. Die Entstehungszeit des Martyriencyklus dürfte jedenfalls meine Vermuthung unterstützen, denn auch Kraus²⁾ nimmt dafür übereinstimmend mit mir das 14. Jahrhundert an.

Auf dem nun folgenden neunten Bilde finden wir die Beisetzung des berühmten griechischen Staatsmannes und Gelehrten Manuel Chrysoloras. Derselbe war in seiner Eigenschaft als Gesandter des byzantinischen Kaisers Manuel Paleologus beim Papst Johann XXIII, im Jahre 1414 zum Konzil nach Konstanz gekommen, wo er im folgenden Jahre starb und am 15. April (1415) in einer Seitenkapelle der Dominikanerkirche begraben wurde. Seine von Peter Paul Bergerio verfaßte Grabinschrift ist hier noch heute zu sehen. An anderer Stelle³⁾ glaube ich den Nachweis geführt zu haben, daß Chrysolaras ganz wesentlich bei der Wahl der Stadt Konstanz als Stätte für das Concil bestimmend mitgewirkt hat. Umso mehr verdient daher der an sich hochbedeutende Mann unser Interesse.

Die bis jetzt noch kahlen Wandflächen in der Nordostecke des Kreuzgangs sind für zwei Bilder bestimmt, von welchen uns das eine Johannes Hus in seinem Gefängniß auf der Insel — er lag hier bekanntlich vom 6. Dezember 1414 bis 24. März 1415, — das andere das hier im Frühjahr 1451 abgehaltene Generalkapitel des Dominikanerordens vorführen wird.

Eine höchst geschmackvolle Bemalung der Wandflächen zwischen der Thüre und den Fenstern des Refektoriums leitet uns sodann über in die Pracht der Renaissancezeit, aus welcher uns das nächste große Bild den Empfang des Kurfürsten Friedrich des Weisen von Sachsen durch Maximilian I. und seine Gemahlin Blanca Maria (die Tochter des Herzogs Galeazzo Sforza von Mailand, welche damals während fast zwei Jahren auf der Insel wohnen blieb) im Inselgarten während des Konstanzer Reichstags von 1507 vorführt. Des Kurfürsten Schreiber Fritz Schider⁴⁾ schreibt darüber:

„. . . Dann aber ist mein gnädiger Herr geführt worden in einen Garten der Prediger-Mönche, nicht weit von der Stadt, wo dann die allergnädigste Frau, die Königin, in Versammlung ihres löblichen königlichen Frauenzimmers gewesen, und ihn freundlich empfangen und angenommen hat, wie auch ihre Jungfrauen und Hofdiener in schuldiger Achtung ihm zugetreten sind, gar freundlich und höflich. Und ist denn da ziemlich ehrliche Fröhlichkeit und Ritterchaft gepflegt und geübet worden. . .“

Nachdem die Reformation in Konstanz eingeführt war, verließen die Dominikaner ihr Kloster mehr oder weniger freiwillig und das letztere wurde 1529—49 als Spital

1) In „Das Dominikanerkloster in Konstanz“ a. a. O. S. 21.

2) a. a. O. S. 248.

3) „Das alte Konstanz“ (Organ des Konstanzer Münsterbauvereins), 1883, S. 1 ff.

4) Vergl. Dithmar Schönhut „Secrosen“, Konstanz 1853, S. 351 ff. und meinen „Reichstag in Konstanz im Jahre 1507“ in Schriften des Vereines für Geschichte des Bodensees u. s. w., XII, S. 40, sowie „Die Insel in Konstanz“ S. 19.

verwendet. Hier widmete sich besonders Margaretha Blarer, die feingebildete Schwester des Reformators Ambrosius Blarer, der Pflege der Kranken. Dies vergewärtigt das nächstfolgende Bild ¹⁾.

Schon während des spanischen Überfalles am 6. August 1548 hatte der Feind vergeblich versucht, durch eine Landung mit seinen Kriegsschiffen an der Insel sich der Stadt Konstanz zu bemächtigen. Daß es bei ähnlichen Versuchen während der schwedischen Belagerung unter Feldmarschall Horn vom 8. September bis 2. Oktober 1633 an der Insel heiß genug herging, davon zeugt noch heute eine damals hereingeschossene, im „Huffenturm“ eingemauerte schwedische Kanonenkugel. Unser nächstes Bild zeigt uns daher die glückliche Zurückweisung eines solchen Angriffs der schwedischen Flotte von der sogenannten Predigerschanze aus.

Im nächsten Jahr will der fleißige Künstler seinen bis hieher vollendeten Bildern an der Südwand des Kreuzganges zwei weitere folgen lassen, deren erstes die Wiedereinführung des protestantischen Gottesdienstes in Konstanz mit der Taufe des ersten hier geborenen Kindes aus der Genfer Kolonie in dem zur reformierten Kirche eingerichteten Refektorium, ²⁾ das andere eine Scene aus der Zeit darstellen wird, in der die Insel unter dem Haupt der Genfer Kolonie Jakob Ludwig Macaire de Lor und seinen Nachkommen als Indiennesfabrik industriellen Zwecken diente. Den Abschluß des ganzen Cyklus aber wird sodann ein großes Gemälde aus der neuesten Zeit bilden, in welcher das alte Kloster nun als „Insel-Hôtel“ frohen Gästen als Herberge dient; und der glücklich gewählte Gegenstand dieses Gemäldes wird der denkwürdige Besuch sein, welchen am 30. September 1888 Kaiser Wilhelm II. in Begleitung der Großherzoge von Baden und Sachsen dem Herzog Adolf von Nassau auf der Insel gemacht hat.

In reizvollem Wechsel zieht so die zweitausendjährige Geschichte dieses kleinen Eilandes an uns vorüber und gewiß verdient der Meister unser Aller freudigen Dank, der durch seines Pinsels Zauberkrast die Vergangenheit zu neuem Leben erweckt und damit unsern alten geliebten Bodensee um ein neues anziehendes Kleinod bereichert hat.



1) Vergl. hiezu Eiselein a. a. D., S. 151.

2) Auch der bekannte schweizerische General Dufour ist hier getauft worden.

Über die Anfänge von Reichenau.

Vortrag von Dr. F. Eckhard, prakt. Arzt auf Insel Reichenau,

gehalten am 1. September 1889.

Königliche Hoheiten!

Hochgeehrte Versammlung!

Das Thema, welches der geehrte Herr Präsident unseres Vereines mir zur Bearbeitung übergeben hat, versetzt uns in das achte Jahrhundert unserer Zeitrechnung, in eine Zeit, wo die Alamannen des Bodensees, welche von 496 bis 536 unter dem Schutze des Ostgothenkönigs Theoderichs des Großen gestanden, nach der Bedrängnis der Ostgothen durch Justinian bereits den Franken botmäßig geworden waren. Der östliche deutsche Teil des Frankenlandes, Aufrastien, hatte unter seinem Hausmeier Pipin von Heristall und dessen Sohn Karl Martell die Oberhand über den westlichen romanischen Teil, Neustrien, erlangt. Unter der Schirmherrschaft der fränkischen Könige behielt Alamannien (Schwaben) seine eigenen Herzöge und seine in der lex Alamannica niedergelegten Gesetze.

Auch Reichenau, damals zwar noch kein hortus deliciarum,¹⁾ sondern unwohnbar durch Sümpfe und Gesträuche, gehörte zu Anfang des achten Jahrhunderts, als Papst Gregor II. (715—731) auf dem römischen Stuhle saß und als Karl Martell (714—741) zwar dem Namen nach nur major domus der Franken war, in Wirklichkeit aber alle königliche Gewalt übte, während die Merowinger den bloßen Königstitel hatten, zum Herzogtum Alamannien — in der Mitte dieses Jahrhunderts, infolge der Aufhebung der alamannischen Herzogswürde, zum Untersee-Gau, welcher ein Untergau (pagellus) entweder des Hegaus oder des Linzgaues gewesen ist.²⁾

Dem Christentum war bereits die ganze Seegegend gewonnen: dieses hatte schon unter römischer Herrschaft Wurzel gefaßt; von Windisch war in der Mitte des sechsten Jahrhunderts der bischöfliche Stuhl nach Konstanz verlegt worden, von den irischen Missionären hatte der hl. Gallus 614 das Kloster St Gallen gegründet. Während

1) Annales Sangallenses maiores Jahr 958 in Pertz: Monumenta Germaniæ historica Script. Tom. I. — Scheffel: Eckhard. Anmerkung 93.

2) Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Heft VII, S. 32.

in der christlich-römischen Zeit jede civitas oder jedes Stadtgebiet eine Diözese bildete, wurden mit der voranschreitenden Christianisirung Provinzialbistümer errichtet; ¹⁾ das von der Metropole Besançon und von Burgund getrennte, von Vindonissa nach Konstanz verlegte Bistum hatte seine Aufgabe der Befehrung der Alamannen zum großen Theile gelöst. Schon vor der Ankunft des hl. Pirmin auf der Insel Reichenau waren die Dörfer am rechten Seeufer abwärts Konstanz von Christen bewohnt. Man hat behauptet, die ersten christlichen Kirchen seien mit Vorliebe deswegen auf Inseln errichtet worden, weil diese als Opferplätze der Alamannen gedient hätten. ²⁾ Mag dies vielleicht für Sädingen u. a. richtig sein, auf Reichenau ist es nicht anzuwenden, weil damals schon die ganze Gegend der christlichen Religion zugethan war.

Es kann aber nicht in Abrede gestellt werden, daß das Christentum im Bistum Konstanz der Befestigung bedurfte. Hauptursache des teilweisen Verfalles war die Größe der Diözese. Infolge der durch König Dagobert II. ³⁾ im siebten Jahrhundert vorgenommenen Abgrenzung des Sprengels Konstanz von den Sprengeln Augsburg, Basel, Straßburg, Lausanne und Chur war das Bistum Konstanz eines der größten in Deutschland geworden, so daß es circa 1200 Quadratmeilen umfaßte. ⁴⁾ Wenn auch das Beispiel des fränkischen Hofes in einzelnen Fällen bekehrend auf die heidnischen Alamannen gewirkt haben mag, so machte sich doch auf der andern Seite der Troß, mit welchem sich die nach Selbständigkeit strebenden alamannischen Großen und Herzöge den Franken unterwarfen, auch gegenüber der bischöflichen Wirksamkeit und der Verbreitung des Christentumes geltend. Unter solchen Umständen ist der Schutz, welchen Karl Martell dem 724 durch den hl. Pirmin gegründeten Kloster Reichenau angedeihen ließ, nicht gering anzuschlagen. Wie man immer über Karl Martell urteilen mag wegen seiner gewaltsamen Eingriffe in das Kirchen- und Klostergut, weil er alle geistlichen Stiftungen als sein Eigentum betrachtete, so hat er doch, ebenso wie er für den hl. Bonifazius einen offenen Schutzbrief erließ, auch dem Kloster Reichenau den daselbe bedrohenden Stürmen gegenüber einen festen Halt verschafft.

Mit der Geschichte der Gründung der Abtei sind zwei Alamannenherzöge verknüpft: Bertold und Nebi. Sie werden bald als principes ⁵⁾ bezeichnet, bald als duces, ⁶⁾ waren also über mehrere Comitate gesetzt. Beide waren Enkel des Herzogs Gottfried von Alamannien, Nebi war der Großvater von Hildegard, der Gemahlin Karls des Großen; Berthold gehört zu den Ahnen des Herzogs Berthold I. von Zähringen, des Stammvaters unseres badischen Fürstenhauses. ⁷⁾ Diese beiden Fürsten nun führten den Pirminius zu Karl Martell mit der Bitte, ihm die Insel zu übergeben.

1) Schöber: Das alte Konstanz. Zweiter Jahrgang, 1882. Heft IV, Seite 39.

2) Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seine Umgebung. Heft III, S. 57.

3) Dieser und nicht Dagobert I. nahm die genannte Scheidung vor, nach Baumann: Geschichte des Allgäu's. I. Band, Seite 90. — Vergl. übrigens Kettberg: Kirchengeschichte Deutschlands. II. Band, Seite 102 u. 103, welcher die Abgrenzung der Diözesansprengel nicht einseitig einem Dagobert zuweist.

4) Marmor: Neuester Führer durch die Stadt Konstanz. 1864. Seite 4.

5) bei Hermannus Contractus.

6) Nebi bei Walafrid Strabo, Berthold bei Berno.

7) Vergl. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seine Umgebung. Heft I, Seite 62, ferner den Entwurf der Zähringisch-Habsburgischen Ahnentafel in Leichten: Die Zähringer, Freiburg 1831, wonach Berthold der Bärtige der siebente Berthold ist. — Ueber Baumann's Ansicht vergl. Das Großherzogtum Baden (Karlsruhe, Bielefeld), Lieferung 3, S. 183.

Das bis jetzt über die Gründung Reichenau's Mitgeteilte läßt sich als historisch feststehend bezeichnen, weil es nicht allein in der gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts verfaßten Chronik von Gallus Dheim,¹⁾ sondern übereinstimmend bei dem zuverlässigen Geschichtschreiber Hermannus Contractus²⁾ berichtet wird.³⁾

Schon trüber fließen die Quellen über das Leben des hl. Pirminius. Nicht einmal alle Verfasser seiner Biographien⁴⁾ lassen sich dem Namen und der Zeit nach sicher bestimmen: die sogenannte ältere Lebensbeschreibung ist wahrscheinlich im neunten Jahrhundert von einem Reichenauer Mönch, die jüngere vielleicht von Abt Warmann in Hornbach etwa 150 Jahre später verfaßt, eine *vita metrica* wird wegen sogenannter *versus caudati* (Reime am Ende und in der Cäsur der Hexameter) im zwölften oder dreizehnten Jahrhundert, vielleicht von Abt Heinrich I. von Reichenau, gedichtet sein, ebenso wie auch Rhabanus Maurus⁵⁾ und Walafried Strabo⁶⁾ den Pirminius in Versen besangen. Seine Herkunft ist unbekannt; der Analogie mit anderen Missionären halber muß er aus der „heiligen Insel“ Irland gekommen sein. Er lebt im Kastell Melcis, welches jetzt allgemein für Medelsheim⁶⁾ in der Pfalz erklärt wird, als Chorepiscopus (im römischen Reiche war dies der Vorsteher einer Landgemeinde, im achten Jahrhundert aber ein wandernder bischöflicher Vikar). Von einer Reise nach Rom zurückgekehrt, hielt er sich eine Zeit lang zu Pfungen bei Winterthur auf, von dort aus kam er auf die Reichenau, wie es heißt, mit 40 seiner Brüder. Nach drei Jahren von hier durch eine Volkserhebung der Alamannen vertrieben, gründete er im Elsaß die Abtei Murbach, damals *Vivarium Peregrinorum* geheißten, welche durch den fränkischen König Theoderich IV. bestätigt wurde.⁷⁾ Noch eine Anzahl anderer Klöster, unter welchen schon eine Art Congregation⁸⁾ sich ausbildet, stiftete Pirmin; in den

1) Sie umfaßt die Zeit von der Gründung des Klosters bis zum Abt Friedrich von Wartenberg. Ich habe benützt die Ausgabe von Barad (Stuttgart, 1866) und die daselbst Seite 185 erwähnte Handschrift 8 (im Pfarrarchiv des Münsters Reichenau).

2) *Herimanni Augiensis chronicon* in Perz: *Monumenta Germaniae historica* Tom. VII = *Scriptor.* Tom. V. Umfaßt die Zeit von Christi Geburt bis 1054.

3) Gallus hat zwar vielfach aus Hermannus Contractus geschöpft, hat aber noch andere Quellen benutzt, welche zum Teil verloren gegangen sind: vfr. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Heft VI, Seite 38 und Barad's Ausgabe, Seite 192.

Zur Geschichte Reichenau ist noch zu vergleichen: Neugart; *Histor. episc. Constant. und Episc. Const. Alemann.*, *Mabilion: Annal. Bened.*, die Konstanzer Zusätze zu der Chronik von Königshofen (Mone's Quellenammlung, I. Band, Seite 251 n. 307), die bei Schönbüh: Chronik des ehemaligen Klosters Reichenau, Konstanz 1835, pag. XXVII sqq. angegebenen handschriftlichen Quellen, die von Johannes Egon, Lazarus Pipp, Eusebius Manz und Januarius Stahel nach Handschriften und Urkunden ausgearbeiteten Reichenauer Annalen (vfr. Mone's Quellenammlung, I. Band, Seite (85) ff.

4) Mone: *Quellenammlung der badischen Landesgeschichte.* Karlsruhe 1848, I. Band, pag. 29 sqq., pag. 526 sqq.

5) Staiger: *Die Insel Reichenau im Untersee.* Konstanz 1860. Seite 69.

6) Staiger, l. c. pag. 70; Kettberg: *Kirchengeschichte Deutschlands.* Band II, Seite 53.

7) Schricker: *Vogesenführer.* 1874. Seite 126.

8) Daher wurden auch die bei Perz: *Monum. Germ. histor. Script. Tom. I* mitgetheilten *Annales alamannici* in Murbach begonnen und in Reichenau und St. Gallen fortgesetzt. Weder die *Annales alamannici* von 703—768 (Perz: *Script. Tom. I*, pag. 22 — pag. 30), noch die *Annales Augiensis* von 709—954 (Perz: *ibid.* pag. 67 — pag. 69), noch die *Annales Augiensis brevissimi* (Perz: *Tom. V. = Scriptor. Tom. III*, pag. 136) enthalten Angaben über die Gründung von Reichenau; wohl aber die *Annales Sangalenses majores* (Perz: *Script. Tom. I*, pag. 73) und die *Annales Monasteriensis* (Perz: *Script. Tom. III*, pag. 153).

einzelnen Handschriften wird eine verschieden große Zahl angegeben — die größte ist 13,¹⁾ — die wichtigsten sind Gengenbach bei Offenburg und Hornbach in der Pfalz, in letzterem starb er auch im Jahre 754.

In den ersten Zeiten führte die Insel neben den Namen Augia,²⁾ Augia major,³⁾ Augia insularis,³⁾ Augia sublimis,⁴⁾ Augia regalis⁵⁾ Rychow,⁶⁾ auch den Namen Sintlas-Au,⁷⁾ Sintlacisaugia und das auf derselben gestiftete Kloster, neben monasterium Insulanense,⁸⁾ auch monasterium Sintleozesawia. Der Name Sintlas-Au wird allmählich seltener, in der Historia Sanguinis Domini⁹⁾ (aus dem neunten Jahrhundert) kommt er nicht vor; zum letzten male finde ich ihn in den Freiheitsbriefen oder Bestätigungsurkunden des Papstes Johann XIX. und Kaisers Heinrich III.¹⁰⁾ im eilften Jahrhundert (in der Regierungszeit Abt Bernos, in welche der Streit des Herzogs Ernst von Schwaben mit Kaiser Konrad dem Salier fällt), in den Einsiedler Annalen sogar noch im zwölften Jahrhundert.¹¹⁾ Diese Benennung wird in Beziehung gebracht mit einem gewissen Sintlas, nach anderen Sindloch, über welchen die Ansichten auseinandergehen. Wenig glaubwürdig ist die Angabe in der Vita St. Meginradi (vom Reichenauer Abt Berno 1030,¹²⁾ daß ein Priester Sindloch die erste mönchische Niederlassung gegründet hätte,¹²⁾ zu Zeiten König Pipins,¹³⁾ weil sie allen anderen Angaben widerspricht, und weil in einigen Handschriften auch das Wort presbyteri¹⁴⁾ fehlt. In der älteren Lebensbeschreibung des hl. Pirmin wird Sintlaz als vir nobilis, genere Alemannus bezeichnet; in der Gallus Oheim'schen Chronik als fränkischer Landvogt auf Schloß Sandeck im heutigen Thurgau. Eigenthümlich ist es, hier schon dem Namen „Landvogt“ zu begegnen, welchen wir sonst meines Wissens bei der Merowinger Verfassung nicht kennen. Ich neige dazu, darunter einen Centgrafen, centenarius, vicarius zu verstehen, deren Befugnisse, als die Centen bei uns im eilften Jahrhundert eingingen, von den Schultheißen und Voigten übernommen wurden. Ich weise ihm dieses Amt zu, weil er nach anderen Angaben¹⁵⁾ „Graf“ gewesen sein soll, aber weder an Gaugraf (comes), noch Grenzgraf (dux limitis), noch Sendgraf (missus) gedacht werden kann. Bekanntlich kommt der Ausdruck „Vogt“ zur Karolingerzeit noch in einem andern Sinne vor, für advocatus oder Vertreter eines waffenlosen Grundbesitzers oder immunen Klosters vor Gericht. Dieser Sintlas nun sei auf einer Reise

1) Nach den Officia propria sanctorum pro usu cleri archidiocesis Friburgensis.

2) bei Hermannus Contractus.

3) bei Neugart.

4) efr. Gall. Oh. (Baraß), pag. 26.

5) efr. Gall. Oh. (Baraß), pag. 23.

6) efr. Gall. Oh. (Baraß), pag. 22.

7) efr. Gall. Oh. (Baraß), pag. 7.

8) Mone: Quellenammlung, I, pag. 74.

9) Mone: Quellenammlung, I, pag. 68 sqq.

10) Gall. Oh. (Baraß), pag. 99, 101.

11) Perz: Monum. Germ. hist. Tom. V = Script. Tom. III, pag. 147.

Das Großherzogtum Baden (Karlsruhe, Bielefeld) enthält bei „Reichenau“ (S. 925) die Angabe: „Sintlasau bis gegen 965.“

12) Primo habitacula monachorum construxit et secum Pirminium eo induxit (Leichtlen, l. c. pag. 46, Ann. 2.)

13) Zickler: Die kirchlichen Bauten auf Reichenau. Ann. 6.

14) Mone: Quellenammlung, I, pag. 53.

15) Hartmann nach Leichtlen, l. c. pag. 45.

mit dem hl. Pirmin zusammengetroffen und habe diesen veranlaßt, am Bodensee ein Kloster zu gründen. Die Legende, wie Pirmin auf der Insel sich niederläßt, ist Ihnen, beispielsweise aus Scheffel's Ekkehard (5. Kapitel), bekannt: ein Hinweis einerseits auf die Urbarmachung und Cultivierung der unwirthlichen Insel, anderseits auf die Unerfrodenheit vor Hindernissen im apostolischen Eifer des hl. Pirmin. Die Einflechtung dieser frommen Sage hat einige Geschichtsschreiber¹⁾ veranlaßt, dem Sintlas alle historische Existenz abzuspochen; sie stützen ihre Ansicht durch den Hinweis auf die eigentümliche Erwähnung des merovingischen Theoderich und nicht des Karl Martell in jenen Biographien, durch die Vermutung, daß die ältere Lebensbeschreibung, ebenso wie die jüngere, in Hornbach abgefaßt sei, durch das Fehlen des Namens Sintlas in der Chronik des Hermannus Contractus und im „Seelbuch“. Es scheint mir jedoch zu weit gegangen, gegenüber den zahlreichen Quellen,²⁾ den Sintlas ganz und gar zu negieren. Ob die Einzelheiten alle richtig sind, ob Sintlas die Initiative ergriffen hat oder ob Pirmin ihn um die Überlassung der Insel gebeten hat, lasse ich dahin gestellt. Allerdings befremdet es, daß Hermannus Contractus weder den Namen Sintlas, noch den Namen Sintlasau mittheilt, jedoch wird damit nichts bewiesen, da dieser Schriftsteller auch anderer erwähnenswerter Thatsachen, beispielsweise der Bauthätigkeit des Abtes Witigowo im zehnten Jahrhundert (der Zeit der Entstehung der Oberzeller Fresken) nicht gedenkt. Was das „Seelenbuch“ der Reichenau anbelangt, so verwechselt man hierbei nicht, wie es vielfach geschieht, das „Todtenbuch“ mit dem „Verbrüderungsbuch“. Das Todtenbuch³⁾ enthält die Namen von Angehörigen und Wohlthätern eines Klosters, deren jährlich am Todestage gedacht wurde, das Verbrüderungs- oder Confraternitätenbuch umfaßt aber auch solche aus verbrüdereten Gotteshäusern, weil unter den Karolingern die Sitte der Klöster bestand, mit andern Klöstern Gebetsverbrüderung einzugehen und für ihre Verstorbenen gegenseitig das Messopfer darzubringen. Bei der hier in Rede stehenden Frage beziehe ich mich auf das *neerologium Augiense*,⁴⁾ nicht auf das in Karlsruhe befindliche Manuscript des *liber fratrum conscriptorum*.⁵⁾ Dieses *neerologium* ist im neunten Jahrhundert begonnen und enthält Namen von Personen weltlichen und geistlichen Standes, ist aber wahrscheinlich nicht das älteste Todtenregister, sondern in den frühesten Eintragungen Abschrift eines vorangegangenen Verzeichnisses.⁶⁾ Den Namen Sintlas enthält es nicht, sondern nur den Abt Sindolt (?); aber ebenso vermissen wir den Namen Pirminius; wir hätten also, wenn wir Sintlas wegen der Nichterwähnung im *neerologium* aus der Geschichte streichen, das gleiche Recht, dies auch mit Pirminius zu thun.

Wie bereits erwähnt, hatte Pirminius zunächst mit der Kultur des Bodens zu

1) Reichken, Rettberg.

2) z. B. auch der Zimmerischen Chronik nach Martin (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seine Umgebung. Heft 10, Seite 21).

3) Die Nekrologien sind wohl aus den Martyrologien entstanden, vfr. Mone: Quellensammlung, I. Band, Seite [7].

4) Nach der Ausgabe von Keller in Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. VI. Band, 1849, S. 37.

5) Vergl. über beide Bücher Keller, l. c. pag. 37 u. 38. — Mone: Quellensammlung, I. Band, Seite [79], [80], [81], Seite 528.

6) Keller, l. c. pag. 40.

thun, er gründete vorerst eine Ansiedelung: „pulchrum peregit campum, in quo postea vivo deo et vero amoenam aedificavit domum atque suorum alumnorum jocundum dimisit contubernium.“¹⁾ Wie die meisten Gotteshäuser in der karolingischen Zeit, wird diese amoena domus eine von einem Gottesacker und von Mönchszellen umgebene, kleine, schmucklose Holzkirche gewesen sein, in welcher das Messopfer dargebracht wurde. An der Stelle dieses Bethauses wurde erst fast 100 Jahre später, zur Zeit Karls des Großen, eine neue Basilika gebaut von Abt Hatto I. (später Bischof von Basel). Sie wurde 816 eingeweiht und ist die erste Anlage des jetzigen Münsters. Die älteste der drei jetzt auf Reichenau noch vorhandenen Kirchen ist jedoch nicht das Münster, sondern die von Bischof Egino von Verona unter Abt Waldo im Jahre 799 erbaute Kirche von Niedertzell, beziehungsweise der Ost-Teil derselben; die jüngste ist die Oberzeller, 888 erbaut von Abt Hatto III., zugleich Erzbischof von Mainz.

Es bedurfte jedoch noch geraumer Zeit, bis das Kloster seine Bedeutung als Centralherd der Kunst und Wissenschaft erlangte, man kann fast sagen erst zu Ende des achten und zu Anfang des neunten Jahrhunderts mit den vorher erwähnten Äbten Waldo und Hatto. Wenn richtig berichtet wird²⁾, führte erst der zweite Abt, Eto, die regula Saneti Benedicti ein. Überhaupt war ja in den deutschen Klöstern die Verpflichtung auf die Benediktinische Regel vor dem Concilium Germanicum (Synode des Bonifaz) 742 noch nicht allgemein. Zwischen Eto und Waldo lebten noch fünf Äbte: zunächst Reba, unter dessen Regierung Reichenau mit von Karl Martell eroberten Schätzen beschenkt wurde, welcher zwischen Tours und Poitiers 732 die Araber geschlagen hatte, die nach dem Sieg über die Westgothen in Spanien die Pyrenäen überschritten hatten. Es folgen drei Äbte, welche zugleich Bischöfe von Konstanz waren: Ernfred, Sidonius (Ihnen bekannt durch die Geschichte des hl. Othmar von St. Gallen) und Johannes, hierauf der dem Geschlechte der Agilolfinger in Bayern entstammende Abt Petrus. Zwanzig Jahre lang regierte dann Waldo, welcher sich um die Bibliothek und um die Errichtung der äußeren und inneren Klosterschule verdient machte. Die Blütezeit der Stiftung beginnt aber erst mit Hatto (806 bis 822), welcher gewöhnlich als Hatto I. bezeichnet wird. (Nimmt man jedoch den zweiten Abt, den Nachfolger Firmins, Eto oder Hetto, als Hatto I., so wäre jener Hatto II.).³⁾ Wie bereits erwähnt, wurde von ihm das Münster „zur Ehre Mariä, Unserer lieben Frau“ 816 eingeweiht, was so tiefen Eindruck machte (man höre nur Walafried Strabo),⁴⁾ daß sich viele zur Aufnahme meldeten.

Das Kloster war bald eine Zierde der ganzen Gegend geworden, eine Pflanzstätte der Bildung, ein Zufluchtsort für unschuldig Verfolgte. Unter den Händen der Benediktiner gedieh der öde Platz zu wohnlichem Lande, die Klosterökonomie wurde in bewunderungswürdiger Weise betrieben.

Die Bestrebungen des religiösen und geistigen Lebens zeigten sich in Missions-thätigkeit in gleicher Weise, wie in Pflege der Kultur und Wissenschaft. Mit Recht sagt Hefele: „Niemals haben die Mönche den Kreis ihrer Thätigkeit innerhalb der Wände ihres Klosters beschloffen und viele Gemeinden wurden durch sogen.

1) Mone, l. c. pag. 32.

2) vfr. Staiger: Die Insel Reichenau im Untersee. Konstanz 1860, Seite 75.

3) vfr. Fidler, l. c.

4) vfr. Staiger, l. c. Seite 80.

expositi¹⁾ pastorirt.“ Der nächste Zweck war ja die Aufrechterhaltung und Hebung des Christentumes. Es galt, nicht allein Reste des Heidentums zu vernichten — Pirmin predigte eifrig gegen den Götzendienst²⁾ —, sondern auch Reste des Arianismus, welchem bekanntlich die Gothen, Burgunder und Langobarden am längsten ergeben blieben. Daß Pirminius, ebenso wie andere Glaubensboten, sich zur Gründung des Klosters die Genehmigung des Papstes³⁾ erbat, ist eigentlich selbstverständlich. Bei ihm kam noch als besonderer Grund hinzu, daß er sich keine Übergriffe in den Konstanzer Sprengel erlauben wollte. Den Berichten zufolge soll er mit Sintlas die Reise nach Rom unternommen haben. In den Worten des Papstes: „de talibus nos praecavere oportet“⁴⁾ scheint in der That der anfängliche Verdacht auf arianische Anschauungen bei Pirminius zu liegen; erst nach dessen Beseitigung wird er vom Papst autorisiert. So trug Pirminius, ebenso wie Bonifazius, dazu bei, der katholischen Kirche Deutschlands durch Anschluß an Rom ihren Bestand zu sichern. Ebenso erblühten in Reichenau Künste und Wissenschaften; bald glänzte es als eine der ersten Akademien Süddeutschlands. Während Pirminius von Pfungen nach Reichenau 50 Bücher mitgebracht hatte, vermehrte sich dieses armarium⁵⁾ derart, daß ein unter der Regierung Ludwigs des Frommen abgefaßter Katalog schon die zehnfache Zahl aufweist.

Indessen fehlte es nicht an Hindernissen für die rasche Entwicklung der Abtei, gegeben durch die Kämpfe zwischen Alamannen und Franken einerseits, durch Zerwürfnisse mit dem Bistum Konstanz anderseits. Fielen ja doch in die Zeit der Anfänge dieser Stiftung die Ausstände der Herzöge Landfried und Theodebald, scheinbar unter dem Vorwande, daß nicht den Pipiniden, sondern den alten Merowingern die rechtmäßige Königsgewalt zukomme. Theodebald, der Sohn des Herzogs Gottfried, vertrieb 727 den Pirminius, wie Hermannus Contractus sagt, ob odium Karoli, und verbannte aus dem gleichen Grunde 732 den Eto⁶⁾ nach Uri. Erst nachdem Theodebald von den beiden Söhnen Karl Martell's, Karlmann und Pipin, besiegt worden war und 746 in Cannstatt sein Leben geüßt hatte, wurde Alamannien völlig dem Frankenreich unterworfen. Aber das jetzt beginnende Streben der Bischöfe von Konstanz, die reiche Abtei mit dem Domkapitel zu vereinigen, führte, ähnlich wie bei St. Gallen, zum Kampfe um die Selbständigkeit des Klosters. Die Gunst der Fürsten und Kaiser verschafften dem letzteren zahlreiche Schenkungen und Privilegien. Vergabungen von Karl Martell, Graf Gerold von Bussen (Schwager Karls des Großen), Karl dem Großen, Ludwig dem Frommen, Karl dem Dicken, Karlmann, Arnulf⁷⁾ u. vermehrten den Bestzustand des Klosters. Durch diese sowohl, wie durch die verliehenen Privilegien der freien Abtwahl, der selbständigen Wahl der Schirmvögte und der Exemption gelangte es, trotz aller Widerstände, zu äußerem Einfluß und Unabhängigkeit.

1) d. h. „Mönche, welche von ihren Klosteroberen einer Gemeinde gesandt wurden“.

2) Vergl. Scheffel's Etkhard, Anm. 122.

3) Ann. Sangall. majores Pertz, I. c. Script. Tom. I, pag. 73) ad 724: „Beatus Pirminius venit in Augiam a Gregorio II. in Germaniam missus“.

4) Mone, I. c. pag. 31.

5) Vergl. Weigel: Die Wissenschaft und Kunst im Kloster St. Gallen. Seite 59.

6) Nach Staiger (I. c. pag. 75) soll Edo von Landfried vertrieben worden sein, was mit Hermannus Contractus nicht übereinstimmt.

7) Ueber alle diese vergl. Martin in den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Heft X, Seite 22.

Über diese Privilegien noch einige Worte. Die Jurisdiktion des Bischofs in seiner Diözese brachte es mit sich, daß der vom Convent der Mönche gewählte Abt vom Bischof bestätigt werden mußte, wenigstens solange das Kloster nicht exempt war. Nun wurde die Exemption erst im Jahre 780 erteilt und zwar durch Kaiser Karl den Großen, als dieser mit seiner Gemahlin und Herzog Gerold auf seiner Reise nach Rom auch Reichenau und Konstanz besuchte. Hier, auf der Insel,¹⁾ stieg er ab und nahm die Bitte der Mönche von Reichenau und St. Gallen um die Exemption ihrer Klöster vom Bistum Konstanz entgegen. Der Abtbischof Johannes hatte beigestimmt, unter der Bedingung, daß man den einen seiner Nepoten zum Bischof von Konstanz, die beiden andern zu Äbten von Reichenau und St. Gallen wählen würde. Man beschuldigt ihn doch der Treulosigkeit, insofern er nur die Exemptionsurkunde für Reichenau, nicht aber die für St. Gallen abgeliefert haben soll. Hermannus Contractus sagt: „Johannes primum Romanae sedis privilegium Augiae ab Adriano papa impetravit,“ worunter die Bestätigung dieses Exemptionsbriefes verstanden wird; indessen findet sich diese Angabe Hermann's beim Jahre 759.

Mit der Exemption war eo ipso die Unabhängigkeit der Abtwahl von der Confirmation des Diözesanbischofs gegeben. Jedoch begegnen wir schon vorher dem Streben des Klosters, nicht an diese gebunden zu sein. Das Privilegium der freien Abtwahl zieht sich durch die ganze ältere Geschichte Reichenau's durch: nicht nur, daß man sich auf die Verleihung desselben durch Karl Martell berief, auch eine Reihe späterer Urkunden sind nach der Exemption zur Bestätigung dieser Bewilligung geschrieben worden, z. B. von Papst Gregor IV., König Ludwig dem Deutschen, Kaiser Karl dem Dicke, Kaiser Heinrich III., Papst Johann XIX. u. a. — Karl Martell soll auf Bitten der alamannischen Fürsten der neugegründeten geistlichen Niederlassung am 25. April 724 in Zoppilla (an der Maas) den Stiftungsbrief ausgestellt haben. Im Großherzoglichen General-Landesarchiv sind zwei auf Pergament geschriebene Urkunden, die sogenannten litterae foundationis und die litterae foundationis confirmatoriae.²⁾ Aber, meine Herren, aus der Merowingerzeit sind nur äußerst wenige unbestritten ächte Urkunden vorhanden, und so ist auch diese Karl Martell'sche gefälscht.³⁾ Im zwölften und dreizehnten Jahrhundert geschah dies öfter mit kaiserlichen und päpstlichen Urkunden — die Klöster wollten sich damit gewisse Privilegien sicher stellen, ebenso wie sie dies durch Anlage von „Traditionsbüchern“ gethan haben.⁴⁾ Die Richtigkeit des Inhaltes dürfte indessen nicht bestritten werden: Karl Martell habe dem Priminus die Insel eingeräumt, daselbst solle ein Kloster zu Ehren der Maria und der Apostel Petrus und Paulus errichtet werden, in welchem man nach der Regel des hl. Benedikt lebe; diesem Kloster übergebe Karl Martell von seinem Fiskus 6 Orte: Markelfingen, Allensbach, Kaltbrunn, Wollmatingen, Allmannsdorf und Ermatingen cum omnibus appendiciis ac finibus suis, und 24 Leibeigene im Thurgau: Ermatingen soll den Messe-Wein⁵⁾ liefern. Es heißt dann: „aliud regium donum addimus,

1) Der Vortrag wurde im Inselhötel in Konstanz gehalten.

2) Mitgeteilt von Leichtlen, I. c. Beilage I, pag. 52 sqq. — Auch die annales monast. Aug. Div. und die Gallus Oheim'sche Chronik enthalten den Stiftungsbrief, aber in anderer Form.

3) Kraus: Die Kunstdenkmäler des Kreises Konstanz. Freiburg 1887, cit. pag. 327: „Müllbacher zu Böhmers Regesten des Kaiserreiches und der Karolinger. I, 14.“

4) Boumann: Geschichte des Allgäu. I. Band, Seite 331 u. 332.

5) „Vinum ad sacram eucharistiam preparandam qua divinus sanguis conficitur.“

scilicet ut cuncti abbates a monachis primum simpliciter eligantur et post hanc liberam electionem representati a nobis investiantur.“ Der Stiftungsbrief ist gerichtet an den Herzog Landsfried und an Bertold, hier als comes bezeichnet.¹⁾

Die Vollmacht, seine Schirmvögte selbst zu wählen, erhielt Reichenau 811 durch eine Urkunde Karls des Großen.

Nicht zu vergessen ist endlich die günstige Lage Reichenau's an der schon von den Römern erbauten Hauptstraße nach Italien (von Augsburg über Konstanz und Bregenz nach Chur und Mailand), daher die vielen Besuche fremder Bischöfe, der Karolinger Karl's des Großen, Karl's des Dicken und anderer.

Dank diesen Umständen und Dank dem Segen, welcher auf der Stiftung ruhte, wurde sie eine der wichtigsten Bildungsstätten und erhielt sich in Blüte zur Zeit der Karolinger und der sächsischen, zum Teil auch der salisch-fränkischen Kaiser. Innerhalb dieses Zeitraumes sind gewissermaßen zwei Glanzperioden zu verzeichnen: die Zeit unter Abt Walafried Strabo im neunten und die Zeit unter Abt Berno im elften Jahrhundert, in welcher letztere Sie der andere Vortrag (über Hermannus Contractus) einführen wird.



1) Im Nekrologium von Reichenau ist auch ein Lantfrid und ein Berchtolt com. aufgeführt.

II.

Abhandlungen und Mittheilungen.



I.

Wer ist der „Monachus Sangallensis“?

Von

Eberhard Graf Jeppelin.

Vorbemerkung. Die nachfolgende Abhandlung hatte ich Mitte November 1889 verfaßt, selbstverständlich ohne eine Ahnung davon zu haben, daß Karl Zeumer in den „historischen Aufsätzen, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet“, Hannover, Hahn 1886, unter dem Titel „Der Mönch von Sankt Gallen“ (a. a. D. S. 97—118) den Nachweis über die Identität zwischen Notker Balbulus und dem Monachus Sangallensis auch schon geführt hatte. Von dieser Arbeit Zeumers erhielt ich erst Kenntnis s. d. St. Gallen 25. November 1889 von Herrn Dr. Wartmann, dem Herausgeber des St. Galler Urkundenbuches, welchem ich am 21. November von meiner Arbeit Mitteilung gemacht, beziehungsweise von Herrn Professor H. Bresslau s. d. Berlin 28. November, welchem ich dieselbe am 24. November zur etwaigen Veröffentlichung im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde angeboten hatte. Obwohl ich hienach die Priorität für den fraglichen Nachweis nicht habe, so darf ich doch die vollkommenste Selbständigkeit für meine Arbeit beanspruchen. Wenn es aber einerseits für die Richtigkeit des Ergebnisses einer Forschung spricht, wenn es von zwei verschiedenen von einander ganz unabhängigen Seiten erreicht worden ist, so wird vielleicht andererseits mein Aufsatz, auch nachdem seit Zeumers Ausführung über die Sache selbst ein Zweifel kaum noch bestehen kann, immerhin noch einiges Interesse bieten können, weil er wenigstens noch weiteres Beweis-Material beibringt.

Der Verfasser.

In der Vorrede zu den Gesta Karoli des anonymen Monachus Sangallensis bemerkt deren Bearbeiter (Periz) im zweiten Bande der Monumenta Germaniae historica, es habe Basnage vermutet, dieser Mönch sei Notker Balbulus gewesen, weil es doch wunderbar wäre, wenn zwei stammelnde Greise (senes balbuli) — als Balbulus bezeichnet sich nämlich der Monachus in lib. II. cap. 17 seines Werkes selbst, — und beide Bücher verfassend zu gleicher Zeit im gleichen Kloster gelebt haben sollten; und weil uns nach dem Zeugnis Ekkehard's¹⁾ bekannt sei, daß Kaiser Karl III. (auf

1) Ausgabe der Ekkehard'schen Casus von Meyer von Konau im 15. Heft der St. Galler Mitteilungen cap. 38.

dessen Wunsch die *Gesta Karoli*¹⁾ entstanden sind), während seines dreitägigen Besuches in St. Gallen im Jahre 883 sich mit Notker besonders viel unterhalten habe.²⁾ Der Bearbeiter erklärt sodann aber weiter, neben einigen anderen Gründen scheine ihm Basnages Vermutung namentlich auch deshalb nicht begründet zu sein, weil der erst im Jahr 912 gestorbene Notker im Jahre 884, in welchem nachweislich die *Gesta Karoli* geschrieben worden sind,³⁾ doch noch kein zahnlöser Greis *nec senex nec edentulus* gewesen sein könne, sowie weil Notkers sonst bekannte Schreibart nicht die greisenhafte Schwachhaftigkeit aufweise, wie sie in den *Gestis Karoli* uns entgegentrete.⁴⁾ Dabei, d. h. bei der Verwerfung der Basnage'schen Vermutung ist es bis jetzt geblieben⁵⁾ und der Verfasser der *Gesta* blieb eben der *anonymus Monachus Sangallensis*. Insbesondere hat auch noch Dümmler die früher ziemlich allgemein⁶⁾ angenommene Identität des *Monachus Sangallensis* mit Notker „wegen der Verschiedenheit des Stiles“ unter Berufung auf die Vorrede zu den *Gestis Karoli* entschieden verworfen.⁷⁾

Gelegentlich meiner Studien über Bischof Salomo III. von Konstanz bin ich aber dahin gelangt, in dem namenlosen Mönch eben doch den heiligen Notker mit dem Zunamen *Balbulus* zu erkennen, und soll der Nachweis der Identität beider im folgenden geliefert werden.

Bis zum Jahr 1857 war man gewohnt, Ekkehard IV. namentlich auch für dasjenige ziemlich unbedingten Glauben zu schenken, was er in seiner *Casuum S. Galli continuatio*⁸⁾ über die in St. Gallen verbrachte Jugendzeit Salomos III. berichtet. Der letztere wäre nach Ekkehard von seinen Eltern der für spätere Kanoniker bestimmten äußeren St. Galler Klosterschule unter der Leitung des Iso übergeben worden, während in der innern, für zukünftige Mönche bestimmten Schule unter des Marcellus Leitung insbesondere Notker, Ratpert und Totilo des Salomo Zeitgenossen gewesen wären,⁹⁾ ein besonders ehrwürdiger älterer Mönch mit Namen Ruodker aber als Lehrer und väterlicher Freund auf Salomos ganze Entwicklung, insbesondere auch bezüglich seines Eintritts in den Orden, einen bestimmenden Einfluß geübt hätte.¹⁰⁾

Nun veranstaltete in dem genannten Jahre 1857 Dümmler die neue Ausgabe einer aus dem neunten Jahrhundert stammenden Sammlung von sogenannten Formeln, d. h. Musterstücken von Urkunden und Briefen, wie sie *mutatis mutandis* mehr oder weniger zu allen Zeiten als Vorlagen für Schreibereibeflissene zusammengestellt werden, zur Zeit des fränkischen Reiches aber ganz besonders in weltlichen und geistlichen Kanzleien benützt wurden und in den Schulen als Lehrmittel für Jünglinge dienten, welche sich zum Berufe des Notars oder Kanzlers ausbilden wollten. Mit Recht hat Dümmler die erste Entstehung seiner Formelsammlung in ursächlichen Zusammenhang

1) *Gesta Karoli* in *Mon. Gem. SS. II. lib. I., c. 18. II., c. 8. 16 etc.*

2) Ekkeh., *cas. c. VII.* mit Meyer v. Anonau n. 101 u. c. XXXVIII. Ratperti *cas. Mon. Germ. SS. II., S. 74.*

3) cfr. die *Präfatia* zu deren II. Buch.

4) Vorrede zu den *Gest. Kar.* in *M. G. I. c. S. 729 f.*

5) So glaubte ich wenigstens, als ich diese Zeilen schrieb, s. o. meine Vorbemerkung. Der Verfasser.

6) Zu vergl. u. a. Denis Sp. 2992. Cleß, *Landes- und Culturgeschichte von Württemberg, Tübingen 1809, I. Theil, S. 620 u. a.*

7) Dümmler, *as Formelbuch des Bischofs Salomo III. von Konstanz, S. 120.*

8) *M. M. G. SS. II. p. 74—147.*

9) Ekkeh., *cas.*, welche ich der größeren Bequemlichkeit halber hier nach der von Meyer von Anonau besorgten Ausgabe im XV. Heft der *St. Galler Mittheilungen 1877 citiere cap. I. u. II. etc.*

10) Ekkeh., *cas. I. c. cap. V, VI, X.*

mit dem Abte von St. Gallen und Bischof von Konstanz Salomo III. gebracht und sie als „*Formulae Salomonis*“ bezeichnet.¹⁾

Auch ist es Dümmler, trotz der Unterdrückung oder Verwischung (z. B. Ersatz durch ein bedeutungsloses N.) der Namen der in diesen Formeln vorkommenden Personen und Örtlichkeiten, durch scharfsinnige Untersuchungen gelungen, diese Namen in den meisten Fällen und die gleichfalls meistens fehlende Abfassungszeit der Musterstücke mehrfach wenigstens annähernd wieder einfügen zu können und so schon damals zum mindesten höchst wahrscheinlich zu machen, daß es sich hier nicht um willkürlich und eben nur zu dem Zwecke, eine brauchbare Vorlage zu schaffen, erdichtete Stilmuster, sondern um aus dem wirklichen Leben gegriffene Schriftstücke handelte. Sobald es nun weiter gelang — und auch dies ist Dümmler und seinen Nachfolgern geglückt —, den Inhalt dieser Schriftstücke mit anderweitigen zuverlässigen Geschichtsquellen im Einklang zu bringen, so hörten sie für uns auf, eben bloße, vielleicht in kulturhistorischer Beziehung immerhin höchst interessante „Formeln“ zu sein, sondern sie traten sofort mit in die Reihe der eigentlichen Geschichtsquellen ein.

Unter diesen Salomonischen Formeln finden sich neben anderen mit dem Bischof Salomo II., dem Oheim und Vorgänger Salomos III., in engster Beziehung stehenden Stücken auch eine Anzahl von Briefen, welche ein, seinen Schülern mit besonders herzlicher Gesinnung zugethauer Lehrer an den jungen Salomo (III) und seinen um wenige Jahre älteren Bruder Waldo, den späteren Bischof von Freising, gerichtet hat. Der Name dieses Lehrers — nicht ohne weiteres durch die sonstigen begleitenden Umstände so sicher angedeutet und erkennbar wie die Schüler — ist in den Formeln überall sorgfältig unterdrückt. Dümmler aber im Anschluß an eine schon früher von Denis geäußerte Vermutung²⁾ wollten in dem Lehrer den Notker Balbulus erkennen, während Dammert³⁾ für die im Hinblick auf die entgegenstehenden Angaben der Briefformeln von Dümmler und namentlich von Heidemann angefochtene Glaubwürdigkeit Ekkehard's mit Wärme eintrat und an dem obengenannten Ruodker als dem Lehrer Salomos festhielt, so daß für ihn dann auch Ruodker der Schreiber der Briefformeln sein mußte; und endlich Meyer von Konau, der bei aller Anerkennung seiner sonstigen Vorzüge, nun mit größerer Schärfe als irgend wer vor ihm, die große historische Unzuverlässigkeit Ekkehard's nachwies⁴⁾, nach Prüfung der entgegengesetzten Ansichten dahin gelangte, daß bezüglich der Persönlichkeit des Lehrers „ein non liquet als notgedrungene Annahme bleiben dürfte.“⁵⁾

Es ist notwendig, auf die hauptsächlichsten Gründe, welche für diese verschiedenen Ansichten ins Feld geführt worden sind, hier kurz einzugehen, weil uns dies unserem eigentlichen Ziele sofort näher führen wird.

Von der Voraussetzung ausgehend, daß der Lehrer kein Altersgenosse der Schüler sein könne, suchten Dümmler und Heidemann vor allem den Nachweis zu führen, daß

1) Dümmler, Das Formelbuch des Bischofs Salomo III. von Konstanz. Leipzig bei Hirzel 1857.

2) Dümmler, Formelbuch, Einleitung pag. XVIII. und Seite 115 und, Dümmler folgend, Heidemann, Salomon III. von Konstanz vor Antritt des Bistums im Jahre 890 im VII. Band der Forschungen zur deutschen Geschichte (1867).

3) Salomos III. von Konstanz Formelbuch und Ekkehard's IV. casus St. Galli in ihren Beziehungen auf diesen Bischof. Forschungen zur deutschen Geschichte. Band VIII.

4) In seiner Ekkehard-Ausgabe passim.

5) n. 78 i. f. zu c. V der casus des Ekkehard.

Ekkehard vollkommen fehlgegriffen habe, als er den Salomo und Notker konsequent als wesentlich im gleichen Alter stehend hinstellte, daß Notker vielmehr älter gewesen sei und deshalb recht wohl Salomos Lehrer habe sein können,¹⁾ wie ihn auch, da die schon frühe verstorbenen Iso und Marcellus nicht weiter in betracht kommen könnten, seine ganze ebensofehr von Ekkehard selbst anerkannte, als in den Briefformeln sich kundgebende hohe wissenschaftliche Bedeutung als den einzigen unter allen damals lebenden St. Galler Mönchen dazu befähigt habe, auf den gleichfalls mit den reichsten Gaben des Geistes ausgestatteten Salomo denjenigen maßgebenden Einfluß auszuüben, den ein älterer Freund und Ratgeber nach beiden Quellen (— nur erscheint eben bei Ekkehard der von ihm sonst nicht weiter wie z. B. Notker individuell charakterisierte Ruodker als die fragliche Persönlichkeit —) thatsächlich auf ihn ausgeübt habe. Je größeren Wert man auf den Altersunterschied zwischen Lehrer und Schüler legen zu müssen glaubte, desto früher mußte man einerseits die Geburt Notkers und desto später andererseits die Geburt Salomos — beide Geburtsdaten sind urkundlich nicht überliefert — annehmen. In der That setzt Dümmler die Geburt Notkers „keinenfalls später“ an, als zwischen 825 und 830, während er mit guten Gründen das Jahr 860 als das Geburtsjahr Salomos bezeichnet²⁾. Dagegen führt Dammert, welcher mit Recht Notkers Geburt ins Jahr 840 versetzt und als das Geburtsjahr Salomos schon 850 annehmen möchte, aus, selbst die Annahme der Dümmler'schen Daten könne noch nicht genügen, um Notker als den hochbetagten väterlichen Freund und Lehrer des allerhöchstens einige zwanzig Jahre jüngeren und zur Zeit der Abfassung der Briefformeln noch in ganz jugendlichem Alter stehenden Salomo auszuweisen, als welcher der Lehrer nach dem ganzen greisenhaften Tone seiner Briefe und namentlich deshalb erscheine, weil er sich in einem derselben, der Dümmler'schen Nummer 29, selbst als „*balbus et edentulus et ideoblesus . . . semilaterator surdastris*,“ also einen stammelnden und zahnlosen und deshalb lispelnden, tauben Plapperer bezeichne.³⁾ Meyer von Knonau sieht sich darauf wesentlich im Hinblick auf diese Stelle, und obwohl er 860 als Geburtsjahr Salomos festhält, wegen mangelnder Übereinstimmung der notwendigen Altersverhältnisse mit der Stellung eines Lehrers veranlaßt, den Ruodker, welchen in Anlehnung an Ekkehard Dammert zu substituieren versucht hatte, ebenso sehr von den einschlägigen Stellen des Formelbuches fernzuhalten, als den Notker, und gelangt so zu dem bereits erwähnten „*non liquet*“.⁴⁾

So stand im wesentlichen die Kontroverse, als im Jahr 1883 Zeumer⁵⁾ neues und zur endgültigen Entscheidung ausreichendes Material beibrachte.

Zuerst hat nämlich Zeumer nachgewiesen, daß es keineswegs geboten ist, den Schreiber der Briefformeln für einen alten Mann zu halten; der Ton der Briefe entspreche vielmehr dem Übermaß im Ausdruck aller Empfindungen, wie es im Stile der damaligen Zeit eine ganz gewöhnliche Erscheinung sei, und die große Empfindsamkeit des Schreibers lasse sich ebensowohl wie einem hochbetagten, auch einem Manne in mittleren Jahren zuschreiben, der, überhaupt kränzlich, unter dem Eindruck des mönchischen Lebens

1) Dümmler, *Formul. Salom.* S. 109. Heidemann l. c. S. 439 ff.

2) *Formelbuch* S. 107, 105.

3) Dammert l. c. S. 335.

4) Meyer von Knonau l. c. n. S. 16, 78, 440.

5) Zeumer, Ueber die alamannischen Formelsammlungen im VIII. Band des Neuen Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. S. 473 ff.

stehe. Ich glaube, es wäre nicht einmal das Mönchtum des Schreibers erforderlich, um diese Empfindsamkeit zu erklären. Stimmungen, wie sie in den Briefformeln zum Ausdruck kommen, kann man nicht bloß bei Frauen, sondern auch bei Männern in der „Übergangszeit“ oft genug beobachten und ein französischer Dichter, dessen Name mir allerdings im Augenblick nicht mehr gegenwärtig ist, hat in dem Lustspiel „L'âge ingrat“ einen solchen in seiner Charakteristik auch auf die moderne Bühne gebracht. Nirgends rede, bemerkt Zeumer weiter, der Schreiber von seinem hohen Alter und insbesondere könne in der zuvor angeführten Stelle nicht gefunden werden, daß der Verfasser seine Altersschwäche in starken Ausdrücken darlege. Mit Recht weist Zeumer aus dem ganzen Wortlaut der Stelle nach, daß das „surdastri“ nicht ein nominativ singularis ist als Attribut zu dem vorhergehenden, „semiblaterator“, sondern ein zu dem nachfolgenden „vobis“ gehöriger Dativ pluralis.¹⁾ In der That kann ich ein Adjectivum „surdastri, tris“ nirgends finden, während „surdaster, tra, trum“ (dat. plur. also surdastri, wie es in unserer Stelle richtig heißt) auch von Cicero gebraucht wird.²⁾ Ebenso Recht hat Zeumer, wenn er den Ausdruck „edentulus“, womit das Lispeln erklärt wird, auf jede Zahnlosigkeit, nicht nur auf die durch hohes Alter hervorgerufene bezieht und die übrigen Ausdrücke ähnlich erklärt. Denn wenn der heilige Notker, der die Mängel seiner Sprachorgane, wie seine körperlichen Gebrechen überhaupt, überall gerne hervorhebt,³⁾ erst in seinem hohen Alter zahnelos und deshalb lallend und lispelnd geworden wäre, so hätte dies gewiß nicht einen so nachhaltigen Eindruck hinterlassen, um sein Vallen in dem Zunamen „Balbulus“ schon zu seiner oder doch bald nach seiner Zeit schon im St. Galler Kloster⁴⁾ und bis auf unsere Tage zu seinem eigentlichen Unterscheidungsmerkmal gegenüber den anderen St. Galler Mönchen gleichen Namens werden zu lassen. Notker wird eben ohne Zweifel einen „Wolfsrachen“ mit „Haasenscharte“ gehabt haben.

In glänzender Weise erbringt Zeumer des weiteren den Beweis, daß die Mehrzahl der hier in Frage kommenden Briefformeln in der That an Salomo und seinen älteren Bruder Waldo gerichtet sind, welche letzteren Dammert ganz aus der Korrespondenz streichen wollte.⁵⁾ Zeumer weist nämlich an einem Briefe der Sammlung (Nr. 25), in welchem alle Forscher bisher nur eine Beziehung auf Salomo zu finden einig waren, nach, daß er sich gar nicht auf diesen, sondern auf Waldo allein bezieht. Es ist dies eine sogenannte mit Chiffren versehene „Epistola formata“, wie sie für geistliche

1) Die Stelle lautet: „Rem miraculo dignam immo portentosam mihi praecipitis, ut balbus, edentulus et adeo blesus uel, ut uerius dicam, semiblaterator, surdastri uobis uel potius insensatis cantare seu ludere siue lamentari debeam“ und heißt nach der Uebersetzung Zeumers, der nach „semiblaterator“ mit Recht ein Komma setzt: „Ihr verlangt wunderbares. Ich, der ich stottere, lispelte und fast plappere, soll Euch, die Ihr schwerhörig und unempänglich seid, etwas vorbringen und spielen“ und besagt nichts anderes als: „Mir fehlt Sinn und Begabung für die Behandlung dieses Themas und Euch der gute Wille, Euch überzeugen zu lassen.“ l. c. S. 515 f.

2) z. B. Tusc. 5, 40. pr. „Erat surdaster M. Crassus“.

3) Vergl. seinen Hymnus über die Wunder des heiligen Stephan: „aeger et balbus vitii que plenus, pollutus Notker indignus“ (Mitteilungen der Züricher antiquarischen Gesellschaft XII. S. 228); die allerdings erst drei Jahre vor seinem Tode von ihm geschriebene Nr. 761 in Wartmanns St. Galler Urkundenbuch „Ego Notker infans“, und ähnl.

4) Ettehard, cas. c. 2. „ . . . Notkero postea cognomine Balbulo“, c. 30. init. „Notkero Balbulo“ und c. 33. Notker „ . . . voce non spiritu balbulus“.

5) Dammert, l. c. S. 343.

Empfehlungsschreiben gebräuchlich waren. Zeumer hat nun die Chiffre aufgelöst und so mit unfehlbarer Sicherheit Waldo, nicht Salomo, als den hier Empfohlenen festgestellt, wobei sich sodann durch den ganzen Zusammenhang zur Evidenz ergibt, daß Waldo auch der von Dammert angezeifelte zweite Adressat der übrigen Briefe ist. Allein diese Entdeckung hat nicht bloß den Wert, daß sie neuerdings zeigt, auf wie schwachen Füßen Dammerts gesamte Deduction, also auch das steht, was er gegen Notkers Autorschaft der meisten Briefe vorgebracht hat, sondern sie erhebt diese letzteren überhaupt endgültig auf den Rang wirklicher Geschichtsquellen; sie können und dürfen nicht etwa länger mehr als bloße Formeln, d. h. also als mehr oder weniger an thatsächliche Verhältnisse nur angelehnte Mustervorlagen angesehen werden; sie sind, wenigstens der Mehrzahl nach, thatsächlich als Briefe geschrieben, nicht nur erfundene Briefe und sie geben uns daher sichere Anhaltspunkte für die Beurteilung der darin auftretenden Persönlichkeiten, insbesondere also auch derjenigen ihres Verfassers selbst. Niemand aber wird leugnen wollen, daß die von dem Lehrer an seine Schüler geschriebenen Briefe, nach Allem, was uns sonst über ihn bekannt ist, mit der größten Bestimmtheit eben auf Notker Balbulus hinweisen.

Ist dies der Fall und ist der bisher als notwendig angenommene große „Altersunterschied zwischen Lehrer und Schülern“ weggefallen, so treten auch die übrigen für die Verfasserschaft Notkers vorgebrachten Gründe wieder in ihr Recht und ich nehme keinen Anstand, dieselbe nicht nur mit Zeumer als in hohem Grade wahrscheinlich, sondern als vollkommen sicher anzunehmen.¹⁾

Es steht außerhalb des Rahmens dieser Arbeit, jene Gründe hier alle vorzuführen; nur einen derselben zu erwähnen, sei mir kurz gestattet:

In Nr. 44 drückt Notker gegenüber seinen Schülern die größte Besorgnis darüber aus, daß Bischof Salomo II. nicht nur gegen diese, sondern auch gegen ihn (Notker) und seinen (Notkers) Lehrer darüber ungehalten sein könnte, daß die Schüler über gewisse schwierige Bibelstellen nicht unterrichtet seien.²⁾ Mit Recht sagt dazu Zeumer³⁾, diese Besorgnis für den Lehrer „würde doch im Munde eines Greises gar zu absurd klingen, während sie sich bei einem gegen 40 Jahre alten Manne, dessen Lehrer noch am Leben sein konnte, erklären läßt. In einer Note dazu gibt Zeumer der Vermutung Ausdruck, daß vielleicht Marcellus, der ja auch einer der Lehrer Notkers gewesen ist, damals (d. h. etwa 877, für welche Zeit Zeumer später den Brief ansetzt), noch am Leben gewesen sein könnte, obwohl seit 865 nichts mehr von ihm bekannt ist.

Gleich bei der ersten Lesung dieser Anmerkung hat es mich Wunder genommen, daß Zeumer⁴⁾, nachdem er so viel zur Klärung der ganzen Frage gethan, nicht gleich noch einen Schritt weiter gegangen ist und näher untersucht hat, wer wirklich der Lehrer Notkers gewesen sein möchte, für welchen dieser sich noch als gereifter Mann und selbst schon gefeierter Lehrer an einer der ersten Schulen der damaligen Zeit so auffallend treu und warm besorgt zeigt. Der Weg, den eine solche Untersuchung nehmen konnte,

1) cfr. Zeumer, l. c. S. 516 ff.

2) „ . . . sed rursus ualde turbatus sum, quia difficiliora quaeque legis et prophetarum, quae mihi Dei gratia nota sunt, uobis omnimodo incognita esse recordatus sum, reputans, ne domnus episcopus et mihi et magistro meo et . . . uobis . . . indignaretur.“ Dämmner, Formelbuch S. 57.

3) l. c.

4) Vergleiche nunmehr die Vorbemerkung.

war schon von Dammert angedeutet, welcher, aufmerksam gemacht durch die sowohl von dem Schreiber der Briefformeln an die Schüler als auch von dem anonymus monachus Sangallensis zur vermeintlichen Bezeichnung ihres hohen Alters gebrauchten Ausdrücke „balbus et edentulus“, die Vermutung aussprach, es könnte vielleicht der von ihm als Absender jener Briefe angenommene Ruodker und der unbekannte Verfasser der Gesta Karoli ein und dieselbe Person sein.¹⁾ Als ich nun aber meinerseits diese Untersuchung anstellte, trat mir bald mit völliger Bestimmtheit die Erkenntnis entgegen, daß es sich hier nicht um die nicht sowohl von Dammert als schon von Ekkehard geschaffene Verlegenheitsfigur „Ruodker“, sondern um den hochberühmten Notker handle, daß Niemand anderer der monachus Sangallensis sei als Notker, und daß demnach auch dessen in der Briefformel Nr. 44 von ihm erwähnte Lehrer Niemand anderer sein könnte als der vom Monachus in der Præfatio zum zweiten Buch der Gesta Karoli als sein (des Monachus) Lehrer bezeichnete Werinbert.²⁾

Der Beweis hierfür wird vollends rasch erbracht sein mit den folgenden Sätzen:

1) Die Gesta Karoli sind, wie aus der soeben erwähnten Præfatio hervorgeht, im Jahre 884 begonnen worden. Die von Notker an seine beiden Schüler geschriebenen Briefe schließen mit dem gleichen Jahre ab.³⁾ Sollen nun der Monachus Sangallensis und Notker ein und dieselbe Person sein, so werden wir von vornherein erwarten müssen, daß in beiden, wesentlich aus dem gleichen Lebensabschnitte ihres Verfassers stammenden Schriftwerken Notkers sich eine gewisse innere Verwandtschaft des Denkens und Wissens, des Geschmacks und des Stils zu erkennen geben werde, und daß die uns bekannten äußeren Lebensverhältnisse des Monachus auch durchaus mit den gleichfalls bekannten Lebensverhältnissen Notkers übereinstimmen.

Beides ist der Fall; was die innere Verwandtschaft anbelangt, so wird davon im folgenden noch weiter die Rede sein, was aber die äußeren Verhältnisse betrifft, so ist Alles was der Bearbeiter der Gesta Karoli in seiner Vorrede dazu⁴⁾ von dem Monachus sagt, ohne weiteres und vollständig auch auf Notker anwendbar. Insbesondere waren beide Thurgauer: Der Monachus schreibt in lib. II, c. 12 seiner Gesta Karoli⁵⁾ „Quod etiam ita esse, ex unius conprovincia-
lium meorum facto probabo. Erat quidam vir de Durgowe . . .“ und Notker stammte von Jonschwil an der Thur im jetzigen Kanton St. Gallen.⁶⁾ Nur von der, den Verfasser der Vorrede zu der Gesta Karoli schon nicht minder als später Dammert und selbst Meyer von Knonau beeinflussenden Vorstellung muß man sich auch hier losmachen, als müßten die Epitheta „balbus et edentulus“, welche sich auch der Monachus beigelegt hat, notwendig besagen, dieser sei ein Greis gewesen, als er seine Gesta Karoli schrieb. Unzweifelhaft ist die Wiederkehr dieser von Notker so häufig in Bezug auf sein körperliches Gebrechen gebrauchten Ausdrücke beim Monachus ein höchst bedeutungsvolles Anzeichen für die Identität des Monachus und Notkers, aber so wenig als wir gesehen haben, daß es bei Notker der Fall war, sind diese Wörter beim Monachus ein Beweis für dessen hohes Alter. Zum Gegenteil:

1) Dammert, l. c. S. 351.

2) cfr. diese Praefatio, M. G., 88. II, S. 747.

3) Zeumer, l. c. S. 529.

4) Mon. Germ. l. c. II., S. 729.

5) M. G. l. c. S. 756, i. f.

6) Meyer von Knonau in n. 16 zu cap. I seiner Ausgabe der Ekkehard'schen casus.

2) Das Lebensalter des Monachus und des Notker, soweit wir dasselbe feststellen können, ist das gleiche u. z. sind sie im Jahre 884 ungefähr 44 Jahre alt gewesen. Es war allem Anscheine nach vornehmlich wieder das verhängnisvolle „*balbus et edentulus*“, das den Schreiber der *Gesta Karoli* eben ohne weiteres als Greis zu betrachten veranlaßt und bisher jede Untersuchung darüber verhindert hat, ob denn die vom Monachus Sangallensis selbst herrührenden Angaben die Annahme eines hohen Alters für denselben wirklich rechtfertigten. Der Monachus sagt in der Praefatio zum zweiten Buche seines Werkes, die Erzählung von Karls des Großen Kriegsthaten beruhe auf den Mitteilungen Adalberts, des Vaters seines Lehrers Weringbert.¹⁾ Jener habe unter dem Grafen Gerold (durch seine Schwester Hildegard, Karls des Großen Schwager) die Feldzüge gegen die Hunnen (Awaren) Sachsen und Slaven mitgemacht und habe ihm, was er niederschreibe, erzählt als er (Adalbert) schon ein sehr alter Mann gewesen sei; er selbst, der Schreiber, damals noch ein kleines Bürschchen, habe an diesen Erzählungen des Greises nicht immer besondere Freude gehabt und habe oft entfliehen wollen, jener aber habe ihn gezwungen, ihn anzuhören.²⁾ Die Zusammenstellung der allerdings schon 772 begonnenen, aber erst 804 zum Abschluß gelangten Sachsenkriege mit dem Kriege gegen die Awaren 791—796 und dem Feldzug gegen die Slaven (Wilsen und Obodriten) 791 macht es wahrscheinlich, daß der alte Adalbert nicht den Anfang sondern das letzte Drittel der Sachsenkriege teilweise mitgemacht hat. Er war also im letzten Jahrzehnt des achten Jahrhunderts im Feld und muß damals im kräftigsten Mannesalter gestanden haben. Also wird er etwa um 770 geboren sein. Unter einem „*valde senior*“ aber wird man sich einen Greis von hoch in den siebenzigern, vielleicht von achtzig Jahren zu denken haben. Dies brächte uns für den Zeitpunkt seiner Erzählungen in die Zeit gegen 850. Dem parvulus aber, dem er erzählt und der sich dabei langweilt, jedoch vom Alten mit Gewalt

1) Adalbert ist vielleicht der in Wartmanns St. Galler Urkundenbuch Nr. 227 genannte Zeuge für eine in Johanneswilare (Zonschwil) vorgenommene Besitzübertragung; denn Notker, der mit dem Monachus Sangallensis identisch ist, stammte ja aus Zonschwil. Notkers Bruder Othere war Centenar daselbst und der in Wartmanns Nr. 227 genannte Priester der dortigen St. Martinskirche dürfte ein Oheim Notkers gewesen sein. Der Umstand, daß Notker nach der Praefatio zu lib. II der *Gesta Karoli* als Knabe viel bei Adalbert verkehrte, deutet auf den Zonschwiler Adalbert hin, wogegen das Erscheinen eines Werinbert als Zeugen neben einem Adalbert zu Amalkereswilare (Amriswil bei Romanshorn) in den Jahren 799 und 812 (Wartmann Nr. 157 u. 209 — der 837 in Romanshorn zeugende Adalbert, Wartmann Nr. 364, wird mit dem Amrisweiler identisch sein) kaum minder auf diesen Amrisweiler Adalbert als den Vater des St. Galler Mönches und Lehrers des Notker, Werinbert, hinzuweisen scheint. Als Schreiber von Urkunden erscheinen im Jahre 837 Werinbert (Wartmann Nr. 366), im Jahre 838 Werinbreht *subdiaconus* (Wartmann 379) und im Jahre 844 Warimbert *levita* (Wartmann Nr. 389), welche Wartmann mit Rücksicht auf die Schrift der Urkunden nicht ohne weiteres als identisch annimmt (sfr. Wartmanns Anmerkungen zu Nr. 366 u. 389); zeitlich würden sie alle auf den in der Praefatio zu lib. II der *Gesta Karoli* genannten Werinbert passen.

2) „*Sequens (liber) vero de bellicis rebus acerrimi Karoli ex narratione Adalberti, patrio eiusdem Werinberti, cudatur, qui cum domino suo Keroldo et Hunisco et Saxonico vel Slavico bello interfuit, et cum iam valde senior parvulum me nutriret (ich lasse dahingestellt, ob hier das „me nutriret“ richtiger zu übersetzen sei mit: „Der mich als kleinen Jungen gefüttert hat,“ in dem Sinn, daß der Alte seinen kleinen widerspenstigen Liebling gute Bissen zu steckte, oder mit: „Der mich auferzog,“ was dann die Annahme rechtfertigen würde, daß Notker seine Kinderjahre zum Teil im Hause des alten Adalbert [etwa in Amriswil?] verbracht habe), renitentem et sepius effugientem, vi tandem coactum, de his instruere solebat.*“ M. G. II, I. c. S. 747.

dabei festgehalten wird, während er doch so gern davonlaufen und wohl im Spiele sich tummeln möchte —, diesem Jungen können wir doch füglich kaum mehr als zehn Jahre geben. Dann aber ist er um 840 geboren. Das Geburtsjahr Adalberts und dann auch dasjenige des Monachus noch weiter hinaufzurücken, erscheint deshalb wohl kaum zulässig, weil Adalberts Sohn Werinbert bis zum Jahr 884 gelebt hat. Da der Monachus nichts von dem Lebensalter Werinberts sagt, was er doch gewiß gethan haben würde, falls dasselbe ein ganz besonders hohes gewesen wäre, so ist kein Grund dazu vorhanden, ein solches anzunehmen. Aber wenn wir dem Werinbert sogar 84 Jahre geben, so wäre sein Vater Adalbert bei der Geburt seines Sohnes nach unserer Berechnung schon 30 Jahr alt gewesen und ihm für diesen Zeitpunkt ein schon wesentlich höheres Alter zu geben, widerspricht zum mindestens der Regel und deshalb jeder Wahrscheinlichkeit. Sollen demnach für die zwischen Adalbert und dem Monachus liegende Generation (Werinberts) halbwegs normale Altersverhältnisse gelten, so kann der Monachus in der That kaum vor 840 geboren sein. Der Monachus Sangallensis, der im Jahr 884 schreibt, war also, wenn auch *balbus* und *edentulus*, doch noch lange kein Greis. 840 aber ist auch das Jahr, in welchem nach der wohl kaum anzufechtenden Berechnung Meyers von Knonau¹⁾ Notker ungefähr geboren ist, der nach Ausweis der ihm zugeschriebenen und aus der Zeit vor 884 stammenden Briefformeln und nach anderen ganz unverdächtigen Zeugnissen²⁾ auch „*balbus*“ und „*edentulus*“ war.

Raum sollte es hiernach noch eines weiteren Beweises für die Identität Notkers und des Monachus bedürfen! Und doch fehlt es an solchen keineswegs.

3. Schon früher habe ich erwähnt, daß Notker in Nr. 44 der Briefformeln, welche etwa i. J. 877 geschrieben ist, eine besondere Sorge und Anhänglichkeit für einen seiner eigenen Lehrer verrät, der nach dem Wortlaut und Zusammenhang der betreffenden Stelle damals noch am Leben gewesen sein muß. Ist es nun nicht auffallend und spricht es nicht auch wieder deutlich für die Identität beider, daß wir nun auch den Monachus seine treue Anhänglichkeit einem wirklich erst am 23. Mai 884 verstorbenen Lehrer beweisen sehen? Dieser ist Werinbert, der Sohn des alten Adalberts, in welchem wir so zugleich einen bisher unbekanntem Lehrer Notkers und augenscheinlich denjenigen kennen lernen, welchen er in dem Briefe Nr. 44 im Auge hatte. Werinbert hatte seinem Schüler einen großen Teil des Stoffes zum ersten Buche seiner *Gesta Karoli* geliefert und dankbar ehrt der Monachus-Notker das Andenken seines Lehrers, indem er das erste Buch seines Werkes an dem Tage abschließt, an welchem er mit den übrigen Brüdern des Klosters die Gedächtnisfeier für den Verstorbenen begeht.³⁾

4. Während natürlich denjenigen Personen, für welche das Werk eigentlich bestimmt war, in erster Linie Kaiser Karl dem Dicken selbst, recht wohl bekannt war, wer der Verfasser der *Gesta Karoli* sei, wollte dieser als solcher doch weiteren Kreisen verborgen bleiben und hüllt sich in Anonymität. Aber genau wie der Monachus für die *Gesta Karoli* seinen Namen vor einen weiteren Leserkreis zu verbergen sucht, so thut dies auch Notker für die Stücke Nr. 29 u. A. 1 der *Formulae Salomonis*. Was mag wohl hier wie dort den Schreiber zu dieser Verheimlichung veranlassen? In den

1) Ekkehard, cas. n. 16 zu c. 1.

2) cfr. oben S. 37 n. 3 u. 4.

3) M. G. I. c.

beiden Briefen der Formeln gibt Notker seinen Schülern — in Nr. 29 dem Waldo und Salomo, in A. 1 dem Salomo allein — kurze Instruktionen über gewisse Gegenstände theologischer Natur und zeigt sich offenbar ungehalten darüber, daß die Schüler solche Instruktionen überhaupt noch von ihm verlangt haben. In Nr. 29 gibt er sie mit Widerstreben, weil er den Schülern nichts abschlagen könne¹⁾ in A. 1 erklärt er dazu noch ausdrücklich, wenn Salomo ihn früher angehört hätte (d. h. doch wohl während seiner St. Galler Schulzeit), so müßte er Alles schon ganz gut wissen.²⁾ Augenscheinlich befürchtet hier Notker, er sowohl als seine Schüler könnten Anfechtungen erfahren, wenn es in weiteren Kreisen bekannt würde, daß er ihnen die fraglichen Kenntnisse nicht früher beigebracht habe, und verlangt deshalb die Geheimhaltung seiner Briefe.³⁾

Im Anfang des achtzehnten Kapitels seiner Gesta Karoli hinwiederum spricht der Monachus gegen Karl III. selbst die lebhafteste Besorgnis darüber aus, er könnte mit dem ja nur auf Befehl des Kaisers geschriebenen Werk vielfach Anstoß erregen, und es klingt nichts weniger als der Ausdruck wirklicher Beruhigung hinsichtlich der ihm deshalb vielleicht drohenden Unannehmlichkeiten aus dem Zufuge, er, der Autor, mache sich aus dem Allem nichts, wenn er nur der Verteidigung durch den Kaiser sich stets versichert halten dürfe.⁴⁾ Nicht ohne Grund fühlte der Monachus, d. h. eben Notker, recht wohl, daß es ihm schwer fallen würde, die Verantwortung für alle die Geschichten zu übernehmen, welche er erzählt, und so mochte ihm auch hier die Anonymität, wie bei den zuvor erwähnten Briefen als das sicherste Mittel erscheinen, sich von vornherein vor allen möglichen Angriffen zu sichern.

Die Wahl des gleichen Mittels zum gleichen Zweck sowohl beim Monachus als bei Notker spricht wieder nachdrücklich für ihre Identität und ich habe hier nur noch besonders zu betonen,⁵⁾ daß ich also Notkers Wunsch, als Verfasser sowohl der Gesta Karoli als der betreffenden Briefe unbekannt zu bleiben, keineswegs in erster Linie auf seine allzu große Bescheidenheit zurückführe. Notker war sich seines Wertes wohl bewußt, wie gerade aus der kleinen Abhandlung A. 1, für welche Dammert Notkers Autorschaft nicht gelten lassen will, deutlich genug hervorgeht;⁶⁾ aber er war eine stille, ängstliche Natur, ein mehr in sich gefehrter Stubengelehrter, der Controverse und dem Streit, den er hätte durchführen müssen, abhold.

1) „quia uobis quicquam denegare nequeo.“ Dümmlers Formelbuch S. 33 (Nr. 29).

2) „... miror te . . . appetere, quod tibi quia dissuadere nequeo, quod hortaris, aggrediar, prius . . . commonens, quia, si me audisses, omnes auctores nostros (es handelt sich um die Erklärung der heiligen Schrift) notissimos haberes.“ Dümmler, l. c. S. 64 (A. 1).

3) Uos autem et mihi et uobis et uobis, ut ad inuidiam nostram hoc nemini propaletis“ (Nr. 29). „In hoc autem . . . consulendum putavi, ut . . . nomen utriusque sub clausura silentii premeretur. Uide ne tu nos diffamare stultissime uelis“ (A. 1). — Einen bis zu einem gewissen Grad ähnlichen Gedankengang Notkers haben wir auch in Nr. 44 (Dümmler, l. c., S. 57) kennen gelernt, wo er seine Besorgnis darüber ausspricht, es möchte Bischof Salomo II. ihm und seinem Lehrer nicht minder als den Schülern selbst über der letzteren Unwissenheit zürnen.

4) „Nimum pertimesco, o domne imperator Karole, ne dum iussionem vestram implere cupio, omnium professionum et maxime summorum sacerdotum offensionem incurram. Sed tamen de his omnibus non grandis mihi cura est, si tantum uestra defensione non destituar, M. G. l. c., II, S. 738. (Gesta Karoli, c. 18, init.)

5) speciell gegen Dammert, l. c. S. 335.

6) „cum ego utilia possim scribere et tu optima sis dignus accipere . . .“ A. 1, l. c. in.

Viel mögen dazu körperliche Gebrechen und Leiden beigetragen haben und es ist daher vollkommen begreiflich, daß er sich wohl auch hinter die Hülle der Anonymität verkroch, um sich womöglich alle Aufregungen zu ersparen, mit welchen Angriffe oder Vorwürfe sein empfindsames, zartbesaitetes Gemüt bedroht hätten.¹⁾

5. Der bedeutungsvollste Einwand, welchen Pertz in seiner Vorrede zu den *Gestis Karoli* in den *Monumentis Germaniæ* gegen Notkers Autorschaft erhoben hat, ist, weil man ihm gerade hier unbedingt folgen zu müssen geglaubt hat,²⁾ derjenige, daß die *Gesta* sich in einer gewissen greisenhaften Geschwägigkeit ergehen, welche mit Notkers sonstiger Schreibweise, namentlich in seiner kurzen an Salomo III. gerichteten Abhandlung über berühmte Männer (also das Stück A. 1 in Dümmers Formelbuch!) nicht übereinstimme. Merkwürdig — Dammert, welcher selbst gute Gründe dafür vorgebracht hat, daß Notkers Geburt nicht vor 840 angesetzt werden könne,³⁾ will Notkers Autorschaft hinwiederum für Nr. 29 und A. 1 nicht anerkennen, weil Notker sich doch unmöglich „in der Blüte seiner Jahre einen greisenhaften Schwäger“ hagen nennen können, wie er es hier thue.⁴⁾ Nun hat aber Zeumer endgültig bewiesen, daß eben doch Notker der Verfasser der Briefformeln, also Dammerts „greisenhafter Schwäger“ ist, und soeben ist gezeigt worden, daß der auch „greisenhaft schwagende“ *Monachus Sangallensis*, als er seine *Gesta Karoli* schrieb, wohl nicht älter gewesen sein kann als 44 Jahre. Kann man noch daran zweifeln, daß beide ein und dieselbe Person waren? Was übrigens die „greisenhafte Geschwägigkeit“ selbst anbelangt, so hat Zeumer, wie ich bereits weiter oben erwähnt habe, nachgewiesen, daß dasjenige was in den Briefen Notkers als solche erscheinen möchte, aus der ganzen Überschwenglichkeit der Empfindung der damaligen Zeit und des Tones zu erklären ist, in welchem sie damals wie in ähnlicher Weise auch zu Ende des vorigen und zu Anfang unseres Jahrhunderts zum Ausdruck gelangte. Für die *Gesta Karoli* aber erklärt sie sich nicht minder ungezwungen und natürlich aus der Veranlassung, welcher das Werk seine Entstehung verdankt hat und dem Zwecke, welchem es in erster Linie zu dienen bestimmt war. Augenscheinlich hatte Kaiser Karl III., als er bei seinem dreitägigen Besuch in St. Gallen in den ersten Dezembertagen 883 den Notker „Vieles gefragt und von ihm Vieles erfahren hatte“,⁵⁾ — ohne Zweifel nämlich gerade manche von den an Karl den Großen sich anknüpfenden Geschichten, — den Wunsch gegen Notker ausgesprochen, er möchte doch diese Geschichten für ihn niederschreiben und Notker, nicht „ein alter Bruder“, wie Meyer von Knonau in der Einleitung zu seiner Übersetzung der Ekkehard'schen *Casus* sagt,⁶⁾ hat, wenn auch ängstlich genug, in den *Gestis Karoli* diesem Wunsche des Kaisers willfahrt.⁷⁾ Wie die im ganzen Werk ziemlich konsequent durchgeführte Unterdrückung der Namen von Personen und Örtlichkeiten, sowie der Zeitangaben hinlänglich beweist, hatte Notker dabei im geringsten nicht die Absicht, eine eigentliche

1) Zu vergleichen auch in der vortrefflichen von Ekkehard gegebenen Charakteristik Notkers: „Notker . . . ad repentina timidulus et inopinata . . .“ Ekkehard, cas. c. 33.

2) cfr. Dümmser, Formelbuch S. 120, supra cit.

3) Dammert, l. c. S. 337.

4) l. c. S. 335.

5) „ . . . agnitoque, quod is esset, qui Karolo multa querenti pridie quaesita resolveret.“ Ekkehard, cas. c. 33.

6) „Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit“, Band XI, S. 7.

7) Vergleiche den oben citierten Anfang des 18. Kapitels der *Gesta Karoli*.

Geschichte Karls des Großen zu schreiben, sondern er gibt zunächst wohl als „Unterhaltungsektüre“ für Karl den Dicken „allerlei kurzweilige Erzählungen über den großen schon von der Sage umrankten Kaiser, die Karls, des Urenkels, besonderes Wohlgefallen gefunden hatten.“¹⁾ Weit entfernt, die Verantwortung für die Wahrheit dieser Erzählungen übernehmen zu wollen,²⁾ und wohl selbst deren Richtigkeit vielfach bezweifelnd gibt sie Notker ohne weitere eigene Kritik und ohne sich einen „Strich“ zu erlauben mit der ihm eigenen Pietät vor dem Alter ganz so wie er sie selbst von den Vätern überkommen hat.³⁾ Notkers vornehmlichste Quellen aber waren der „steinalte“ (jam valde senior) Adalbert und der wohl auch altgewordene Werinbert (siehe oben); was Wunder, daß sich in seinen Gestis Karoli eine gewisse greisenhafte Geschwägigkeit kundgibt?

Daß sich die Sache so und nicht anders verhält, würde uns wahrscheinlich die leider verloren gegangene Praefatio Notkers zum ersten Buche seiner Gesta auf das bestimmteste gezeigt haben.

6. Abgesehen von dieser leicht erklärlichen Breite und Weitschweifigkeit des Vortrages in den Gestis Karoli vermag ich eine so große Verschiedenheit des Stils in diesen mit demjenigen in anderen Schriften Notkers nicht zu finden, wohl aber manche Ähnlichkeiten, ja bis auf den Wortlaut gleiche Wendungen und Eigentümlichkeiten.

Von dem hier wie dort vorkommenden „balbus“ und „edentulus“ ist schon mehrfach die Rede gewesen und schon angegeben, wo sowohl der Monachus als Notker sich diese Epitheta beilegt. Wie bemerkt, liebt es Notker überhaupt, sich selber „schlecht zu machen“. Es gehört hieher auch das „pauper et languidus ille“ in dem Brief Nr. 48,⁴⁾ das „meae stultitiae“ in A. 1⁵⁾ und vor allem wieder die ganz gleichen Worte „stultus ego“ im Brief Nr. 44⁶⁾ und „stultus ego“ in c. 10 des zweiten Buches der Gesta Karoli⁷⁾.

Eine ganz besondere Eigentümlichkeit in der Schreibweise Notkers ist der sehr häufige Gebrauch von synonymen Wörtern, welche er um einen Sinn oder Gedanken deutlicher oder schärfer zum Ausdruck zu bringen mit einem „vel potius“ oder „vel ut verius dicam“ und ähnlichen Formeln aneinander reiht. Wir finden dies aber ebensowohl in Notkers Briefen als in den Gestis Karoli z. B. „uel, ut uerius dicam“ und „surdastris uobis uel potius insensatis“ im Brief Nr. 29⁸⁾, „quia indignor seu potius doleo“ und „lacte uel potius solido cibo“, „inreputi uel potius commoniti“ im Brief Nr. 42,⁹⁾ „concupitores ancillarum uel potius adulterio cognatorum“ im Brief Nr. 44¹⁰⁾; „vim

1) Meyer von Knonau l. c.

2) Siehe oben das zu 4 Gesagte.

3) J. B.: „Referendum hoc in loco videtur, quod tamen a nostri temporis hominibus difficile credatur, cum et ego ipse qui scribo . . . non salis ad huc credam, nisi quia patrum veri tati plus credendum est, quam modernae ignaviae falsitati.“ Gest. Karol. c. 10 init. M. M. G. l. c. S. 734 f.

4) Dümmler, Formelbuch S. 62.

5) l. c. S. 64.

6) l. c. S. 58.

7) M. G. l. c. S. 754.

8) Dümmler, Formelbuch S. 33.

9) l. c. S. 51.

10) l. c. S. 57.

carminum deprehendisset vel potius celebrasset“ und „vigilantissime immo acutissime“ in Gesta Karoli lib. I. c. 10;¹⁾ „invidiam Romanorum, immo ut verius loquar Constantinopolitanum“ in lib. II. c. 15,²⁾ „quibusdam civium... rebellare, vel ut verius dicam, se includere volentibus;“ „episcopus civitatis illius, aut ut modernorum loquar consuetudine, patriarcha“ in lib. II. c. 17³⁾ u. a. mehr.

Auch einzelne sonst wenig gebräuchliche Wörter finden wir bei Notker hier wie dort, so z. B. das von römischen Schriftstellern allein von Varro gebrauchte „formosulus“ in den Gestis Karoli lib. I. c. 3 i. f. „vos delicati et formosuli“⁴⁾ und im Brief Nr. 44 „ut estis formosuli“.⁵⁾

7. Wenn früher gesagt worden ist, es müsse eine gewisse innere Verwandtschaft auch des Denkens und Wissens sowie des Geschmacks zwischen Notker und dem Monachus Sangallensis nachzuweisen sein, falls beide identisch sein sollten, so ist auch dieser Nachweis, soweit er sich nicht schon aus dem bisherigen ergibt, mit wenigen Beispielen unschwer zu führen. So zeigt sich Notkers genaue Kenntnis der heiligen Schrift u. z. ebensowohl des alten wie des neuen Testaments nicht nur in der kurzen Abhandlung über die bedeutendsten Exegeten,⁶⁾ sondern auch in vielfachen Citaten, wie wir sie z. B. in den Briefen Nr. 42, 44, 45 und 48⁷⁾ und ebenso wieder in den Gestis Karoli durch das ganze Werk hindurch verstreut finden.⁸⁾

Bekannt sind ferner Notkers hervorragende Leistungen auf dem musikalischen Gebiete.⁹⁾ Wenn er, dieses zu berühren, in den Briefen keinen Anlaß hatte, so weist das augenscheinliche warme Interesse und die Sachkenntniß, mit welcher der Monachus in lib. I, c. 10 und lib. II, c. 7 die bezügliche Thätigkeit Karls des Großen bespricht, schon deutlich genug gerade auf Notker als Verfasser hin.

Aus der in dem Brief A. 1. an Salomo gerichteten Bitte Notkers, er möge ihm doch ja eine Übersetzung des griechisch geschriebenen Commentars des Origenes zum hohen Liede verschaffen,¹⁰⁾ hat man schließen wollen, Notker sei der griechischen Sprache nicht kundig gewesen,¹¹⁾ und Dammert hat dann gerade deshalb mit die Annahme verworfen, daß Notker der Verfasser der Briefformeln gewesen sei. Denn vom „gelehrtesten Mann im Kaiser Karls Reich“, wie Notker es gewesen, müsse man voraussetzen, daß er Griechisch gekonnt habe.¹²⁾ Die beiden hier entgegengesetzten Ansichten scheinen mir zu weit zu gehen. Da nach dem Zeugnis Ekkehard's¹³⁾ Notker im Stande war, eine Abschrift der 7 kanonischen Briefe nach dem griechischen Texte zu

1) M. G. I. c. S. 735.

2) I. c. S. 758.

3) I. c. S. 760.

4) I. c. S. 732.

5) Dümmler I. c. S. 57.

6) Dümmler I. c. A. 1.

7) I. c., S. 50, 52, 58, 60, 63.

8) Gest. Karol. lib. I, c. 1, init. c. 10. c. 26 ganz besonders c. 33. lib. II, c. 11, 13, 19 u. 20.

9) Ekkehard cas. c. 6 mit Meyers von Knonau n. 86.

10) Dümmler, Formelbuch S. 66.

11) Dümmler, I. c. S. 158.

12) Dammert, I. c. S. 335.

13) Ekkehard, cas. c. 46.

fertigen, so muß er augenscheinlich vom Griechischen doch etwas mehr gekannt haben, als bloß die Buchstaben, wie Dümmler annimmt. Der geistvolle, hochgelehrte Mann hätte ja sonst während langer Zeit zu einer rein mechanischen geisttödtenden Abmalerei von Buchstaben sich erniedrigt, was man ihm doch kaum zutrauen kann. Hat aber Notker gewiß so viel Kenntnis der griechischen Sprache besessen, um hier, wo ihm ja die lateinische Übersetzung zu Gebot stand, nicht zu einer rein mechanischen Thätigkeit verurteilt zu sein, so besteht zwischen einer solchen mehr oder weniger oberflächlichen Bekanntschaft mit einer Sprache und der Befähigung, eine in dieser Sprache geschriebene wissenschaftliche Unterstüfung mit vollstem Verständnis zu lesen, denn doch unter Umständen ein ganz gewaltiger Unterschied. und Notkers Wunsch, von dem Commentar des Origenes zum hohen Liede eine lateinische Übersetzung zu bekommen, hat darum im geringsten nicht etwas befremdliches, selbst wenn er sogar ziemlich eingehende Kenntnisse im Griechischen gehabt hätte. Etwelche Kenntnisse in dieser Sprache hat Notker jedoch ganz gewiß gehabt; ebenso auch der Monachus Sangallensis. Dieser braucht zwar in seinem ganzen Werke eigentlich nur ein einziges griechisches Wort, aber gerade diesem fehlt es nicht an Beweiskraft für die soeben ausgesprochene Ansicht. Denn der Monachus weiß, daß das griechische Adjectivum theotokos als ein zusammengesetztes Wort zu der verhältnismäßig kleineren Anzahl der Adjectiva auf „os“ mit nur einer Endung für das masculinum und femininum gehört, und schreibt deshalb dessen Accusativus Singularis (wenn auch aus naheliegenden Ursachen mit lateinischen Buchstaben) auch ein femininum ganz richtig „theotocon“. ¹⁾

8. Endlich, um von der sowohl in den Briefformeln als in den Gestis Karoli erscheinenden „cappa sancti Martini“ u. a. m. gänzlich zu schweigen, ein unsehbares und doch höchst bedeutames Moment: Notker, welcher uns vollends seit der zielfetzenden Untersuchung Zeumers als Verfasser einiger in Salomos III. Formelbuch enthaltener Briefe feststehen muß, liebt eine „ethymologische Spielerei“ ²⁾ mit Eigennamen. In dem Briefe Nr. 47 nämlich begrüßt er seine Schüler Waldo und Salomo mit den Worten: „Carissimis filiis iuxta nomen suum potestas et pax adimpleatur.“ ³⁾ Ganz richtig erklärt Dümmler ⁴⁾, es könne hierunter nichts anderes verstanden werden, als daß mit „potestas“ auf das deutsche „Gewalt“, also auf „Waldo“, und mit „pax“ auf den in der hebräischen Sprache „Frieden“ bedeutenden Namen „Salomo“ ange spielt sei. Ist eine solche Namensethymologie an und für sich auffallend und jedenfalls sehr charakteristisch für den Schreiber, hier also Notker, so drängt sich, wenn wir eine ganz ähnliche „Spielerei“ und zugleich mit den ganz gleichen Worten „iuxta nomen suum“ eingeführt, auch anderwärts wieder finden, mit Macht die Vermutung auf, dieselbe müsse von ein und demselben Urheber herrühren. Und richtig: — in den Gestis Karoli erscheint die ethymologische Spielerei wieder in lib. II, c. 12, wo es heißt: „Erat quidam vir de Durgowe, iuxta nomen suum magna pars terribilis exercitus, vocabulo Eishere.“ ⁵⁾

Und nun kehren wir zu unserem Ausgangspunkte, nämlich zu der alten in der

1) „Per laetificam theotocon, sanctam Mariam.“ Gesta Karoli lib. II, c. 6. M. G., I. c. S. 750.

2) Dammert, I. c. S. 343.

3) Dümmler, I. c. S. 61.

4) I. c. S. 155.

5) M. G. I. c. S. 756.

Vorrede zu den *Gestis Karoli* erwähnten Vermutung *Vasna*ges, dieselbe nur entsprechend modificierend und erweiternd, zurück und fragen: „wäre es nicht wunderbar, wenn zwei Schriftsteller, welchen derart feine charakteristische Merkmale gemeinsam sind, welche gewisse Kenntnisse im Griechischen besitzen, welche in den heiligen Schriften alten und neuen Testaments in hervorragender Weise Bescheid wissen, welche besonderes Interesse für die Entwicklung der Kirchenmusik bekunden, welche beide gewisse Eigentümlichkeiten des Stils aufweisen und beide gewisse sonst weniger gebräuchliche Wörter anwenden, gegen welche beide, wenn auch mit Unrecht, sich vielleicht der Vorwurf „greisenhafter Geschwägigkeit“ erheben ließe, welche beide sich in Anonymität hüllen, um sich keinen Angriffen und Anfechtungen auszusetzen, welche beide schon in mittleren Jahren stehend einen ihrer Lehrer noch am Leben haben und demselben besonders herzliche Anhänglichkeit beweisen, welche beide, etwa im Jahre 840 geboren, zu Anfang ihrer vierziger Jahre „*balbuli*“ und „*edentuli*“ waren, welche beide zur Bezeichnung dieses körperlichen Gebrechens die gleichen Ausdrücke gebrauchen und sich überhaupt selbst „schlecht zu machen“ lieben, welche beide aus dem Thurgau stammten und beide zur gleichen Zeit im gleichen Kloster *St. Gallen* gelebt haben —, wäre es nicht wunderbar, wenn diese nicht ein und dieselbe Person wären?

Ja wohl wäre es wunderbar, so wunderbar, daß es einfach ganz undenkbar ist. Und da diese volle Übereinstimmung besteht zwischen dem bekannten *Notker* und dem bisher unbekanntem Verfasser der *Gesta Karoli*, so gelangen wir mit einer Sicherheit, die wohl kaum mehr etwas zu wünschen übrig läßt, zu dem Schlusse:

Niemand anderer als der heilige *Notker Balbulus* ist der Verfasser der *Gesta Karoli*, niemand anderer als *Notker Balbulus* ist der *anonymus monachus Sangallensis*.

II.

Das Landkapitel Ailingen=Theuringen der ehem. Konstanzer und das Landkapitel Tettwang der jetzigen Rottenburger Diözese.

Ein monographischer Versuch von Pfarrer Sambeth in Ailingen.

(sfr. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft XV, Jahrgang 1886, pag. 43—102; Heft XVI, Jahrgang 1887, pag. 93—138; Heft XVII, Jahrgang 1888, pag. 66—109; Heft XVIII, Jahrgang 1889, pag. 81—90.)

2. Kulturhistorischer Teil.

Decano quid tum in Capitulari Congregatione
observandum.

I.

Divinis officiis de more et secundum statuta Capitularia rite peractis Decanus suis cum Confratribus Capitularem Conventum in aedibus Parochialibus Turingae vel ubi Capitulum celebratur, instituet, ubi quilibet secundum dignitatem, officium et aetatem, qua Capitularis est, sine ambitione et praeiudicio alterius, licet vel doctior vel quoad annos senior sit, (locum) occupet.

II.

Tum sessione capta, si forte novus quispiam Parochus in Capitulum recipiendus sit, id Decanus in hunc vel similem modum proponat: Admodum reverendi et per dilecti Domini Patres et Confratres, antequam quicquam in hoc

nostro Capitulari Consessu et Congregatione peragatur, vocandus et audiendus erit Dominus N. N., Parochus novus in N., qui forte in Capitulum et Album nostrum inscribi et assumi efflagitabit. Vocetur ergo.

III.

Ingresso in Capituli confessum dicat Decanus: Reverende Domine Paroche, si Vestra Reverentia huic venerabili consessui velit aliquid proponere, sumus ad audiendum parati et prompti, ea tamen conditione, ut qua potest brevitate id expediat.

IV.

Petitione peracta petat a petente Decanus testimonia susceptorum ordinum, litteras provisionis seu investiturae, commissionis vel admissionis et, si prius fuerit in alio Decanatu, etiam testimonium anteactae vitae a priori Decano, quibus acceptis dicat Decanus: Reverende Domine, petitionem tuam honestam et a tuis antecessoribus uti et ab omnibus huius Capituli districtus parochis semper observatam intelleximus; quia tamen moris est, talia deliberare negotia, velit paulisper secedere et nobis breve deliberandi spatium relinquere.

V.

Illo egresso Decanus litteras testimoniales omnes inspiciat easque Camerario et Deputatis assidentibus inspiciendas porrigat. Et interea singulorum vota excipiat et cum omnibus deliberet, num sit in Confratrem assumendus.

Impedimento nullo reperto et Confratrum consensu intellecto revocandus est petens et rursus a Decano hoc modo alloquendus:

VI.

Reverende Domine, de tua peracta petitione et reliquis deliberavimus, et quia impedimentum repertum est nullum, eapropter te in Confratrem assumendum et in Album nostrum inscribendum honorumque nostrorum participem faciendum censemus, ea tamen conditione, ut prius accedas et ad quaedam interrogata respondeas.

Decanus: Legisti et intellexisti Statuta nostra Capitularia?

Petens: Legi et intellexi.

Decanus: Non dedisti Patrono vel Collatori tuo litteras reversales, vel aliquod munus obtulisti, vel ad aliquid te obstrinxisti, quod Ecclesiasticae immunitati repugnet, ut ita Parochiam assequeris?

Petens: Nihil horum.

Decanus: Integre redivit beneficii tui, sicuti antecessores perceperunt, tibi traditi sunt, an aliquid demptum vel diminutum est?

Petens: Integre.

Decanus: Vis fidei Catholicae professionem, si petamus, facere eiusque iuramentum ad ss. Dei Evangelia praestare?

Petens: Volo.

Decanus: Vis statuta et statuenda Capituli pro virili, dolo et fraude semotis, observare?

Petens: Volo.

Decanus: Vis Decano et Camerario debitam reverentiam cæterisque Confratribus honorem et amorem deferre?

Petens: Volo.

Decanus: Vis paternam correctionem, si quando exorbitaris, modeste suscipere?

Petens: Volo.

Decanus: Vis te Confratribus et consuetudinibus nostris, receptis et laudabilibus, conformare?

Petens: Volo.

Decanus: Vis iura episcopalia et Capitularia debito tempore solvere?

Petens: Volo.

Decanus: Vis secreta Capituli, etiamsi ex Capitulo recesseris, silentio premere?

Petens: Volo.

Decanus: Vis Capituli emolumentum, splendorem et auctoritatem, pro posse promovere?

Petens: Volo.

Decanus: Vis super his omnibus Iuramentum corporale ad ss. Dei Evangelia præstare?

Petens: Volo.

Decanus: Igitur accede.

Decanus tum aperto Missali Petenti et tres digitos dextræ manus Evangelio applicanti dicat: Mihi prælecta et a me bene intellecta volo observare pro posse et nosse, sine dolo et fraude. Sic me Deus adiuvet et sanctorum Evangeliorum conditores.

Deus omnipotens per suam magnam misericordiam et pietatem det tibi gratiam, ut possis adimplere et servare, quae iurasti. Amen.

Ingressus tuus proficiat tibi ad salutem animæ et corporis et in bonum finem.

Tum singulis Confratribus ipsi gratulantibus porrigat manum. Et sic accipiet et occupabit locum, licet ultimum, in Capitulo.

VII.

Tum Decanus Investituræ novi Confratris superscribat hæc verba: Honorabilis in Christo Dominus N. N., Parochus in N., in Confratrem Capituli Türingensis, præstito prius solenni iuramento, susceptus est, ideo vivus et mortuus bonis et privilegiis Capituli gaudebit et perfruetur. Sic testor ego N. N., Parochus in N., Decanus huius Capituli.

VIII.

Demum novus Confrater dabit ad Cameræ bursam pro refectione 2 fl., pro mortuariis tantum, quantum locus residentiae suæ requirit, vel in parata pecunia, vel in obligatione et chirographo, sua manu scripto et sigillo signato, prout id inferius patebit in officio Camerarii fol. 44.

IX.

Quibus sic peractis Camerarius Confratribus præsentibus bursas cum præsentis distribuet, incipiens a Decano usque ad ultimum et noviter receptum.

cui etiam dabit bursam, sed vacuam. Distributione peracta Decanus ad negotia Capitularia pertractanda procedet.

X.

Admodum Reverendi etc. Primum quod in hoc Capitulari Congregatione proponi consuevit, est, ut quilibet, ad propria reversus, prima data occasione, in refrigerium defunctorum nostrorum legat tres Missas, recitet tres Vigiliis totidemque Placebo seu mortuorum Vesperas, ea devotione, qua sibi fieri quisque velit.

XI.

Tum, si videbitur inquirendum, num qui, et quam ob causam aliqui absentes sint; num præsentibus omnes sacrum dixerint, Salve et Tenebræ interfuerint? Negligentes privatione præsentiarum, quas mereri poterant, puniantur.

XII.

Tum recurrat Decanus ad Decreta ruralia et observet diligenter, quæ in Convocatione Capitulari ipsi observanda iniuncta sint, prout id fol. 15 et sequentibus patet. (Jahrgang 1889, pag. 81.)

XIII.

Demum his et aliis Capituli occurrentibus negotiis absolutis et serio peractis Decanus brevem faciat exhortationem in hunc vel similem modum:

Admodum Reverendi Domini et confratres perdilecti, finem huic nostræ Capitulari Congregationi faciemus, coronidis tamen loco et fraternæ admonitionis gratia pauca subiicio; et de nobis quid sentiant ss. Patres, immo Spiritus sanctus, insinuo. Augustinum primo audite: O veneranda sacerdotum dignitas, in quorum manibus Dei filius velut in utero Virginis incarnatur! O felices sacerdotes, si sacerdotaliter vixeritis! O cæleste mysterium, quod per vos Pater et Filius et Spiritus s. tam mirabiliter operatur, super tam ineffabili ministerio vestro, quod uno eodemque momento idem, qui præsidet in cælo, in manibus vestris est in sacrificio! Cælum miratur, infernus horrescit, diabolus contremiscit, reveretur quam plurimum angelica celsitudo. Quid retribuam Domino pro tam singulari dono sacerdotii mihi impenso? Ille, qui creavit me sine me, creatur mediante me! Ille, qui ex nihilo cuncta creavit sine me (si fas est dicere), dedit mihi, creare se.

Ideo Presbyteri officium Gregorii sensu cælestem quandam vitam requirit. Primum purgari, deinde purgare, sapientia instrui et sic alios sapientes reddere, lumen fieri et alios illustrare, accedere ad Deum et alios adducere sanctificari et aliis sanctitatem afferre. Fugite de medio Babylonis. — Divum subiungo Hieronymum. Semper, inquit, aliquid boni operis facito, ut te diabolus semper occupatum inveniat.

Ama scientiam scripturarum et carnis vitia non amabis. Quid enim sacerdos sine scientia divinæ legis, nisi idolum stans in loco sancto, speculator caecus, eques sine equo, miles sine gladio, avis sine alis, agricola sine semine, negociator sine pecunia, corpus sine anima, lucerna sine igne, asinus coronatus, opprobrium hominum, abiectio plebis? Memores igitur estote officii vestri tam

ardui! Pacem primum omnium inter vos servate, ecce enim quam bonum et quam iucundum habitare fratres in unum.

In hoc cognoscent omnes, quia discipuli estis, si dilectionem habueritis ad invicem.

Horarum canonicarum pensum quotidie pio cordis affectu persolvite. Dictum est: Septies in die laudem dixi tibi. Oriens sol, inquit Athanasius, videat librum in manibus vestris et apertum Breviarium. Ut magno pietatis internæ testimonio vos corpore et animo ad divina officia rite peragenda disponatis.

Verbum Dei, præcedente diligenti studio, subditis vestris annuntiate: et nunc fratres, inquit cordata illa Judith, quoniam vos estis presbyteri in populo Dei et ex vobis pendet anima illorum, ad eloquium vestrum corda eorum erigite. At vera prædicatio in moribus potius quam verbis consistit. Cœpit enim Jesus facere et docere. Hinc Chrysostomus: omnis sacerdos, si vult docere populum, prius seipsum doceat; quod si facere nolit, cæteros docere aut vitia coarguere non præsumat.

Castitatis virtutem, quæ Deo nos coniungit, Angelos facit, et sine qua, vasa Domini ferre non possumus, servate omnem(que) turpitudinem a vobis procul non solum eliminantes, sed vel minimam etiam suspicionem (vitantes), memores Ozæ, qui, quod Arcam Domini labentem tangere præsumpsisset, pœnas suæ temeritatis repentina morte dedit.

Attendite ergo vobis et universo gregi, in quo vos Spiritus sanctus posuit pastores, regere Ecclesiam Dei, quam acquisivit sanguine suo. Quae utilitas in sanguine Christi, si negligentia nostra innumerabiles animæ pereunt? Sanguinis igitur Christi intuitu ministerium vestrum adimplete, quod quidem laboriosum, sed cum spe lucri animarum et præmii cælestis percipiendi coniunctum est. Sicut enim socii passionum estis, sic eritis et consolationis in Christo Jesu, qui cum Patre et Spiritu sancto sit benedictus et glorificatus Deus per omnem æternitatem. Amen. ⁶⁸⁾

Salarium Decani.

Et quia etiam mercenarius dignus est mercede sua, ideo non nihil salarii et remunerationis Decano in rependium laborum iam olim et nunc assignatum est.

I.

In distributione præsentiarum habet Decanus binas bursas et duplices præsentias, utpote pro iisdem et salario 2 fl. 50 kr.

II.

A solutione Consolationum et Bannalium Decanus eximitur.

III.

Quandocunque ob proventuum exiguitatem Confratres pro convivio solvendo contribuere vel suis sumptibus vivere coguntur, Decanus liber est et Capituli sumptibus vivit.

IV.

Quilibet novus ingrediens Capitulum dabit Decano biretum quadratum seu pro eo dimidium florenum.

V.

Oblationes omnes sive in Capitulis sive defunctorum exequiis oblatae spectant ad Decanum.

VI.

Mortuo uno ex Confratribus Decanus, ut supra regula quarta notatum est, Ecclesiae viduatae per mensem providebit et eo finito fructus beneficii pro rato temporis una cum libro ex bibliotheca defuncti, cuius valor 6 fl. non excedat, et vestem choralem seu superpelliceum muneris et meriti loco percipiet.⁶⁹⁾

Regulae aliquot Camerario observandae.

I.

Camerarius imprimis notet et observet ea, quo in Statutis synodalibus part. 2, tit. 4, fol. 102 et Decretis postea Episcopalis fol. 18, anno 1625 Clero rurali publicata Camerariis praescripta sunt.

II.

Camerarius, quia Decani vicarius et cooperatus est, ideo eius vices in necessitate, non tamen nisi praesentibus et iussu Decani, supplebit, praesertim defuncto Decano curabit, ut statim convocet Confratres, qui alium Decanum vel in exequiis, septimo vel saltem tricesimo Decani, sine tamen damno, expensis et sumptibus haeredum defuncti eligant.

III.

Diligentem habebit Camerarius curam, ne quid in Capituli et Camerae detrimentum fiat, accepta et exposita diligenter notet et inscribat, census annuos et debita sedulo colligat, bona Camerae fideliter administret et praesertim cum suis bonis et pecuniis nequaquam misceat, ne lites et contentiones ipso defuncto exoriantur, sed ita disponat omnia et praesit officio, ut ad omnem horam non solum suis superioribus sed etiam ipsi Deo bonam possit reddere rationem.

IV.

Pari ratione Camerarius operam dabit, ne solutio annuorum censuum, Consolationum et Bannalium differatur in annos, excessiva enim et in multos annos dilata pecuniarum solutio difficile colligitur et raro imbursatur, sed singula suis temporibus diligenter colligat et, si quid residuum fuerit vel census aliquis redimatur, statim in Capituli emolumentum rursus mutuo pro annuo censu, oppignoratione et cautione sufficienti prius accepta, exponat.

V.

Si quis in Confratrem et Capitularem receptus est, Camerarius a novo Confratre pecuniam, secundum statuta Capitularia pro refectioe et mortuariis solvendam, imbursabit eamque Prothocollo inseret et de ea rationem reddet sicuti § 21 in statutis notatum est.

VI.

Sagax Camerarius ita administrabit bona Capituli, ut quotannis augmentum sumant et aliquid pro annuo censu elocari possit, donec proventus ita crescant et augeantur, ut Capitularis Congregatio bina vice annuatim celebrari vel saltem cuilibet Confratri præsentiæ, modo mox dicendo, transmitti possint, idque circa Bartholomæi.

VII.

Rotulum annuorum censuum singulis annis conficiet novum, prout ordo huius Prothocolli hoc requirit, ut statim quilibet videre possit, creverintne an decreverint census, quid aut quo anno quilibet creditor solverit, seu censum redemerit, quis autecessor, et quo redempta pecunia locata sit etc.

VIII.

Quia etiam in hac Capitulari Congregatione per omnium et singulorum vota conclusum et postea Constantiæ per Visitatorem Generalem, D. Leonhardum Hamerer, ss. theol. Doctorem, approbatum, imo nobis iniunctum est, ne anniversarius ille dies, qui in Hassenweyler feria 3a post Bartholomæi, magno sane Capituli dispendio, hactenus celebrari consuevit, ratione cuius Capitulum olim quinque urnas vini habuit, nunc nihil omnino, posthac celebretur: caveat sibi Camerarius, ne ad ullius Nominis instantiam, respectu huius Anniversarii, sine præscitu vel Decani vel totius Capituli sumptus ullos faciat, donec Capitulo vel de prædictis quinque urnis viri vel alia ratione satis factum fuerit. Aequum est enim, ut, qui sentit onus, sentiat et commodum.

IX.

Sie forte Capitularis Congregatio sæpius vel alio etiam in loco celebranda sit, tunc Camerarius cum præscitu Decani octiduo ante vel satis tempestive hospitem loci monebit et cum ipso de sumptibus conveniet, quo de necessariis sibi prospicere et Confratres honesta refectioe excipere possit. Finito prandio quilibet ad propria modeste revertatur, haustus pomeridianus tollatur et immoderatio potus omnisque clericali statui repugnans vinolentia devitetur. Quodsi quis ultiores sumptus fecerit, is solutioni ex suis et mulctæ, Decano arbitrariæ, subiiciatur, quod Camerarius aperto et vigili oculo observabit.⁷⁰⁾

In celebratione Capituli quid Camerario observandum?

Quia etiam in hac Capitulari Congregatione conclusum est, ut posthac ob proventuum exiguitatem unicuique Capitularis Conventus annuatim feria 3tia post Cantate Tüiringæ celebretur, Camerarius sedulo advertat, quid ipsi tum perficiendum incumbat eaque sedulo exequatur etc.

I.

Pro hoc itaque Capitulo celebrando Camerarius satis mature providebit sibi de 40 bursis, quas vel 4 fl. emere possit, ut eas tum ad manum habeat Confratribus distribuendas.

II.

Divino cultu absoluto, cum confratres in ædibus Parochialibus convenerint, primo omnium antequam Decanus sua negotia pertractare incipiat, distribuat Camerarius bursas cum præsentis, incipiens a Decano usque ad iuniorem. Et Decano quidem dabit binas bursas, inclusis pro Salve Regina 18 kr., pro Præsentis et Salario 2 fl. 14 kr., pro Tenebræ 18 kr. Sibi Camerario binas etiam bursas, inclusis pro Salve Regina 18 kr., pro Præsentis et Salario 1 fl. 44 kr., pro Tenebræ 18 kr.; cuilibet Confratri, quorum 28, bursam unam, inclusis pro Salve Regina 9 kr., pro Præsentis 22 kr., pro Tenebræ 9 kr.; ecclesiæ ubi Capitulum celebratur, 2 fl.; cuilibet Procuratori eiusdem ecclesiæ bursam cum 10 kr.; hospiti bursam cum 10 kr.; Pedello bursam cum 30 kr.; ædituo bursam cum 24 kr. Quod si aliquis Confratrum sine legitima excusatione se absentaverit, ipsius portionem Camerarius Capituli bonis fideliter applicabit et in acceptis referet servata tamen pro labore suo illius bursa; portionem vero pro Salve et Tenebræ etiam legitime absentis, prout instrumenta sonant, semper imbursabit.

III.

Ab huiusmodi præsentiarum distributione et acceptatione excipiuntur ii, qui pro instituendis præsentis nihil contribuerunt, et volunt esse exempti nec in Capitulum recipi, utpote Monachi Augienses, Creuzlingani, Teutonici etc. Isti illorumque successores donec recipiantur, fiant Confratres et contribuant minimum 10 fl., carebunt bursis et insuper suis sumptibus vivant, et in prandio et in pabulo.

IV.

Quodsi contingat, Capitulum ordinarium omnino differri, Camerarius nihilominus per Pedellum cuilibet Confratri transmittet suam bursam cum consuetis præsentis et admonebit, ut defunctis Confratribus iusta sua domi peragant, ne suffragio suo defraudentur.

V.

Sumptus præterea et expensas in Capitulo factas solvet Camerarius ex Capituli bursa et annuis proventibus; si vero non sufficiant, tunc Confratres contribuant et suppleant defectum; ne summa Capitalis minuat et expensa superent proventus.

VI.

Finitis Capitularibus negotiis Camerarius de acceptis pariter et expensis totius anni vel universis Confratribus Capitulariter congregatis vel saltem Decano et Deputatis rationem reddat. Qua finita Chirographum dabit Decano remanentis debiti, quod etiam Prothocollo suo inseret sub hac vel simili forma:

Ego N. N., plebanus in N., et Capituli Turingensis Camerarius, testor hoc meo Chirographo seu manus subscriptione me hodie, sub die N., anno Domini N., omnium acceptorum et expensarum anni N. usque ad hoc præsens Capitulum exclusive rationem reddidisse admodum Reverendo Dominos Decano N. N. et Deputatis, et facta ratione me eidem Capitulo obligatum esse et in remanenti debito debere N. fl. etc.

Notet Camerarius quod exposita in hoc Capitulo spectant ad annum sequentem, imo sunt eius initium et primæ expensæ.⁷¹⁾

Salarium Camerarii.

Et quia etiam mercenarius dignus est mercede sua, ideo non nihil salarii et remunerationis Camerario in rependium laborum iam et olim assignatum est.

I.

In distributione præsentiarum' habet Camerarius binas bursas et duplices præsentias, utpote 2 fl. 20 kr.

II.

Quandocumque ob proventuum exiguitatem Confratres pro convivio solvendo contribuere vel suis sumptibus vivere coguntur, tunc Camerarius liber est et Capituli sumptibus vivit.

III.

Quilibet novus Capitulum ingrediens dabit Camerario biretum quadratum vel eius loco dimidium florenum.

IV.

Mortuo uno ex Confratribus Camerarius accipiet ab hæredibus pro mortuariis 10 fl., id est 34 kr. 1 fl., Pedello 5 fl. 17 kr. 1 hllr., et si interfuit eius funeri vel imo, 7mo, 30mo vel bonorum divisioni, ex bibliotheca defuncti unum librum, cuius pretium non superet 2 fl.

V.

Defuncto Decano et alio in eius parochiam, qui animarum curam statim subeat, nondum subrogato, Camerarius viduatæ ecclesiæ per mensem præerit et eius onera portabit eoque finito proventibus menstruis secundum ratum, ut vocant, fruetur, ita tamen, ut etiam tam in vini quam agrorum cultura, fructuum collectione, trituratione, arando, sepiendo etc. factas expensas pro rato temporis proportionaliter in se recipiat.

Pauca sunt ista et laboribus minus respondentia, Deus tamen, retributor omnium bonorum, fidelem dispensatorem, et supra pauca positum, supra multa constituet et abundanter remunerabit.⁷²⁾

Mortuaria.

Cuilibet in ingressu seu receptione in Capitulum vel in parata pecunia vel spatio unius anni, data tamen Camerario assecuratione sufficienti solvenda.

				fl.	fr.	§
Dominus	Parochus	Türingensis	dabit 10 Pfd.	§	facit . . .	11 25 —
"	"	Buchorn	" 4 "	"	" "	4 34 —
"	Capellanus	Altaris S. in Buchorn	dabit 4 Pfd.	§	facit	4 34 —
"	Parochus	in Erisskirch	dabit 6 Pfd.	§	facit	6 51 —
"	Capellanus	in "	" 4 "	"	" "	4 34 —
"	Parochus	in Brochenzell	" 6 "	"	" "	6 51 —
"	"	Thaldorff	" 6 "	"	" "	6 51 —
"	"	Jettenhausen	" 4 "	"	" "	4 34 —
"	"	Ailingen	" 6 "	"	" "	6 51 —
"	"	Berg	" 4 "	"	" "	4 34 —
"	"	Eckharsskirch	" 4 "	"	" "	4 34 —
"	"	Alberskirch	" 4 "	"	" "	4 34 —
"	"	Eschaw	" 5 "	"	" "	5 42 2
"	"	Wilhamsskirch	" 5 "	"	" "	5 42 2
"	"	Capell	" 5 "	"	" "	5 42 2
"	"	Vrnaw	" 5 "	"	" "	5 42 2
"	"	Limpach	" 4 "	"	" "	4 34 —
"	"	Homburg	" 6 "	"	" "	6 51 —
"	"	Pfrungen	" 6 "	"	" "	6 51 —
"	"	Illmensee	" 6 "	"	" "	6 51 —
"	"	Rietthausen	" 6 "	"	" "	6 51 —
"	"	Aissenhausen	" 4 "	"	" "	4 34 —
"	"	Flinschwangen	" 6 "	"	" "	6 51 —
"	"	Waltheussen	" 6 "	"	" "	6 51 —
"	"	Hassenweyler	" 6 "	"	" "	6 51 —
"	"	Zussstorff	" 6 "	"	" "	6 51 —
"	"	Zogenweyler	" 4 "	"	" "	4 34 —
"	"	Dankenschweyler	" 4 "	"	" "	4 34 —
"	"	Wesentschweyler	" 4 "	"	" "	4 34 —
"	"	Ringgenweyler	" 4 "	"	" "	4 34 —
"	"	Pferrenbach	" 4 "	"	" "	4 34 —
"	"	Houen	" 4 "	"	" "	4 34 —
"	"	Horkenzell	" 4 "	"	" "	4 34 —
"	"	Berkhain	" 4 "	"	" "	4 34 —
				Summa:	194 5	—
Tali modo dabit quilibet ingrediens pro refectione 2 fl., facit				68	—	—
Summa Summarum:				262	5	—

Consolationes.

Annuatim colligendæ et circa B. Andræ Domino Fiscali Constantiensi præsentandæ.

			fl.	fr.	ſ
Dominus Parochus ¹⁾	in Türingen	dabit 14 fl.	—	49	—
	ratione filialis Ecclesiæ	in Bouendorff.			
Dominus Parochus ²⁾	in Buchorn	dabit 14 fl.	—	49	—
	Hos 14 fl.	annuatim solvit			
	Oeconomus Hofensis.				
Dominus Parochus	in Erisskirch	dabit 4 fl.	—	14	—
"	" Ailingen	" 12 " "	—	42	—
"	" Walthausen	" 3 " "	—	10	2
"	" Flinschwangen	" 7 " "	—	24	2
"	" Esenhhausen	" 6 " "	—	21	—
"	" Ringgenweyler	" 10 " "	—	35	—
"	" Hassenweyler	" 7 " "	—	24	2
"	" Dankenschweyler	" 2 " "	—	7	—
"	" Alberskirch	" 1 " "	—	3	2
"	" Brochenzell	" 6 " "	—	21	—
"	" Oberzell	" 3 " "	—	10	2
"	" Zogenweyler	" 2 " "	—	7	—
"	" Wernssreytte	" 2 " "	—	7	—
"	" Riethausen	" 14 " "	—	49	—
"	" Illmensee	" 7 " "	—	24	2
"	" Berg	" 3 " "	—	10	2
"	" Jettenhausen	" 3 " "	—	10	2
"	" Berkheim	— — —	—	5	—
"	" Thaldorff	" 5 fl.	—	17	2
"	" Pferrenbach	" 3 " "	—	10	2
"	" Wilhamsskirch	" 3 " "	—	10	2
"	" Zusstorff	" 7 " "	—	24	2
"	" Vrnaw	" 7 " "	—	24	2
"	" Ekharsskirch	" 1 " "	—	3	2
"	" Limpach	" 3 " "	—	10	2
"	" Hunberg	" 3 " "	—	10	2
"	" Wesentschweyler	" 1 " "	—	3	2
"	" Capell	" 6 " "	—	21	—
"	" Winterbach	" 1 " "	—	3	2
"	" Pfrungen	" 7 " "	—	24	2
"	" Eschaw	" 6 fl.	—	1	2
		Summa:	9	42	2

1) exemptus ob officium Decanatus.

2) exemptus ob officium Camerariatus.

Designatio.

Iurium Archidiaconalium, quos Bannales vocant, qui tamen collecti ab immemorabili tempore nunquam fuerunt nec ulli Archidiacono soluti.

	dabit	1 Pfd.,	℥,	9	β	℥,	facit	fl.	fr.	℥	
Dominus Parochus in Türingen								1	40	—	
„ „ „ Erisskirch	„	—	„	8	„	„	—	28	—	—	
„ „ „ Buochorn	„	1	„	6	„	„	1	29	2	—	
„ „ „ Ailingen	„	1	„	3	„	„	1	19	—	—	
„ „ „ Walthausen	„	—	„	6	„	„	—	21	—	—	
„ „ „ Esenhausen	„	—	„	11	„	„	—	38	2	—	
„ „ „ Flinschwangen	„	—	„	15	„	„	—	52	2	—	
„ „ „ Ringgenweyler	„	—	„	5	„	„	—	17	2	—	
„ „ „ Hasenweyler	„	—	„	15	„	„	—	52	2	—	
„ „ „ Dankentschweyler	„	—	„	4	„	„	—	14	—	—	
„ „ „ Alberskirch	„	—	„	3	„	„	—	10	2	—	
„ „ „ Brochenzell	„	—	„	1	„	„	—	3	2	—	
„ „ „ Oberzell	„	—	„	5	„	„	—	17	2	—	
„ „ „ Zogenweyler	„	—	„	8	„	„	—	28	—	—	
„ „ „ Wernssreite	„	—	„	1	„	„	—	3	2	—	
„ „ „ Riedthausen	„	—	„	8	„	„	—	28	—	—	
„ „ „ Illmensee	„	—	„	15	„	„	—	52	2	—	
„ „ „ Berg	„	—	„	7	„	„	—	24	2	—	
„ „ „ Jettenhausen	„	—	„	7	„	„	—	24	2	—	
„ „ „ Thalldorff	„	—	„	11	„	„	—	38	2	—	
„ „ „ Pferrenbach	„	—	„	5	„	„	—	17	2	—	
„ „ „ Wilhamsshausen	„	—	„	5	„	„	—	17	2	—	
„ „ „ Zussstorf	„	—	„	15	„	„	—	52	2	—	
„ „ „ Vrnaw	„	—	„	13	„	„	—	45	2	—	
„ „ „ Ekartskirch	„	—	„	3	„	„	—	10	2	—	
„ „ „ Limpach	„	—	„	5	„	„	—	17	2	—	
„ „ „ Hunberg	„	5	β	℥,	facit	.	.	17	2	—	
„ „ „ Wesentschweiler	„	3	„	„	.	.	.	10	2	—	
„ „ „ Capell	„	12	„	„	.	.	.	42	—	—	
„ „ „ Winterbach	„	3	„	„	.	.	.	10	2	—	
„ „ „ Pfrungen	„	15	„	„	.	.	.	52	2	—	
„ „ „ Eschaw	„	14	„	„	.	.	.	49	—	—	
								Summa:	17	46	2

Designatio.

Marcarum ex vetustissima scheda descriptarum; quid vero significant aut in quem finem olim ita designatæ sint, hodie non constat.

Aestimata est Marca 5 Pfd. ℥

Niedthausen	6
Pferrenbach	2
Ringgenweyler	2
Elhartskirch	2
Zlmensee	4
Wesentschweiler	3
Pfrungen	4
Haßenweyler	6
Brochenzell	4
Dankhentschweiler	3
Albertskirch	2
Oberzell	3
Thalldorff	6
Zogenweyler	3
Wermbreite	3
Berg	4
Zlinschwangen	4
Esenhausen	3
Walthausen	4
Duo altaria in Griskirch	6
Ecclesia Griskirch	5
Türingen	9
Capell	4
Eschaw	2 ¹ / ₂
Sorgenzell	3
Berkhaim	3
Zußstorff	7
Aylingen	4
Wilhalmkirch	4
Zettenhausen	4
Bruow	5
Hunberg	3
Limpach	2

In Buochhorn.

Altare s. Jacobi	2
„ trium Regum	2
„ s. Crucis	2
Primissaria in Haßenweyler	2
Capellanus in Türingen	3
Primissaria in Aylingen	—
Rubacher	2
Berkhaim	5
Congregatio in Buochhorn	3

Rotulus.

Annorum Censuum Capituli Türingensis ad S. Martini Anno 1628 debitorum et cessorum.

Volgen erstlich die Ewige vnablößige Bodenzinß.

„ hernach verbrießte ablößige Zinß.

Summa aller Zinßen 52 fl. 18 fr.

Zue diesen Jährlichen Zinßen sindt auch zue setzen die Consolationes, thuon
9 fl. 19 fr. 2 Ⓞ

Item die Bannales thuon 17 fl. 46 fr. 2 Ⓞ

Collectio Bannalium ab immemorabili tempore non fuit in usu.

Summa Summarum 61 fl. 7 fr. 1 Ⓞ

Rotulus.

Contributionum novarum, quas fecerunt Domini Capitulares pro Salve Regina, Tenebrae et praesentiis instituendis.

Augustinus Rogg. Decanus et Vicarius in Berg pro Salve Regina, antiphona, ut eam Hermannus Contractus composuit, Cultui Divino, absolutis Vigiliis et Laudibus defunctorum, clara voce cantanda et semper praemittenda dedit litteras censuales per 100 fl.

Brodenzell.

Dominus Urbanus Lidel, ut finitis officiis specialis Missa legatur, Tenebrae cum Media vita etc. submissa voce perpetuo cantetur, fundavit ad Cameram Capituli 120 fl.

Reliqui Confratres pari zelo Divini honoris ducti pro augendis distributionibus seu praesentiis contribuerunt, ut speciatim sequitur.

Jettenhausen.

Dominus Theodoricus, Spiessmacher, Deputatus, 50 fl.

Brom.

M. Joannes Merckh, Deputatus, 40 fl.

Eggarskirch.

M. Joannes Wurm, Camerarius Rector 10 fl.

Danckhentschweyler.

Dominus Michael Planck Deputatus 10 fl.

Buochnorn.

Dominus Martinus Freyberger Deputatus 10 fl.

Griffkirch.

Dominus Georgius Schlegel Parochus 20 fl.

Nylingen.

Dominus Adamus Spengler Parochus 20 fl.

Türingen.

M. Jacobus Wal Parochus 20 fl.

Cappell.

Dominus Joannes Wegelin, Parochus 20 fl.

Pferrenbach.

Dominus Petrus Kochmüller Rector 10 fl.

Zußtorff.

Dominus Gallus Waggenhäuser Parochus 10 fl.

Sorgenzell.

Dominus Thomas Buchauer Parochus 10 fl.

Gimpach.

M. Benedictus Grad Rector 10 fl.

Sonberg.

Dominus Blasius Hetscher Rector 10 fl.

Waldhausen.

Dominus Christianus Molitor Rector 10 fl.

Sonen.

M. Martinus Berekhman Vicarius 10 fl.

Zogenweyer.

Dominus Marcus Cibelius Vicarius 10 fl.

Wesentjchweyer.

Dominus Matthias Stephanus Rector 10 fl.

Illmensee.

Dominus Jacobus Nebstein Parochus 10 fl.

Pfrungen.

Dominus Ludovicus Heittlin Parochus 10 fl.

Thalldorff.

F. Petrus Knüpfler Augiensis Canonicus 17 fl.

Niedthausen.

Dominus Andreas Beng Parochus 12 fl.

Wilhalmkirch.

F. Gallus Buchsther Canonicus Augiensis 13 fl.

Alberskirch.

F. Jacobus Reich Canonicus Augiensis 10 fl.

Enßenhausen.

M. Joannes Bedt Vicarius 10 fl.

Flinshwangen.

Dominus Joannes Guldinschuch Vicarius 10 fl.

Berthaim.

Dominus Christophorus Legeler nunc Parochus 10 fl.

Ringenweiler.

Dominus Joannes Harscher Rector 10 fl.

Hi quatuor adigendi sunt, ut suppleant hanc suam contributionem ad 10 etiam florenos, vel in præsentis tamdiu careant dimidio florenos, quousque suppleant 10 florenos.

Et sic est summa Capitalis 612 fl.

Interesse 30 fl. 36 fr.

H a s e n w e i l e r.

Ex Monasterio vinearum inofficiatur, utpote pro nunc incorporata Parochia.

S i r s t a t t.

Monachus seu Procurator Creuzlinganus ibidem prohibetur adire Capitulum.

R e h l e n.

Dominus Joannes Meyer adfuit in hac Convocatione, sed ad Capitulum non receptus, quia Abbas Creuzlinganus pari ratione eum non admittit.

S ö w e n t h a l l.

Confessarius ibidem, licet curam animotrum in Monasterio exerceat, tamen inter Capitulares numerari non potest.

Sunt ergo Parochi, qui distributionum seu præsentiarum capaces sunt, numero 30, inter quos præsentiae cum bursis annatim in Capitulo Cantate modo supra dicto distribuendæ sunt.

N o t a n d u m.

Si quis Confratrum summam illam, quam promisit, Domino Camerario in parata pecunia non numeravit, is ad Capitulum Cantate 1629 solvat pro interesse tantum, quantum summa requirit, donec debitum omnino redimat.

Capitulum in feriam tertiam post Dominicam Cantate Anno 1628 indictum propter intervenientem et undique fere grassantem pestem, bella, seditiones, latrocinantium et omnia rimantium militum libidines et audaciam omnino dilatatum est.

Accepta.

In Capitulo Cantate Anno 1628.

In præsentis absentium.

„ absentium præsentis pro Salve Regina.

„ „ „ „ Tenebræ.

„ muletis Confratrum.

„ communi.

„ solutione mortuorum.

„ donariis.

„ solutione refectionum.

Exposita.

In Capitulo Cantate Anno 1628.

Pro quadraginta bursis 5 fl.

Haec bursæ servient Capitulo Anno 1629.

In prima Coena fuerunt personæ , pro qualibet facit.

Pro Patrono Ecclesiae.

Decano pro suo salario.

Camerario pro suo salario.

Confratribus pro Salve Regina.

Eisdem pro Tenebræ.

Pro præsentis.

Pedello.

Aedituo.

Duobus Procuratoribus.

Hospiti.

In prandio Capitulari fuerunt personæ , pro qualibet , facit.

Exposito.

In Communi Anno 1628.

Pro nonnullis Aniversariis hinc inde celebratis.

Dominó Fiscali in Consolationibus 9 fl. 8 fr.

Pedello circumferenti Bullam Jubilaei 1 fl.

Pro duobus libris, Prothocollis 1 fl. 36 fr.

In Convocatione Berg 13. Novembris Anno 1628 3 fl. 39 fr

Pedello pro collectione Censuum.

In Convocatione Düringensi 9. Novembris Anno 1627 pro dimidia solutione prandii.

Ego M. Joannes Wurm, plebanus in Eggartsfirch et Capituli Düringensis Camerarius testor manus meæ subscriptione, me hodie sub nona die Novembris anno 1628 de acceptis et expositis a festo s. Martini 1627, inclusive usque ad idem festum 1628 exclusive rationem reddidisse Admodum Rev. Domino D. Augustino Rogg, Decano et Parocho in Berg et Deputatis Bergæ congregatis, et facta ratione me Capitulo obligatum esse et in remanente debito debere.

Item in mortuariis 41 Pfund S

facit 46 fl. 51 fr.

Instrumentum Fundatonis Salve Reginae.

In Nomine Sanctissimæ et Individuæ Trinitatis Patris et Filii et Spiritus sancti Amen.

Vnivesis et singulis præsens hoc publicum Instrumentum inspecturis pateat evidenter et sit notum, Quod Anno Domini MDCXXVII Die XV. Novembris

Ego Augustinus Rogg, pro tempore Vicarius Montensis et Capituli Turingensis Decanus, sacris Apostolica et Imperiali Auctoritatibus Notarius, venerabilibus Dominis Confratribus eiusdem Capituli Turingæ in ædibus Parochialibus Capitulariter congregatis zelo honoris Divini ductus proposuerim, quatenus in conventibus Capitularibus cultus Divinus nonnullis canticis additis spiritualibus ad maiorem Dei gloriam et omnium Capitularium salutem et ut Confratres eo promptiores Divinis interessent distributionibus materialibus, quas vocant præsentias, augeri posset, hac nimirum ratione, si omnes et singuli Confratres pro nunc simul et semel summam aliquam pecuniarum satis notabilem, qua perpetuus aliquis census redimi posset, offerrent et contribuerent. Quod quia omnibus placuit, Ego ad honorem Dei, Divæ Deiparæ Magnæ Matris Virginisque Mariæ et omnium Sanctorum honorem et gloriam Confratrumque salutem obtuli centum florenos, ea conditione, ut, quotiescunque Conventus Capitularis ad officia divina et suffragia Anniversaria peragenda instituitur, finitis Vigiliis defunctorum, quæ semper divini cultus sunt initium, omnes et singuli Confratres e scamnis et sedibus se proripiant et in medio choro versus summum altare in genua procumbant, alta, clara et sonora voce cantent Antiphonam Salve Regina, prout eam Hermannus Contractus composuit et huic Prothocollo in cantu choralis inserta est, adiuncta collecta de eadem B. M. V. tempori accommodata. Pro quo sic cantato cantico et absoluto cantu divino Camerarius in distributione præsentiarum dabit Decano 18 kr., sibi Camerario 18 kr., reliquis præsentibus Confratribus, quorum viginti octo, cuilibet 9 kr., et Aedituo, ut interea maiorem campanam solam usque ad finem cantus pulset, 12 kr. Absentis portionem Camerarius Cameræ bonis, nisi interea veniens et statim procumbens, quod Camerarius in sede sua manendo diligenter notabit, ter eandem Antiphonam sub silentio bona fide recitaverit, fideliter applicabit et in acceptis huius Capituli referet. Volo autem, ut quotiescunque parochorum Bergensium nomina promulgantur fundatio hæc et nomen fundatoris pariter promulgetur. Quodsi Confratres futuris temporibus, quod absit, negligentes in hoc ita essent, ut canticum vel omnino omitterent vel oscitanter valde peragerent et a præscripto modo et forma prorsus deviant, tum quilibet Parochus Bergensis plenam et liberam potestatem habeat, prædictos centum florenos, non impedita ullius hominis contradictione, a Capitulo repetendi et Ecclesiæ Bergensi tantum applicandi. In rei huius perpetuam memoriam firmioremque observationem et executionem præsens instrumentum Capitulari Prothocollo inscriptum et a singulis Confratribus suo et successorum nomine subscriptum est. Actum ut supra.

- M. Joannes Wurm parochus in Eggerskirch et Camerarius.
 Theodoricus Spiesmacher Parochus in Ittenhausen Deputatus.
 M. Joannes Merck parochus in Bynow (Urnau).
 Michaël Blandh parochus in Danthetschweyler,
 Martinus Freyberg parochus in Buochohn.
 Thomas Bundhoffer vicarius in Horgenzell.
 Blasius Fetscher parochus in Honberg.
 Joannes Wegelin parochus in Capell.
 Gallus Waggenstausser parochus in Fußdorff.
 Fr. Petrus Knöpfler „ „ Thaldorff.

Adamus Spengler	parochus in Nyllingent.
Marcus Zibelius	„ „ Zogenweyßer.
Andreas Beng	„ „ Riethausen.
Joannes Harscher	„ „ Ringgenweyßer.
Mathias Stephanus	„ „ Wechsetschweyßer.
Christophorus Legeler	„ „ Berchheim.
F. Gallus Buchstor	vicarius in Wilhelmskirch.
M. Benedictus Grad	parochus in Limpach.
Mgr. Jacobus Wall	parochus in Thüringen.
Joannes Guldinschuo	vicarius in Hüttschwangen.
Augustinus Brunner	parochus Houensis.
Jacobus Rebstein	parochus in Zlmensee.
M. Joannes Settelin,	plebanus pro tempore in Eschaw.

Instrumentum.

Fundationis specialis Missæ, Tenebræ et Media Vita etc. ex authographo huic Prothocollo insertum.

In Nomine Sanctissimæ Trinitatis et Individuæ Vnitatis Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.

Anno Domini MDC. XXVIII. Die XIII. Novembris Indict. XI. Pontificatus sanctissimi Domini Nostri Domini Urbani Papæ VIII. Anno eius Quarto: In mei Notarii publici Testiumque infra scriptorum, ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum, præsentia personaliter constitutus Adm. Rondus Dominus D. Vrbanus Lidel, Parochus Brochenzellensis principalis principaliter pro se ipso, habens et tenens in manibus suis quasdam patentes litteras, manu sua propria scriptas, continentes fundationem et institutionem specialis Missæ et nonnullarum spiritualium cantionum, ad cultum Divinum pertinentium, in Capitulo Türingensi annuatim habendarum: Et me Notarium publicum infra scriptum requisivit, quatenus litteras huiusmodi fundationis testibus nomine totius Capituli Düringensis ad acceptandum et approbandum prælegerem. Earum tenor erat talis:

In Nomine Domini, Amen. Ad augendam Dei, Deiparæ reliquorumque Cœlitum omnium gloriam et honorem atque ad omnium, qui in Capitulo nostro Düringensi existunt, vel in posterum exstituri sunt, fratrum et Capitularium salutem expeditius promovendam Ego Vrbanus Lidel, Parochiæ Brochenzellensis parochus indignus ex singulari, quam venerabili Capitulo meo debeo, observantia et amore Centum viginti florenos præfati Capituli Türingensis Decano Camerario cæterisque Confratribus meis ea intentione et conditione destino, offero et dono, ut ex annuo censu, hac pecunia emendo, atque in re quadam fructifera constituendo, singulis annis pro die, quo Capitulum convenire et pro defunctis fratribus Anniversaria suffragia celebrare solet, post absolutam, de antiquo more fieri solitam, rem divinam, pro salute fratrum omnium tam vivorum quam in Christo dormientium peculiaris Missa de festo vel tempore, eo die occurrenti, adiunctis suffragiis seu Collectis pro defunctis fundatore eiusque parentibus Wolfgango Lidel, Catharina Hünßlerin et sorore Maria Lidtlin, sub qua ab initio in honorem

amarissimæ passionis Dominicæ Lessus mortualis Christi, vulgo Tenebrae, cum psalmo 50mo Miserere et In te, Domine, speravi, cum Versiculis et Collectis consuetis et Antiphona Media vita etc. cum versiculis et collectis pro peccatis (consonantibus interim omnibus campanis) per aliquem ex confratribus, a Domino Decano nominandum, praesentibus omnibus celebretur. Dein post Missae finem in distributione praesentiarum pro sic absoluta fundatione remunerationis loco Camerarius dare teneatur decano 18 kr., sibi, camerario, 18 kr., caeteris vero capitularibus, numero 28, singulis missae praesentibus et pro felici capituli statu Deum orantibus 9 kr., aedituo pro pulsu 12 kr. et demum fabricæ florenum. Absentium portio, etiamsi legitime impediti fuerint, camerae capituli applicetur. Pro maiori porro huius rei firmitate et efficaciori executione omnino volo, ut singulis diebus anniversariis, in posterum de capituli more celebrandis, post parochorum Brochenzellensium promulgationem praesens etiam fundatio expressis nominibus fundatoris et sororis ipsius promulgetur. Quodsi vero nihilominus dictae fundationis exactam observantiam et executionem aut negligentia humana aut etiam fortuita temporum iniuria vel omnino intercidere vel quocunque alio modo infringi, perverti, immutari, omitti, impediri labefactarive contigerit, tum praenobilis, magnificus ac strenuus eques et Dominus Joannes Ludovicus Hundtpiss de Waltrams, illustriss. principis ac Domini Domini Joannis Eucharii, abbatis Campidonensis etc. Consiliarius et Praefectus supremus, vulgo Landtvogt, Toparcha in Brochenzell etc. eiusque omnes ibidem in perpetuum futuri haeredes et successores praesentem fundationem revocandi, alio transferendi atque in pium aliquem usum convertendi, nullius, cuiuscunque conditionis existat, contradictione, praetensione, praescriptione aliave exceptione obstante, ius et potestatem habeant.

Quibus litteris sic (ut) praemittitur lectis et a testibus infra scriptis nomine totius capituli Düringensis acceptatis et approbatis idem praefatus Dominus Urbanus Lidel me notarium, quatenus sibi super his omnibus et singulis vigore mei officii bina conficerem instrumenta, quorum unum penes praedictos nobilissimos equites eorumque haeredes in Brochenzell, alterum penes capitulum nostrum asservetur, conficerem, rogavit et requisivit. Acta sunt haec Montibus Aeronianis vulgo Berg, in aede parochiali anno Domini, Indictione, Pontificatu, mense et die, quibus supra, praesentibus ibidem nomine totius capituli Düringensis admodum reverendis et doctissimis Dominis M. Joanne Wurm, paroco in Eggartsfirch, camerario; Theodorico Spießmacher, paroco in Jettenhausen; Martino Freyberger, paroco in Buchhorn, Deputatis et Domino Adamo Spengler, paroco in Ailingen, testibus fide dignis, ad praemissa specialiter rogatis et requisitis.

Et Ego Augustinus Rogg, Kislegensis, Dioecesis Constantiensis, Provinciae Moguntinae, Sacris Apostolica et Imperiali Auctoritatibus publicus Notarius, pro tempore parochus Bergensis et eiusdem capituli Düringensis Decanus, quia praemissis omnibus et singulis: petitioni, testium requisitioni, fundationi eiusque acceptationi et approbationi etc. praesens interfui eaque sic, ut praemittitur, fieri vidi et audivi, Ideirco praesens hoc publicum Instrumentum manu quidem alterius, me aliis negotiis interea occupato, fideliter conscriptum in hanc publicam formam redege signoque, nomine et cognomine meis solitis et consuetis subscripsi et consignavi, in fidem, robur et testimonium praemissorum rogatus et requisitus.

(Fortsetzung folgt.)

Anmerkungen

zu der Fortsetzung der Statuten, und zwar zum Kapitel: „De officio Decani in annis Congregatione Capitulari.“

Es folgt hier das ausführlichste, erbaulichste und zugleich lieblichste Kapitel der alten Statuten: „Über die jährliche Kapitels-Zusammenkunft oder Kapitels-Konferenz.“ (Siehe Heft XVIII, pag. 85.)

C. Die Kapitels-Konferenz.

Ann. 68. Von dem Kapitel selbst oder von der eigentlichen Kapitels-Konferenz, wie wir sie jetzt heißen, handelt der folgende Abschnitt mit der Aufschrift: Decano quid tum in Capitulari Congregatione observandum mit seinen 13 Paragraphen. Dieselben lassen sich in folgende Punkte einteilen:

1. Ort der Konferenz, Eröffnung derselben und Sitzordnung. § 1.
2. Aufnahme eines neuen Kapitelsmitgliedes. §§ 2—8 incl. dazu als Anhang: Die Investitur.
3. Austeilung der Präsenzgelder. § 9.
4. Erinnerung an das schuldige Gebet für die Verstorbenen. § 10.
5. Nachforschung nach Abwesenden und Säumigen. § 11.
6. Weitere Obliegenheiten des Dekans bei der Konferenz. § 12.
7. Schlußermahnung. § 13.
8. Andere Geschäfte.
9. Protokoll.

Im folgenden gehen wir diese Punkte an der Hand der alten und neuen Statuten einzeln durch.

§ 1.

Ort der Konferenz, Eröffnung derselben und Sitzordnung.

Für gewöhnlich wurde in unserm Kapitel die Konferenz im Pfarrhause zu Theuringen in dem dortigen geräumigen „Kapitelsaal“ gehalten; doch stand es dem Dekan frei, sie auch anderswohin zu berufen.

Die alten Statuten, mit denen die von 1752 sonst wörtlich übereinstimmen, finden in den letztern eine wesentliche Ergänzung durch die Worte:

Priusquam confratres Templum egrediantur pro Spiritus s. gratia impetranda unanimiter orabunt Antiphonam: Veni Creator Spiritus etc. Dicto tum Versu et oratione Decanus suis cum confratribus Capitularem Congregationem et Conventum in aedibus parochialibus Turingæ, vel ubi Capitulum celebratur, instituet.

Das Kapitel wurde also eröffnet durch die Anrufung des hl. Geistes, die noch in der Kirche, und zwar knieend, wie die Rubriken vorschreiben, geschah, in Theuringen durch die Antiphon *Veni creator Spiritus*, in Lindau, wie wir im vorigen Kapitel gesehen haben, durch *Veni s. spiritus*, ebenfalls in der Kirche.

Im Einzug ist ausdrücklich bestimmt, daß der Hymnus *Veni s. Spiritus* knieend und in der Mitte vor dem Altare gebetet werden soll. Weiter bemerken die Einzgauer wie die Lindauer Statuten nichts, auch nicht über die Sitzordnung. Ueber dieselbe im Theuringer Kapitel efr. Jahrgang 1886 pag. 81 und 86, Anmerkung 31 (sollte heißen: 30). Die Ravensburger kennen die Anrufung des hl. Geistes nicht, sondern besagen kurz: *Decanus vel in Sacristia vel in stuba aliqua aedium parochialium congregat DD. Capitulares eosque comi oratione salutatur*, worauf gleich die Aufnahme neuer Mitglieder folgt. Die Wahl des Ortes überlassen sie dem Dekane. Die Saulgauer Statuten sind sehr kurz. Als Ort der Konferenz nennen sie *Saulgau vel alium locum commodum, ubi Decano,*

Camerario, Deputatis et senioribus videbitur. Ferner geben sie die Anweisung: Tractetur in eo (conventu) de bono et statu Capituli, singulariter etiam cuiusvis commodo, ubi opus et pro Dei gloria conducere videbitur; Decano imprimis, tunc Camerario et Deputatis singularem honorem, reverentiam et obedientiam exhibeant omnes et ut patres venerentur: ipsi enim pervigilant quasi rationem pro animabus vestris reddituri. Hebr. 13, 17. Decanus vicissim paternum affectum et sollicitudinem gerat erga omnes benigne et amanter, idque suo exemplo præbeat, ut omnes de suis Superioribus magnam universim æstimationem habeant. Si qui sunt suscipiendi aut obierint, tam illorum quam horum memoriam omnibus commendet; benefactores autem nominatim e cathedra legantur, quibus frequentiori recordatione, singulari tamen in Capitulo, ex debito gratos sese exhibeant omnes. Das ist alles.

Ueber die Sitzordnung handeln die beiden Theuringer Statuten, welche gleichmäßig schreiben, daß jeder seinen Platz einnehmen soll, 1. nach seiner Würde, 2. nach seinem Amte, 3. nach seinem Alter im Kapitel, nicht nach dem natürlichen Alter oder nach der Gelehrsamkeit. Die Linzgauer handeln bei der Erwähnung des gemeinschaftlichen Mahles hievon: Confratres cum Decano et Camerario ad locum sumendæ refectionis bono ordine accedant, eo videlicet, quem in sessione iuxta senium in Capitulo observare convenit, non habito respectu ullius Capitularis etiam graduati. Hunc ipsum ordinem etiam, dum mensæ adsident, observent ut ille, qui prior tempore in Capitulum susceptus est, potior etiam et prior sit loco. So absolut wird doch das Alter im Kapitel nicht bestimmend gewesen sein, daß nicht die Dignität des Kapitels den Vorrang vor den übrigen gehabt hätten.

Die Lindauer Statuten fassen sich „de ipso Capitulo“ sehr kurz: Invocata Spiritus s. gratia Decanus vel ex eius commissione Camerarius aut alius Officialis Capituli brevi sermone exhortabitur confratres cum debita charitate et gravitate pro opportunitate temporis ad eas virtutes sectandas et plantandas in populo et vitia exstirpanda, quae ad gloriam Dei, religionem et salutem animarum promovendam necessaria occurrent. Finito sermone proponet Decanus ea, quae corrigenda et commendanda consultandaque occurrent, tam circa personas quam ecclesias, mores corrigendos, Clericos et ecclesias defendendas et emolumenta Capituli. Quibus correctionibus vel propositionibus confratres debita modestia auscultabunt et ad interrogata respondebunt; privata autem conventicula et tractatus de rebus Capituli statum concernentibus, sicut superius, serio prohibentur sub poena arbitraria.

Die Ravensburger haben ihren bestimmten ordo sessionis: Decan, Kammerer, die beiden Deputaten, der Sekretär dann die übrigen nach dem Alter, das aber nicht näher bestimmt ist. Will ein Älterer Herr einem jüngeren Graduirten oder Klostergeistlichen (Religioso in Capitulo iuniori; woraus doch auf die längere Zeit des Aufenthaltes im Kapitel geschlossen werden darf) Ehrenhalber den Vorrang lassen, so möge er es thun!

Die Saulgauer haben darüber sogar beim Generalvikar angefragt: Num gradu et quadam Laurea insigniti an vero seniores praecedere debeant, ut varius est Capitularum aliorum mos? Decisio Reverendiss. Domini Vicarii Generalis de praecedentia: Nostro iudicio melius erit, si iuxta serium et ingressum ad Capitulum praecedentia observetur, nisi unus alteri ultro honoratiorem locum cedere velit. — Ueber die Sitz- und Stimmordnung ist noch zu vergleichen Jahrgang 1886, pag. 66, Nr. 11 und die Anmerkung dazu.

§ 2.

Aufnahme eines neuen Kapitelsmitgliedes

nach den obigen alten Statuten §§ 2—8.

Als erstes Geschäft bei der jährlichen Kapitelskonferenz wird hier genannt die Aufnahme neuer Mitglieder. Auch im Linzgau war das erste die inquisitio, num adsint suscipiendi? Die Lindauer Statuten sprechen bei Gelegenheit der Konferenz gar nicht von der Aufnahme; diese geschah bei ihnen durch den Dekan privatim; in Ravensburg dagegen auch vor den versammelten Kapitularen: Si adsint neosuscipiendi, illi interea foris exspectant, dein intromittuntur, uno illorum petitionem de susceptione faciente. Respondet Decanus, se desuper cum DD. Capitularibus collaturum et si quidem, illis prorsus parumper abscedentibus, nil allatum fuerit, quo minus sint suscipiendi, rursus introducuntur et, postquam in vim iuramenti vel iurato stipulati fuerint de observatione eorum, quae superius in capite secundo annotata sunt, suscipiuntur in Capitulum. Si electiones ad vacantia officia instituendae, prius executioni non mandantur, nisi neosus-

epiendi fuerint ad Capitulum admissi, ut et ipsi sua conferre vota valeant. Die Saufgauer Statuten erwähnen hier nur ganz kurz, wie wir im vorigen Paragraph gesehen, die Aufnahme neuer Mitglieder. Die neuen Theuringer Statuten von 1752 haben hierüber folgende Bestimmung: Tum sessione capta, si forte novus quispiam Parochus sit recipiendus, Decanus observet ea, quae supra de recipiendis in Capitulum dicta sunt, et peraget omnia, quae Protocollum loco ibidem citato iubet vel Manuale Decani fol. 43 etc. postulat.

Ueber die Aufnahme selbst, deren Ritus uns hier genau beschrieben wird, haben alle Landkapitel besondere Bestimmungen. Die des Theuringer Kapitels wurden bereits bekannt gegeben; Jahrgang 1886, Anmerkung 21, pag. 72 und 79. Das ganze Kapitel der neuern Statuten de ipsa Capitalari congregatione ist schon abgedruckt, Jahrgang 1886, Anmerkung 24, pag. 73; ebenso de receptorum obligatione ib. pag. 79 unten und pag. 80, wo das Kautionsinstrument also zu lesen ist: Ego N. N., Parochus in N., notum facio et recognosco hoc meo praesenti Chyrographo, quod anno N. die N. loco N. in Confratrem etc.; endlich pag. 81. Dabei ist ausdrücklich unterschieden zwischen einer susceptio inter privatos parietes (beim Dekan), auch der Grund dafür angegeben, und der sollemnior susceptio in proximo Conventu capitalari et more alias consueto.

De susceptione Confratrum in Capitulum et eorundem obligatione schreibt das 2. Kapitel der Linzgauer Statuten: Notum sit omnibus et singulis Presbyteris intra Decanatus Linzgovienensis limites beneficia ecclesiastica, saecularia, parochialia, curata vel non curata, sive cum investitura sive ad certum tempus per commissionem vel admissionem administranda noviter obtinentibus, unumquemque a primo residentiae suae die Decani pro temporis existentis curae, regimini, necnon Capitali statutis et ordinationibus subiectum obligatumque esse, ut postquam in loco parochiae sibi commissae residere coepit, intra unius mensis spatium Decano se praesentet allatis secum literis provisionis investiturae vel commissionis demisseque petat, an, quando et ubi in Capitulum possit admitti? quam quidem sui praesentationem, ne quis ex huius statuti ignorantia negligat, admonebitur a parochia vicino. (Ueber investitura und die übrigen obigen termini cfr. Jahrgang 1886, pag. 72—77.) Decanus lectis quas quilibet secum attulerit literis, nullis, quibuscunque testimoniis commendatum (statt nullis sollte es deutlicher heißen: neminem), inconsulto Capitulo recipiet, sed tempus et locum, ubi admissionem petere debeat, designabit traditis interim ad legendum statutis. Quod si quis dicto modo admonitus Decano se sistere vel si obtentis literis provisionis vel investiturae Capitulo et confraternitati nostrae adiungi recuset, ad hoc compelli potest iuxta tenorem antiquissimorum nostrorum statutorum. Recipiendus ad diem et locum sibi praestitum (soll heißen: praestitutum) mature comparebit et peractis divinis officiis, quibus ab initio ad finem usque devote intererit, coram Capitalari consensu, antequam ad alia negotia procedatur, petitionem suam breviter proponet, qua audita Decanus ipsum tantisper, usque cum confratribus contulerit, secedere iubet. Quodsi ex confratrum collatione innotuerit, eum esse boni nominis, exempli atque ob omni infamiae labe purgatum, Decano ad sequentia respondebit. Nun werden an den Kandidaten verschiedene Fragen gerichtet, wie oben und wie wir sie nach den neuen Statuten bereits 1886 pag. 76 gebracht haben. Die erste Frage betrifft die rechtmäßige Erwerbung des Amtes, ist also gegen jede Art von Simonie gerichtet. (cfr. 1886 pag. 76 u. 77) Die Frage wegen ungeschmälerter Uebergabe des Pfarrereinkommens, wie sie in den alten und neuen Theuringer Statuten zu lesen ist (1886 pag. 71), kommt auffallender Weise in den Linzgauer nicht vor; ebensowenig in diesen und den neuen Theuringer Statuten die Bereitwilligkeitserklärung des Angemeldeten zur feierlichen Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses, wie es verlangt werde, und zur Ablegung eines Eides darauf, doch geschah es thatsächlich, wie wir alsbald sehen werden. Der Gehorsam gegen den Dekan (der Kamerer wird im Linzgau nicht genannt) wird daselbst näher bestimmt circa ea quae curam animarum et officium decanate concernunt, und es wird nicht nur reverentia, sondern auch obedientia verlangt. Die demüthige Hinnahme der paterna correctio durch den Dekan, die Konformierung mit den Kapitelsbrüdern betreffs der alten üblichen Bräuche, das Versprechen, die Zahlungen an den Bischof und das Landkapitel zu rechter Zeit zu entrichten (die Linzgauer nennen auch noch die iura archidiaconalia und sprechen von einer Zahlung absque inutilibus sumptibus), die Geheimhaltung der Kapitelsangelegenheiten auch nach Abzug aus dem Kapitel, die kräftige Beförderung des Glanzes und Ansehens des Kapitels — das sind die Punkte, die beschworen werden mußten. Die Linzgauer verlangen dazu noch: Quod vocatus ad Capitulum ordinarium vel extraordinarium aut ad exsequias, septimum;

trigesimum proximioris defuncti parochi comparere velit, nisi rationabiliter et in veritate se excusare possit in scripto, toti Capitulo referendo et expendendo; ferner: quod charitatem inter confratres nutrire, a mutuis detractionibus et contentionibus abstinere et confratrum famam pro posse suo defendere velit. (cfr. 1886, pag. 86 u. 89). Erklärte sich der Kandidat bereit, daß alles zu beschwören, so mußte er nach den Theuringer Statuten zuerst solitam fidei catholicae professionem corde et ore ea qua decet reverentia facere, dann durfte er erst den Eid auf die Evangelien ablegen. Die Eidesformel (1886, 76) war wie in Theuringen die alte mit dem einzigen Unterschiede: statt et sanctorum Evangeliorum conditores hieß es später: haec sancta Dei Evangelia. Erst nach Ablegung dieses Eides nahm der Defan den Betreffenden als wirkliches Kapitelsmitglied (1886, 82) an und wünschte ihm: Deus omnipotens per suam magnam etc., die Schlußworte: Ingressus tuus etc. haben die neuen Statuten nicht mehr, dagegen nach jurasti den Zusatz: ac particeps esse omnium honorum Fraternitatis nostrae, in quam te recipio in Nomine Patris etc. Nach den alten Statuten reicht der Neuaufgenommene den gratulierenden Mitbrüdern die Hand, nach den neuen sind es die letztern, welche unter Glückwünschen dem Ankömmling die Hand bieten. Ueber den Akt der Aufnahme wurde vom Defan ein besonderes Protokoll abgefaßt nach dem oben angegebenen Wortlaut und der neue Confrater mußte pro refectione 2 fl. und pro mortuariis je nach dem Pfründintommen bar bezahlen oder einen Schuld-Schein ausstellen. (Ueber die refectione cfr. 1886, 73, über die mortuaria ib. pag. 79.)

Im Singgau lautete der Eid: Ego N. N. iuro ac promitto Deo omnipotenti, beatissimae V. Mariae et omnibus Sanctis, me huius Capituli statuta ac statuenda velle adimplere et tenere pro posse etc. wie in Theuringen. Auch der Glückwunsch des Defans war fast derselbe, wie die Begrüßung durch die Mitbrüder. Hier aber mußten pro ingressu 3 fl. 25 kr. 6 hell. an die Kapitelskasse bezahlt werden, als mortuaria 6 fl. das Jungesgeld, so oft jemand das Kapitel verließ und wieder eintrat, das Sterbegeld nur einmal, aber alsbald bei der Aufnahme; doch wurde zur Bezahlung desselben eine zweijährige Frist gewährt, dem Schuldner aber bis zur gänzlichen Bezahlung zwar das Mittagmahl und das Präsenzgeld für das Gebet Tenebrae gereicht, nicht aber die übrigen Präsenzgelber. Die auszustellende Schuldurkunde ist der Theuringer ganz ähnlich, nur umfaßt sie das Sterb- und Eintrittsgeld mit zusammen 9 fl. 25 kr. und 6 hell. und bestimmt eine Zahlungsfrist von 2 Jahren.

Die Lindauer thun in der pars 4, welche de anno Capitulo aliisque conventibus handelt, der Aufnahme neuer Mitglieder keine Erwähnung, denn schon in der p. 1, § 4, haben sie die Vorschriften: de recipiendis in Capitulum, allerdings sehr kurz, gegeben. Die Einleitung besagt: Quia beneficium ecclesiasticum non potest sine institutione canonica obtineri nec sacramenta administrari, nec quidquam quod curae animarum sit annexum, licet exercere, nisi potestas iurisdictionis legitime sit impetrata, ideo, qui in numerum confratrum capituli huius recipiendi sunt, primo omnium investituras aut commissiones Decano aut eius vices tenenti ostendant necesse est. Dann folgt die Ablegung des Glaubensbekenntnisses, der gewöhnliche Eid des Gehorsams in der Beobachtung der Statuten, das Gelöbniß des Gehorsams gegen die Vorgesetzten, auch bei Zurechtweisungen, der Liebe und Achtung gegen die Confratres und der Beobachtung der löblichen Bräuche des Kapitels. De quibus vero non obscura exstant, indicia, quod per reversales vel pacta Patrono vel loci domino se obstrinxerint ad aliquid praestandum, quod vel immunitati ecclesiasticae repugnet vel cum diminutione reddituum beneficalium coniunctum sit, aut alias laborent suspicione simoniaca labis, non admittantur, donec coram Rev. D. Vicario Generali Constant. sufficienter et legitime se purgaverint et de hac purgatione Decanum legitime docuerint, coram quo infra spatium mensis a possessione beneficii obtenta ad haec praestanda comparebit quilibet recipiendus. Das sind alle Bestimmungen des Lindauer Kapitels über die Aufnahme.

Die Ravensburger Statuten verweisen betreffs der Aufnahme, die auch dort in der allgemeinen Konferenz stattfand, auf ihr 2. Kapitel: „de susceptione confratrum in Capitulum et eorundem obligatione“. Zuerst handeln sie von den Klostergeistlichen in der Seelsorge: „Iuxta statuta vetera uti et nova nullus Religiosus in incuratione seu viceplebanatu alicuius ecclesiae praedicti capituli est admittendus, nisi hoc patentibus literis se ostendat ex licentia reverendissimi Ordinarii impetrasse. Titulum commissionis et admissionis toties quoties exponat, deponat quoque professionem fidei cum quodam iuramento. Saeculares autem sacerdotes literas irdinationis, vulgo Formaten, et dein titulum ad beneficium, puta investituram a reverend. Ordinario signatam, ostendant. Et, si peregrini fuerint, etiam testimoniales literas de vita morumque honestate

a priore decano producant. Ad capitulum porro nostrum nemo seu confrater (nisi Superiores aliter statuerint) admittitur, nisi parochus vel saltem talis beneficiatus, qui propriam habet ecclesiam cum cura inofficiandam, prout semper in nostro Capitulo practicatum fuit.“ Damit kommen dieselben Fragen wie in Theuringen und im Linzgau sowie der Eid ganz in der Linzgauer Fassung, nur mit dem Zusatz, daß hier b. V. Maria noch genannt wird sine labe concepta. Auch der Segenswunsch des Dekans an den Kandidaten ist derselbe wie im Linzgau.

In den Saulgauer Statuten wird bei Gelegenheit der Konferenz nur gesagt: Si qui sunt suscipiendi aut obierint, tam illorum quam horum memoriam omnibus commendet (decanus); im übrigen wird auf das 1. Statut §§ 1 und 2 verwiesen; nur die formula iuramenti, die eine ausführlichere ist, findet hier ihren Platz. Sie lautet: „Ego N. N. reverendissimo et celsissimo Domino Episcopo Constant. eiusque Vicario, officiali atque decano pro tempore existentibus fidelis ero et mandatis eorundem obediam ac reverenter exsequar, consilia et secreta capituli nulli aliquo modo revelabo, statuta capituli vel statuenda per ipsum capitulum pro viribus et posse fideliter observabo; res ecclesiasticas, decimas et iura tam ecclesiae quam beneficii mei necnon calices, libros et alia ornamenta non alienabo, sed conservabo et defendam; ablata vel quocunque modo alienata summis viribus recuperare studebo. Sic me Deus etc.“

Ueber den ingressus selbst oder die admittendi ad capitulum wird folgender Aufschluß gegeben. Da diese Statuten in diesem Paragraph von den übrigen ganz abweichen, indem sie vor dem Antritt einer Pfarrei Exerzitionen vorschreiben und die tägliche Anstellung der Meditation empfehlen, mögen sie hier ihren wörtlichen Abdruck finden: „Adeptus beneficium parochiale et in confratrem capituli suscipiendus prius, quoad fieri poterit, spiritualibus, ut vocant, exercitiis per dies octo aut quatruiduana saltem collectione, omnibus aliis sepositis, apud PP. societatis Jesu ubi commodum, aut alios viros religiosos, animum emundet et patri spirituali omnes omnino animi sui affectiones et necessitudines sincere pandat et in hac consideratione tempus fere totum impendat, ne temere et indigne hoc munus suscipiat, nimirum ut D. Gregor. libr. 2 Past. suggerit: „Cogitatione mundus, operatione praecipuus, discretus in silentio, utilis in verbo, singulis compassione proximus, bene agentibus per humilitatem socius, contra delinquentium vitia per zelum iustitiae erectus, interiorum curam in exteriorum occupatione non minuens.“ Sic maiori fervore, Deo auspice, pastoralis officium aggredietur. Interea vero temporis parochia, cui praeficiendus est, quoad curam animarum ut provide administraretur, proximior et capituli confratribus requirendus est ab eo, ut in se hoc munus, gratis tamen omnino, suscipiat; si qui vero festi dies intercesserint, quantum fieri potest, per alium sacerdotem provideantur. Quas vero exercitans illustrationes divinas, bona proposita et meditandi fructus animo conceperit, ne labantur memoria, annotet. Sit vero illud identidem meditationis argumentum, quod Ecclesiasticus, imo ipse Spiritus sanctus dicitur: Fili, ait, accedens ad servitutem Dei sta in iustitia et timore Domini et praepara animam tuam ad tentationem. Eccles. 2, 1. Et summo opere optandum, ut saluberrimam meditandi consuetudinem vel per horae quadrantem singulis diebus magno suo et aliorum bono deinceps constanter retineret. Laudabilis certe hic mos etiam circa exercitia spiritualia iam dudum alicubi in Germania infer. floret ut nemo ad sacerdotium alias admittatur. Hac in prima constitutione seu statuto aliqua quorundam erant dubia, unde difficillior reddebatur eius executio. Potior tamen DD. Capitularium pars consensus et indulget, ut, si quis suscipiendorum ob mediorum defectum gravaretur, a capitulo 3 fl. eidem in subsidium tanti fructus spiritualis capiendi porrigerentur.“

Der zweite § enthält den Ritus der Aufnahme, auch wird er mit einigen Eigentümlichkeiten: „Recipiendus in confratrem aut, si plures recipiendi sunt, inter hos dignior gradu studiorum. praevia humili petitione coram omnibus Capitularibus (also auch am Kapitelsstage) suum et aliorum desiderium exponat. Tunc iis paululum abscedere iussis Decanus de vita, moribus et statu eorum inquiret et si nihil contra sacerdotalem dignitatem reprehendendum invenerit, denuo admissos brevibus hortetur, magnae vocationis suae, quam Deus ipsis largiri dignatus est ut memores semetipsos praebeant exemplum bonorum operum in doctrina, in integritate, in gravitate, ut is, qui ex adverso est, vereatur nihil habens malum dicere de nobis (Tit. 2, 7).“ Darauf folgt die Professio fidei ad formam Concil. Trident. fuitend vor einem Kreuztische, der Eid des Gehorsams gegen Bischof, Generalvikar, die officiales in Spiritualibus, den Dekan und Kamerer, das Versprechen, die iura episcopalia et capitularia ohne Verzögerung zu bezahlen (wenn einer wegen Priester mangels mehrere beneficia curata hat, muß er für jedes bezahlen); die

Befähigung, daß er nicht durch Simonie auf seine Stelle gekommen, und das Versprechen, die Rechte und das Eigentum der Stelle nach Kräften zu verteidigen, die Geheimnisse des Kapitels, auch nach dem Abzug aus demselben, zu wahren, die Kapitelsstatuten treu zu halten und die nötigen Papiere (ut sunt formata, provisio, investitura etc.) dem Dekan einzuhändigen. „Et quoniam beatissima Virgo et Dei genitrix Maria singularis est ab aliquot centenis annis capituli Patrona, deque eius sanctissimo Patrocinio capituli titulus et sigillum Annunciatae gloriatur, edant votum, se ut filios tantae matris et Patronae suae honorem promoturos et sine laebe originali conceptam asserturos et suae curae commissos pro possibili docturos iuxta sensum ecclesiae, donec aliter a sede apostolica fuerit definitum. Insuper se habituros pro singulari etiam capituli patrono et protectore s. mart. Menradum, Vernaculum et Patriotam suum. His rite peractis recitent omnes devote hymnum Ambros. Te Deum etc. Denique osculo sanctae pacis taliter in confratres susceptos Decanus, Camerarius, Deputati et caeteri omnes amanter in Domino complectantur iisque gratulentur omne bonum. Tunc eos decanus loco et ordine, ut antiquitus moris erat et in fine statutorum notatur, stare aut considerare iubeat ac participes reddat omnium privilegiorum, immunitatum et gratiarum, quibus alii confratres de iure aut consuetudine gaudent et fruuntur.“

§ 3 spricht sich über die Klosterpfarrer ähnlich aus wie die Ravensburger Statuten: „Religiosi cuiuscunque, etiam exempti, ordinis, ad incurrationem seu parochiam alicuius ecclesiae huius capituli admittendi patentes literas decano exhibeant, se ordinarii et superiorum suorum licentia impetrasse (sc. parochiam), et in omnibus, ut tenentur caeteri, quoad munia et curam animarum spectantibus subiectos Ordinario eiusdemque Officialibus, Decano et statutis se sciant. Et habitu licet sint aliquomodo dispares, serio tamen cogitent et perpendant omnes, se dominico gregi pari omnino debito et foedere praeesse eoque omnes D. Pauli sacro eloquio monitos 1. Cor. 1: Obsecro autem vos, fratres, per nomen Domini nostri Jesu Christi, ut idipsum dicatis omnes et non sint in vobis schismata, ne, dum dicimus: ego quidem sum Pauli, ego autem Apollo, divisus sit Christus, et praeter animorum disiunctionem et amaritudinem commissorum salus cum damno et scandalo periclitetur quatenus (ut ait D. Gregor. L. 2. Epist. 32. Ind. 7) dum per hoc praeterita corriguntur et regulam futura suscipiunt, omnipotens ubique Dominus fratrum concordia collaudetur.“

Anhang: Die Investitur.

Die alten Statuten kennen weder in ihrem 1. Teile vom Jahre 1390, wie wir sie im Jahre 1886, pag. 64—102, noch in ihrem 2. Teile von 1451, resp. 1469, wie wir sie im Jahre 1887 von pag. 133 an veröffentlichten, die Investitur im heutigen Sinne, ja sie haben nicht einmal das Wort, sondern inofficiare und inofficiatio. (cfr. 1886, pag. 66—73, 81 und 92, wo auch die Ausdrücke institutio, installatio und investitura erklärt werden. Dazu noch ib. pag. 76. Ebendasselbst auch beneficiare, inbeneficiare, infeudare, beneficia, curata, provenda, praebenda, provendare, provisio canonica [und pag. 85] und was dazu gehört, liter. testimon. ib. pag. 76, commendatae pag. 67 und 92, commissio pag. 72—77; dann im 2. Artikel vom Jahrgang 1887, pag. 96 an.)

Auch die Saugauer Statuten, obgleich 1749 gedruckt, berichten uns darüber nur das oben mitgeteilte, ebenso die Ravensburger von 1767; dagegen bringen die Lindauer vom Jahre 1681 wenigstens einen kurzen Paragraph, die Linzgauer vom Jahre 1764 einige Winke, dagegen die Theuringer von 1752 ein ausführliches Ritual, das uns einen Ersatz bietet für die unbekannteren Decreta ruralium Capitulorum, denen es entnommen ist; das ist wohl auch der Grund, warum die genannten Statuten sich nicht weiter damit befassen.

Obgleich die Festlichkeit der Investitur mit einer Landkapitelskonferenz nichts zu thun hat, glaubte ich doch, hier diesen Passus einschalten zu sollen, einmal wegen des nahen Zusammenhangs zwischen der Aufnahme ins Kapitel und der Einsetzung in die Pfründe, dann wegen der Verpflichtungen, die aus beiden Akten gemeinsam hervorgehen.

Die Theuringer Statuten nun schreiben in cap. 4 „De investitura seu installatione“:

Quilibet confratrum, parochialis ecclesiae seu parochus seu vicarius perpetuus (cfr. 1886, pag. 54, 86), postquam praevia proclamatione et praestito Decano fidelitatis et obedientiae iuramento fuerit legitime investitus et in capitulum receptus, proxima, qua fieri

poterit, die dominica aut festiva in praesentia duorum vel trium sacerdotum vicinorum et totius populi parochialis per decanum vel eius locum tenentem solenniter installari et in corporalem possessionem immitti debet, modo in Decretis Ruralium Capitulorum fol. 34 et sequentibus praescripto, quem huc transscribimus.

(Die Investitur wurde also an einem Sonn- und Feiertage vorgenommen, nicht, wie jetzt bei uns, an einem Werktag.)

I. Ipso installationis die ac praestituta hora inter pulsum campanarum ex aedibus parochialibus fit ordinatus progressus in ecclesiam atque, dum illuc perventum est, praevia s. Spiritus invocatione aliisque de more praemissis, Decanus, vel ante maius altare consistens vel potius e consensu suggestu (Kanzel) accomodatum sermonem instituet ad populum de officio parochi et obligatione subditorum parochianorum vel de status sacerdotalis dignitate et morum, qua is lucere debet, puritate, aut de canonica institutione, vel alia, quae opportunior ei videbitur, materia, commendando ovibus Christi noviter introductum pastorem, ut debito amore et honore eum prosequantur.

II. Finita exhortatione Decanus cum Neoparocho subsistit ad gradum altaris, ubi intonatur hymnus: Veni Creator Spiritus etc., caetera cum decente gravitate prosequente choro.

III. Ducatur exin, praecedente cruce, ministris et clero superpelliceis induto, Neoparochus ad fores templi atque eidem a decano omnes ecclesiae claves in decenti patina (Zeller) positae tradantur sub hac forma: Ego committo tibi autoritate mihi in hac parte concessa claves praesentis ecclesiae tanquam legitimo rectori et pastori in Nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.

IV. Inde ad fontem baptismalem, qui apertus sit, procedens decanus eodem ordine sic parochum alloquitur: Ego committo tibi hunc fontem sacratissimi baptismi ad regenerandos homines in Nomine Patris etc.

V. Ad cancellos deinde progressus fiat, ubi iam parata sint sacra biblia utriusque Testamenti, dicendo:

Ego committo tibi hanc cathedram una cum sacris utriusque Testamenti bibliis, ex quibus populum tibi subditum in verae orthodoxaeque fidei doctrina et christianae vitae disciplina instruas in Nomine Patris etc.

VI. Regrediendo ad sacrarium (Tabernakel), reserando illud, factaque Sacratissimi adoratione, ad neoparochum decanus pronuntiat in hanc formam:

Ego committo tibi huius sacrarii religiosam ac decentem custodiam cum Pyxide (Ciborium), in qua venerabile et augustissimum Eucharistiae sacramentum reconditum est. — Et mox neoparochus genuflexus adorat sumptoque Sacratissimo super populum benedictionem impertitur, nihil dicens.

VII. Demum in Sacristiam digrediendo reserantur claustra et cistae, in quibus tum sacra olea, tum calices, paramenta et ornamenta ecclesiae sunt reposita, dicente decano: Haec omnia, quae ad sacramentorum administrationem cultumque divinum ordinata sunt, tibi committo, ut in debita munditie integreque conserves ac attrita reparari cures in Nomine Patris etc.

Dum autem haec geruntur, clerus continuo prosequitur hymnum: Veni Creator Spiritus etc., quibus peractis neoparochus induitur sacris vestibus ad cantandum officium solenne de tempore vel potius de ss. Trinitate. Finito sacro parochus ad infimum gradum altaris consistens intonat alta voce hymnum gloriosum: Te Deum laudamus etc., quo decantato subiungitur collecta solita, et assumpto priore habitu choralis (Chorrock) investitus reducitur ad aedes parochiales, quarum possessione tradita et personae ecclesiasticae et parochiani e communitate primores neoparochi omnia fausta gratulabuntur.

Iste modus investiendi, licet ab aliquot annis omissus, nihilominus tamen, quia ille praescribitur in statutis ruralibus autoritate ordinaria editis anno 1625, ac praeterea conducit ad magis declarandam investituram litteralem, in qua praecipitur decano, ut sacerdotem ad missum ad beneficium in possessionem eiusdem beneficii immittat corporalem: deinceps hoc episcopale mandatum observandum erit in parochialibus beneficiis, ut neoparochis maior concilietur autoritas simulque in parochianis erga animarum suarum pastores debita reverentia et obedientia vivaciter excitetur; adeoque studebit quilibet parochus seu vicarius perpetuus infra annum admissionis suae huic statuto satisfacere; in quo tamen actu installationis nulli superflui sumptus fiant nec aliae pompae et vanitates saeculares immisceantur.

Die Linzgauer Statuten haben nach der Einleitung: Cum tam in statutis ruralibus quam investituris litteralibus Decano praecipitur, ut sacerdotem admissum ad beneficium in possessionem eiusdem beneficii immittat corporalem, hinc in posterum episcopale hoc mandatum etc. ganz dieselben Vorschriften, indem sie ebenfalls auf die decreta ruralium capitulorum fol. 34 verweisen; ebenso die Lindauer, welche jedoch zugestehen, daß diese Investitur eine Zeit lang unterlassen wurde: Licet ab aliquot annis actualis installatio a multis confratribus fuerit ommissa, nihilo minus tamen, quia illa praecipitur in statutis ruralibus auctoritate Reverend. et Illustriss. Principis ac D. D. Jacobi, episc. Constant. etc. editis a. 1625, ac praeterea conducit ad magis declarandam ac roborandam investituram literalem, in qua etiam praecipitur decano, ut sacerdotem admissum etc. wie oben. Nach parochialibus beneficiis in den Theuringer Statuten steht hier noch: seu ecclesiis et filiabus curatis maioribus.

Zuletzt, § 8 der alten Statuten, kommen noch die Leistungen des Neuaufgenommenen an die Kapitelskaffe. Jeder mußte 2 fl. Eintrittsgeld entrichten, Sterbegeld je nach dem Einkommen seiner Stelle. (Ueber die reffectio siehe 1886, pag. 66, §§ 7 und 10, dann ibid. pag. 73, 79, 85 und 86; über das mortuarium ib. pag. 66, § 10, pag. 73 und besonders pag. 79; dann 82 und 86; der Betrag dieser Steuern in den übrigen Decanaten ist zu lesen im 2. Art., Jahrg. 1887, pag. 103 seq.)

Endlich mußte jeder neue Kapitular binnen eines Monats dem Defan und Kamerer je ein hiretum quadratum geben oder statt dessen je $\frac{1}{2}$ fl. baar bezahlen. Dann erst empfing er vom Kamerer bursam novam capitularem, jedoch leer, aber bestimmt zur Aufnahme der Präsenzgelder, und durfte am gemeinschaftlichen Mahle auf Kapitelskosten teilnehmen (1886, pag. 77 und 81). Auch im Linzgau mußte jeder Neuaufgenommene dem Defan einen pileum quadratum oder statt dessen medium imperialem verehren. Haec tamen praestatio pro nunc cuiusque discretionis relinquitur. Die Lindauer kennen dieses Recht des Defans nicht. In Ravensburg mußte jeder Pfarrer aus dem Stande der Weltgeistlichen für die Investitur dem Defan 2 Pfd. S, dem Kamerer 1 Pfd. S, dem Pedellen 10 asses bezahlen, zusammen 4 fl. 4 Heller. Die Saugauer berichten über eine Belohnung des Defans gar nichts. vfr. Jahrgang 1888, pag. 80.

§ 3.

Austeilung der Präsenzgelder.

Ueber die praesentiae vfr. 1886, pag. 74, 5 und pag. 96 und 97.

Daß die Präsenzgelder nur den Anwesenden bezahlt werden konnten und durften, erhellt schon aus ihrem Namen. Bei dem Defan wurde mit der Verteilung begonnen, bei dem Neuaufgenommenen geendet, der letztere erhielt aber nur eine leere Börse.

Das reiche Saugauer Kapitel hat das Wort „Präsenz“ gar nicht; das Lindauer wie das Ravensburger nennen es nur einmal; jenes bei Gelegenheit des Kapitelsstages: Finito capitulo brevi facta oratione, discedent omnes cum gravitate et honestate, et in domo parochiali, nisi aliter statuatur, camerarius confratribus praesentibus et celebrantibus praesentias, ipsis ex fundatione Baumgartensi debitas prae supposito, quod eo anno census fuerint soluti, fideliter distribuet.

Die Ravensburger nennen sie im cap. 6 olim admodum tenues et tandem omnino omissae quia tamen confidimus fore, ut aerarium nostrum taliasit capturum incrementa, ut easdem rursus, et quidem honestiores, distribuere valeamus, inde sequenti modo statuendum duximus.

Praesentiae.

Decano praesentiae loco offerantur	1 fl. 30 fr.
Camerario „ „ „	1 „ — „
2 Deputatis et Secretario, cuius 30 fr., facit	1 „ 30 „
Cuius ex reliquis Capitularibus	— „ 15 „

Si hae praesentiae ita fuerint distributae, tunc cessabunt ea omnia, quae hactenus pro equorum' pabulo et mercede exhibeantur, sed quia tam subito hae praesentiae forsitan executioni demandari non poterunt, antiquae consuetudini insistendum erit, quoadusque praescripto modo distribuuntur.

Daß hier das Kapitelsvermögen sehr unbedeutend gewesen sein muß, erhellt auch aus dem Zusatz:

Et si qui Capitularium nova sint officia assecuti, solvant einen kleinen Einstand. Quod si foret tanta caristia (Teuerung), qualis erat ab anno 1690 usque ad finem illius saeculi, non video, cur non possit aliquid a capitularibus in subsidium laborantis aerarii erigi (muß heißen; exigi), cum id in multis capitulis practiceetur.

Von der Armut des Ravensburger Kapitels geben auch die folgenden Bemerkungen Zeugnis: am Ende der Kapitelsversammlungen legen Dekan und Kamerer eine Rechnung über die Portoauslagen für Dekrete, Dispensen, Jubiläumsaus schreiben u. s. w., welche das ganze Kapitel angehen, vor (Schreiben in Privatangelegenheiten müssen natürlich von dem Betreffenden bezahlt werden). Die Summe muß von den Kapitularen proportionaliter bezahlt werden, nur Dekan und Kamerer sind frei. Es wird sogar der Vorschlag gemacht, mit Genehmigung der Vorgesetzten die Kapitelsversammlung nur alle 3 oder 4 Jahre zu halten, cum id ipsum alia quaedam, alias bene fundata (capitula) practiceant (ein Lieblingswort dieser Statuten), dummodo persolvantur pro iis defunctis confratribus eo anno, quo capitulum omittitur, vigiliae integrae cum Placebo et una missa, sicut profertur a quovis confratrum, eandem charitatem post suum olim obitum recepturo.

Weitläufiger sprechen sich die Singauer Statuten aus: Am Kapitelstag verteilt der Kamerer nach der Schlußermahnung des Dekans an die Anwesenden bursam cum consuetis praesentis cum hac annexa obligatione, ut unusquisque confratrum pro fundatoribus et benefactoribus domi adhuc unum sacrum legat. Ferner: In anniversario conventu decanus maiores quam caeteri confratres praesentias habet, duas videlicet bursas et 7 florenos 31 cruci. Für diese bursae capitulares hat der Kamerer bei Zeiten zu sorgen, um sie beim Kapitelstag verteilen zu können; er selbst bekommt am Kapitelstag auch mehr (die Summe ist nicht angegeben) als die übrigen.

Am besten belehren uns auch in diesem Stücke die Theuringer Statuten: „Wer am Kapitelstag nicht unter einem der beiden Ämter, dem de b. V. Maria oder dem Totenamt, die hl. Messe liest, bekommt das gewöhnliche Präsenzgeld nicht (sub poena privationis praesentiarum consuetarum seu viginti duorum cruciferorum,) das also 22 fr. betrug. Wer vor Schluß des Gottesdienstes am Kapitelstag fortging, bekam das Präsenzgeld für das Gebet „Tenebrae“ nicht. Die bursae cum praesentis verteilt der Kamerer hier an die anwesenden Kapitularen, bevor der Dekan in der Konferenz an seine eigentlichen Geschäfte geht. Dieser erhält dabei binas bursas et duplices praesentias, utpote pro iisdem et salario duos florenos et quinquaginta cruciferos. Quibus annis capitulum non celebratur, habet dumtaxat 1 fl. 50 fr. Auch der Kamerer bekommt binas bursas et duplices praesentias. utpote 2 fl. 20 fr. (Beim Dekan waren sie berechnet zu 2 fl. 50 fr.) Eo anno, quo conventus non habetur, tantum percipit 1 fl. 20 fr. Daß der obige Unterschied zwischen Dekan und Kamerer richtig ist, zeigen die Bestimmungen im 20. Kapitel über die Pflichten des Kamerers am Kapitelstag: Providebit sibi camerarius satis mature de quadraginta bursis capitularibus, quas Ravenspurgi vel alibi pretio circiter 4 fl. confici curabit, ut eas tum ad manum habeat confratribus distribuendas. Divino cultu absoluto cum confratres in aedibus parochialibus convenerint, primo omnium, antequam (novo tamen sc. confratre, si adsit, prius recepto) Decanus sua negotia pertractare incipiat, distribuatur camerarius bursas cum praesentis, incipiens a decano usque ad iuniorem, secundum ordinem quemlibet nominatim vocando. Decano dabit binas bursas. inclusis pro Salve Regina 18 crucif., pro praesentis et salario 2 fl. 14 fr., pro Tenebrae 18 fr. (macht zusammen 2 fl. 50 fr.). Sibi camerario binas etiam bursas inclusis pro Salve Regina 28 fr., pro praesentis et salario 1 fl. 44 fr., pro Tenebrae 18 fr. (zusammen 2 fl. 20 fr.), cuilibet confratri, quorum viginti novem numero, bursam unam inclusis pro Salve Regina 9 fr., pro Tenebrae 9 fr., omnino novus (confratri dabit) bursam vacuum. ecclesiae ubi capitulum celebratur, dabit 2 fl., cuilibet procuratori eiusdem ecclesiae (Heiligenpfleger) bursam cum 10 fr., hospiti (dem Gastgeber) bursam cum 10 fr., pedello (dem Kapitelsboten) bursam cum 30 fr., aedituo (dem Messner) bursam cum 24 fr., Quodsi aliquis confratrum sine legitima excusatione se absentaverit, ipsius portionem camerarius capituli bonis fideliter applicabit et in acceptis referet, (unter den Einnahmen aufzählen) servata tamen pro labore suo illius bursa. Portionem vero pro Salve et Tenebrae etiam legitime absentis, prout instrumenta desuper confecta sonant, semper imbursabit. Quodsi contingat, capitulum ordinarium omnino differri, et bursa capitularis bene nummata sit, camerarius per pedellum cuilibet confratri transmittet, detractis tamen distributionibus pro Salve et Tenebrae, bursam cum consuetis praesentis.

Man vergleiche mit diesen Emolumenten die Vorteile, welche die jetzige Kapitelskaffe Zettnung den Mitgliedern gewährt, und mit den alten Leistungen an dieselbe, den Bischof, den Archidiacon u. s. w., die neuen. (cfr. Jahrgang 1888, pag. 71.)

§ 4.

Mahnung an das schuldige Gebet für die Verstorbenen.

In den obigen alten Statuten wird als erster Gegenstand der Kapitelszusammenkunft dargestellt die Mahnung an die Pflichten der Pietät gegen die Verstorbenen: jeder Confrater mußte zu Hause sobald als möglich 3 hl. Messen für die hingeschiedenen Mitbrüder und Wohlthäter des Kapitels lesen und dazu dreimal das Totenoffizium, i. e. Vigil und Vesper, beten! und zwar so andächtig, wie er es für sich selbst wünscht.

Die Theuringer Statuten von 1752 (cfr. Jahrg. 1886, pag. 70) setzen fest, daß, wenn auch in einem Jahre einmal kein Kapitelstag gehalten werde, doch alle Mitglieder verbunden seien, nach Bequemlichkeit eine hl. Messe für die Verstorbenen zu lesen und das Totenoffizium samt Vesper zu beten. Ferner haben sie ein eigenes Kapitel de supplendis suffragiis capitularibus, das wir in Anmerkung 57 gebracht haben, wornach, wenn auch kein zweiter Kapitelstag mehr gehalten wurde, doch sämtliche Kapitularen um das Fest des hl. Bartholomäus ebenfalls eine hl. Messe und Vigil und Vesper für die Verstorbenen absolvieren mußten. Ueber die Erfüllung dieser Pflicht mußte sich jeder am Ende des Jahres beim Dekan schriftlich ausweisen.

Im Linzgau teilte nach der Schluß-Ermahnung des Dekans der Kamerer die Präsenzgelder mit dem Anfügen aus, daß jeder Mitbruder für die Stifter und Wohlthäter zu Hause noch eine heilige Messe lesen müsse.

Im Lindauer Kapitel mußte jeder der Konferenz Anwohnende an Ort und Stelle eine heilige Messe und die Totenvigil für die Verstorbenen darbringen, wobei in der heiligen Messe ein besonderes Gebet für den Stifter, Pfarrer Johannes Baumgartner von Wasserburg, eingelegt wurde. Dasselbe mußten die Abwesenden zu Hause thun; ebenso, wenn auch einmal in einem Jahre kein Kapitel gehalten wurde. Außerdem sollten sie einander das ganze Jahr hindurch im heiligen Opfer gedenken und dazu noch jährlich 2 heilige Messen lesen, die eine für die lebenden, die andere für die verstorbenen Mitbrüder, samt Vigil und Vesper.

In Saugau mußte am Konferenztage nach dem Tischgebet das Miserere mit den 2 Orationen: Deus, qui inter apostolicos sacerdotes etc. und Deus, qui salutis etc. für die verstorbenen Mitbrüder und Wohlthäter gebetet werden. Ferner kamen daselbst sämtliche Kapitularen an jedem Quatember-Donnerstag ad capitulum aut confraternitatem zusammen, wobei die Totenvigil gebetet und für die Verstorbenen appliziert wurde. Dieser Brauch wurde zwar wegen den damit verbundenen Unzuträglichkeiten aufgehoben; dafür mußte aber jeder Mitbruder 4 mal des Jahres je eine heilige Messe für 4 Mitbrüder lesen und eine Nocturn und die Vesper zu Hause beten. Weiter gab es in diesem Kapitel fundierte und dotierte Fahrtage, wozu die Geistlichen nach Saugau kamen. Diese Fahrtage wurden später in einer Kapitelsversammlung auf dem Bussen, am 19. Mai 1722, unter dem Dekanate des Franz Anton Holl so an sämtliche Pfarreien verteilt, daß in jeder Quatemberwoche je eine heilige Messe mit einer Nocturn für die Stifter, Gutthäter und Mitbrüder des Kapitels in 8 Pfarreien dargebracht wurde, so daß also jährlich 32 heilige Messen für sie gelesen wurden. Die Tabelle ist folgende: Es mußte je ein Fahrtag gehalten werden:

In angaria (cfr. darüber oben Jahrg. 1888, pag. 71). Pentecostes in Aulendorf, Mosheim, Eberspach, Renaatschweiler, Bussen, Dürnau, Cappel, Braunenweilern.

In angaria s. Crucis in Sulgau, Schussenried, Hailtingen, Göffingen, Faulgenstatt, Ertingen, Bezenweiler, Otterschwang.

In angaria s. Luciae in Dürmentingen, Canzach, Schwarzach, Ebenweiler, Altschauen, Neüffra, Herberlingen, Hochberg.

In angaria Quadragesimae in Bollstern, Müeterkingen, Süessen, Albenschweiler, Boos, Boms, Reichenbach, Oeggenschweiler.

Auch in Ravensburg war im Jahre 1694 der Kapitelsbeschuß gefaßt worden, daß, wenn auch keine Zusammenkunft in einem Jahre gehalten werde, doch jedes Mitglied für die Verstorbenen das ganze Totenoffizium mit 3 Nocturnen und dem Placebo beten und eine heilige Messe für sie lesen müsse.

Dieser Liebesdienst für die Verstorbenen wiederholte sich alle Jahre, während unmittelbar nach dem Ableben eines Mitbruders der Dekan sämtliche Confratres in und außerhalb des Kapitels

(Thuringen) vom Eintritt benachrichtigen mußte, damit sie für denselben sobald als möglich dreimal Beßer und Sigel beten und dreimal, am 1., 7. und 30. das heilige Opfer darbringen: eadem mensurae, qua quis mensus est, eidem remetietur. Recipiet igitur quilibet a successoribus tantum, quantum olim praestitit antecessoribus. Im Linzgau wurde das officium defunctorum von den Abwesenden nur einmal gebetet; in Lindau aber wurde es wie in Thuringen gehalten; ebenso in Saulgau, wo auch noch am dreißigsten eine Leichenrede stattfand und die Statuten von 1326 bestimmten, daß der Name eines verstorbenen Mitbruders ein ganzes Jahr lang alle Sonntage nach den Verkündigungen dem Volke ins Gedächtnis gerufen und für ihn und andere Hingeshiedene ein Pater et ave etc. gebetet werde.

Die Ravensburger bestimmen nur, daß die Kapitularen zur Beerdigung kommen und den 1., 7. und 30. für den Verstorbenen halten sollen.

§ 5.

Nachforschung nach Abwesenden und Säumigen.

Da jedes Mitglied die Pflicht hatte, am Konferenztage zu erscheinen und besonders an dem Gottesdienste sich zu beteiligen, so sollte der Dekan sich vergewissern, a. wer abwesend sei, und warum? b. wer von den Anwesenden nicht die heilige Messe gelesen oder dem Salve oder Tenebrae nicht angewohnt habe? Die Säumigen verloren die ausgesetzten Präsenzgelde.

Die Thuringer Statuten von 1752 erstrecken die Untersuchung des Dekans noch auf folgende weitere Punkte:

Wer mit Stiefel und Sporn (cfr. Jahrg. 1886 pag. 66, 71, 73) die Kirche betreten, um ein Frühstück zu nehmen, sie verlassen oder andere Irrungen und Fehler begangen habe. Für all das soll eine dem Fehler in den Statuten entsprechende Strafe auferlegt werden. Secundum enim mensuram delicti fiat et plagarum modus. Wer ein oder das andere mal fehlt, ohne durch schwere Krankheit oder einen anderen gesetzmäßigen Grund entschuldigt zu sein, wovon er durch seinen Nachbarn den Dekan zu benachrichtigen hat, den soll der Kamerer zum ersten mal um 1 fl., zum zweiten mal um 2 fl., zum dritten mal mit nochmaliger Bezahlung des Sterbegebüßes unabsichtlich strafen. Die Strafe fällt der Kapitelskaffe zu. Wer mit Stiefel und Sporn die Kirche betritt, hat 6 Kreuzer zu bezahlen. Wer während der beiden Winter nicht zelebriert, verliert das Präsenzgeld oder 22 kr. Wer sich vor Beendigung des ganzen Gottesdienstes entfernt, geht des Präsenzgebüßes für Tenebrae verlustig. Wer ohne gesetzmäßigen Grund ganz wegbleibt, dessen Präsenzgeld fällt der Kapitelskaffe zu; wer dem Salve und Tenebrae nicht anwohnt, erhält auch bei gesetzmäßiger Abwesenheit nichts.

Auch im Linzgau hat der Dekan zu untersuchen, wer ohne gesetzmäßigen Grund abwesend sei? Wer seine Abwesenheit oder verspätete Ankunft nicht gerechtfertigt habe, in der Kirche, Kleidung und Auf- führung sich unanständig benommen habe? Er hat dem Betreffenden nach der Größe oder Geringfügigkeit des Fehlers eine arbiträre Strafe aufzulegen.

In Lindau hat jeder rechtmäßige Verhinderte den Dekan davon zu benachrichtigen und sich zu entschuldigen. Wer ohne gesetzlichen Grund wegbleibt, erhält vom Kapitel eine Strafe nach dessen Gutdünken; wer öfter wegbleibt, wird schärfer gestraft oder dem Ordinariate angezeigt. Das alles gilt auch den Capellani curati et non curati, investiti et non investiti, regulares et non regulares. Doch sollen Vigilantes aufgestellt werden, d. i. in jedem Bezirke soll Einer zur Hilfe in unvorhergesehenen Fällen zu Hause bereit sein; ebenso kann in den Städten ein Kaplan, aber nicht immer derselbe, zu Hause bleiben.

In Saulgau hat der Dekan die Pflicht, diejenigen, welche ohne hinreichenden Grund zu spät kommen oder ganz wegbleiben oder unziemend sich betragen, um 14 kr. zu strafen, die der Kapitelskaffe zufallen, oder nach der Größe des Fehlers auch schwerer. Wer bei Wahlen nicht erscheint, hat kein Aktiv-Votum und wird gestraft, wenn er nicht den Grund seiner Abwesenheit dem Dekan schriftlich meldet.

Die Ravensburger waren strenger: wer bei einer Kapitelsversammlung nicht erschien oder, selbst wenn er einen triftigen Abwesenheitsgrund hatte, sich nicht schriftlich entschuldigte, (wer wegen Krankheit nicht schreiben konnte, mußte es wenigstens mündlich durch einen seiner Mitbrüder thun), der wurde nach den alten Statuten um 1 Pfd. Denare gestraft, d. i. um 1 fl. 8 kr. 4 hell., und zwar toties quoties, d. i. für jeden Fall.

§ 6.

Weitere Obliegenheiten des Dekans bei der Konferenz.

Der obige § 12 der alten Statuten: *Tum recurrat Decanus etc. ist* ziemlich allgemein gehalten: er verweist den Dekan auf die *decreta ruralia* und ermahnt ihn zur genauen Beobachtung alles dessen, was oben schon vorgeschrieben. Gemeint ist damit der Abschnitt, welcher die Aufschrift trägt: „*de officio Decani. Regulae generales Decano observandae*“. (sfr. oben Jahrg. 1888, pag. 68.)

Ziehen wir die neuern Statuten zu Rat (sfr. Jahrg. 1886, pag. 73), so nennen die Theringer als Gegenstände der Verhandlung alle Fragen, welche das Bedürfnis der Zeit, das Interesse des Kapitels, die gerade vorkommenden Pastorationsfälle und die Dekrete der Kuralkapitel fol. 15 etc. an die Hand geben. Ferner ist bestimmt, daß gemeinsam vom Dekan, Kamerer und den übrigen Chargierten, während die anderen Kapitularen abtreten, ein Durchgang gehalten werde, in welchem jeder einzeln die Mißstände seiner Kirche und die Beschwerden und Klagen über Mitbrüder, wenn es solche gebe, vorbringen könne. Die Vorgesetzten sollen dann die Entzweiten ausöhnen, die Ausschreitungen und Fehler gerecht beurteilen; wenn die Fehler geringere sind, nach Gebühr rügen und die vom Dekan diktierten Geldstrafen zum Besten des Kapitels verwenden. Sind die Ausschreitungen gröblicher Art, so müssen sie den kirchlichen Obern vorgelegt und zur Bestrafung übergeben werden.

In den andern Statuten ist dieser Punkt sehr kurz gefaßt: die Linzgauer streifen ihn kaum in den Worten: *pertractatis etiam capituli nostri incrementum concernentibus negotiis fiat per decanum capitularis exhortatio*. Die Lindauer lassen im Anfang der Sitzung durch den Dekan eine kurze Exhortation halten *pro opportunitate temporis ad eas virtutes sectandas et plantandas in populo et vitia exstirpanda quae ad gloriam Dei, religionem et salutem animarum promovendam necessaria occurrent*. *Finito sermone proponet decanus ea, quae corrigenda et commendanda consultandaque occurrent tam circa personas quam ecclesias, mores corrigendos, clericos et ecclesias defendendas et emolumenta capituli*. *Quibus correctionibus vel propositionibus confratres debita modestia auscultabunt et ad interrogata respondebunt; privata autem conventicula et tractatus de rebus capituli statutum concernentibus, sicut superius, serio prohibentur sub poena arbitraria*.

Ganz kurz drücken sich die Saufgauer aus: *Peractis divinis et pertractatis, quantum per tempus licuit, rebus ad profectum et utilitatem capituli spectantibus (attendatur vero cum discretionem, ne usque in pomeridianum protrahantur) gehen alle zum Mahle*.

In Ravensburg schreitet der Dekan nach Ausnahmen und Wahlen, wenn solche vorzunehmen waren, *ad materias capitulariter tractandas, auditis desuper secundum ordinem turnus DD. confratrum votis, in quibus maiora et saniora praevalerent*. *Etiam ipsos capitulares (interrogat), an habeant, quae proponant? et si quid motum fuerit, vel ipse respondet, vel si materia exigat, vota reliquorum desuper colligit*. *Si adsint aliqui delinquentes, cum iis proceditur iuxta nr. 4 sup*. Da heißt es: *finita sessione capitulari, adhuc ante refectionem, delinquentes coram decano, camerario et deputatis corrigantur et pro qualitate excessus, qui minor esse debet, nam, maiores Constantiam referendi sunt, puniantur*.

§ 7.

Schluß-Ermahnung.

Dieser ebenso schöne als herabedete Epilog läßt sich in verschiedene Abschnitte teilen. Der erste schildert mit den Worten des heiligen Augustinus in rhetorischem Schwunge und herrlicher Diction (man vergleiche nur die Anaphora und den Chiasmus in dem einzigen Satz: *Coelum miratur etc.*) das Glück und die Würde des neuteamentlichen Priestertums: Er enthält zugleich die *captatio benevolentiae* der Zuhörer. Im zweiten Abschnitt zeichnet uns der heilige Gregorius die Pflichten des Priesters gegen sich selbst und gegen andere und weist uns dabei den einzig richtigen Weg: zuerst an der eigenen Vervollkommnung arbeiten, dann erst andere besser machen wollen: es ist das *facere et docere* des Evangeliums. Der große Aßzet der heil. Hieronymus, giebt die Mittel dazu an, stäte Beschäftigung und Liebe zum Studium. Dann werden einzelne priesterliche Pflichten besonders eingeschärft; es sind erstens brüderliche Liebe; zweitens das Breviergebet; drittens Predigt und Katechese; viertens Keuschheit; fünftens Wachsamkeit über sich selbst und andere und Pastorationsseifer. Den Schluß bildet eine Dilogie.

Die neueren Statuten geben uns hierüber nur kurze Andeutungen. So heißt es in den Theuringer (cfr. Jahrgang 1886, pag. 74): Nach Beendigung der Kapitelsgeschäfte werde der Dekan in kurzer, aber kräftiger Anrede die Mitglieder mahnen an ihre Pflicht, Würde und Rechenhaftigkeit und damit enden. Die Linzgauer, Saulgauer, Ravensburger und Lindauer erwähnen diese Schlussanrede gar nicht; dagegen behandeln diese neuern Statuten dasselbe Thema in besonderen Kapiteln, so die Theuringer in cap. 12: de morum honestate, silentio et fraterna charitate (cfr. 1886, pag. 71, 87 bis.), ferner in cap. 23: de officio parochorum und in cap. 24: de officio capellanorum; die Linzgauer in cap. 4: de vitæ et morum honestate neonon fraterna charitate und cap. 8: de sacellanis; die Saulgauer im Prolegomenon statutorum, im stat. II: Quae ad vitæ et morum honestatem und im stat. III: Quod ad divinum cultum et ecclesiasticum ministerium; die Ravensburger in cap. 7: de vita et morum honestate; die Lindauer in § 7: de observatione sigilli et modestia in loquendo et consultationibus; dann in § 1 der pars VI: de sacellanis und endlich in der conclusio parænetica ad DD. confratres capituli von Andreas Weisshaupt, Dekan und vicarius perpetuus in Wasserburg. (Es ist kein Datum angegeben, aber die Approbation des Generalvikars Joseph von Ach ist vom 12. Juni 1681.) In all' diesen Statuten ist dem Geistlichen vor Augen gestellt, daß er ein gutes Beispiel zu geben habe durch ehrbare Sitten, unschuldigen Wandel, Demut, Mäßigkeit und alle andern Tugenden im Betragen, in der Haltung, im Gang, in Gebärden und Worten; Schenken und Wirtshäuser soll er nur im Falle der Not betreten; Spiel und Tanz, Sarkasmen und Spottreden und alles, was der Würde des geistlichen Standes widerspricht, ganz meiden nach den Synodalstatuten pag. 2, tit. 1: de vita et honestate clericorum. Die 33 §§ dieses Titels bieten auch, abgesehen von einigen nicht mehr „zeitgemäßen“ Anordnungen, soviel des Belehrenden, das Deformum des geistlichen Lebens Befördernden, daß sie heute noch als regulæ recte vivendi gelten können. Es ist daher auch nicht zu verwundern, daß die meisten Landkapitelsstatuten einfach auf diese Statuten für die ganze Diözese verweisen.

Auffallend dagegen mag unsern Zeitgenossen erscheinen die strenge Forderung der Verschwiegenheit in Kapitelsangelegenheiten, die sich bei Abgezogenen selbst über die Grenzen des Kapitels hinaus erstreckte, wie in Theuringen und Lindau ausdrücklich bemerkt ist.

Der Pflege der brüderlichen Liebe und Eintracht sind mit Recht herzliche Worte geweiht. Die Entzweiten soll der Dekan versöhnen. Wer ohne Vorwissen desselben wegen geringfügiger Ursache seinen Mitbruder verklagt oder nach Konstanz berichtet, soll um 2 fl. gestraft werden, welche in die Kapitelskasse fallen. Jeder hüte sich ferner vor Ohrenbläse, Ohrabschneidung, Verleumdung und Verpötlung seines Mitbruders. Wer sich merklich dagegen verfehlt, der bitte den Beleidigten um Verzeihung und leiste ihm Genugthuung, sonst wird ihm der Dekan eine Strafe nach seinem Gutdünken auferlegen.

Die Linzgauer verweisen ausdrücklich auf die Synodalstatuten und gebieten das wiederholte Studium derselben; ebenso, sagen sie, biete der letzte Kezeß auf die Generalvisitation vom Jahre 1696 viele heilsame Mahnungen, besonders in Bezug auf Predigt und Katechesen und Spendung der Sacramente selbst mit Gefahr des eigenen Lebens. Das Uebrige gehört, wie die kurzen Mahnworte des Ravensburger und die längere Auseinandersetzung des Saulgauer Kapitels zu dem eigens zu behandelnden Thema de vita et honestate. Die Lindauer wollen in all' ihren Mitgliedern das Bewußtsein des geistlichen Standes und der Notwendigkeit der brüderlichen Liebe recht lebhaft wecken: no actus confratrum suorum sinistre interpretentur vel ludibrio exponant, aut defectus et imperfectiones taxent, samam alterius denigrent, ut suam dealbent. Kleinere Fehler hat der Dekan zu forrigieren, größere an den Ordinarius zu berichten. Keiner verklage den andern ob quasilibet minutias præterito decano cum molestia reverendissimorum Superiorum, gravioribus detentorum. Besonders sollen Kapitelsangelegenheiten nicht in Privatkonventikeln verhandelt, sondern an den Dekan gebracht werden, der in geringern Dingen in Gemeinschaft mit dem Kamerer allein oder sämtlichen Würdeträgern, in wichtigern mit dem ganzen Kapitel entscheidet oder an das Ordinariat berichtet. Conventus enim privati excluso capite magis confusiones et aversiones mentium creare solent, quam aliquid ordinate et bene disponere. Magis autem cavebunt, ne causas suas ecclesiarum, beneficiorum, reddituum, sive personales sive reales, cum detrimento et præiudicio ecclesiasticæ immunitatis et autoritatis coram sæculari foro agant aut diiudicari patiantur.

§ 8.

Anderer Geschäfte bei der Konferenz.

Da die folgenden Punkte in den obigen Ausführungen der alten Statuten nicht enthalten sind, so werden sie der Vollständigkeit wegen hier, in letzter Linie, aufgezählt, obwohl sie bei den Konferenzen der Zeit nach nicht die letzte Stelle einnahmen.

Auf die Aufnahme eines neuen Mitglieds pfliegten die Wahlen zu folgen, wenn solche vorzunehmen waren.

Die Wahl des Dekans fiel in Theuringen und im Linzgau gewöhnlich mit dem dreißigsten für den verstorbenen Dekan zusammen; nur wenn dieser an der Pest gestorben war (Theuringen) oder resigniert hatte (Linzgau), dann konnte die Neuwahl auf den nächsten Kapitelstag verlegt werden. Die Ravensburger überlassen Ort und Zeit der Dekanatswahl dem bischöflichen Ordinariate; ebenso die Lindauer und die Saugauer.

Dagegen wurde die Wahl des Kamerers regelmäßig am Tag der Kapitelszusammenkunft vorgenommen. Die Theuringer Statuten bestimmen, daß deswegen kein außerordentliches Kapitel berufen werde; bis zum nächsten regelmäßigen Kapitel solle der Dekan provisorisch den Sekretär oder einen andern tauglichen Mitbruder mit der Verwaltung der Kapitelskasse betrauen. Bei der Konferenz selbst wähle sich der Dekan zwei Skrutatoren, welche Treue und Stillschweigen für dieses Geschäft durch Handschlag geloben. Diese bleiben allein im Wahllokal und nehmen die Wahlzettel der Mitglieder, die einzeln eintreten, und zwar dem Alter nach, in Empfang und schreiben sie auf. Wer die meisten Stimmen bekommt, ist Kamerer, sobald er dem Dekan eidlich Treue und gewissenhafte Verwaltung versprochen hat. Geradeso wurde es bei der Wahl des Sekretärs gehalten. Nur für den Fall, daß eine längere Vakatur des Kamerariates Unzuträglichkeiten brachte, konnte der Dekan durch den Kapitelsboten die Stimmzettel einsammeln lassen, welche gesiegelt und verschlossen überbracht werden mußten. Am dreißigsten für den verstorbenen Kamerer berief er dann die Kapitelsdeputierten, nahm noch zwei Skrutatoren und ließ in ihrer Gegenwart die Stimmzettel eröffnen. Wer die meisten Stimmen hatte, galt als gewählt.

Im Linzgau berief der Dekan zur Wahl eines Kamerers eine eigene Zusammenkunft. Die Deputaten gaben ihm zwei Kapläne als Skrutatoren bei, welche auch Ehrlichkeit und Stillschweigen geloben mußten. Auch hier wurde *per maiora* gewählt. Ebenso bei der Wahl des Sekretärs und der Deputierten. Die Ravensburger haben über Ort und Zeit der Wahl keine nähere Bestimmung. Der Dekan führt den Vorsitz dabei; im übrigen ist das Verfahren hier wie bei der Wahl des Sekretärs und der Deputierten daselbe wie in den übrigen Kapiteln; nur ist hier noch ausdrücklich erwähnt, daß die Kapitularen dem Erwählten ihre Glückwünsche darbringen. Ebenso in Saugau. Die Lindauer wollen wie die Theuringer wegen dieser Wahl keine besondere Zusammenkunft, sondern verschieben sie auf das nächste Kapitel; bis dahin bestellt der Dekan den Nachbar des Verstorbenen oder einen andern tauglichen Herrn zum Verweser. Zur Wahl selbst nimmt der Dekan den Sekretär oder einen andern als Notar und zwei Skrutatoren. Die Wahl selbst geht wie oben vor sich; hier aber mußte der Dekan den Gewählten dem Ordinariate zur Bestätigung anzeigen. Bevor Dekan, Notar und Skrutatoren die Wahlzettel der übrigen in Empfang nehmen, müssen sie ihre eigenen Zettel einander zeigen.

Wie der Kamerer, so wurde auch der Sekretär und die Deputierten bei der Kapitelszusammenkunft gewählt, und zwar der Sekretär auf dieselbe Weise wie der Kamerer. Die Theuringer Statuten befehlen: *electiones deputatorum et etiam secretarii satius differuntur ad celebrationem capituli ordinariam, ut sic sumptus vel etiam nonnullorum capitularium dissensio aut murmur evitentur.* Im Linzgau fand die Wahl des Sekretärs und der Deputierten ebenfalls auf dieselbe Weise statt wie die des Kamerers, ebenso in Ravensburg. Die Saugauer kennen dieses Amt gar nicht, sondern haben als officiales nur Dekan, Kamerer und Deputaten. Auch in Lindau war dieses Amt früher kein ständiges, sondern die Dekane wählten sich selbst, je nach Bedürfnis, einen Sekretär, oder ließen es unbesetzt. Nach den Statuten von 1681 aber gewährte der Bischof dem Kapitel das Recht der freien Wahl oder der Unterdrückung des Amtes; nur dürfe durch die Wahl eines Sekretärs den übrigen Würdeträgern des Kapitels und den Deputierten in ihren Rechten nicht präjudiziert werden. Weil das Kapitel so groß sei und selbst manche weit kleinere Kapitel einen Sekretär haben, weil ferner der Kamerer und die übrigen Offizialen dem Dekan nicht immer zur Verfügung stehen können, darum sollte dieses Amt auch in Zukunft fortbestehen. Der Wahlmodus war aber hier ein anderer, wohl

um den Sekretär zu mahnen, daß er der letzte Dignitär sei, nicht wie in andern Kapiteln vor den Deputaten den Vortritt habe: er wurde nicht von der Gesamtheit gewählt, sondern nur von Dekan, Kamerer, den 4 Deputaten und dem Senior des Kapitels, also von 7 Stimmen, und zwar auch *per vota maiora*.

Auch die Wahl der Deputierten wurde bei den Kapitelszusammenkünften vorgenommen, wenn sie auch durch die örtlichen Verhältnisse gewisse Einschränkungen erlitt. Im Theuringer Kapitel waren es immer vier; dabei kam zuweilen der Mißstand vor, daß alle ganz in der Nähe beisammen wohnten. Das verstieß gegen fol. 19 der bischöflichen Statuten für die Kuralkapitel; darum wurde bestimmt, daß für und aus jeder Regiunkel (sfr. Jahrgang 1886 pag. 50) einer gewählt werden müsse, zwar bei der Kapitelsversammlung, aber nur je von den Mitgliedern der betreffenden Regiunkel, auf folgende Weise: Die Mitglieder der Regiunkel verließen alle mit einander das Sitzungstokal, kamen dann einzeln wieder herein und gaben vor Dekan, Kamerer und den übrigen Konfratres ihre Stimme ab in *eu-m-qui caeteros virtute, doctrina et prudentia antecellit*, und machen ihn so zum Regiunkeldirektor.

Auch die Linzgauer hatten 4 Deputaten nach ihren Regiunkeln: 1. Ueberlingen mit Seefeld, Mimmehausen, Lipperatskreute, Altheim, Pfaffenhofen, Fritingen. Hier war der Stadtpfarrer von Ueberlingen, der den ersten Platz unter den Deputaten einnahm „*deputatus natus*“ unterlag also keiner Wahl; in den andern 3 Regiunkeln wurde frei gewählt. 2. Pfulendorf mit Linz, Herdwangen, Röhrenbach, Schönach, Dentlingen. 3. Mörspurg mit Ittendorf, Hagnau, Zinnenstaad, Skippenhausen, Klustern, Fischbach. 4. Martdorff mit Bermatingen, Leutkirch, Roggenbeyren, Sigglingen, Deggenhausen, Weildorff.

Die Ravensburger haben nur 2 Deputaten, darunter auch einen *deputatus natus*, es ist der Senior *expositus* von Weissenau, der zugleich den Vortritt vor dem andern aus der Mitte der Kapitularen gewählt hat. — Die Saulgauer haben zwar auch dieses Institut, aber sie berichten weder über die Wahl noch über die Zahl. — Die Lindauer haben für jede Regiunkel, für die Lindauer oder Wasserburger, für die Bregenger, die Wangener und die (Langen)argener je einen Deputaten, der von der betreffenden Regiunkel oder Quarte ausschließlich in Gegenwart des Dekans gewählt und dann dem ganzen Kapitel bekannt gegeben wird.

In den alten Diözesankatalogen finde ich dem Obigen entsprechend im Landkapitel Theuringen neben dem Dekan und Kamerer immer einen Sekretär als den nächsten Würdeträger nach dem Kamerer und 4 Deputaten, je nach den 4 Regiunkeln. Der Linzgau hat 1745 neben Dekan, Kamerer und Sekretär nur 3 Deputaten aufzuweisen, wahrscheinlich darum, weil der *deputatus natus*, der Stadtpfarrer von Ueberlingen, so wenig als seine Pfarrei beim Landkapitel aufgezählt wird, sondern unter den *ecclesiarum collegiatarum*; der Propst war zugleich Stadtpfarrer, 1779 sind es 4 Deputierte, 1794 sogar 5 einschließlich des Propstes und Stadtpfarrers von Ueberlingen, der als erster aufgeführt wird. — Saulgau hat neben Dekan, Kamerer und Sekretär nur 2 Deputaten, nur im letzten Katalog von 1794 werden auch hier vier genannt. Ravensburg bleibt seinen oben zitierten Grundsätzen treu: bei der Aufzählung der Kapitelsgeistlichkeit im Anhang der Statuten von 1767 kommt nach Dekan und Kamerer der *deputatus natus*, ein Weissenauer Prämonstratenser, der Pfarrer von St. Jodok, dann ein gewählter Deputierter aus der Weltgeistlichkeit, dann erst der gewählte Sekretär. So auch in den Katalogen. Lindau hat seinen Dekan, Kamerer, Sekretär, der vor den Deputierten genannt ist und 4 Deputierte. So 1745, aber 1779 und 1794 sind die 4, resp. 3 Deputaten dem Sekretär vorangestellt.

Der Kamerer hatte bei dem Kapitelstage außer der Antheilung der Präsenzgelder noch andere Geschäfte. Im Theuringer Kapitel war er es, der mit Vorwissen des Dekans mit einem Wirte bei Zeiten einen Vertrag über das gemeinsame Mittagmahl abschließen mußte, damit dieser sich mit dem Nötigen versehen und eine *honesta refectio* bieten konnte. Ebenso hatte er alle Ausgaben des Kapitelstages aus der Kapitelskasse zu bezahlen. Reichten die Kapitelseinkünfte nicht, so mußten die Kapitelsmitglieder den nötigen Zuschuß aus ihrem Beutel bezahlen, um den Grundstock nicht anzugreifen. Ebenso war es Sache des Kamerers, wenn zum Wahl der nächsten Kapitels etwas beizusteuern war, es bei der vorhergehenden Konferenz einzusammeln. Weiter hatte er die etwa restierenden Beiträge für die *Mortuaria* und *Consolationes* oder sonstige Leistungen einzuziehen, und endlich mußte er an diesem Tage Rechenschaft ablegen, und zwar entweder vor dem ganzen Kapitel oder vor Dekan und Deputaten. Einnahmen und Ausgaben des ganzen Jahres mußten dabei vorgelegt und über das Guthaben der Kasse vom Kamerer ein Schuldschein ausgestellt werden. — Im Linzgau hatten die Deputaten die Rechnungsabhör des Kamerers vorzunehmen, wofür sie je 1 fl. aus

der Kapitelskaffe erhielten, in Ravensburg der Dekan und die Deputaten am Kapitelstag. In Lindau mußten am Schlusse der Konferenz die Deputaten die Gelder pro ingressu, consolationibus, refectionibus et mortuariis, das salarium pedelli et alia debita sammeln, darüber dem Dekan und Kamerer Rechnung geben und den Rest, nach Bezahlung der Kapitelskosten, in die Kasse abliefern oder dem Dekan und Kamerer zur Aufbewahrung übergeben. — Die übrigen Kapitel haben keine besondern Instruktionen über diesen Punkt.

§ 9.

Das Protokoll.

In Thüringen galt als Herkommen: *Notabit secretarius locum, diem, horam et annum huius capitularis conventus, et si quid notatu dignum occurrat et decanus iusserit, id par ratione notetur et tum Protocollo singula inserantur, simulque decanus duos ex confratribus designet, qui ultimae visitationis recessus a singulis petant et perlustrent.*

In das Protokoll wurden also nicht nur die Verhandlungen der Konferenz selbst aufgenommen, sondern auch die Resultate der Durchsicht der letzten Visitationsrezesse für die einzelnen Pfarreien, d. h. ob die gerügten Uebelstände gehoben, den vorgetragenen Beschwerden abgeholfen sei usw. So wurden die Rezesse praktisch. Der Sekretär mußte für jeden Kapitelstag das Protokoll aus dem Kapitelsarchive, das sich beim Dekan befand, holen und wie oben alles eintragen, ut ea in perpetuum rei memoriam et capituli posterorumque directionem inter literaria monumenta adserventur.

Auch die Linzgauer halten zu diesem Zweck ihren Sekretär, cuius est obire munus notarii, ferner: *uti et, si quando necessitas exegerit, authentica conficiat instrumenta, ex protocollo capituli desumpta.* Hier darf er das Protokoll der Konferenz am Tag selbst oder am folgenden schreiben. Ebenso in Ravensburg; die Saulgauer haben konsequenter Weise nichts hierüber; die Lindauer aber teilen dem Sekretär bei der Konferenz das Amt des Protokollisten ganz in derselben Weise zu wie die übrigen Kapitel.

D. Das gemeinschaftliche Mahl.

Die Bestimmungen der Thüringer Statuten über diesen Punkt wurden schon 1886 pag. 93 veröffentlicht. Die Linzgauer fügen hinzu: *Praemissis omnibus expeditis confratres cum decano et camerario ad locum sumendae refectionis bono ordine accedant, eo videlicet, quem in sessione iuxta senium in capitulo observare convenit, non habito respectu ullius capitularis etiam graduati. Hunc ipsum ordinem etiam dum mensae adsident observent, ut ille, qui prior tempore in capitulum susceptus est, potior etiam et prior sit loco. In loco convivii sicut et in aliis diversoriis confratres status sui sacerdotalis memores et sibi semper praesentes graviter sese observent, ne quid contra clericalem modestiam ac morum gravitatem agant, unde populus scandalizari ac ministerium nostrum vituperari queat. Hinc procul absint contentiosae et odiosae disputationes, altercationes, mordaces ioci, scurriles levitates et nugae, saecularem vanitatem redolentes; singulariter etiam abstineant ab immoderatiore potu, ne hinc inde trahi ac per publicas plateas non sine manifesto plebis scandalo deduci debeant, sed sobrietatis ac decentiae memores clericalem dignitatem honestissima vitae exemplaris conversatione exornare satagant uniceque studeant, ut mature domum remeare possint, ne cura pastoralis in absentia illorum dispendium patiantur.*

Die Ravensburger haben die nämlichen Bestimmungen betreffs der Aufführung beim gemeinschaftlichen Mahle. Nach *ne ministerium nostrum vituperari queat* fügen sie noch bei: *praesertim si capitulum in tali oppido celebretur, ubi plurima pars acatholicorum reperitur, qui studiosissime sacerdotes observant. Hinc est penes decanum, alium competentem infra Districtum decanatus determinare locum pro conventu capitulari.* Ebenso wurde auch hier das Mahl von der Kapitelskaffe bezahlt; wer Pferd und Kutsche mitbrachte, mußte selbst für dieselben bezahlen, nur Dekan und Kamerer waren in dieser Beziehung ganz frei, den Pferden der Deputaten wurde der Haber auf Kapitelskosten gereicht. Als die bequemste Konferenzzeit werden Mai und September genannt. Die Sitzordnung ist beim Mahle dieselbe wie bei der Konferenz, nach dem Alter.

Die Saulgauer sprechen sich also aus: *Non tantum in capitulo cum gravitate et modestia de rebus seriis, sed et quando pertractatis necessariis pro tunc negotiis ad frugalem mensam et refectionem accesserint, omnes amice et familiariter, ut fratres decet colloquantur, cum sobrietate et clericali decentia assideant, camerario, deputatis ac senioribus debitum honorem*

et reverentiam exhibeant, initio et post prandium clare et devote consuetas clericorum orationes persolvant et in fine pro defunctis confratribus et benefactoribus psalmum 50: Miserere addita in fine psalmi clausula: Requiem aeternam etc. cum oratione pro sacerdotibus: Deus, qui inter apostolicos sacerdotes etc. et: Deus, qui salutis etc. addant, ne dum exteri et saeculares pertranseunt, auditis clamoribus et cachinnis arbitrentur rusticos dividendis frugibus suis in popina festum agere, quod valde indecorum. Diesen Worten wird in Beziehung auf Gastmähler überhaupt die herrliche Mahnung beigefügt: Ad haec, si alio, ut fieri solet, ad illustrium et magnorum convivia, exsequias aut anniversaria invitantur, omni studio attendant sibi, ne, quod, mane pro dei gloria et defunctorum suffragiis pie et religiose actum (est), a prandio (tollatur et) nimio potu et cibo ratio et omne bonum sepeliatur et sic parentetur daemioni cum magno sane scandalo et risu viventium et mortuorum tenui solatio, sed et maestitia magna imprimisque gravi dei offensa, sic, ut ait D. Gregor. I. 9 epist., inanis fit oratio, ubi prava est actio. Meminerint praeterea illius metuendae Christi comminationis Luc. 21: Attendite vobis, ne forte graventur corda vestra in crapula et ebrietate et curis huius vitae et superveniat in vos repentina dies illa. — Ita si proficisci aut peregrinari contigerit, ubique sanctae conversationis et sobrietatis simus memores, contra delinquentes pro excessus gravitate decanus agat. So in § 3 des 2. Statuts. § 2 des 4. Statuts liefert dazu noch die Ergänzung, daß die Konferenz nicht ungebührlich hinausgezogen werden soll (ne usque in pomeridianum tempus protrahantur). Vom Konferenzlokal aus haben dann sämtliche Teilnehmer paarweise, zuletzt Dekan und Kamerer, sacerdotali reverentia et gravitate, zum Speiselokal zu ziehen, das Tischgebet zu verrichten und die althergebrachte Sitzordnung zu beobachten (Dekan, Kamerer, Deputaten, die übrigen nach dem Alter der Anstellung im Kapitel, wenn nicht einer freiwillig einem andern den Vorrang einräumen will). Speis und Trank soll für alle gleich sein: par omnium sit refectio et vel maxime animorum coniunctio ac mutuus amor in domino, ad quae decanus studiosissime advertat. Omnia nostra in charitate fiant. 1. Cor. 16, 13. Mirum enim dictu est, quantum haec dei gloriam et animorum salutem promoveant, quia hinc est vinculum perfectionis. Pax ergo Christi exsultet in cordibus nostris, in qua et vocati sumus in uno corpore. Coloss. 3, 14. 15.

Auch die Lindauer schreiben den paarweisen Zug zum Lokal und ein frugales Mahl vor und empfehlen dabei ehrbares und ernstes Benehmen. Inter discursus familiares, honestos, charitati et aedificationi congruos caveant ab intemperantia et excessivo potu, et eo finito quilibet ad sua modeste et honeste revertetur. Weil hier die Kapitelskaffe zu arm ist, um das ganze Mahl zu bestreiten, müssen die Einzelnen und zwar die Abwesenden so gut wie die Anwesenden, ihre Quote beitragen, nur Dekan, Kamerer und die übrigen Offizialen sind hier frei, wie in allen übrigen außerordentlichen Sammlungen zu Gunsten des Kapitels. Wer Pferd und Kutscher mitbringt, hat für dieselben selbst zu zahlen, ebenfalls mit Ausnahme des Dekans und Kamerers; den übrigen Offizialen wird das Pferdefutter bezahlt.

Bemerkungen über das „Salarium decani“, das Einkommen des Dekans.

Anm. 69. Das neuklassische Wort salarium, oft mit dem Zusatz annuum, oder im Plural: salaria annua bedeutet den Amts- oder Jahresgehalt eines Bediensteten, eigentlich die Station oder das Deputat an Salz, welches bei den Römern Offiziere wie Soldaten und ebenso Zivilbeamte auf Reisen oder in den Provinzen in natura erhielten. Weil für die Naturallieferung später Geld gereicht wurde, bedeutet es dann Gehalt, Diäten, Sold u. s. w.

Statt mercenarius sagt die Vulgata: dignus est operarius mercede sua (Luc. 10, 7 und 1. Tim. 5, 18).

Das Einkommen des Dekans ist nach diesen Bestimmungen ein sehr bescheidenes und besteht in Folgendem:

1. In einem doppelten Anteil an den Präsenzgeldern, der übrigens samt dem eigentlichen Salär im ganzen nur 2 fl. 50 kr. beträgt. (cfr. 1886, pag. 96.)

2. In der Befreiung von der Bezahlung der Consolations- und Bannalgelde. (cfr. 1886, 77 etc.) Zu den Bannalia habe ich in den Statuten des Würmlinger Kapitels, in Konstanz 1763 gedruckt, pag. 136, noch folgende Stelle gefunden: „Mulota avenae seu Bannalia sic dicta, ab

impraegnante sive impraegnata solvenda, ubi observantia nunquam interrupta viget, in criminis detestationem nunquam remittantur, sed a parcho, in cuius parochia complices peccarunt, exigantur, cum ratione delicti forum sortiantur; si tamen delinquentes sint vere pauperes, cum ipsis parochus mitius transigere studeat.“

3. In freiem Tisch beim Kapitelsessen auch in dem Falle, wenn die übrigen Kapitularen wegen schlecht bestellter Kapitelskaffe selbst bezahlen müssen. (cfr. oben D, das gemeinschaftliche Mahl.)

4. In Empfang eines Birrets von jedem neu Eintretenden oder statt desselben eines halben Gulden. (cfr. 1886, pag. 81.)

5. In den Opfern bei Kapitelszusammentünften oder Leichenfeierlichkeiten. (cfr. Jahrgang 1889, pag. 86.)

6. In dem Dekanatsmonat bei Erledigung einer Pfründe in dem Einkommen derselben, wogegen der Dekan in dieser Zeit auch für die Pastoration derselben zu sorgen hat; ferner beim Todesfall eines Geistlichen in einem Buch aus der Bibliothek desselben, das jedoch den Wert von 6 fl. nicht überschreiten darf, und in einem Chorrock.

Die neuern Statuten haben meist ein eigenes Kapitel de iuribus et salario decani. Die neuern Theuringer stimmen fast wörtlich mit den obigen alten überein. Zu Nr. 5 haben sie noch den Zusatz, daß der Dekan in den Jahren, in welchen kein Kapitel gehalten wird, statt 2 fl. 50 kr. nur 1 fl. 50 kr. erhält. Weil die Bannalien bei uns nicht üblich waren, darum sind sie in den neuen Statuten mit Recht ganz weggelassen. (cfr. Jahrgang 1886, pag. 93.) An § 6 schließt sich noch folgende Bestimmung an: hat eine erledigte Pfarrei nach Ablauf eines Monats noch keinen neuen Besitzer, oder hat dieser von seiner Pfründe noch nicht wirklich Besitz nehmen können, so soll der Dekan für einen täglichen Vicarius (Pfarrerweser) sorgen, der die Leistungen des Benefiziums zu übernehmen hat und dafür den entsprechenden Anteil an den Einkünften desselben enthält. Ueber die Verwendung der Interfalarergüsse wird dann noch folgende Bestimmung getroffen: „Et quia demum capitulum nostrum seu ob spolia haereticorum seu alias temporum ac bellorum iniurias tennes habet proventus annuos et ad incumbencia onera minime sufficientes, vigore statutorum ruralium, autoritate ordinaria editorum, indultum est, ut detracta Vicarii congrua (sc. portione) ratam et residuam fructuum portionem ecclesiae ultra tempus, quod mensem decani excedit, vacantis, liceat capituli aerario applicare, ut inde inopia eiusdem sublevetur, nisi forte ecclesia ipsamet indigeat vel alia ex causa iusta celsissimo Ordinario aut eiusdem reverendissimo Vicario generali, cuius amplissimae dispositioni eiusmodi fructus vacantes plenissime subsunt, circa eos aliud disponere visum fuerit.“

Endlich wird bestimmt, daß das Porto für bischöfliche Dekrete Dispensen u. s. w., die das ganze Kapitel angehen, dem Dekan aus der Kapitelskaffe ersetzt werde; das Porto in Privatangelegenheiten haben die Betreffenden selbst zu tragen.

Im Einzgau bekommt der Dekan von den Konsolationen und Bannalien 2 fl., am Kapitels- tag 2 Bbrfen und 7 fl. 31 kr.; von jedem ins Kapitel Eintretenden einen pileus quadratus (Birret) oder statt dessen einen medius imperialis (diese letztere Gabe war 1764 in das Belieben des einzelnen gestellt); die Opfer beim Kapitelsjahrtag und den Leichengottesdiensten der Kapitularen; Chorhemd und Buch eines Verstorbenen, wie in Theuringen, endlich den Dekanatsmonat nach Abzug der auf ihn fallenden Ausgaben. Die Taxe für die Bestätigung des Dekans durch den Generalvoitar zahlt in beiden Kapiteln die Kamerariatskaffe, in Theuringen mit 8 fl. 40 kr.

In Ravensburg bekommt der Dekan an Präsenzgeldern die sechsfache Summe der einzelnen Kapitularen, nämlich 1 fl. 30 kr.; das amtliche Porto wird ihm wie in Theuringen ersetzt; auch hier bezahlt die Kapitelskaffe die Bestätigungsstaxe. Sodann erhält er bei jedem Leichengottesdienst für einen verstorbenen Mitbruder 2 Pfd. Pfennige, zusammen 6 Pfund = 6 fl. 51 kr., die Opfer dabei, den Dekanatsmonat, Brevier und Chorrock, ein Buch oder 6 fl. dafür, für seine Arbeit bei der Obfignation, Inventarisierung u. s. w. eine moderata merces diurna, habita ratione ipsius haereditatis, pinguis, melioris vel exiguae, für die Leichenrede eine recognitio.

Die Saulgauer erwähnen das Einkommen des Dekans nur gelegentlich: ihm gehören die Opfer bei den Leichengottesdiensten, der Dekanatsmonat, für seine Mühen mit der Hinterlassenschaft tres auroi gleich 6 Reichsgulden; hat er aber mehr Arbeit als gewöhnlich dabei gehabt, so darf er mehr nehmen, nec tamen extorquere. Wollen die Erben, wie es früher Brauch war, dem Dekan ein Buch geben, und ist es diesem genehmer, non prohibentur. Der Dekan ist endlich frei von den Beiträgen zur Befolgung des Kapitelsboten wie von der Leistung der iura episcopalia und archidiaconalia.

In Lindau empfängt der Dekan am Kapitelstag von jedem Kapitularen als Opfer einen denarius (Groschen); ebenso gehören ihm die Opfer bei Leichengottesdiensten für Geistliche; ferner erhält er den Dekanatsmonat, Brevier und Diurnale und 6 Reichsgulden, darf aber sonst nichts weiter verlangen.

Bei Leichen nicht besründeter Geistlichen bekommt er nur Brevier und Diurnale. Ferner erhält er aus der Baumgarter'schen Stiftung als Exekutor 1 fl.

Bemerkungen zu den regulæ Camerario observandæ.

Anm. 70. Diese Anweisung oder Instruktion für den Kamerer verweist denselben vor allem auf die Synodalstatuten, in welchen Titel 4 des zweiten Theils de camerariis handelt. (Nach meiner Ausgabe von 1761 nicht Seite 102, sondern S. 124.)

Diese Statuten verordnen:

1. Die Kamerer sind die aerario capitulari praefecti, die Verwalter der Kapitalkasse, und bei rechtmäßiger Verhinderung der Dekane ihre Stellvertreter. Ohne Befehl oder Vorwissen des Dekans dürfen sie nichts thun. Sie haben die Zinsen des Kapitels und die allenfallsigen Strafgeelder einzuziehen und dem Kapitel darüber Rechenschaft zu geben.

2. Sie haben die iura episcopalia et archidiaconalia (die Steuern an den Bischof und die Archidiaconen) einzuziehen und jene an den bischöflichen Sigilliker, Siegler, diese an die Archidiaconen zu übersenden und dafür zu sorgen, daß das Eigentum und die Rechte sowohl des Kapitels wie der einzelnen Kirchen des Dekanats erhalten, verteidigt und, wenn sie verloren waren, wieder zurückgegeben werden.

3. Sie haben jährlich Bauschau zu halten über die Pfründgebäude, zu sorgen, daß sie nicht durch die Schuld des Pfründners oder eines andern darin wohnenden Klerikers Schaden leiden und darauf zu achten, was jeder Pfründinhaber auf die Ausbesserung und Erhaltung seiner Dienstgebäude verwende.

4. So oft der Bischof oder sein Generalvikar es verlangt, müssen sie über ihre Verwaltung und Amtsführung ihnen Rechenschaft ablegen und den gewöhnlichen Dienstleid leisten.

Als Norm für die Kamerer werden oben noch genannt die decreta episcopalia von 1625, die wir leider nicht mehr besitzen, aber aus den neuern Statuten wie aus dem oben Bemerkten teilweise erschließen können.

Zu den aus den Synodalstatuten entnommenen Pflichten des Kamerers werden im obigen Texte noch folgende gezählt:

1. Nach § 2 hat er nach dem Ableben des Dekans die Kapitularen zur Neuwahl auf den Begräbnistag oder den Siebten oder Dreißigsten zu berufen, ohne von den Erben des Verstorbenen irgend eine Leistung zu verlangen.

2. Er hat ein genaues Verzeichniß über Einnahmen und Ausgaben zu führen, die Zinsen und Guthaben fleißig einzutreiben, das Kapitelsvermögen gewissenhaft zu verwalten und besonders nicht Privatgelder in die Kamerariatskasse zu legen, damit nicht nach seinem Tode Streit darüber entsteht.

3. Die Bezahlung der jährlichen Zinsen, der Konsolations- und Bannalgeelder darf er nicht jahrelang verschieben lassen, weil dann die Einkassierung nur um so schwerer wird. Alles muß er zur rechten Zeit eintreiben; hat er in der Kasse Ueberschuß oder wird ein Kapital heimbezahlt, so hat er es sogleich gegen Pfand und hinreichende Sicherheit wieder an Zins zu legen.

4. Von ausgenommenen Kapitelsbrüdern hat er sogleich das Eintritts- und Sterbegeuld einzuziehen und den Eintrag darüber ins Protokoll zu machen.

5. Ein „sündiger“ Kamerer weiß jährlich ein neues Kapital anzulegen, damit man später die Kapitelszusammenkunft jährlich zweimal halten und die Präsenzgeelder den Mitgliedern um Bartholomäi übersenden kann.

6. Nach Vorschrift dieses Protokolls hat er jährlich einen neuen Zinsrodel anzulegen, woraus Zu- oder Abnahme der Zinsen, Zeit und Summe der Bezahlung durch die einzelnen Schuldner (statt creditor muß es debitor heißen), Heimzahlung der Kapitalien und Neuanlage derselben sogleich zu sehen ist.

7. Im Gesamtkapitel wurde der Beschluß gefaßt, der auch nachher durch den Generalvikarator in Konstanz, Dr. Leonhard Kamerer bestätigt wurde, der Jahrestag in Hafemweiler am Dienstag nach dem Feste des heiligen Bartholomäus, für den ursprünglich 3 Urnen Wein gestiftet waren, (sfr. Jahrgang 1887, pag. 133 und 136) dürfe nicht mehr gehalten werden, weil er dem Kapitel viele Ausgaben verursacht und die Stiftung ganz verloren ist. Darum darf sich der Kamerer mit Rück-

sicht auf diesen Jahrtag keine Ausgaben erlauben, es sei denn, das Kapitel erhalte wieder die alte Stiftung oder ein Äquivalent.

8. Vor jeder Kapitelsversammlung hat der Kamerer zeitig mit dem Wirte die Kosten des Mahles zu vereinbaren. — Diesen ganzen Paragraphen haben wir schon bei der Beschreibung des Kapitelsstages gehabt. Neu ist nur hier die Pflicht des Kamerers, auf die Erzeuerten ein wachsamcs Auge zu haben.

Dem Gesagten haben die einzelnen Statuten nur wenig anzufügen. Ueber die Wahl des Kamerers wurde schon bei den Wahlen überhaupt gesprochen.

Die neuern Theuringer Statuten stimmen mit den obigen Maximen wörtlich überein; nur der obige § 5 hat in der neuen Rezension die etwas veränderte Schluffassung: statt „§ 21 in statutis“ heißt es; et de ea sicut et caeteris fidelem rationem reddet. Ebenso in der jüngern Ausgabe richtig statt *creditor debitor*; dagegen fehlen die obigen Nr. 8 und 9, letztere, weil ihr 1. Absatz bis *Finito prandio* beim folgenden Abschnitt vorkommt, der 2. Absatz im Kapitel vom gemeinsamen Mahle, nur wird dort nicht der Kamerer mit der Beaufsichtigung beauftragt. Nr. 8 aber fehlt, weil der Gegenstand überhaupt hinfällig geworden ist.

Die Rinzgauer Statuten sprechen außer den Zinsen und Konsolationsgeldern noch *non pia legata et quaecunque sive in frumentis sive pecuniis quocunque modo capitulo obvenerint*, die der Kamerer gewissenhaft zu verzeichnen und worüber er dem Dekan und den Deputierten Rechenschaft zu geben habe. Aus seiner Kasse hat er die Taxe für die Bestätigungsurkunde des Dekans, dann an das Konstanzcr Zistalrat für die Konsolationsgelder auf das Fest des heiligen Apostels Andreas oder wenn der Pedell die heiligen Öle holt, 21 fl. 4 kr., an den Archidiacon 12 fl. zu bezahlen, wofür er *quietantias* (Quittungen) erhält. (Im mittelalterlichen Latein auch *quittare* und *quittatio*. Neug. cod. dipl. nr. 1108 v. J. 1326.)

Die Ravensburger Statuten fassen sich in diesem Punkte ganz kurz und stimmen mit den obigen überein; die Saugauer liefern auch hier nur zerstreutes Material, und zwar sehr wenig: *Camerarii munus est, ut et capituli iura, proventus et mortuorum solatia curentur*; und: *de sumptibus capituli camerarius singulis annis, si visum fuerit, decano, deputatis aut senioribus rationem reddet*,

Das Lindauer Kapitel bietet mehr Stoff: es hat eigene Paragraphen *de electione camerarii, de officio cam., de redditibus et aerario capituli* und *de iuribus et regalibus officialium*. Außer dem bereits Angeführten bringen sie aus den Ruralstatuten folgende Stelle: *Monetur camerarius in statutis ruralibus: camerarius meminerit, se decani sui vicarium, vices gerentem, cooperatorem et coadiutorem esse constitutum, cui decano in confirmatione sua tam spiritualium quam temporalium administratio committitur adeoque etiam in isto pacto de aerario decano subordinatus est camerarius*. Dann wird ihm besonders noch die statutengemäße Verwaltung der Baumgarterschen Stiftung empfohlen. Endlich: *Quia propter amplitudinum capituli decanus eius opera magis opus habet, solertius erit ipsius studium et vigilantia circa confratres, circa quorum defectus corrigendos ea, quae sequenti paragrapho de deputatis dicentur, etiam ipsi observanda erunt*. Die übrigen Geschäfte wurden in diesem Kapitel dem Kamerer dadurch bedeutend erleichtert, daß die Kapitalzinsen vom Kapitelsboten, die *consolationes, mortuaria, refectioes et alia debita* von den Deputierten eingezogen wurden. Am Tag nach dem Kapitel legten sie dann vor Dekan und Kamerer Rechenschaft ab, ebenso der Dekan über seine Einnahmen und Ausgaben während des Jahres vor dem Kamerer und den übrigen Offizialen; das Plus fiel der Kapitelskaffe zu, welche in der Dekanatswohnung mit drei Schlössern verwahrt wurde, zu denen Dekan, Kamerer und der nächste Deputat je einen Schlüssel hatten.

Geschäfte des Kamerers am Kapitelsstag.

Anm. 71. Die obigen Bestimmungen sind, wie wir Anm. 70 gesehen haben, in die neuern Statuten wörtlich herübergenommen. Nur sind die alten Statuten in sofern vollkommener, als sie auch bestimmen, daß ein jeder der gewöhnlichen Kapitularen als Präsenzgeld 22 kr. empfangen solle, somit bekamen im ganzen: der Dekan 2 fl. 50 kr., der Kamerer 2 fl. 20 kr., jeder der übrigen Kapitularen, deren es zur Zeit der neuen Statuten nicht 28, sondern 29 waren, 40 kr. § 3 der alten Statuten ist in den neuen ganz weggelassen. Nach demselben bekommen die *monachi Augiensos, Creuzlingani, Teutonici* etc. keinen Anteil an den Präsenzgeldern, weil sie auch nichts dazu beitragen haben und exemt sein, auch in das Kapitel gar nicht aufgenommen werden wollen; sie bekommen von der Kapitelskaffe weder Geldbeutel noch freien Mittagstisch noch Pferdsration. Sie

Winnen an diesen Vergünstigungen nur dann teilnehmen, wenn sie sich regelrecht aufnehmen lassen und mindestens 10 fl. zahlen. — Hier fällt auf die angegebene Zahl der Confratres des Kapitels mit 29, zu denen noch der Dekan und Kamerer kommen, so daß die Gesamtzahl 31 beträgt, während doch gleich auf der ersten Seite derselben neuen Statuten die Zahl der *ecclesiae parochiales*, der Pfarrkirchen des Dekanats, mit 36 angegeben wird, wozu dann noch kommen eine Kaplanei in Ailingen, eine in Buchhorn, eine Frühmehrsfründe in Eriskirch, eine Kooperation in Thuringen. Dagegen sind wieder abzuziehen die Pfarrei Albertskirch, die mit Thaldorf verbunden ist; die Pfarrei Hofen, die mit Buchhorn uniert ist; die Pfarrei Eschau, die der Priesterfraternität in Ravensburg inkorporiert ist; die Pfarrei Pfärrenbach, die durch jährliche Kommission mit Rindenuweiler verbunden ist; die Pfarrei Manzell, die durch einen Weissenauer Klostergeistlichen pastoriert wird, qui etiam capitulum haecenus non frequentavit; endlich wahrscheinlich auch die Pfarrei Wetschweiler (Wechsweiler), die bei der Einteilung des Kapitels in 4 Regionen unter keiner derselben genannt wird. Daß die alten Statuten 28, die neuen 29 Pfarreien aufzählen, rührt von der Erhebung Ettenkirchs, das früher ein Filial von Ailingen war, zu einer eigenen Pfarrei. Weiter werden Ordensgeistliche genannt, die exent sein wollen, wie die Angienses, Crenzlingani, Teutonici etc. Unter den erstern sind die Prämonstratenser von Weissenau zu verstehen, deren Kloster die Pfarreien Thaldorf, Oberzell und Manzell inkorporiert waren. Die regulierten Chorherrn von St. Augustin in Kreuzlingen hatten die Pfarrei Gorgenzell, die deshalb selbst mit Genehmigung des Bischofs vom Kapitel exent war; dasselbe war der Fall bei ihrer weitem Pfarrei Kehlen; Patron endlich war der Kreuzlinger Prälat noch in Wilhelmkirch. Der Deutschorden endlich hatte die Pfarreien zu vergeben: Ebenhausen der Komthur in Altschhausen, Fleischwangen derselbe, Jettenhausen der Komthur in Mainau, Pfirungen der Komthur in Altschhausen. Wenn auf diese Pfarreien Deutschordenspriester ernannt wurden, so konnte es wohl vorkommen, daß diese wie die exponierten Klostergeistlichen sich weigerten, eigentliche Kapitelsmitglieder zu werden, oder daß das Kapitel selbst sie wegen ihrer Amovibilität und des dadurch verursachten häufigen Wechsels nicht als solche zuließ, wie auch die neuern Statuten (das ausdrücklich von den Pfarreien Thaldorf und Wilhelmkirch bemerken. (cfr. 1886, pag. 81.) Im übrigen stimmen die neuen Statuten mit den alten wörtlich überein.

Was die Statuten der übrigen Kapitel über die Pflichten des Kamerers am Kapitelstage vorschreiben, haben wir schon oben bei der Beschreibung der Konferenz gesehen.

Einkommen des Kamerers.

Art. 72. Auch in diesem Punkte stimmen die neuen Statuten fast wörtlich mit den alten überein, die erstern haben inbetreff der Präsenzgelde den Zusatz, daß der Kamerer in einem Jahre, in welchem keine Kapitelsversammlung gehalten wird, nur 1 fl. 20 kr. erhält

2. hatte der Kamerer für jeden Fall, auch wenn die andern Mitglieder beitragen oder ganz bezahlet mußten, das Mittagmahl frei. (cfr. 1886, 97.)

3. erhielt er von jedem Neueintretenden ein Birret oder einen halben Gulden.

4. bekam er beim Tode eines Mitgliedes als Sterbeld 34 kr. und wenn er einem Leichengottesdienst für dasselbe oder der Teilung beivohnte, aus der Bibliothek des Verstorbenen ein Buch im Wert von höchstens 2 fl.

5. beim Ableben des Dekans versah er dessen Pfarrei und erhielt den Dekanatsmonat nach Abzug der Ausgaben.

Das war freilich wenig, und man durfte ihn schon auf den ewigen Lohn vertrösten.

Im Linggau bestand die Befoldung des Kamerers im Dekanatsmonat beim Tode des Dekans, in 2 fl. die er wie der Dekan von den Konsolations- und Bannalgeldern für sich zurückbehalten durfte, in einem höhern Präsenzgeld bei der Kapitelszusammenkunft, dessen Betrag jedoch nicht angegeben ist, beim Todesfall eines Kapitelsgeistlichen in 34 kr. 2 hell., welche die Erben bezahlet mußten, und für Anwohnung bei der Beerdigung, den Gottesdiensten und der Teilung in einem Buch im Wert von höchstens 3 fl.

In Ravensburg war er besser besoldet: Für jeden der 3 Leichengottesdienste erhielt er 1 Pfd. Pfennig, zusammen 3 Pfd. Pfennig = 3 fl. 25 kr. 4 hell., dann ein Buch im Wert von 5 fl. oder diese bar, bei der Teilung einer Erbschaft eine besondere *dieta* (Diäten) nach Verhältnis des Erbes, nach dem Tode des Dekans alle Rechte desselben, nach dem Tod eines Kaplans 3 Pfd. hell. = 1 fl. 45 kr. und ein Buch, nicht über 4 fl. wert.

In Saulgau bekommt der Kamerer bei der Teilung 6 Reichsgulden oder, wenn er will, ein Buch dafür; ferner von allen Einnahmen seiner Kasse je den 15. Gulden, d. h. $6\frac{2}{3}\%$.

In Lindau hat der Kamerer bei einer Leiche 4 fl., dann einen Gulden aus der Baumgarterschen Stiftung und beim Ableben des Dekans die Dekanatsrechte.

Der Kamerer hat seinen Namen von Kamara, chamera, daher das französische chambre. Schon der hl. Gallus (7. Jahrh.) übersezt in seinem Wörterbuch cubiculum mit camara; und Notter († 1022) giebt in seiner Psalmenübersetzung (Ps. 18) die Worte: et ipse tanquam sponsus de thalamo suo also deutsch wieder: Unde er selbo gieng uz also briutegomo uzer sinero briute chamero. Ekkehard der Jüngere schreibt in seinem Buch de casibus monast. s. Galli cap. 10 von der Wohlthätigkeit Burkhard's: Cumque hoc (das Almosengeben) sedulus dies et noctes agens subnudus interdum domum redisset vel nudipes, camerarius suus Richere, fratris quidem filius, incusabat illum crebro secretius, quasi camera sua dispersiones eius ferre posset. Hier haben wir schon camera-Kasse und camerarius-Kassenverwalter oder camera-Schatzkammer, so camera imperii, camerae nuntii, camerarius Rentmeister, camerlengo, was Sueton. mit a rationibus giebt, die Vulgata mit arcarius gazae (Esther 3,9. vfr. Rom. 16,23: Erastus arcarius civitatis). Derselbe Ekkehard hat auch in cap. 13 den Ausdruck: muliercula quaedam cameralis, offenbar eine Uebersetzung des deutschen Wortes Kamerwip oder Kamervrou: Kammerfrau, Dienerin. Ähnlich kommt camera principis-fiscus vor, daher advocati fisci sive camerae und camera regia und camerarius bei den fränkischen Königen. Den erstern Ausdruck für fiscus (regius) finde ich im Chronic. Laurisham. (Lorsch), den zweiten in der Judaeer Annalia zum Jahre 829. Ebenso dann in weiterer Bedeutung camerae nuntii sive missi regii im fränkischen Reich = comites oder duces, von denen wir besonders Warin und Rudhard kennen, dann Werinser, Berthold und Erchganger, weiter ministri camerae regiae. Auch die Klöster hatten ihre cammerarii = oeconomii (z. B. in einer Urkunde Neug., cod. dipl. nr. 557 v. J. 885).

Bei Gelegenheit der Aufzählung der Pflichten und Rechte eines Kamerers werden nun im Folgenden auch die Gelder aufgezählt, die derselbe einzuziehen hat, und zwar

1. die Mortuaria oder Sterbgelder. Die hier angegebenen Summen stimmen nur teilweise mit den Jahrgang 1886 pag. 79 festgesetzten Summen der neuen Statuten. Der Beitrag ist derselbe geblieben für Theuringen, Eris Kirch, Brochenzell, Thaldorf, Zettenhausen, Ailingen, Berg, Eggarts Kirch, Alberts Kirch, kurz für alle, die hier nicht speziell genannt sind. Mehr müssen nach den neuen Statuten bezahlen: Buchhorn, statt 4 fl. 34 kr. später 8 fl. 33 kr., sodann Wilhelms Kirch, Kappel und Urnan je um 2 Pfennige mehr; weniger bezahlen die 3 Kaplaneien in Ailingen, Buchhorn und Eris Kirch, von denen übrigen die 1. in dem alten Verzeichnisse gar nicht angeführt ist (sie wurde erst 1496 gegründet), sie bezahlen nur noch 4 fl. In der alten Aufzählung fehlt sodann Ettent Kirch, das erst 1715 von Ailingen getrennt wurde, während in der neuen Eschau und Horgenzell nicht aufgezählt sind aus den oben angegebenen Gründen.

2. die Resektionsgelder, welche sich gleichblieben, nämlich 2 fl. für jede Stelle, ob Pfarrei oder Kaplanei.

3. die Konsolationsgelder, welche um das Fest des heiligen Andreas (30. November) an den Fiskal in Constanz einzusenden waren. Auch diese haben wir schon gehabt für das Dekanat Theuringen, Jahrgang 1886, pag. 77, für die übrigen Jahrg. 1887, pag. 103 ff. Der Unterschied zwischen den Zahlen des alten und neuen Verzeichnisses ist ein ganz geringer: es handelt sich nur um 2 Heller. Winterbach wird im neuen Verzeichnisse nicht mehr genannt. Aus dem alten Verzeichnisse erhellt, daß zur Zeit der Abfassung oder vielmehr dieser Abschrift desselben der Pfarrer von Theuringen Dekan und der Pfarrer von Brochenzell Kamerer waren. Sie waren als solche von der Bezahlung der Konsolationen befreit. Für den Pfarrer in Buchhorn zahlte der Oekonomus des Klosters Hofen, denn die Pfarrei in Hofen war mit der in der Reichsstadt Buchhorn uniert.

4. die Bannalgelder. (Ueber diese Jahrg. 1886, 78) für die übrigen Dekanate Jahrgang 1887 wie oben.

Obgleich sie nie bezahlt wurden, haben wir hier doch ein Verzeichnisse des Beitrags der einzelnen Pfarreien, das jedenfalls aus uralter Zeit stammen muß, da ausdrücklich bemerkt ist, diese Abgabe sei seit unvordenklichen Zeiten nicht bezahlt worden.

5. die Marken. Eine Marca galt 5 Pfd. Heller, 5 fl. 42 kr. 4 hell., somit ergeben sich hier ordentliche Summen: 6 Marken waren also nach damaligem Geld 34 fl. 15 kr., eine bedeutende

Summe in dieser Zeit. Von dieser Ausgabe findet sich in den neuen Statuten nichts; sie sind auch ex vetustissima scheda, von einem uralten Zettel abgeschrieben. Ganz naiv mutet uns die Bemerkung an, daß man schon damals, i. e. in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, weder ihre Bedeutung noch ihren Zweck gekannt habe. Wir sind glücklicher. Ich finde das Wort schon bei Cunradus de Fabaria (Pfähfers) c. 1240, de casibus monast. s. Galli cap. 8: ecce pondo argenti marcae und tricarum marcarum pondo u. s. w., Mark Silber. Auch die Loxscher Chronik spricht von einem servitium centum marcarum, ebenso der Mönch Gottfried Ister, z. B. zum J. 1166. Gewöhnlich verstand man darunter eine halbe libra, $\frac{1}{2}$ Pfd.; es wurde aber auch umgekehrt gerechnet: eine Mark zu Pfd, so daß 30 Mark = 351 fl. waren. (Neug., ep. Const. II, pag. 706 v. J. 1337.) cfr. 1886, 70, 86, 98. Das Marktenbuch, liber marcarum, des Bistums Constanz, wie es im Freib. Diöz. Arch. B. 5 veröffentlicht wurde, ist etwa 50 Jahre vor Beginn des Constanzter Kapitels, also c. 1360, geschrieben und enthält die Markenumlagen, die an den Bischof und Archidiacon bezahlt werden mußten. Hier ist, wie oben bemerkt, der Wert einer Marke genau angegeben: 5 Pfd. Heller sind nach der Angabe bei den mortuari = 5 fl. 42 kr. und 2 oder 4 heller.

Der 5. Band des Freib. Diöz. Arch. bringt zum lib. Marcarum noch eine „Appendix. Marce impositae seu imponende pro contribucione expensarum pro communi clero plebanorum, capellanorum et altaristorum sub decanatu Linzgaw (Linzgau), quamlibet marcam ad vatorem quinque librarum denariorum (was ganz mit der unsrigen Angabe übereinstimmt) in beneficio equivalentum taxando, prout ab anno 1360 introductum fuit et nunc usque consuevit fieri. Die Markenumlage datiert also von 1360, impositae sind sie von der bischöflichen Behörde; es ist das der bestimmte Steuersatz; imponendae vom Dekanat, resp. Kamerariat.

In dem obigen Verzeichnisse werden außer der Pfarrkirche in Eristirch noch duo altaria, zwei Altäre als beitragspflichtig genannt. Damit werden die beiden beneficia simplicia „die St. Sebastians-Pfrund,“ die 1564 mit andern Pfründen vereinigt wurde, und die Heiligkreuzkaplanei gemeint sein, die aber wohl auch nur einen Altaristen hatte. Vielleicht waren dieselben auch die Vorstände der beiden dortigen Bruderschaften ss. Rosarii und Agoniae Christi.

Auch in Buchhorn werden noch 3 einzelne Altäre oder Kaplaneien genannt: zu St. Jakob zu den heiligen Dreikönigen und zum heiligen Kreuz. Die Statuten von 1752 kennen nur noch die Spitalkapelle zum heiligen Geist innerhalb der Stadtmauern; außerhalb derselben die berühmte Wallfahrtskapelle zum heiligen Kreuz, auf dem Gottesacker die Kapelle zu St. Johann von Nepomuk und am See St. Wolfgang. Die Oberamtsbeschreibung nennt auch noch eine St. Georgs-Kapelle.

Zur Pfarrei in Hasenweiler hin kommt hier auch noch eine Frühmesspfründe daselbst vor, von der die neuen Statuten nichts mehr wissen. Nach der Oberamtsbeschreibung war sie 1478 von dem damaligen Guts Herrn Wilhelm von Gremlich und der Gemeinde gestiftet, aber schon 1690 wieder aufgehoben worden.

Ferner ist genannt ein Kaplan in Theuringen, der 1752 kooperator heißt. Die Kaplanei wurde 1481 von Matthäus von Moosheim, Pfarrer in Theuringen, gestiftet, aber 1540 wieder aufgehoben.

Die Frühmesspfründe in Ailingen wurde 1496 vom Kloster Löwenthal gestiftet.

Kubacker, jetzt zur Pfarrei Homberg, Dekanei Linzgau, gehörig. 1752 heißt es Kuggacker und war ein Dominikanerkloster, ein Filial des Klosters in Neersburg, dem auch das Patronat der Pfarrei Homberg zustand.

Berkheim war 1360 noch Filial von Theuringen, 1752 eine eigene Pfarrei. Warum es hier zweimal aufgeführt wird, oben unter den Pfarreien mit 3 Mark, hier mit 5 Mark, ist mir unerklärlich. Es wurde doch schon 1660 eigene Pfarrei, nachdem es schon länger eine selbständige Kaplanei gehabt hatte. War vielleicht bei der Heiligkreuzkapelle damals ein Geistlicher angestellt?

Die congregatio in Buchhorn war die sog. „weiße Sammlung“. Schon aus diesem Namen erhellt, daß es nicht „Schwestern nach der dritten Regel des heiligen Benedikt“ waren, wie die Oberamtsbeschreibung meint, sondern solche nach der dritten Regel des heiligen Dominikus, die weiß geleidet waren: Congregatio sororum in Buochorn sub cura praedicatorum, wie es im Marktenbuch heißt

Nun folgt der Zinsrodel. Da damals der Zins 5 % betrug, so hatte das Kapitel bei 52 fl. 18 kr. Zins, also ein Kapitalvermögen von 1046 fl. Die Summa Summarum der Einnahmen ist aber falsch berechnet, denn da die Bannalien gar nicht in Betracht kommen, so sind nur die 2 Posten: 52 fl. 18 kr. und 9 fl. 19 kr. 1 Pfg. zu addieren = 61 fl. 37 kr. 1 Pfg. Ueber das Wort rotulus s. oben.

Nun kommen die freiwilligen Beiträge der einzelnen Kapitularen zur Stiftung der Gebete *Salvo regina* und *Tenebrae* beim Kapitelstage und zur Auszahlung eines Präsenzgeldes für die Anwesenden. Die Stiftung wurde gemacht im Jahre 1627, wie wir noch im Folgenden sehen werden. Wir lernen hier also die Mitglieder unseres Kapitels aus jener Zeit kennen. Den Reigen eröffnet, wie billig, der Dekan Augustin Rogg, Pfarrer in Berg, mit einem Zinsschein oder Schuldbrief über 100 fl. für die Abfindung des *Salvo regina*. Die zweite Stiftung machte Pfarrer Urban Eidel von Brochenzell mit 120 fl. zu einer besonderen heiligen Messe am Kapitelstagesjahrtag samt Abbetung des *Tenebrae* und *Mediavita*. Die speziellen Stiftungsbriefe werden wir im Folgenden kennen lernen. Dann folgen die Beiträge der übrigen Geistlichen zur Vermehrung der Präsenzgelde. (Wegen der verschiedenen Benennungen: *parochus*, *rector*, *vicarius* s. 1886, 66 etc.) *Canonicus Augiensis* heißt: Prämonstratenser von Weissenau; bei Wilhelmskirch ist es auffallend, da hier der Prälat der regulierten Augustinerchorherrn von Kreuzlingen Patron war.

Aus der Bemerkung bei Berkheim: *nunc parochus*, dürfen wir vielleicht schließen, daß dieser Legeler der erste Pfarrherr daselbst gewesen (wenn nicht überhaupt eine Pfarrei, die er erhielt, gemeint ist, da er vorher vielleicht daselbst Kaplan war.) Dann wäre Berkheim also schon 1627 eine eigene Pfarrei gewesen.

Die 4 Pfarrer von Esenhäusen, Fleischwangen, Berkheim und Ringgenweiler sind mit ihren Beiträgen noch im Rückstand und sollen gezwungen werden, sie auf 10 fl. zu ergänzen, wo nicht, so soll ihnen von den Präsenzgeldern so lang ein halber Gulden abgezogen werden, bis die geforderte Summe erreicht ist. So macht dann das ganze Stiftungskapitel 612 fl. und zu 5%, 30 fl. 36 fr. Zins. Nach dem folgenden Notandum wurden die Säumligen auch verurteilt bis zur Kapitelversammlung im Jahre 1629 ihre Zinsrate zu bezahlen, wenn sie den Kämmerer nicht bar befriedigen. Nun kommen noch einige Ordenspfarreien: Hasenweiler war damals dem Kloster Weingarten inkorporiert und deshalb durch einen Benediktiner von da versehen. 1752 ist der Abt von Weingarten nur noch Territorialherr und Patron. Hirschlatt und Kehlen waren dem Kloster Kreuzlingen inkorporiert. Da die Augustinerchorherrn in Hirschlatt eine eigene Niederlassung samt Kirche haben (sfr. Freib. Diöz. Arch. B. 2), so kümmerten sie sich nichts um das Landkapitel; der Dominus Joannes Mayer in Kehlen aber scheint ein Weltgeistlicher gewesen zu sein, aber von seinem Patron, dem Abt von Kreuzlingen, ebenfalls nicht ins Kapitel zugelassen.

Die Dominikanerinnen in Ewenthäl hatten einen Ordensgenossen aus dem Kloster in Konstanz zum Beichtvater, später z. B. 1779, auch noch einen zweiten als außerordentlichen Beichtvater, der als Pfarrer daselbst angeführt wird.

Somit waren es damals im ganzen 30 Pfarrer (die Kapläne sind hier weder als beitragspflichtig noch als empfangsberechtigt erwähnt, welche Anspruch auf die Präsenzgelde hatten.

Aber das Kapitel, das auf Dienstag nach dem vierten Sonntag nach Ostern für das Jahr 1628 angefangen war, konnte gar nicht gehalten werden wegen der überall wüthenden Pest, der Kriegerunruhen und wegen des Uebermuths und der Ausgelassenheit der Soldaten, die alles durchsuchten und ausplünderten. Aus der unten folgenden Rechnung sehen wir, daß es schon 1627 erst am 9. November in Theuringen und 1628 am 13. November in Berg gehalten wurde, und zwar nicht als förmliches *capitulum*, sondern nur als *convocatio*. Auch war die Kapitelskasse 1627 so schlecht bestellt oder es waren, wie wahrscheinlich, die Zinsen so schlecht eingegangen, daß nur die Hälfte der Kosten des Mittagmahles von ihr bestritten werden konnte. (Ueber die Verhältnisse unserer Gegend in dieser Zeit des dreißigjährigen Kriegs sfr. was wir gemeldet haben über den Tod des hiesigen Pfarrers Adam Spengler an der Pest und über den nächtlichen Ueberfall des Dekan Rogg in Berg und seine Fortschleppung auf den Hohentwiel).

Nun folgen einige unausgefüllte Rechnungsformulare des Kämmerers. Wir sehen daraus, daß die Einnahmen wie die Ausgaben sehr kurz bei einander waren. Rechnungstermin war hier Martini. An diesem Tage 1628 hatte die Kapitelskasse doch ein Aktivremanet von 46 fl. 51 fr.

Die beiden Stiftungsurkunden für das *Salvo regina* und für eine besondere heilige Messe am Kapitelstage samt *Tenebrae* et *Media vita*. (sfr. oben Jahrgang 1887, pag. 87.)

1. Für das Salve Regina.

Ueber den Ausdruck Vicar. Montensis oder Bergensis s. 1886 pag. 63 und 69. Das hier genannte Kapitel vom 15. November 1627 ist dasselbe, in welchem Rogg auch den Auftrag erhielt, die Statuten zu revidieren, in Folge dessen er das vorliegende Protokoll abfaßte. (1886, 63.) Dazu war er in seiner dreifachen Eigenschaft als früherer Dekan im Linzgau (ib. pag. 64) und jetziger im Theuringer Kapitel wie als apostolischer und kaiserlicher Notar (sfr. 1887), ganz besonders befähigt. Die damalige Konferenz wurde, wie gewöhnlich im Pfarrhause in Theuringen gehalten. Dabei machte der Dekan Rogg den Vorschlag, der allgemeinen Beifall fand, zur Erhöhung der kirchlichen Feier des Kapiteltages durch geistliche Gesänge eine erkleckliche Summe zu stiften, deren Zinsen unter die Anwesenden verteilt werden sollten. Er selbst ging mit gutem Beispiele voran und stiftete 100 fl. unter folgenden Bedingungen: Beim Kapitelsjahrtag sollen nach Vollendung des Totenoffiziums sämtliche Mitbrüder aus ihren Stühlen heranstreten, mitten im Chore mit dem Angesicht gegen den Hochaltar gewandt niederknieen und knieend das Salve regina hell und deutlich singen. Am Schluß soll dazu Versikel und Oration von der allerheiligen Jungfrau, je der Zeit entsprechend, gebetet werden. Sogleich nach Beendigung des Gebetes erhält dafür durch den Kamerer der Dekan 18 kr., der Kamerer ebensoviel, alle übrigen Anwesenden, zusammen 28, je 9 kr., der bis zum Ende des Gesangs die große Glocke zu läuten hat, 12 kr. Wer abwesend ist, dessen Teil kommt der Kapitelskasse zu gut, wer erst während des Gebetes kommt, hat sogleich niederzuknieen und die Antiphon Salve regina dreimal still zu beten. Damit der Kamerer das alles beobachten kann, bleibt er während des Gesangs an seinem Platze. So oft die Namen der Pfarrer von Berg vorgeladen werden soll auch diese Stiftung und der Namen ihres Stifteres bekannt gegeben werden. Wird in Zukunft die Antiphon ganz weggelassen oder oscitanter, eigentlich gähnend, d. i. nachlässig, oder nicht auf die vorgeschriebene Art gesungen, so hat jeder Pfarrer von Berg das Recht, das Stiftungskapitel für die Berger Kirche zu requirieren. Die Stiftungsurkunde haben sämtliche Mitglieder unterschrieben.

2. Für die besondere heilige Messe samt Tenebræ et Media vita.

Diese Urkunde ist im Pfarrhause zu Berg am 13. November 1628 ausgestellt durch den dortigen Pfarrer und Kapitelsdekan als Notar. Stifter ist Urban Eidel, Pfarrer von Brochenzell; die Stiftung wurde im Namen des ganzen Kapitels angenommen von Dekan, Kamerer, 2 Deputaten und dem benachbarten Pfarrer von Ailingen, die unterzeichnet haben. Der Kapitelskasse werden 120 fl. übergeben unter der Bedingung, daß jährlich am Kapiteltag nach den gewöhnlichen Gebeten eine besondere heilige Messe vom Feste oder von der Zeit gelesen werde, und zwar für die Lebenden wie für die Verstorbenen Kapitelsmitglieder. Damit sollen die Gebete für folgende Verstorbene verbunden werden: für ihn, den Stifter und seine Eltern Wolfgang und Katharina geborne Häußler und seine ledige Schwester Maria Eidel. (Nach Maria Eidlitz ist zu supplieren: etua legatur). Beim Beginn dieser heiligen Messe wird das Tenebræ, dann der 50. Psalm, u. s. w. gebetet, wie wir es oben bei Beschreibung der Konferenz gehabt haben, ebenso das Media vita mit Versen und Gebeten, wobei alle Glocken geläutet werden. Dafür erhält jeder Geistliche, der anwesend war und für den glücklichen Stand des Kapitels betete, dasselbe Präsenzgeld wie bei der Salvestiftung, ebenso der Meßner, die betreffende Kirchenpflege 1 fl. Die Zahl der Kapitularen ist hier ebenso zu 28 angenommen; der Abwesenden Teil bekommt die Kapitelskasse. Auch hier muß bei Aufzählung der Brochenzeller Pfarrer am Kapitelsjahrtag diese Stiftung und Stifter und Stifterin besonders genannt werden. Der Stifter hat zur größern Sicherheit zwei gleichlautende Urkunden ausfertigen lassen, die eine für die Kapitelsregistratur, die andere für den Ritter Joh. Ludw. Humpiß oder Humpis von Waltraus, Landvogt des Fürstbistums von Rempten und toparcha, Grundherren von Brochenzell, und seine Erben in Brochenzell. (Im historischen topographischen Teil werden wir verschiedene Humpiß kennen lernen; hier sei nur bemerkt, daß dieselben vom Jahre 1455 an bis 1723 im Besitze Brochenzells waren). Sollte die Stiftung nicht eingehalten werden, so konnten die Humpiß das Geld zurückverlangen und zu irgend einem frommen Zweck verwenden.

Hier erfahren wir, daß Dekan Rogg von Kiplegg, Oberamt Wangen stammte.

III.

Bemerkungen zu den Bildwerken in der Ratsstube zu Überlingen.

Von

Pfarrer Dr. Probst in Essendorf.

Unter den nicht allzu zahlreichen Werken der mittelalterlichen Kunst in der Bodenseegegend, die wohl erhalten auf unsere Zeit gekommen sind, nimmt das Bildwerk in der Ratsstube zu Überlingen einen hervorragenden Rang ein. Die Verdienste des Jörg Syrlin in Ulm, der für das Chorgestühl im Münster, und des Heinrich Stark und Hans Doppraghawer (1501), die für Memmingen die Reihen der Apostel, Propheten und Sibyllen dargestellt haben, sind allgemein anerkannt. Aber einzig in ihrer Art, und deshalb noch mehr überraschend, ist das patriotische Seitenstück dieser Darstellungen in der Ratsstube zu Überlingen, woselbst eine Hierarchie anderer Ordnung, die Würdenträger des heiligen römischen Reichs zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in zahlreichen Statuetten das ehemalige Lokal der Rechtspflege schmücken. Dieselben haben besonders dadurch die Aufmerksamkeit auf sich gezogen, daß durch die erfolgreichen Bemühungen von Professor D. Roder in neuester Zeit auch der Meister dieses Werkes, Jakob Rueß von Ravensburg, bekannt geworden ist. Freilich, wenn jemand eine historisch genaue bildliche Darstellung des Gegenstandes hier suchen wollte, der könnte sich einigermaßen enttäuscht fühlen. Es wird teils zu viel, teils zu wenig geboten; allein an eine künstlerische Darstellung können überhaupt solche Anforderungen nicht gestellt werden; eine Auswahl muß getroffen werden.

Zimmerhin aber darf die Frage gestellt werden: war Jakob Rueß der eigentliche Schöpfer der Idee seiner Darstellung; oder aber: bestand diese Auffassung in ihren Grundzügen schon zu seiner Zeit und zuvor, so daß er derselben durch seine Arbeit nur die künstlerische Verkörperung zu verleihen hatte?

H. D. Allgeyer ist geneigt, die zuerst gestellte Frage zu bejahen, wenn er sich in seiner Schrift: Das Holzschnigwerk im Rathhause zu Überlingen, Seite 15, äußert: „aus dieser großen Zahl reichsherrlicher Mächte heraus entwickelte nun unser Künstler die Darstellung seines Gedankens, um durch eine wahrhaft künstlerische That dieselben in die engen Grenzen eines Saalbaus zusammen zu fassen.“ H. Busl läßt es (Archiv für christliche Kunst; 1888, Seite 115) anheimgestellt: ob die dem Werk zugrunde liegenden Gedanken, die eigentliche Conception, das geistige Eigentum des Jakob Rueß waren, oder nur deren künstlerische Ausgestaltung, Anordnung und Durchführung, nachdem ihm jene vorgeschrieben worden war, demselben zuzuschreiben sei.“

Allein vor nicht langer Zeit wurde eine in einer anonymen Chronik von Ulm befindliche Einschaltung veröffentlicht¹⁾, woraus hervorgeht, daß die Grundzüge der gesamten Auffassung dazumal schon bestanden und in engeren oder weiteren Kreisen bekannt waren, daß somit Jakob Rueß die Auffassung adoptirte und derselbe nur eine künstlerische Verkörperung verliehen hat.

Behufs der Vergleichung wird hier ein Abdruck des Passus der anonymen Chronik gegeben und nachher folgt die Aufzählung der Überlinger Bildwerke nach Dr. Allgeyer.

„Es ist ze merthen, dz das hailig reich zum ersten ist gesezt worden inn Deutzen landt von papsten unnd cardinalen unnd von vielen anderen maistern der geschriff, die erfunden haben, dz kein lanndt würdig war, noch kein lannd großen zinsen in der christenheit, noch keine gotzforchtiger volckh, noch in kainen land mehr edler noch rech wolgeborner fursten; und auf dz ist das hailig reich gesezt worden im Deutzen lanndt auf fur seillen (vier Säulen).

Die erst saul ist ein Pfallzgraf an dem Reich; die ander saul ist ein Herzog Brauschweig; die drit saul ist ein herzog von Rutingen: die 4 saul ist ein herzog in Schwawen. Auch ist ze merkhen, dz dz heilig reich ist gesezt uff 4 lanngrafen; der erst ist der lanngraf von Hessen, der ander langgraff von Diringen; der drit ist der lanngraf von Wurtemberg;²⁾ der 4 ist der lanngraff von Elsaß.

Auch ist ze wissen, dz dz heilig ist gesezt uff 4 burggrauffen; der erst ein burggraff von Neuberckh; der ander burggraff von neuburg; der dritt ein burggraff von Straspuok; der virtt ein burggraff von Keinedh.

vir grassen. Der erst der graff von Helffen; der ander graff von Schwarzenburg; der dritt graff von Zill; der virt von Saffey.

uff 4 semperfreyhern; der erst ist der von Lindenburg; der ander der von Doshys; der dritt einer von Westburg; der virt ist der von Allwaldt.

auch ist dz heilig reich gesezt uff 4 ritter; der erst von Adelawen; der ander der von Druckhedeck; der dritt ist der von Mobbdingen; der 4 riter ist der von Frauenberg.

vir stett; erst ist Augsporg; ander Metz; dritt Ach; die virt ist Lwbeck.

1) Veröffentlichungen des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben 1871, S. 33. Die Chronik befindet sich im Besitz des H. Pfarrers Seuffer. Diese Handschrift stammt nach ihm aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts; das jüngste Jahr, dessen hier Erwähnung geschieht, ist das Jahr 1473.

2) Da hier Württemberg unter den Grafen aufgezählt ist, so muß die Handschrift wohl vor 1495 abgefaßt worden sein; denn in diesem Jahr wurde Eberhard zum Herzog erhoben, was dem Ulmer Chronisten ohne Zweifel bekannt gewesen wäre. Dabei ist allerdings sonderbar, daß er kurz zuvor von einem Herzog von Schwaben spricht.

vir dorffer; dz erst ist Bamberg; ander Schlostatt; dritt Hagenau; das virt Ulm.“

Die bildlichen Darstellungen aber im Rathausaal zu Überlingen umfassen nach Allgeyer (l. c. Seite 16);

„Die drei geistlichen Churfürsten von Mainz, Trier und Köln.

Die vier Markgrafen von Meissen, Mähren, Baden und Brandenburg.

Die vier Landgrafen von Thüringen, Hessen, Leuchtenberg und Elsaß.

Die vier Grafen (einfältigen Grafen) von Savoyen, Zilli, Cleve und Schwarzenburg.

Die vier weltlichen Churfürsten von Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg.

Die vier Burggrafen von Nürnberg, Rhineck, Magdeburg, Stromburg.

Die vier semperfreien Schenken von Thuzis, Lymburg, Westerburg und Altenwalden.

Die vier strengen Ritter von Meldingen, Fronberg, Strondeck und Andlau.

Die vier Bauern: Regeysburg, Constanz, Köln, Salzburg.

Die vier Städte: Lübeck, Aachen, Augsburg, Metz.“

Sodann befinden sich auf der Fensterseite des Saals zwei Figuren mit Scepter und Reichsapfel, durch welche die kaiserliche Würde dargestellt wird.

Eine Uebereinstimmung in den Grundzügen ist ganz sichtlich vorhanden; aber dieselbe ist nicht so groß, daß man sagen könnte, der Verfasser der anonymen Chronik habe seine Angaben den Darstellungen des Jakob Ruß in der Überlinger Ratsstube entnommen und dieselben zu Papier gebracht. Ebenso wenig kann man sagen, Ruß habe gerade nur die Angaben der Chronik mit seinem Meißel und Schneidmesser ausgeführt. Die Abweichungen beider sind im einzelnen zu groß und zu mannigfaltig, als daß man ein direktes Abhängigkeitsverhältnis des einen von dem andern annehmen könnte. Man gewinnt vielmehr den Eindruck, daß zu jener Zeit (Ende des fünfzehnten Jahrhunderts) mehrere Aufzeichnungen oder auch nur mündliche Ueberlieferungen im Umlauf waren, welche den Zweck verfolgten, eine vereinfachte, in Quaternionen abgefaßte schematische Übersicht über die Verfassungszustände des Römischen zu geben, ohne dabei auf Vollständigkeit oder Genauigkeit irgend einen Anspruch zu erheben. Daß besonders bei nur mündlich verbreiteten Ueberlieferungen sich verschiedene und belangreiche Abweichungen ergeben mußten, ist selbstverständlich. Aber es war immerhin ein Mittel, um dem Gedächtnisse einigermaßen zu Hilfe zu kommen, das sich umsomehr empfahl, als im Laufe der Zeiten der Organismus des Reichs immer hunter und verwickelter wurde. Wie weit in der Zeit dieses Bestreben zurück geht, will hier nicht weiter verfolgt werden; aber wir verweisen auf eine der schwäbischen Chronik des Crusius (c. 1600) entnommene Notiz bei Allgeyer (l. c. Seite 16): „Nun folgen die geringeren Glieder des römischen Reichs, gleichsam als je vier und vier Säulen desselben, wie sie vor ungefähr 300 Jahren dafür gehalten wurden.“

Zu erwarten ist, daß in den verschiedenen Gegenden Deutschlands hiebei wieder verschiedene Versionen und Abweichungen sich eingestellt haben. Deutliche Spuren hievon traten auch schon in den beiden Örtlichkeiten, Überlingen und Ulm, hervor. Die anonyme Chronik von Ulm führt unter andern an, den Herzog von Schwaben und den Landgrafen von Württemberg und unter den Dörfern: Ulm, welche Namen in Überlingen nicht vorkommen.

Die schwäbische Gegend ist sonach bei dem Ulmer Chronisten stärker betont, als durch Ruß geschieht. Dagegen führt letzterer unter den Bauern auf: Constanz und bringt dadurch auch seine eigene nähere Heimat, die Bodenseegegend, einigermaßen zur Geltung. Daß gerade bei Aufzählung der Bauern (Dörfer) die stärkste Abweichung

besteht, kann nicht verwundern, da diese Volksklasse in dem Organismus des Reiches in Wirklichkeit gar keinen offiziellen Platz hatte. Eine vollständige Übereinstimmung aber besteht bei Aufzählung der Reichsstädte (obwohl die wirkliche Anzahl derselben eine vielmal größere war) und bei den Grafen. Bei den übrigen Ständen ist die Übereinstimmung und Abweichung eine geteilte.

Auffallend ist ferner, daß der Text der Chronik die Churfürsten gar nicht anführt. Vielleicht glaubte der Urheber derselben, daß er durch seine legendarische Einleitung von der Stiftung des Reichs durch den Papst und die Cardinäle den diesbezüglichen Anforderungen schon genüge geleistet habe, obwohl man wenigstens die weltlichen Churfürsten mit Namen aufgeführt erwarten möchte.

Am unverzeihlichsten aber ist, daß derselbe das Oberhaupt des Reiches, den Kaiser selbst, ganz vergißt. Oder sollte sich darin unbewußt der Charakter der Zeit abspiegeln, in welcher allerdings die Bedeutung des Hauptes gegenüber den Gliedern des Reiches schon bedeutend gesunken war? Doch darf man auf solche untergeordnete Dinge keinen zu großen Wert legen. Wenn die mündliche Überlieferung, wie nicht zu zweifeln, vielfach die Trägerin dieser Auffassungen war, so lassen sich auch recht ansehnliche Abweichungen genügend erklären und läßt sich vieles annähernd begreifen, was man nur als seltsam und rätselhaft bezeichnen kann. Wir bemerken nur noch, daß anderwärts, bei den Gemälden auf Schloß Runkelstein, die Dreizahl als Grundzahl (z. B. die 3 berühmtesten Schwerver, die stärksten Riesen und Helden) beliebt wurde.



IV.

Zur Geschichte des Lindauer Schulwesens im XVI. Jahrhundert.¹⁾

Von

Dr. A. Weninger, Königl. Studienlehrer.

Die christlichen Schulen sind die fruchtbaren Mütter des ganzen Gemeinwesens, welche demselben wohlgefällige, taugliche und nützliche Kinder gebären.

(Lindauische Chronik, Anhang. XII. Kap. Von den christl. Schulen alhier zu Lindau.)

In den früheren Jahrhunderten des Mittelalters bestanden Schulen ausschließlich nur an den Klöstern und waren fast lediglich Vorbereitungsanstalten für den Klerus, der ja auch alle jene Stellen und Würden im Reiche inne hatte, welche eine Schulbildung voraussetzten. Gar manche jener Klosterschulen standen in hohem Ansehen und waren sehr stark besucht. So finden wir in der Bodensee-Gegend eine berühmte Schule auf der Reichenau²⁾, deren Ruf sich weit über die Grenzen Alemanniens und Deutschlands hinaus verbreitete, lag ja doch das Kloster an einer der besuchtesten Heerstraßen, die nach Rom und dem Orient führte, und Pilger aus allen Nationen trafen dort im neunten und zehnten Jahrhundert zusammen. War das Kloster Reichenau auch im elften Jahrhundert noch immer ein Hauptsitz gelehrter Bildung, so war doch seine Schule in dieser Zeit bereits überholt von der des Klosters St. Gallen³⁾ welche am Anfange des zehnten Jahrhunderts ihren höchsten Glanz erreichte und bis in die Mitte des folgenden über ganz Deutschland ein hellstrahlendes Licht verbreitete. Ob nun die

1) Ein Vortrag, gehalten im Museums-Verein Lindau am 21. Februar 1890.

2) vfr. Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von der ältesten Zeit bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. — Stuttgart, Cotta, 1885, Seite 310 f.

3) vfr. Specht, a. a. O. p. 313 und 319.

genannten benachbarten Schulen auch von Lindauern besucht wurden, vermag ich nicht zu sagen; unwahrscheinlich ist es wohl nicht, daß auch Lindauer die günstige Gelegenheit benützten, um dadurch ihre Söhne zu Amt und Würden zu bringen.

Hatten anfangs lange Zeit nur die Klöster die Bildung vermittelt, so waren doch schon frühzeitig auch an den Bischofssitzen und an den dort befindlichen Stiftern Schulen¹⁾ errichtet worden, allerdings noch mit demselben Zwecke, nämlich Geistliche heranzubilden. Gegen Ende des zwölften Jahrhunderts aber begann unter den Bewohnern der immer mehr emporblühenden Städte eine große geistige Regsamkeit zu erwachen; vorzüglich in jenem Kreise der Bürgerschaft, der durch Ansehen, Reichthum und Amt sich über die Masse der Gewerbetreibenden erhob und in den städtischen Angelegenheiten seine Thätigkeit entfaltete, machte sich das Verlangen nach feinerer Bildung am ehesten geltend. In vielen Städten, namentlich an den größeren Handelsplätzen des Nordens, waren so bereits am Anfang des dreizehnten Jahrhunderts die alten, innerhalb ihrer Mauern bestehenden Schulanstalten an der Domkirche und an den Stiftern nicht mehr ausreichend für die Bedürfnisse der Bürgerschaft, und es entstanden neue Schulen bei den Pfarrkirchen.²⁾ Und seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts waren in allen Städten, auch den kleinsten, Schulen vorhanden, welche der Laienwelt die elementaren Kenntnisse vermittelten. Diese Schulen standen, wenigstens hinsichtlich der äußeren Verhältnisse unter dem Stadt-Regimente, daher sie gewöhnlich Stadt- oder Rats-Schulen genannt werden. In den Städten, wo Stifterschulen bestanden hatten und noch bestanden, gab die Errichtung solcher neuen Anstalten nicht selten zu Streitigkeiten Anlaß, die zwischen der geistlichen und weltlichen Behörde oft mit der größten Erbitterung geführt wurden und in welchen sogar öfters auch das Mittel des Bannstrahles angewendet worden zu sein scheint. Doch sind die Nachrichten über jene Anstalten höchst dürftig und beschränken sich zumeist nur auf die Namen einzelner Lehrer, denen man in Urkunden begegnet. Das Gleiche gilt für Lindau.³⁾ „Schon vor den Zeiten der Kirchenverbesserung — sagt eine Chronik — ja mitten in der Finsterniß, welche die guten Wissenschaften bedecket, hat die Stadt Lindau zur Erlernung der lateinischen Sprache und anderer guten Künste zierliche Anstalten gehabt. Sichere Urkunden erteilen allbereits in dem 13. Saeculo von den Schulen zu Lindau einige Nachricht.“ So bezeugt — abgesehen von andern Zeugnissen — der Ritter Burkhard von Wolsfurt, „er habe die Schulen zu Lindau frequentiert,“ was ungefähr um das Jahr 1280 gewesen sein muß, in welchem Jahre auch eines „Schulmeisters zu Lindau, magister Puthold, Erwähnung gethan wird. (Nebenbei sei bemerkt, daß die Chronik zum Jahr 1347 von einer Schule der hier wohnenden Juden berichtet.) Zum Jahr 1359 bemerkt die Chronik, daß um diese Zeit „Schulmeister alhier zu Lindau war Jakob Rühler, der gar ein berühmter und weiser Mann soll gewesen sein.“ Desgleichen findet sich gegen Ende des Jahrhunderts (in einem Instrumento über Leibeigener spitalischer Leut Sulldigung 1382 unterschrieben) ein Jakobus Tyhler, „doctor puerorum in Lindaugia

1) cfr. Specht, a. a. O. S. 246 ff.

2) cfr. Paußen, Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgange des Mittelalters bis zur Gegenwart. Leipzig, Veit & Cie. 1885, S. 12.

3) Eine kurze Uebersicht über die Geschichte des Schulwesens der früheren freien Reichsstadt Lindau, der auch einige Angaben in diesem Aufsätze entnommen sind, enthalten die „Rückblicke auf die Geschichte der Lateinschule in Lindau von Reimwald“ — in dem Jahresbericht über die Königl. Lateinische Schule in Lindau von den Jahren 1876—1878.

publicus, auctoritate imperiali notarius iuratus," der also öffentlicher Lehrer der Knaben zu Lindau und zugleich vereidigter Notarius, mithin Lehrer und Jurist in einer Person war.

Nicht unerwähnt will ich lassen, daß wir im fünfzehnten Jahrhundert zwei Lindauer, welche hier ihren ersten Unterricht genossen haben, an der Spitze von Universitäten finden, nämlich Johannes Steinmair j. u. d. als Rektor der Universität Tübingen im Jahre 1487 und Johannes Lauber als Rector Magnificus in Basel 1475, wenn auch nicht gerade damit gesagt sein soll, daß dies einen Schluß auf die Vorzüglichkeit der Lindauer Schule jener Zeit gestatte.

Ein ehrenvolles Zeugnis hingegen für die Lindauer Schule ist es, wenn in des Christianus Liebuis Lebensbeschreibungen der Theologen, welche jenen glänzenden Reichstag zu Augsburg 1530 besucht", von dem gelehrten Theologen Dr. Urbanus Regius, der in der Grafschaft Montfort zu Langenargen geboren ist, gesagt wird: „Seine Eltern haben ihn auf die damals berühmte Schule zu Lindau gethan, allwo er unter geschickten Praeceptoribus den Grund einer soliden Gelehrsamkeit mit unermüdetem Fleiß gelehrt; und wenn von anderer Seite¹⁾ über denselben Mann erwähnt wird, daß er die gelehrte Schule²⁾ zu Lindau besuchte, welche damals wegen des Unterrichts ihrer Lehrer sowohl als auch wegen des Zufließens einer hoffnungsvollen Jugend allgemein bekannt war. Vielleicht gebührt das Verdienst dieses Ruhmes zum Teil dem letzten katholischen Pfarrer zu St. Stephan, dem berühmten Dr. Johann Faber, „durch den vermutlich, — wie die Chronik sagt, — auch unser Schulwesen im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts etwas verbessert worden ist". Derselbe war nämlich, wie es weiter heißt „als ein guter Freund und Correspondent" des großen Erasmus von Rotterdam den studiis humanioribus nicht abgeneigt; so ist es leicht möglich, daß auch hier die Ideen des Humanismus sehr bald ihren Einzug gehalten haben, und daß der Unterrichtsbetrieb, wie er sich im Mittelalter ausgebildet hatte und noch am Anfang des sechszehnten Jahrhunderts fast überall bestand, auch hier wie anderwärts eine Änderung erfahren hat. Ein höchst zweifelhaftes Lob für die Schule allerdings begegnet uns in einer Bemerkung über einen nachmals berühmten Lindauer Schüler, den Pfarrer Bertelin in Memmingen, den im Jahre 1512, da er mehrere Jahre in Basel studiert, seine Eltern nach Lindau schickten. „Sein Schulmeister, heißt es dort, war Bartholomäus N. von Ehingen, der ein groß corpus hatte und nichts daß konndt, denn mit starker mächtiger Stimme singen." — Nicht sehr anerkennend spricht ferner die Schulhistorie³⁾ von Leonhard Baier von Eßlingen, unter welchem der bekannte Arzt und Historiker Dr. Achilles Gasser in Augsburg bis 1520 hier studiert hat. „Sollte man nach dem Latein desselben aus einem Briefe an Faber die hiesige Schule und den Stand des gelehrten Unterrichtes beurteilen, so wüßte man von nichts als großer Barbarei zu sagen." (Mithin hätte also diesen Lehrer das Eindringen des Humanismus noch wenig berührt, da der Humanismus ja gerade auf die sog. formelle Seite der Bildung, und im besonderen auf elegantes Latein so großes Gewicht gelegt hat.) Um so mehr sei es daher zu verwundern, fährt die Historie fort, daß die Literatur, oder wie wir etwa sagen würden, die humanistische Bildung so geschwind nach der Reformation allhier Wurzel gefaßt, was

1) D. Elias Vejel, In mem. Urb. Reg. p. 4.

2) Ludum literarium.

3) Verf. von Bonaventura Niesch. (Manuscript 1739.)

nächst göttlicher Gnade der klugen Fürsorge der Superiorum (d. i. der Obrigkeit) und der sonderbarlichen Geschicklichkeit des ersten Rectors, oder wie man damals und bis in den Anfang des folgenden Saeculums dieses Amt zu nennen pflegte, des lateinischen Schulmeisters zu danken ist, welcher denn wohl verdiene, daß sein Andenken bei uns erhalten bleibe.

Betont sei hier,¹⁾ daß bereits am Ausgange des Mittelalters es sich ziemlich allgemein findet, daß der Rat der Stadt durchaus und in jeder Hinsicht als Schulherr erscheint: er nimmt den Schulmeister, regelmäßig auf ein Jahr, in Dienst, gibt eine Schulordnung und bestellt sogar aus seiner Mitte Aufseher der Schule, — immerhin keine kleine und leichte Aufgabe in jener Zeit, in welcher eine überaus große Menge von Schriften sich als Ratgeber in Sachen der damals allgemein begehrten Reform der gelehrten Bildung sich anbot, Traktate, Reden, Briefe in unendlicher Zahl, welche den aus dem Boden wachsenden Schriften unserer Tage zur Gymnasialreform bezw. Mittelschul-Reform entsprechen.

Wenn wir die lange Reihe von Klagen betrachten, welche wir über den Untergang des Schulwesens zur Zeit der Reformation finden, so bekommen wir einen betrübenden Einblick in den Verfall des Unterrichtswesens jener Tage. Und derselbe scheint fürwahr eine Thatsache, auf die überall Bezug genommen ist, und am lautesten und heftigsten hat Luther darüber sich ausgesprochen. Im Jahre 1524 erschien dessen Schrift „an die Ratsherren aller Städte deutschen Landes“, worin er ihnen dringend ans Herz legt, „daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen.“ In seiner, 1530 gedruckten „Predigt, daß man Kinder zur Schule halten solle,“ stellt Luther in Aussicht, daß, „die, so zu dieser Zeit studieren, werden teure Leute sein, da sich noch um einen Gelehrten zwei Fürsten und drei Städte reißen werden.“ Aber trotzdem „wolle niemand seine Kinder dazu geben, sondern stoße sie lieber dem Mammon in den Rachen.“ Darum sei die Obrigkeit schuldig, die Unterthanen zu zwingen, ihre Kinder zur Schule zu halten, — wie man die Unterthanen zwingen kann, „daß sie müssen Spieß und Büchsen tragen, auf Mauern laufen und anderes thun, wenn man kriegen will.“ Also der Schulzwang in gewisser Art findet einen solchen Verteidiger, schon mit Beginn der neuen Zeit, da eben das Schulwesen anfangs als öffentliche Angelegenheit behandelt zu werden.

„Nach der Annahme der Reformation, entschieden auf Seite Luthers stehend, hat sich denn allhiefige christliche Obrigkeit — wie eine Chronik sagt — erst recht angelegen sein lassen und sich eifrig bemüht, durch die Gnade Gottes die Schulen in einen solchen Stand zu bringen, damit in denselben die liebe Jugend in der wahren Lehre und selig machenden Bekenntnis Gottes gründlich möge unterwiesen und zu guten Künsten und Wissenschaften gebracht werden: zu dem End taugliche und fromme Lehrer zu allen Zeiten in die Schulen gesetzt, denselben die Lehren als auch die Art und Weise zu lehren vorgeschrieben; nebst dem damit die liebe anvertraute Schuljugend nicht nur in dem Christentum, in Sprachen und andern Wissenschaften unterrichtet, sondern auch zu guten Sitten angehalten werde, hat man auch heilsame Verordnungen und Gesetze verfaßt und publiziert, nach welchen sowohl Lehrende als Lernende leben sollen.“ Wir sehen demnach, daß der Rat mit allem Ernste und mit der größten Gewissenhaftigkeit, soviel an ihm lag, seine Aufgabe erfaßte und zu erfüllen suchte.

1) Vergl. Paulsen, a. a. D. p. 18.

Seit dem Jahre 1526 hatte Caspar Helbelin, — der, weil er ein Schulmann ex professo war, zum Schulwesen, welches noch gar schlecht bestellt, gezogen wurde — in seinem eigenen Hause am Brodplatz dahier, deutsche und lateinische Schule gehalten. Dieser wurde durch einen Beschluß des Rates im Jahre 1527 zum öffentlichen Schulmeister, ludimoderator oder magister, ernannt. Helbelin war ein Lindauer Bürgerskind; sein Vater wird Conrad Helbelin gewesen sein, dessen Name 1520 unter den Ratsherren und als Spendemeister der armen Leute vorkommt. Dem Vermuten nach ist er zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts geboren. Er hatte in der Zeit von 1522—1525 in Wittenberg mit dem schon genannten Gasser studiert und zwar mit der Unterstützung eines Bürgers von Jsm, Peter Busler,¹⁾ der zur Förderung seiner und seines Bruders Jakob Studien ziemliche Kosten aufgewendet, und dessen er später dankbar gedenkt. In Wittenberg war er ein eifriger Schüler Ph. Melanchthons, unter dessen Leitung er sich auf die Literae elegantiores, auf die sogenannten schönen Wissenschaften, insbesondere auf das Griechische verlegte. Melanchthon, der den ehrenvollen Beinamen praecceptor Germaniae erhalten hat, war der Mann, von dem man damals, „wo immer ein Fürst für seine Universität einen Professor, ein Rat für die Stadt-Schule einen Lehrer brauchte,“²⁾ sich einen tauglichen empfehlen ließ. Dort war also Helbelin an der richtigen Quelle, um mit vollen Zügen die Ideen des damaligen Bildungswesens zu schöpfen, welche er später in seiner Vaterstadt verwerten sollte.

In welcher Weise nun seine erste Anstellung in Lindau erfolgte, ist unklar. Gewöhnlich wurde in jener Zeit mit dem vom Räte gewählten Magister ein Vertrag abgeschlossen, der aber meist nur auf ein Jahr lautete und mit vierteljähriger Kündigungsfrist gegenseitig aufgekündigt werden konnte. Die Besoldung bestand hauptsächlich in Schulgeldern. Eine interessante Aufklärung über die Art der Besoldung gibt uns eine „Paktverschreibung“ des lateinischen Stadtschulmeisters zu Schwäbisch-Hall³⁾ vom Jahre 1513: darnach erhält derselbe von jedem Knaben, „zu jeder Quatember“ vier Schilling, das ist acht Kreuzer; ferner von Anfang des Winters für das Holz 3 Kreuzer und von Weihnachten bis Ostern wieder 3 Kreuzer oder jedes Tags ein Scheit Holz; ferner am Palmabend von einem jeden Schüler eine oder zwei Brezen, die einen Pfennig gelten oder dafür einen Pfennig; ferner von einem jeden Schüler den Winter 3 Pfennig-Lichter oder einen Kreuzer dafür. Abgesehen von weiteren Besoldungsteilen, die aus kirchlichen Verrichtungen stammten — ist noch als Kuriosum eine Naturalgabe zu erwähnen, die allerdings vielleicht nur in Hall eingebürgert gewesen sein mag: Ein jeder Schüler hatte nämlich dort dem Herkommen gemäß 1000 aufgeklopfte Kirschkerne oder dafür zwei Pfennig zu geben! („Was die Verwendung betrifft, so wird sich wohl um Ölbereitung gehandelt haben.“)

Hören wir auch nichts von derartigen Naturalgaben von Lindau, so sind solche doch sicher nicht ausgeschlossen gewesen, jedenfalls aber mußte Magister Helbelin anfangs vom Schulgelde leben. Gar bald jedoch sollte es anders werden! Am 10. April 1536 wurde nämlich eine neue und eigentliche Ordnung der Schulverhältnisse durchgeführt: die lateinischen und deutschen Schulen, welche bisher bei einander waren, wurden getrennt, den Lehrern in den lateinischen Klassen, besonders dem Magister

1) In der Widmung des Encomium Ciconiae nennt er ihn: Isnensis reipublicae primas.

2) Paulsen, a. a. O. p. 145.

3) Vergl. Kolb, Die städt. Lateinschulen am Ende des Mittelalters. Schwäb. Hall 1887, S. 5 ff.

Heldelin wurde ein Salarium ausgesetzt, das aus Kirchengütern geschöpft wurde, „um die Bürger der Kosten zu überheben, und damit sie ihre Kinder desto leichter zur lateinischen Schule bringen möchten.“ (Es war dies eine Einrichtung die offenbar auf die erwähnte Forderung Luthers zurückzuführen ist!) Der ursprüngliche Betrag des Salariums kann nicht mit Sicherheit angegeben werden. In einem Ratsprotokoll ist einmal von „200 fl.“ die Rede und in einem solchen vom 24. Sept. 1536 finden wir den Beschluß, „daß dem Heldelin sein Jahresold gebessert, daß man ihm zu vorigem Lohn alle Quatember — wie der etwas unklare Ausdruck wohl heißen wird — 5 fl. verehren solle.“ Es ist dies für die damalige Zeit keine geringe Besoldung, zumal wenn wir in Vergleich ziehen, daß nach einem Schulplan vom Jahre 1526 in Nürnberg¹⁾ zwei Lehrer (Camerarius und Cobanus) ein für Schulmeister „bisher unerhörtes“ Gehalt von 150 fl. die beiden andern 100 fl. erhielten. In Memmingen wurde, wie wir wissen, im Jahre 1574 der lateinische Schulmeister (Hans Lang) in Anerkennung seiner Verdienste von 150 auf 200 fl. aufgebessert.²⁾ Zum Vergleiche mag hier erwähnt sein, daß in Lindau im Jahre 1636, also etwa 100 Jahre später der Organist Bernhard Furtmiller, der „auch schuldig war, die Jugend der lateinischen Schule im Schreiben fleißig zu instituierten“ und überhaupt bei Bedarf eines Mitgehilfen sich auf Erfordern „ohnweigerlich gebrauchen lassen sollte,“ neben freier Dienstwohnung 200 fl. in Münz und zwar jede Quatember ein Viertel daran, sodann jährlich zur Herbstzeit eine Karrenfahrt Wein erhielt, während in Memmingen im Jahre 1597 noch der Cantor (der wohl dem Organisten in Lindau entspricht) nur 110 fl. erhielt und 4 Malter Roggen, 7 Malter Korn und 6 Klafter Holz. Wenn demnach, wie man aus den angeführten Beispielen ersieht, der Rat von Lindau keineswegs knauserte, so war Heldelin doch nicht immer zufrieden mit dem ausgesetzten Salarium, — wovon später die Rede sein wird.

Die Besoldung der deutschen Schulmeister scheint nach der Trennung der Schulen, wie vorher, aus den Schulgeldern bestanden zu haben. In Memmingen war die Besoldung der deutschen Knabenschulmeister im Jahre 1596, wie wir aus der „Christlichen Schulordnung“³⁾ und Gesetz für die Deutsche Knabenschulmeister“ erfahren, 50 fl. außer dem Schulgeld, das folgendermaßen fixiert war: „alle Quatember von einem, der erst anfängt lesen 16 kr., von einem der schreibt 20 kr., von einem der rechnet 36 kr.“

Außer der Besoldung hatte der Rat für das Schulhaus zu sorgen. Bei jener Trennung nun wurde die deutsche Schule im früheren Barfüßerkloster untergebracht, welches die Mönche im Jahre 1528 verlassen und dem Räte „zu kaufen gegeben“ hatten. Der lateinischen Schule aber wurde in der Grub am Schulplaz ein Haus angewiesen, wo später die Mädchenschule war. Hier befand sich die lateinische Schule bis zum Jahre 1641, in welchem sie in das erneuerte Refectorium des Barfüßer-Klosters verlegt wurde, da die Zahl der Schüler sich zu vermehren und der bisherige Ort zu eng zu werden begann.

Wenn wir nun einen Blick auf das Leben und Treiben der Schule in jener Zeit zu werfen versuchen, so muß bei dem Mangel an direkten Nachrichten von späterer Zeit auf die frühere geschlossen, und ein Bild durch Vergleich mit den Zuständen und Einrichtungen an anderen Orten hergestellt werden. Vorausgeschickt sei, daß die Latein-

1) Vergl. Paulsen, a. a. D. S. 183.

2) Vergl. Reichenhart, Eine Landsberger u. Memminger Schulordnung. Bl. f. d. B. G. XXI S. 216 ff.

3) Vergl. Reichenhart a. a. D. S. 220.

schule zugleich Elementarschule war; jene Trennung ist also nicht etwa dahin zu verstehen, daß zuerst die deutsche Schule von den Knaben besucht wurde und erst im Anschlusse daran die lateinische Schule; vielmehr bestand die deutsche Schule nur für solche, welche keine weitere Bildung begehrten, während jene ihre Schüler in der untersten Abteilung auch Lesen und Schreiben lehrte. Unterrichtet wurden nun die verschiedenen Abteilungen von den verschiedenen Lehrern zusammen in einem Zimmer, wie an den übrigen Lehranstalten der Art an andern Orten. Als im Jahre 1555 das Lindauer Schulwesen einer Reform unterzogen wurde (durch die Straßburger Professoren Joh. Marbach und Valentin Roth, Cerytraeus), scheint diese Einrichtung beanstandet worden zu sein, gleichwohl wurde sie noch eine Zeit lang beibehalten und kam sogar im folgenden Jahrhundert wieder auf. Einen bis ins einzelste gehenden Aufschluß über die Raum- und Einteilungsfrage gibt uns eine Wiener Schulordnung,¹⁾ welche allerdings schon vom Jahre 1446 stammt: „Nach dieser sollen alle Schüler in drei Teile geteilt werden, so daß die älteren und begreiflichtern bei einander sitzen sollen, darnach die mittleren, darnach die jüngsten. Von diesen drei Teilen soll der erste sitzen bei dem großen Fenster gegen die Kirche zu bis an den Ofen, der andere Teil, die mittleren, bei dem andern Fenster bis an den Stuhl, der dritte Teil, der jüngste, von dem Stuhl bis an den hintersten Winkel. — Item darnach soll ein jeder Teil weiter in drei Teile geteilt sein, doch also daß allerweg ebengleiche an Begreiflichkeit werden zu einander gesetzt, und so werden also in der Schule 9 Unterscheidungen“, welche den Namen Lokagien hatten.

Solche weitgehende Unterscheidung finden wir in Lindau nun nicht, und sie wird wohl auch bei der Frequenz der hiesigen Schule nicht nötig gewesen sein, obwohl sich darüber aus jener Zeit nichts Bestimmteres angeben läßt. Wie schon erwähnt wurde, machte eine Mehrung der Schüler im Jahre 1641 die Auswanderung aus dem bisherigen Raume nötig; und wenn wir in der Lindauer Schulordnung vom Jahre 1620 lesen, daß die Eltern, welche in andern Pfarreien ihren Wohnsitz haben, ersucht werden sollen, ihre Kinder zur Erlernung der Anfangsgründe, wenn nicht ein besonderer Grund im Wege steht, an andere Schulen zu schicken, damit die erste Klasse nicht allzu zahlreich würde, so ersehen wir daraus, daß — bei den zu gebote stehenden Räumlichkeiten — die Schule nicht auf einen Schülersfang auszugehen brauchte, vielmehr eher auswärtige zurückzuweisen sich veranlaßt sah. (Nicht alle Städte waren in der gleichen Lage: so besitzen wir aus dem Jahre 1615 ein Schreiben des Rates von Landsberg an den Rat der Stadt Memmingen,²⁾ worin zum Besuche der unter der Leitung der Jesuiten stehenden Schule in Landsberg aufgefordert wird, was um so merkwürdiger klingt, da Memmingen selbst eine wohleingerichtete Schule besaß.)

Wie wir es auch anderwärts am Beginne des sechszehnten Jahrhunderts öfters treffen, z. B. in Nürnberg, bestand die Lindauer Schule zur Zeit Heldelins aus drei Klassen, zu welchen jedoch bald eine vierte hinzukam (bis im Jahre 1641 die Einteilung in fünf Klassen erfolgte, von denen man aber bald wieder auf drei zurückkam.) Die Klassen waren jedoch damals keineswegs streng nach den Altersgrenzen geschieden, sondern ältere und jüngere, namentlich in der obern Klasse, saßen bunt durcheinander. Es hängt dies unmittelbar damit zusammen, daß überhaupt jener Zeit die allgemein giltigen, fest

1) Vergl. Paulsen, a. a. D. Anhang.

2) Vergl. Reichenhart, a. a. D.

abgesteckten Lehrpläne unserer Tage fremd sind, und daß eine genaue Abgrenzung des Unterrichtes nach unten und oben nicht stattfand. Damals war der Lehrer nicht in die engen Schnürstiefel einer bis ins einzelste ausgearbeiteten Studienordnung gezwängt, welche fast ganz jede individuelle Thätigkeit beschränken, vielmehr war es damals dem Lehrer durchaus unbenommen, auf seine Weise zum Ziele zu gelangen, wenn wir auch aus den darüber vorhandenen Nachrichten zu dem Urtheil kommen, daß sich eine gewisse Gleichmäßigkeit doch von selbst eingebürgert hatte. Welches war nun das Lehrziel der lateinischen Schule? Antwort: die Knaben dahin zu bringen, etwa im 16. Jahre Latein geläufig zu verstehen und zu reden; das war nämlich die Voraussetzung des Universitäts-Besuches, den alle diejenigen anstrebten, welche die Schule vollständig durchmachten und alle Klassen durchliefen, wobei sie oft eine lange Reihe von Jahren zubrachten, wenn es sich nicht fügte, daß sie auf eine eigentliche Gelehrtenschule übergingen. Um ärmeren Kindern mit guter Anlage den Besuch einer höheren Schule zu ermöglichen, gab es Stipendien. So will ich erwähnen, daß im Jahre 1534 die 4 Reichsstädte Constanz, Lindau, Biberach und Jßny einer von den Brüdern Busler (deren einer, wie wir hörten, Heldelin beim Universitätsbesuche unterstützt hatte) begründeten Stipendienstiftung beitraten; jede Stadt gab 30 fl. und ebensoviel die Brüder für jede Stadt. Hiefür sollten beständig 2 Knaben aus jeder Stadt bei der Lehre auf einer Schule, d. h. einer Universität erhalten werden, und noch im selben Jahre wurden die ersten Knaben auf dem Rhein gen Straßburg geführt. Eine große Masse der Schüler blieb allerdings in der unteren Klasse oder stieg nur bis zur mittleren Stufe auf, indem namentlich für die Söhne wohlhabender Familien die Lateinschule zugleich eine Art Bürgerschule war.

Die Erlernung der lateinischen Sprache also bis zur Fertigkeit des Schreibens und Lesens ist die Substanz des Unterrichtes, und um dieses Ziel zu erreichen, schien es geraten, auf der Schule nicht viele Nebendinge zu treiben. Auf welchem Wege und mit welchen Hilfsmitteln man zum beabsichtigten Ziele zu gelangen suchte, zeigen uns die noch vorhandenen Schulordnungen einzelner Anstalten. Daß die Erlernung der Grammatik, als „der Wurzel der Wissenschaften“ sehr bitter war, zeigt uns ein noch erhaltenes Bild¹⁾ aus dem Jahre 1503, welches das Lehrgebäude der Wissenschaften in Gestalt eines Turmes mit 6 Geschossen darstellt, in deren beiden untersten sich Knaben eben mit Donat und Priscian, d. i. mit der Grammatik, abmühen unter Assistenz eines Lehrers, in dessen Hand wir die Rute finden.

Als das wichtigste Mittel zur Erlernung der lateinischen Sprache wurde das Lateinsprechen in der Schule betrachtet. Nach einer Schulordnung von Nürnberg aus dem Jahre 1485 wird für die dritte und zweite Abteilung der Schüler vorgeschrieben, daß sie lateinisch miteinander reden. „Dieweil die tägliche Übung sehr viel vermag,“ sagen die Memminger Disziplinarsatzungen aus dem Jahre 1596, „so sollen die Schulknaben, sobald sie die lateinische Sprache ein wenig ergriffen haben, nicht allein in ihren Schriften und Argumenten, sondern auch in allem ihrem Gespräch sie üben, und soll ihnen demnach Deutsch miteinander zu reden, verboten sein.“ Und in der lateinisch abgefaßten Lindauer Schulordnung vom Jahre 1620 noch werden die Lehrer der zwei oberen Klassen insbesondere angewiesen, mit ihren Schülern lateinisch zu sprechen und dafür zu sorgen, daß für diejenigen, welche sich der Muttersprache bedienen,

1) Vergl. Paulsen a. a. D. S. 10.

der *Asinus linguae*, d. i. der Sprach-Esel, in Anwendung komme. Es ist dies eine Einrichtung, welche von den Hochschulen herübergenommen war, wo derjenige, welcher über dem Deutschreden betreten wurde, eine Strafe, nach den Ingolstädter Statuten z. B. einen Kreuzer, zu zahlen hatte. Einer von den Schülern war als *Lupus* aufgestellt, welcher die Deutschredenden notieren mußte: in Memmingen gehörte nun für jeden Punkt, der notiert wurde, ein Streich; doch war es auch den größeren Schülern gestattet, sich loszukaufen und zwar war für drei Punkte ein Heller zu geben. In Lindau konnte, wie es der Ausdruck der erwähnten Schulordnung zu besagen scheint,¹⁾ der Schüler sich ebenfalls von der Strafe loskaufen; wenn er es nicht that, bekam er einen hölzernen Esel angehängt. In Nürnberg erhielt derjenige, welcher ihn am Tage dreimal hatte und bei dem er zuletzt getroffen wurde, die Rute; in Memmingen muß der Gefraßte den Esel so lange an sich hangen haben, bis er einen andern findet, der Deutsch spricht, und wer ihn über Nacht behält, der bekommt seine Schläge. Die Rute spielt überhaupt in dem Schulleben jener Zeit eine große Rolle: es war in den Schulen Brauch,²⁾ einigemal des Jahres „in die Ruten“ zu gehen, d. h. gemeinsam die für den Schulbedarf nötigen Ruten im Walde zu holen. Die Nördlinger Schulordnung vom Jahre 1512 setzt hierüber fest, daß dies nicht mehr als viermal im Jahre geschehen soll und fügt noch hinzu, daß unterwegs weder der Schulmeister mit seinem Kantor und Lokaten, noch auch die Schüler in Wirtshäusern sollen liegen bleiben, auch dürften keine Trommeln und Pfeifen mitgenommen werden, dagegen solle ein geziemender Trunk Weins oder Biers zur Ergöglichkeit „mit Mäßigkeit geduldet sein“. — Demnach scheint das Herbeiholen der grausamen Marterwerkzeuge sogar Anlaß zu Ausschweifung in der Fröhlichkeit geworden zu sein. — Indes tauchen doch schon damals die humanitären Bestrebungen unseres Jahrhunderts auf, indem wir in einem Memminger Protokoll die Bemerkung finden: „Die Eltern wollens nicht leiden, daß man ihre Kinder in der Schule züchtige.“ Auch in Lindau scheint die Rute eine bedeutende Rolle gespielt zu haben, und insbesondere wird berichtet, daß Heldelin „nicht allemal Maß gehalten“ in disciplinis. Eine bedauerliche Überschreitung der Disziplinargewalt sogar hat er sich zu schulden kommen lassen schon im Jahre 1530, da er wegen eines Knaben, des Sohnes eines gewissen Adam Haug, der bald auf seine Züchtigung hin Todes verbliehen, vor dem Räte belangt worden und ihm wahrscheinlich ein Prozeß angehängt worden ist, über dessen Ausgang wir allerdings nichts finden. Nur soviel wissen wir aus einem Widmungsbriefe an den Juristen Jakob Kroel in Jßny, daß dieser in jenem Prozesse sein Rechtsbeistand gewesen war. (Nach einer Anmerkung in der Schulhistorie sei seine Beurteilung im Jahre 1547 „wegen des N. Kästlins Buben“ erfolgt, was ebenfalls auf einen Übergriff in seiner Strafgewalt hinweist.) Übrigens sei hier noch bemerkt, daß regelmäßig den Schulmeistern für den Fall, daß die von ihnen verhängten Skrafen sie in Konflikt mit den Eltern bringen sollten, der kräftige Schutz der Bürgermeister und des Rats zugesichert wurde.

Welche Vergehen, außer dem bereits genannten des Deutschredens, der Schuldisziplin unterworfen waren, bestimmten, wie heutzutage, die Disziplinarsatzungen, die in der Regel einen Teil der Schulordnung bildeten. Als besonders charakteristisch möchte ich daraus hervorheben, daß den Schülern überall eine ehrbare und ordentliche Kleidung

1) Praeceptores . . . Asinum linguae diligentem inter eos, qui vernacula loquuntur, vendendum observanto.

2) Vergl. Kolb, a. a. D. S. 21.

vorgeschrieben wird. Eine Memminger Schulordnung¹⁾ vom Jahre 1554 z. B. bestimmt, „daß die Schüler sich einer ehrbaren, züchtigen Kleidung bedienen, die ganz, und nicht, wie es bei den Landsknechten üblich, zerschnitten und zerhackt sei, daß sie dieselbe auch richtig und vollständig anziehen und nicht wie Fechter über die Achseln schlagen, daneben auch kein Gewehr noch Degen tragen und insonderlich, um bei den jüngeren weiterer Unart zuvorzukommen, soll Dolche oder Weidmesser zu tragen verboten sein.“

Die Schulordnung enthielt in der Regel auch den Tagesplan der Schule, worüber wir jedoch für Lindau aus jener Zeit nichts näheres wissen. Derselbe war jedenfalls, wie anderswo, gewiß auch hier durch die Verflechtung des Schullebens mit der Kirche bedingt. Begonnen wurde der Unterricht natürlich durch ein Gebet: da ein solches aus jener Zeit erhalten ist, will ich es nicht unterlassen, anzuführen, um was die Schüler damals zum lieben Gott beteten: Verleihe' uns — heißt es in deutscher Übersetzung des lateinischen Textes unter anderm — die Erkenntnis Christi, das Verständnis der Sprachen und die Einsicht in die hl. Schrift. Gewähre, o Gott, unsern Eltern einen auf fromme Erziehung bedachten und freigebigen Sinn; und daß sie bei unserer Erziehung nicht auf das Gerede der Leute, sondern auf den Ruhm Deines Namens sehen. Vergilt unsern Lehrern reichlich die mühevollen Arbeit, die sie getreulich erfüllen, indem sie uns wie in der Wissenschaft so in guter Sitte unterrichten und unserm Herrn Jesu Christo zu gewinnen sich abmühen.“

Hatte es früher zu den wesentlichen Pflichten der Schule gehört, beim Kirchendienste vor allem mitzuwirken, so blieben auch später noch die Leistungen im Chor von Seiten der Schule mit Einschluß der Lehrer nicht am wenigsten wichtig. Von Heldelin wissen wir, daß er schon im Jahre 1527 mit seiner Schuljugend die deutschen Psalmen, die er selbst zum Teil vertiert, zum Teil aber componiert, in der Kirche zu St. Stephan auf Befehl des Rates zu singen eingeführt habe. Überall fand z. B. die Beteiligung bei den Leichenbegängnissen statt, was in einer größeren Stadt tägliche Störung zur Folge hatte und bei veränderten Verhältnissen in späterer Zeit eine tägliche Demütigung für die Lehrer bedeutete, sowohl durch die Leistung als auch durch die Art der Belohnung.

Und so verstehen wir es wohl auch recht gut, wenn der Lehrerberuf — oder das Schulmeistertum, mit dem alten Ausdruck zu reden — noch nicht ein selbständiger Lebensberuf war, sondern nur als Durchgangsstufe zum geistlichen Amte angesehen wurde, das mehr Aussicht auf geehrtere, wie materiell bessere Stellung bot. So kann es uns auch nicht Wunder nehmen, wenn wir Unzufriedenheit bei Lehrern da antreffen, wo sie allzulange auf etwas besseres warten mußten, oder wo sie längere Zeit vergebens sich um Pfarreien sich bewarben, die erträglicher zu sein und vielleicht auch weniger Mühe zu verursachen schienen. So schreibt der Superintendent und Oberpfarrer Mag. Johannes Lang in Memmingen im Jahre 1592 in einer Eingabe, in der sich er, der einflußreiche Geistliche, für seinen Bruder David Lang um Enthebung von dem Amte eines Schulmeisters bewirbt: „Wenn er, nämlich sein Bruder, lang bei der Schul sein müsse, so werde es ihm sein Leben kosten.“ Er habe „sich nicht in der Meinung von dem Predigtamt zu der Schul begeben, daß er all sein Leben lang dabei verbleiben wolle.“ Dann wird auch ein Wort Luthers zitiert: „daß wann einer zehn Jahr in sollichem Karren gezogen habe, so könne er wol mit guttem fug und ohnverlestem gewissen aussetzen.“ Es ist also ganz natürlich, daß die Fälle, in welchen ein

1) Vergl. Reichenhart, a. a. O.

Mann von vornherein das Schulamt, das „gar zu unansehnlich und schlecht bezahlt“ war, als Lebensstellung ins Auge faßte, Ausnahmen bilden mußten. Einer solchen Ausnahme begegnen wir in unserm Heldelin, der „ein Schulmann ex professo“ war und im weiteren Sinne zu den Humanisten gerechnet werden muß, jener bekannten Klasse von Leuten, welche das Studium der alten Sprachen zu ihrer Lebensaufgabe gemacht hatten und dasselbe nun in der Schule zu verwerten suchten, dabei allerdings in der Regel von einem unwiderstehlichen Wandertrieb beseelt waren, der sie selten festen Fuß an einem Orte fassen ließ. Heldelin indes wirkte in Lindau fast 30 Jahre (1527 bis 1555) als Rektor der lateinischen Schule. Ohne allen Zweifel hat er, wie die Chronik sagt, gleich im Anfang einen oder mehrere Mitarbeiter gehabt; so wird im Jahre 1538 ein gewisser Leonhard Kazenhofer, genannt Färber, als Hypodidaskalus, d. i. Unterlehrer namhaft gemacht, der vor der Reformation irgendwo Priester gewesen zu sein scheint, dann bei Errichtung der lateinischen Schule in hiesige Dienste gekommen und bis 1540 geblieben ist. Im Juli des Jahres 1551 wurde Jakob Klesler zum Collaborator der lateinischen Schule angenommen, im Jahre 1555 jedoch wieder entlassen, dabei aber doch zur Inspektion und Information der Mumen eine Zeit lang gebraucht. (Dies waren Schüler, sogenannte Partizipanten, welche von öffentlichen Unterstützungen lebten und mit Büchern, Schulgeld und andern Notwendigkeiten versehen wurden.)

Desgleichen kam im erwähnten Jahre 1551 Adam Herpeanus von Coburg hierher als Provisor der lateinischen Schule, der eines Predigers Tochter heiratete und hernach Cantor wurde. Somit haben wir also bereits unter Heldelin 3 Lehrer der lateinischen Schule, wie sie uns kurze Zeit darauf hier wie an andern Schulen, z. B. in Landsberg nach der Schulordnung v. J. 1616, regelmäßig und fast ohne Unterbrechung auf ihren Stellen begegnen: Rektor, Cantor und Provisor.

Außer den Lehrern kommen für die Schule in Betracht die geistlichen und weltlichen Inspektores oder Visitatores, welche die Oberaufsicht über die Leitung und Verwaltung der Schule hatten. In ihrem Beisein werden, wie in späterer Zeit, die feierlichen Schulkakte, insbesondere Prüfungen, abgehalten worden sein, bei welchen zugleich in der Regel das Vorrücken, der Ascens, bestimmt wurde. Sie mögen es auch gewesen sein, welche den Lehrern Verweise erteilten oder solche wenigstens veranlaßten, wenn sie mit deren Amtsführung nicht zufrieden waren. Im Jahre 1564 z. B. hat man in Memmingen einen solchen Verweis den Lehrern insgesamt erteilt, teils weil sie die Unterrichtszeit nicht einhielten, teils weil sie nicht genügend repetierten, und endlich weil sie nicht gehörige Disziplin hielten. In Lindau waren zur Zeit Heldelins als geistliche und weltliche Inspektoren der Schule aufgestellt der erste Prediger Thomas Gafner und die Senatoren Hieronymus Pappus und Hans Feurstein; und Heldelin scheint mit ihnen auf ganz gutem Fuße gelebt zu haben, wenn wir aus kleinen Dichtungen schließen dürfen, welche er auf die genannten Männer verfaßt hat. Das Lobgedicht auf Gafner, der vom Jahre 1524—1548 dahier wirkte, schließt mit dem Wunsche, daß Christus ihm tausend Jahre schenken möge, er, der Herr, den er mit vollem Tone nicht ohne Erfolg preise. Von Hieronymus Pappus, der als „Neubürger“ von Trazberg aus der Feldkircher Herrschaft nach Lindau gekommen war, rühmt er seine Beredsamkeit und seinen lateinischen Stil und nennt ihn wegen seiner juridischen Kenntnisse unsern Scaevola, bekanntlich der Name eines ausgezeichneten römischen Juristen, bei dem sich gediegene Kenntnisse mit großem Rednertalente paarten. Dem Dritten, Hans

Feuerstein, hat er, abgesehen von einem kleinen Lobgedichte, eines seiner in Druck erschienenen Werke, eine lateinische Grammatik gewidmet, und in der Widmung dessen wohlwollende Gesinnung für ihn hervorgehoben.

Was nun Heldelins Thätigkeit in der Schule anlangt, so hören wir darüber wenig, jedoch genug, um zu erkennen, daß er seinen Beruf mit Ehren ausgefüllt hat. Wie er es selbst wiederholt aussprach, suchte er die Jugend vor allem zu wahrer Frömmigkeit anzuleiten und war stets und überall auf deren Wohl bedacht. (Dabei muß bemerkt werden, daß die Lehrer eben durch die Reformation zugleich alle Religionslehrer waren.) Nicht minder jedoch war er bestrebt, seine Schüler zur möglichsten Vollkommenheit in den Wissenschaften, d. h. in den wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen zu bringen. Wie gründlich dieser wackere Lehrer dabei zu Werke ging, können wir selbst noch ermessen aus einer seiner Schriften, die für die Schule bestimmt war und die Erklärung von 16 Reden im Vergil enthält. Er hatte diese jedoch erst an seinen Freund *Bedrotus* geschickt und in bescheidener Weise es dessen Urtheil anheimgestellt, ob sie des Druckes würdig sei; im andern Falle ertrage er es leicht, wenn sein Werk vernichtet werde. Ebenfalls für den Unterricht bestimmt war eine schon erwähnte Grammatik (*Syzeteses Grammaticae decem*), d. h. eine Anleitung, welche in dialogischer Form, mehr nach Art unserer modernen Conversations-Grammatiken, eine spielende Erlernung der wichtigsten Dinge der Grammatik bieten sollte. Obwohl er sich über die große Anzahl der Grammatiken beklagt, welche der Zahl der Lehrer entspreche, da jeder seinen eigenen Weg gehe, will er doch ebenfalls nicht verfehlen, ein solches Schulbuch herauszugeben, „ergriffen, wie er mit Selbstironie sagt, von der nämlichen Krankheit“. Für die Schule lebte und lebte Heldelin ganz und gar; in dem Motto zur erstgenannten Schrift sagt er, daß er sich nicht um einen großen Namen kummere; genug des Ruhmes sei es ihm, für seine Schule gesorgt zu haben. „Er brachte daher, wie es heißt, die Jugend sehr weit in Graecis et Latinis, als in welchen Sprachen er wohl versiert war.“ Dadurch, daß er auch das Griechische trieb, das er, wie oben erwähnt, unter Melancthon gelernt, erhob er die Lindauer Lateinschule weit über diejenigen anderer kleinerer Städte, in welchen das Griechische nie die Stellung eines regelmäßigen Unterrichtsgegenstandes erlangte. In jener Zeit, da eben die Lateinschule jeder Stadt trieb, was sie konnte, kam man höchstens in einer größeren Stadt, wo mehr Schüler und und darum auch mehr Lehrer und mehr Abteilungen waren, auch zu den Anfängen des Griechischen. Daß man in Lindau diese Seite seiner Thätigkeit auch ganz besonders zu schätzen wußte, dafür zeugt der Umstand, daß in seiner Grabchrift dies besonders erwähnt ist.¹⁾

Außer der griechischen Sprache pflegte Heldelin auch die hebräische, und wir erfahren durch einen Zeitgenossen (*Paulus Jagius*) ausdrücklich, „daß er die Lindauische Schuljugend neben andern Wissenschaften zur hebräischen Sprache wohl anführe und selbst noch bei angehenderem Alter sich in derselben immer mehr und mehr übe.“

Wie wir aus seinen Schriften sehen, besaß Heldelin eine für seine Zeit außergewöhnliche Belesenheit, und es würde zu weit führen, wollte man nur alle die Autoren,

1) Caspar Held. Iudi fidus piusque Magister

Hic iacet, hac tegitur, chare viator, humo,

Teutonicas primus templo qui psallere Psalmos

Coepit, et in ludo Graeca docere. Vale!

die griechischen und lateinischen, aufzählen, die er bei Gelegenheit zitiert. So ist es denn auch ganz natürlich, daß man ihm im Jahre 1538, zugleich mit dem Prediger Jeremias Vinß, die Verwaltung der erst kurz vorher eingerichteten städtischen Bibliothek übertrug; sie war so offenbar in den besten Händen, und wenn auch der Betrag, den man für dieselbe aussetzte, — „aus dem Amosensäckel sollen alle Jahrmarkt 12 fl., thut das Jahr 24 fl., gegeben werden“ — wenn also dieser Betrag keine großen Sprünge in in Anschaffung von Büchern gestattete, es war immerhin, für jene Zeit wenigstens, etwas, und bildete den Anfang zu der noch vorhandenen Bibliothek, um die manche Stadt Lindau beneiden dürfte, trotzdem dieselbe im Laufe der Zeit durch weniger geeignete Verwalter gar sehr verstümmelt worden ist.

Heldelin war ferner „ein vortrefflicher Poet“, wie die Chronik sagt, „der einen passablen lateinischen Vers schrieb, wovon noch Proben vorhanden sind.“ Dieselben bestehen aus kleineren Dichtungen, die sich meist an bestimmte Personen richten, und von denen ich schon einige erwähnt habe. Sie geben uns zugleich einen Einblick in die Beziehungen, in denen Heldelin zu den verschiedensten Männern seiner Zeit stand. Besonders intim waren die Beziehungen zu seinem alten akademischen Freunde und Landsmann, dem erwähnten Achilles Gasser, mit dem er einen beständigen Briefwechsel, und zwar meist in lateinischen Versen unterhielt. Dieser hielt aber auch große Stücke auf Heldelin. Aus einem handschriftlich erhaltenen Schreiben Gassers an Heldelin (in vier lateinischen Versen) entnehmen wir, daß letzterer seinem Freunde ein Produkt seiner Feder, von dem noch unten gesprochen werden wird, zugesandt und ihn um sein Urtheil darüber gefragt hat. Und Gasser ist nun darüber des Lobes voll und fordert Heldelin auf, dasselbe zu veröffentlichen, damit es auch auswärts bekannt würde.¹⁾ Es ist dies die Schrift *Ciconiae encomium*, Lobrede auf den Storch, ein für unsern Geschmack höchst geschmackloses Machwerk, das wir nur im Rahmen der Zeit betrachten dürfen, in welcher es entstanden ist. Wenn ich recht verstehe, ist es ein Vortrag für die Schüler und soll ihnen gleichsam ein Muster für derartige Vorträge bieten. Dabei bezweckt derselbe, den Knaben in dem Storch das Muster und Vorbild aller Tugenden vorzuführen, das sie jeder Zeit nachahmen mögen. Daß bei dieser Absicht die wunderlichsten und geschraubtesten Wendungen und Dinge mit unterlaufen, ist erklärlich. Nachdem die Abstammung des Storches von Gott erzählt und seine Gestalt ausführlich beschrieben ist, wird seine Ankunft im Lenze geschildert. Dabei wird auf seine humanitas, Freundlichkeit und Liebenswürdigkeit, hingewiesen, die so groß sei, daß er keine Feinde habe. Sodann wird auf sein Familienleben eingegangen, und seine Zärtlichkeit für die Gattin, wie seine Liebe zu den Jungen gerühmt. (Zur Charakteristik der Zeit sei es erwähnt, daß dabei, vor Knaben, auf die intimsten Beziehungen und Vorgänge in einer behaglichen Breite und Genauigkeit die Sprache kommt, wie wir es mit unsern heutigen pädagogischen Grundsätzen kaum vereinbar halten dürften.) Ferner wird der Storch als Muster der Genügsamkeit hingestellt, wobei auch das entsprechende Laster, die Habsucht, behandelt wird, endlich seine prudentia (Klugheit) und seine pietas (frommer

1) Achilles Heldelino suo S.

Si quantum placeat laudata ciconia, quaeris,
Perplacet, o Gaspar, perplacet illa nimis.

Quare age doctiloquas fac glotterare Camoenas,
Extera ut hoc etiam terra videre queat.

Lebenswandel) zur Nachahmung empfohlen. Wie gesagt, ist die Schrift für uns kaum mehr genießbar und hat nur das Interesse für die Kenntnis jener Zeit. Das sie damals nicht geringen Beifall fand, zeigt uns das bereits angeführte Urteil Gassers sowie dessen Worte, womit er Heldelins Schrift begleitet hat. Er sagt in überschwenglicher Begeisterung, es sei ein Werk der Musen selbst, und fügt hinzu, daß kein Apelles den Storch hätte so zu malen vermocht, wie Heldelin dies gethan. (Wir finden derartige Dinge mehr in der Literatur jener Zeit: So verfaßte die Humanist Michael Schütz, genannt Toxites, einmal zu seiner Selbstverteidigung eine Deklamation über die Gans, worin er deren Leben schildert und dabei nicht eben schmeichelhafte Vergleiche mit den Schmeichlern und Skribenten zieht. Vielleicht haben solche Elaborate ihren Ursprung in dem im Mittelalter sehr verbreiteten Physiologus¹⁾ — einem vorzüglich wegen des religiösen Charakters beliebten Tierbuch, in dem die Eigenschaften der beschriebenen Tiere mit den geheimnisvollen Lehren des christlichen Glaubens in Zusammenhang gebracht wurden und zu manchen moralischen Erwägungen und zu einer oft sehr dichterischen Symbolik Veranlassung gaben.)

Unter den übrigen Schriften Heldelins finden wir noch 2 Übersetzungen aus dem Griechischen, (die eine ist eine Schrift Plutarchs, ein Tischgespräch, die andere ein Dialog Lucians: Juppiter/Tragoedus), was uns jedoch hier nur ein besonderes Interesse einflößen kann, ist eine „Declamatiuncula“,²⁾ eine kleine Rede „gegen diejenigen Eltern welche begabte Knaben von der Wissenschaft weg zur Kaufmannschaft schleppen“. Es erinnert dieselbe zum Teil an jene Predigt Luthers vom Jahre 1530, worin dieser darüber klagt, „daß man die Kinder nicht zur Schule geben wolle, sondern sie lieber dem Mammon in den Rachen stoße“. Und da sie bezeichnend für die damalige Anschauung und den damals in Lindau herrschenden Geist ist, möge es gestattet sein, etwas näher darauf einzugehen, und in deutscher Übersetzung durch einzelne Proben ihren Ton, zu charakterisieren. . . . „Da die Eltern ihre Kinder,“ heißt es in der Einleitung, „von dem Studium der Wissenschaft zur müßigen und gemeinen Kaufmannschaft, von den Pferden zu den Eseln herabzusteigen veranlassen und um des schwinden Gewinnes willen zu diesem betrügerischen Lebensberuf drängen, so kann ich mich nicht enthalten, die niedrige und schmutzige, die schändliche und gottlose Ansicht jener Eltern zu geißeln und soweit ich es vermag, mit schwarzen Farben zu malen.“ Dabei wünscht er „Gott möchte ihm wie dem Propheten Jeremias das Stammeln seiner Zunge in einen Fluß der Beredsamkeit verwandeln“, damit er seine Absicht besser erreiche. Dann will er zunächst darthun, daß es gegen die Ehrbarkeit verstößt, Geschäfte zu treiben, da es dabei gilt „auf alle mögliche niedrige und habgierige Art sich ein Vermögen zusammen zu raffen. Warum sind denn zu jeder Zeit alle guten Männer davor zurückgeschreckt, wie vor einen Schiffbruch der Ehrbarkeit? Natürlich, weil dieser Beruf nur darnach strebt, Geld zu erwerben, so lange es möglich auf erlaubtem, wenn nicht, auf unerlaubtem Wege.“ In dieser Art geht es weiter, indem er das Geschäftstreiben „der Moral des Evangelium“ diametral entgegengesetzt erklärt. „Wenn eure Kinder mit den Kniffen der Kaufmannschaft die Leute umgarnen und traktieren, wie können sie sich dann noch als Christen ausgeben? Wie können sie vor Gott hintreten, der die Abgründe schaut?“

1) Vergl. Specht, a. a. O. p. 149.

2) Declamatiuncula contra eos parentes, qui ingeniosos adolescentes suos a literis ad Negociationem pertrahunt — per Gasparum Heldelinum.

Auch jener Ausspruch Christi im Lukas-Evangelium wird vorgebracht: „Was Nutzen hätte der Mensch, ob er die ganze Welt gewönne, und verlöre sich selbst, oder beschädigte sich selbst? (Luc. 9. 25, Übersetzung Luthers).“ Schätze machen ja nicht reich — sondern Gottes Segen allein. Nicht das Haus ehrt den Herrn, sondern der Herr das Haus. Die prächtigen Paläste aber werden Zeugnis geben vom ungerechten Mammon. Die ganze Stadt blickt auf eure Kinder; wenn sie nun sieht, daß sie zur Habsucht, der Wurzel aller Übel, und zum Schaden des Gemeinwefens und des Evangeliums erzogen werden, wird sie nicht bitteren Schmerz darob empfinden? Dann werden noch Aussprüche alter Klassiker gegen die Kaufmannschaft herbeigezogen und darauf hingewiesen, daß also schon die Heiden jenen Beruf verachteten; wenn man erst die Zeugnisse der Heiligen anführen wollte? Das gewichtigste Zeugnis aber ist ihm der alte Römer Cato, welcher berichtet, daß seine Ahnen den Dieb zum doppelten, den Wucherer hingegen zum vierfachen Schadenersatz verurteilten. Endlich wird noch eine Stelle des Propheten Amos angeführt, welche lautet: „Höret dies, die ihr den Armen unterdrückt, und die Elenden im Lande verderbet, und sprecht: Wann will denn der Neumond ein Ende haben, daß wir Getreide verkaufen, und der Sabbath, daß wir Korn feil haben mögen und den Epha ringern und den Sekel steigern und die Wage fälschen; auf daß wir die Armen um Geld, und die Dürstigen um ein Paar Schuh unter uns bringen, und Spreu für Korn verkaufen? Der Herr hat geschworen wider die Hoffart Jakobs: Was gilt es, ob ich solcher ihrer Werke ewig vergessen werde?“ (cap. 8, 4 ff.) Darauf kommt Heldelin zum Schlusse: „Wenn also ihr Mitbürger, ihr Eltern, noch ein Funke von Ehrhaftigkeit in eurer Brust glimmt, wenn noch einige Frömmigkeit euch anhaftet, wenn das Reich Christi, dem ihr euch in der Taufe gewidmet habt, noch einigen Eindruck auf euch macht, wenn der Verlust des guten Rufes, der Verlust des ewigen Heiles euch am Herzen liegt, wenn endlich das öffentliche Ärgernis euren Sinn beugt, so erhaltet eure Kinder, die Hoffnung des Evangeliums und unserer Stadt, den frommen Künsten und Wissenschaften und bedenkter, daß Frömmigkeit mit genügsamem Sinne ein großer Gewinn sei.“ Ich bemerke wiederholt, daß ich auf diese Schrift Heldelins etwas ausführlicher eingegangen bin, um einigermaßen ein Bild von dem zu geben, was man zu jener Zeit gegen die Kaufmannschaft sprechen oder vielmehr schreiben durfte; denn gehalten wird die Rede wohl nicht worden sein, sondern wir werden darin nur eine für den Druck bestimmte Schrift vor uns haben, welche jenen Humanisten-Geist verrät, der gar wunderliche Blüten, besonders in der Zeit seines Niederganges getrieben hat. Wie die Schrift hier aufgenommen worden ist, darüber finde ich keine Nachricht; da dieselbe bereits im Jahre 1538 gedruckt wurde, ist soviel sicher, daß Heldelin nach Veröffentlichung derselben ruhig noch manche Jahre hier verlebt hat, was ihm nach unsern Begriffen von Redefreiheit wohl kaum hätte möglich sein dürfen. Mag sein, daß die Kaufmannschaft damals wirklich Anlaß gegeben hat zu solchen Anklagen, mag sein, daß das Gebahren derselben ein verwerfliches zu nennen war — wir müssen jedenfalls der Schulhistorie beistimmen, welche meint, daß die Schrift Heldelins „etwas zu hart gegen die Kaufmannschaft lautet“.

Eine bedauerliche Seite des Lebens der damaligen Jugend läßt uns eine andere kleine Rede Heldelins¹⁾ kennen lernen, nämlich die Rede gegen die Trunkenheit der Jünglinge, wenn anders dieselbe wirklich mit Grund gegen das genannte Laster ein-

1) Alia declamatio contra adolescentum ebrietatem.

schreiten will, und wenn sie nicht bloß mehr den Charakter einer Stilübung trägt und als eine Art Musteraufsatz dienen sollte. Zu letzterer Auffassung werden wir um so mehr hingedrängt, wenn wir in einem Bande zusammen gebunden, unmittelbar hinter der genannten Rede Heldelin eine „Rede zum Lobe der Trunkenheit“ finden, gar witzig, zu Leipzig in einer Versammlung gelehrter Herren vorgetragen, — wie der Titel in deutscher Übersetzung lautet.¹⁾ Damit genug von Heldelins hinterlassenen Schriften!

Was uns von seinem Leben noch bekannt ist, läßt sich kurz zusammenfassen. Er hatte, — nach der Angabe der Chronik — eine Bürgerstochter Magdalena Sauterin zur Ehe, welcher „viele“ Kinder entsproßten, unter andern auch ein Sohn gleichen Namens, der ein gelehrter Theologe wurde, jedoch wegen des Flacianismus²⁾ niemals im Vaterlande zu öffentlichen Diensten kam. Wenn ich eine Stelle in einem Widmungs-Briefe an Gasser recht verstehe, so war sein Familienleben nicht ohne trübe Störungen; denn er spricht dort von den häuslichen Verdrießlichkeiten, welche ihn in seinem Studium, namentlich des Griechischen, hemmen. Ist dies richtig, so verstehen wir auch, wie er in der besprochenen Lobrede auf den Storch den ehelichen Zwist so hübsch und wahr zu schildern vermag, wo er nach der vortrefflichen Zeichnung einer Kantippe in die Worte ausbricht: „Wenn durch Wünsche etwas erreicht würde, ich für meine Person möchte lieber ein Storch als der Gatte eines solchen Weibes sein!“ Unzufriedenheit äußert Heldelin auch über die religiösen Zustände seiner Zeit, indem er sich — ebenfalls in jenem Briefe an Gasser — darüber beklagt, daß „bei allen Zusammenkünften überall über die Religion und insbesondere über den Bilderstreit gesprochen werde, und gerade im Hinblick darauf übergibt er auch die Übersetzung jenes Lucianischen Dialogs der Öffentlichkeit, welcher uns ähnliche Streitigkeiten vorsühre. Bezüglich seiner eigenen religiösen Richtung hören wir, er habe wenigstens in Wittenberg, wo nicht schon hier in seiner Jugend Luthers Lehre gefaßt. In dem Anfang seiner Schuldienste habe er sich auf Zwinglis Partei geschlagen, nachmals sich aber wieder von neuem dem Lutherianismus genähert. Wenn die Notiz der Chronik richtig wäre, „er sei darum beurlaubt worden, weil er des Zwinglianismus halber verdächtig gewesen,“ so müßten wir annehmen, daß er abermals vom Lutherianismus zum Zwinglianismus zurückkehrte. Jedoch die Ursache seiner Entfernung vom Rektorate, die am 25. Januar 1546 erfolgte, ist ungewiß. Ganz widersprechend mit den übrigen Nachrichten über Heldelin und daher wohl nichts als eine böswillige Verleumdung ist eine von zweiter Hand beigefügte Bemerkung, „oder wegen seines Unfleißes“ sei er beurlaubt worden. Viel wahrscheinlicher dünkt es mir, daß er Unzufriedenheit erregt hat durch die Überschreitung seiner Strafgewalt — wovon ich schon Erwähnung gethan. Zudem mag er noch durch sein Mißvergnügen über seine Besoldung, das er sogar im öffentlichen Druck geäußert hat, bei dem Räte der Stadt Anstoß erregt haben. Obwohl er nämlich ein für jene Zeit im Verhältnis gar nicht geringes Gehalt bezog, wie wir gesehen, so scheint er doch nach echter Humanistenart mit demselben nicht gut gewirtschaftet zu haben; und daher kommt es wohl, daß er mehrmals Anlaß nimmt, Klagen über schlechte Besoldung auszustößen, und daß „die Hand des Rates allzu karg und den frommen Mäusen geradezu mißgünstig sei.“

1) *Declamatio in laudem Ebrietatis mire festiva, Lipsiae in corona virorum doctissimorum pronuntiata antehac non edita.*

2) Flacius Matthias (eigentlich Vlacich) hatte einen heftigen Kampf gegen Melancthon und dessen Schule eröffnet und galt als Wortführer der streng lutherischen Partei.

In einem Briefe, den Heldelin drei Tage nach seiner Entlassung an Gasser richtete, spricht er ebenfalls von Mißgunst, die seinen Fall verursacht habe.

Drei Monate war das Rektorat nach Heldelins Absetzung vakant, dann kam an seine Stelle Caspar Bruschius. „Es ist in der That eine große Ehre für unsere Schule“ — sagt die Chronik, und wir dürfen ohne Bedenken beistimmen, — daß wir diesen berühmten und gelehrten Mann unter die Rektoren derselben zählen können“, einen Mann, der den poetischen Lorbeerkranz und nachmals die Würde eines Comes Palatinus erlangte. Jedoch nicht lange gehörte er unserer Stadt an. Schon im nächsten Jahre (1547) zog er von hier nach Augsburg, und wahrscheinlich hat ihn nichts von hier getrieben als sein unbeständiges Gemüt, welches wegen seiner großen Projekte ihn nirgends lange bleiben ließ. In einem Gedichte (aus dem Jahre 1550) spricht er sich dahin aus, daß ihm das Schulleben nunmehr völlig verleidet gewesen. „Möge sich daran, ich neide es ihm nicht, ein anderer freuen, dem ein besseres Loos mangelt.“

Sein Nachfolger nun war wieder unser Heldelin. Am 16. Dezember 1547 wurde er „wieder zu seinem Amte angenommen“. Doch wurde ihm nach einem Ratsprotokoll vom 31. Januar 1554 immer nur von einem Jahr zum andern, gleichsam zur Probe das Rektorat anvertraut, (was an andern Orten durchaus nichts ungewöhnliches war, wie ich früher angeführt habe.) Am 7. Juni 1555 wurde er mit allen Ehren und Beibehaltung seiner Besoldung zur Ruhe gesetzt, bald darauf im Jahre 1558 ist er gestorben.

Vergessen ist er, wie so mancher andere seinesgleichen, als ein Mann, der aus dem engen Kreise seiner Wirksamkeit nicht hervorgetreten ist. Doch nicht vergebens war deshalb sein Wirken: eine Reihe von Männern aus Lindau, die nachmals ihrer Vaterstadt in der Ferne zur Zierde gereichten, hatten unter Heldelin den Anfang ihrer Studien gemacht und von ihm vielleicht schon die Liebe zu den Wissenschaften eingesogen, denen sie später ihr Leben gewidmet haben. Heldelin war ein Mann, der seinen Platz ausfüllte, und wenn derselbe auch ein ganz bescheidener war. Er hat auf seinem Posten geleistet, was man von ihm fordern konnte: er hat es verstanden, die Jugend Lindaus nach Möglichkeit zu fördern und ihr den Weg zur höhern Laufbahn zu ebnen, er hat es zu stande gebracht, daß der Schule, aus welcher in kurzer Zeit mehrere bedeutende Männer hervorgegangen, auch auswärts große Beachtung geschenkt wurde.

Nicht geringer jedoch ist das Verdienst, welches der Obrigkeit Lindaus gebührt, die in jener Zeit für das Schulwesen in unserer Stadt gesorgt hat. Die Schule war damals Gemeindefache im vollsten Sinne des Wortes: was sie war, war sie durch den Willen und die Leistungen der Gemeinde; die Teilnahme dieser sicherte der Schule nicht nur das Bestehen, von ihr allein hing auch der Schulbetrieb und die Vorzüglichkeit der Schule ab. Der Rat der Stadt Lindau hat seine Aufgabe in dieser Hinsicht mit Ehren erfüllt.

V.

Über Ortsnamen.

Mit besonderer Berücksichtigung der Ortsnamen aus
der Umgebung von Lindau.*)

Von

Alfred Junglmayr, Königl. Bayer. Amtsrichter in Lindau i. B.

I.

Die Wichtigkeit der geographischen Namenkunde für die Geschichte und insbesondere für die Vorgeschichte der Völker ist längst erkannt worden. Zahlreiche Schriften, teils rein toponomastischen Inhalts, teils das onomatologische Gebiet nur gelegentlich streifend, haben dargethan, welcher großen Nutzen sowohl die Sprachwissenschaft, als auch die Geschichte der Ansiedelung und Sesshaftwerdung, sowie der frühesten Kultur der Volksstämme aus der sorgfältigen Untersuchung und Deutung der Ortsnamen jener Landstriche zu ziehen vermag, in denen sich das die Forschung gerade beschäftigende Volk zu annoch dauernder Siedlung niedergelassen hat oder wenigstens in früheren Zeiten heimisch gewesen ist. Durch den Ausbau der geographischen Onomatologie erhält die Kenntnis der Mythologie und Heldensage neue Nahrung und selbst in den Kreis der Naturwissenschaften hinein verirrt sich Einzelnes, mit den Ergebnissen geologischer oder paläontologischer Forschung sich zu decken suchend. Daß es die Sprachwissenschaft, einschließlich der gottlob immer mehr in den Kreis der Forschung einbezogenen Mundartenlehre ist, welche der Onomatologie bislang den unmittelbarsten und größten Gewinn entnommen hat, ist in Anbetracht des Eifers, mit dem gerade die Linguisten sich unserm Arbeitsfeld zugewendet haben, nur natürlich: aber auch der Geschichte ist aus der Ortsnamenforschung

*) Die vorliegende Abhandlung ist die Umarbeitung und teilweise Erweiterung eines Vortrags, welcher am 21. März 1890 im Lindauer Museumsverein gehalten wurde und sich in Nr. 5 der „Seewarte“, der Beilage des „Lindauer Tagblattes“, abgedruckt findet.

bereits reiche Fülle wertvollsten Materials zugeflossen, mit welchem sie wohl zufrieden sein mag, falls sie die ihr zukommende Arbeit eben nicht von anderen Händen gethan sehen, sondern selbst thun will, von einer Hilfswissenschaft nicht mehr verlangend, als nach billigen Ansprüchen verlangt werden kann.¹⁾

Für deutsche Sprach- und Geschichtswissenschaft ist die Pflege der geographischen Namenkunde von großer Bedeutung gewesen; es mag dies um so weniger Wunder nehmen, als gerade in Deutschland eine immer mächtigere und des eigenen Werts bewußter werdende geschichtliche und vorgeschichtliche Forschung Platz zu behaupten beginnt und als das Gebiet, welches die deutsche Namenkunde mit Zug ihr eigenes nennen darf, weit größer ist als dasjenige, welches gegenwärtig von Deutschen bewohnt wird.²⁾

Umfaßt das „onomatologische Deutschland“, von welchem Ernst Förstemann in seinem Buche über die deutschen Ortsnamen (Nordhausen 1863), einem Meisterwerke germanischer Philologie, redet und dessen Grenzen sich auf Seite 262 des eben angeführten Werkes gezogen finden, schon dann einen weit größeren Länderkomplex als das politisch geeinigte Deutschland, wenn wir nach den Grenzen fragen, „innerhalb deren gegenwärtig deutsche Ortsnamen vorherrschend sind“, so wird das Feld ein unermeßlich weites, wenn wir danach fragen, wo deutsche Ortsnamen — nicht als Benennung einzelner Kolonien oder geduldeter vorübergehender Siedelungen, sondern als notwendige Kundgebung ehemaliger Herrschaft und organischer Volksausbreitung gedacht — zu irgend einer Zeit herrschend gewesen sind, und wenn sich uns der Blick auf das mit Recht ein ungeheures genannte Gebiet erschließt, in dem einst deutsche Sprache dauernd geklungen hat, ein Gebiet, welchem sich Spanien und Italien oder irgend ein Donaufstaat ebenso wenig entziehen kann als die Schweiz, Frankreich und Belgien. Wächst nun aber das Interesse begreiflicherweise schon mit dem Raum, den zu durchmessen uns bei diesen Studien erlaubt ist, so wächst es noch mehr, wenn wir die Zeit ins Auge fassen, welche uns aus Ortsnamen entgegenblickt, die wir innerhalb der politischen Grenzen Deutschlands, innerhalb seiner Sprachgrenzen, innerhalb einst von Gepiden und Gothen, Rugen und Wandalen durchwanderter, nun schon längst slavischer oder romanischer Zunge gehörenden Landschaften gefunden haben. Es ist die Zeit der Wanderung germanischer Stämme durch fast ganz Europa, die Zeit der ersten Besiedelung des Festlandes durch deutsche Völkerschaften, eine Zeit, aus welcher Gebäude nicht und nicht Hausrat vorhanden sind: aber die Namen klingen herüber und geben Kunde davon, wie germanische Jugend stark und germanischer Arm kräftig und wie deutsche Sprache von je stolz und herrlich gewesen ist.

Dieses allgemeine Interesse, das der toponomastischen Forschung billig zukommt, mag es rechtfertigen, wenn in diesen Schriften eine Abhandlung erscheint, welche der Hauptsache nach methodologischen Zweck verfolgend erst in zweiter Linie der speziellen

1) Selbstverständlich ist hier unter „Geschichte“ überall Volksgeschichte und nicht die immer mehr und mehr in den Hintergrund tretende „äußere“ Geschichte gemeint, welche noch bis vor kurzem üppig blühend, beanspruchte, Geschichte eines Landes und Volkes zu heißen, wenn sie eingehend die Thaten eines Mannes beschrieb, der in dem gerade den Forschungsstoff darbietenden Lande, ohne es je mit Augen gesehen zu haben, Krone getragen hat.

2) Ein Blick in Dr. F. J. Egls Geschichte der geographischen Namenkunde (Leipzig 1886, IV. + 430 S.) zeigt, welsch' reicher Anteil an der wissenschaftlichen Bearbeitung von Ortsnamen auf Namen deutscher Zugehörigkeit fällt. An der Hand dieses ausgezeichneten Werkes gewinnt das „onomatologische Deutschland“, von dem gleich hernach die Rede sein wird, so recht Farbe und Ansehen.

Erforschung unseres Bodenseegebietes nachgeht. Es mag ja wohl keinen Schaden thun, wenn das so eifrig und erfolgreich betriebene Geschäft des Sammelns dann und wann von dem — vielleicht noch mühevolleren — der Sichtung des Gesammelten abgelöst und dabei der Versuch gemacht wird, zu ergründen, ob und welche Gesetze etwa als in der Fülle des uns dargebotenen Stoffes waltend erkannt und nachgewiesen werden können.

Andererseits erweist sich die Bodenseegegend als ein Forschungsgebiet, welches für die Bearbeitung gerade der deutschen Ortsnamenwelt als ein ganz besonders lehrreiches bezeichnet werden muß.¹⁾

Daß es bei einer solchen methodologischen Untersuchung nicht ohne Wiederholung öfter Gesagten abgehen und auch eine gewisse lehrhafte Trockenheit nicht vermieden werden kann, mag natürlich und darum verzeihlich erscheinen; doch habe ich überall nach Belebung der Öde durch Anführung von Beispielen zu trachten gesucht und darum auch nur ein kleines geographisches Gebiet, nemlich die nächste Umgebung von Lindau zum Gegenstande meiner Untersuchung gemacht; glaube ich doch auch, durch Beschränkung des Gebietes der Forschung eine gewisse Vertiefung derselben selbst zu erreichen.

Die Erklärung der Ortsnamen, mit welcher wir uns, wenn wir die in der Namensgebung selbst waltenden Gesetze erkennen und von da aus für Geschichte und Culturgeschichte brauchbares Material liefern wollen, fortan zu beschäftigen haben, setzt nun ein doppeltes voraus, nemlich daß wir uns mit der Form des unserer Untersuchung unterliegenden Ortsnamens vertraut machen und daß wir dann das durch die Sprachforschung gefundene Ergebnis mit der Frage nach dem Motive der Benennung des einzelnen Orts in Verbindung bringen, also festzustellen suchen, inwieweit sich die Bedeutung des Ortsnamensgebildes, wie sie sich uns auf Grund linguistischer Forschung ergeben hat, mit der geographischen Lage und überhaupt mit der natürlichen Beschaffenheit des einzelnen Ortes deckt, eine wissenschaftliche Operation, welche von einem Onomatologen ganz richtig als „Realprobe“ bezeichnet worden ist.

Wir beschäftigen uns zunächst mit der rein sprachlichen Worterklärung der Ortsnamen und haben in erster Linie die Zugehörigkeit derselben zu einem bestimmten Sprachstamme festzustellen: erst dies setzt uns ja in die Lage: Bedeutung, Entstehung und Geschichte der Namen aufzufassen und zu erklären. Hier bedürfen wir freilich des ganzen Rüstzeugs, mit welchem uns die Philologie der verschiedensten Sprachstämme auszustatten vermag und wir werden gut thun, keine der uns angebotenen Schutz- und Trutzwaffen auszuschlagen, damit wir uns nicht in den Verdacht des Besitzes jener Scheuleder setzen, welche als Kopfschmuck von Trägern vorgefaßter Meinungen gerade auf onomatologischem Gebiete mannigfache Verühmung erlangt haben.

Es ist eine allgemein bekannte Thatsache und braucht keiner weitern Erklärung, daß sich auf einem Landstrich, welcher von einem gewissen Volke, einem bestimmten Stamme bewohnt wird, auch Ortsnamen finden, die dem Sprachidiome eben dieser Völkerschaften angehören, da ja Ortsnamengebung — ebenso wie die Erteilung von Personennamen innerhalb der Sippe oder des Stammes — ein zu natürliches Bedürfnis des Menschen ist und vom Gedanken an dauernde Siedelung nicht wohl getrennt werden

1) Ich habe in dem eingangs genannten Vortrage auf die auffallenden Erscheinungen hingewiesen, welche sich bei einer Durchwanderung des vorarlbergischen Ober- und Unterlandes in ungesuchter Weise ergeben; aber auch Württemberg und der Hegau, sowie die schweizerischen Seekantone sind merkwürdigsten onomatologischen Stoffes voll.

kann. Wissen wir also, daß eine Gegend von Völkern germanischer, romanischer, slavischer, turanischer Abstammung bewohnt ist oder bewohnt war, so ist es uns gewiß unverwehrt, die sich auf ihrem Gebiete vorfindenden Ortsnamen zunächst auf die Sprachzugehörigkeit zu diesen Völkerschaften hin anzusehen und den Wortschatz anderer Sprachstämme vorerst unbehelligt zu lassen. Daß wir es immerhin mit einer Mehrheit von Sprachstämmen zu thun haben können, ist natürlich, nachdem nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern für die meisten Gegenden der uns vorzugsweise interessierenden Culturländer nachgewiesen ist, daß in ihnen Völker verschiedener Stamm- und Sprachzugehörigkeit entweder nebeneinander sitzen oder nacheinander geseßen sind, das Verschwinden der früheren Siedler aber nicht in allen Fällen auch den Untergang der von ihnen geschaffenen Ortsbezeichnungen bedingt.

Nun aber gibt es auch innerhalb der Grenzen unserer Culturländer Gegenden, deren frühere Besiedelung entweder überhaupt nicht oder wenigstens für einen gewissen Zeitabschnitt nicht mit Sicherheit diesem oder jenem Volksstamme zugewiesen werden kann; ich nenne als klassisches Beispiel die Frage nach der Urbewohnerschaft des später von Romanen und Germanen überzogenen Tyrol. (Zürne mir nicht, theurer Schatten Ludwig Steubs, sondern erinnere Dich an die mit Felix Dahn gemeinsam im Rappen zu München verlebten Abende, an denen Du dem der Rhetologie ein williges Ohr leihenden Rechtsbesessenen Dein Wohlwollen nicht versagen konntest!) Finden sich nun für eine solche Gegend entweder im lebendigen Munde des Volkes oder in Urkunden Ortsnamen, die weder dem Wortschatz des jetzt in ihr hausenden Stammes, noch demjenigen einer anderen Völkerschaft eignen, welche für irgend eine Zeit als Inhaberin derselben nachgewiesen ist, so wird, wenn diese Namen und Worte nicht außerhalb jener oben angeführten Scheuleder liegen bleiben sollen, wohl die Frage erlaubt sein, ob denn die Namen den einzelnen Orten anerschaffen, oder nicht doch vielmehr einer Völkerschaft, einem Sprachstamme zugehörig sind, welcher sich einst in jenen Gegenden häuslich niedergelassen und eine mehr oder weniger lange Frist die Rolle des glücklichen Besitzers gespielt hat. Dieser Schluß möchte auf Grund des wohl unwiderleglichen Satzes, daß Ortsnamengebung und dauernde Besiedelung eines Orts Correlate seien, nicht zu gewagt sein. Daß wir mit unseren Aufstellungen jenen beliebten Zirkel beschreiben, der von der Besiedelung des Landes zu den Namen und von den Namen zur Besiedelung gelangt, mag wohl nicht eingewendet werden, da wir Länder und Zeiten, für welche die Besiedelung nach Art und Stamm feststeht, von solchen getrennt haben, bei denen dies nicht der Fall ist und sich uns nur die Frage eröffnet, ob in einer Gegend Namen auftauchen, welche sich den Deutungsversuchen aus der Sprache bekannter Siedler entgegensetzen.

Können wir uns nun, wie eben gezeigt, hinsichtlich einer Gegend, deren Bewohner bereits mit Grund einem bestimmten Volks- und Sprachstamme zugewiesen sind, getrost dem Wörterbuche eben dieser Sprache überlassen und weiser Beschränkung pflegen, so ist es geboten, da, wo sichere Zeugnisse fehlen, die Fülle der uns umdrängenden Wörter ruhig und ohne Voreingenommenheit mit allen Mitteln philologischer Technik zu beleuchten, ehe wir einen einzelnen Namen und mit ihm wohl regelmäßig eine ganze Reihe gleichgearteter Lautgebilde für einen bestimmten Sprachstamm in Anspruch nehmen. Daß es die Forschung hier mit einem nicht so einfachen Gegenstande zu thun hat, wird sofort klar sein, wenn ich erwähne, daß wir die sämtlichen Gestaltungen, in welchen ein Ortsname von seinem ersten Vorkommen bis auf unsere Tage irgend in beglau-

bigter Form und an bedeutender Stelle auftritt, ins Auge zu fassen haben, und daß der Mund des Volkes uns nicht als trüberer Quell erscheinen darf denn irgend eine dem Stein, Pergament oder Papier anvertraute Urkunde.¹⁾

Höchst wichtig ist dabei, gibt aber, wie ausdrücklich betont werden mag, allein niemals Maß und Ausschlag,²⁾ in welcher Form das den Ortsnamen bildende Lautgefüge zum ersten male urkundlich auftritt, eine Form, die von derjenigen, in welcher die Ortsbezeichnung von je im Volksmunde umlief und noch heutzutage umläuft, sehr häufig ungemein weit absteht. Trotzdem nämlich, daß die Ortsnamen das glückliche Schicksal der Eigennamen überhaupt teilend (Förstemann a. a. O., S. 3), ihr altertümliches Gepräge leichter bewahren, da sie weniger als der übrige Sprachschatz dem allgemeinen Gebrauchen und Abnutzen ausgesetzt sind, so finden doch auf diejenige Form des Namens, in welcher derselbe als Eigenname das Licht der Welt erblickt hat, die mannigfachste Einwirkungen statt, welche — wir lassen die jeder Sprache wohl anstehende lautliche Fortbildung ganz beiseite — zur allmählichen Veränderung und Entstellung des ursprünglichen Namens führen.

Ziel der Einzelforschung muß daher immer sein und bleiben, für den der Untersuchung zu unterwerfenden Ortsnamen möglichste Vollständigkeit und chronologische Sicherheit der urkundlichen Belege, sowie eine auf Selbsthören gegründete Kenntnis der im Volksmunde umgehenden Form zu erhalten.³⁾

1) Auch Professor Joseph Böhmair in Innsbruck, der gewandte Vorarlberger Namensforscher anerkennt, wie ich hier mit Freude konstatiere, die Wahrheit dieses Satzes, wenn er gelegentlich eines jüngst im Vorarlberger Landesmuseums-Vereine gehaltenen onomatologischen Vortrages die trefflichen Worte gesprochen hat, daß das Volk richtiger spreche als die Gelehrten.

2) Es ist hier wohl der Ort, der neuerschienenen Schrift eines vielgeschätzten Onomatologen, des Dr. A. Prinzinger des Älteren in Salzburg, zu gedenken — „Zur Namen- und Volkskunde der Alpen. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte Bayern-Osterreichs, München 1890.“ — welcher, wie oft wir auch gegen die einzelnen Etymologien des geehrten Verfassers auftreten zu müssen glauben und wie weh uns auch die Anmerkung auf Seite 13 Ohr und Herz berührt hat, eine große Bedeutung für den weiteren Fortgang der geographischen Namensforschung ohne Weiteres zugestehen. Der Verfasser wendet sich mit Recht gegen die Auffassung, als seien der Namensforschung nur die auffindbar oder erreichbar ältesten urkundlichen Namen zu Grunde zu legen, also Namen auf Pergament oder Papier, die von Zeit zu Zeit und von Hand zu Hand eine andere Gestalt bekommen haben, — und nicht vielmehr die im Volksmunde umlaufenden durch alle Zeiten gleichgebliebenen (!) Namen, aus deren Studium sich dann der eigentliche ursprüngliche, die Bedeutung erschließende Name ergibt. Mit Recht auch weist Verfasser darauf hin, daß — nach meiner, des Referenten Ansicht, haben sich Schrift- und Volkssprache zu keiner Zeit völlig gedeckt — die alte Urkundensprache und die damalige Volkssprache, Schrift- und Mundsprache sich keineswegs gedeckt haben.

3) Ein lehrreiches Beispiel irre führenden Gleichklang findet sich in folgenden vier verschiedenen Sprachstämmen angehörigen Ortsnamen Bregenz, Konstanz, Frastanz und Hörbranz. Bregenz (vergl. Bergmann, Landeskunde von Vorarlberg, und Adolf Bacmeister, Alamannische Wanderungen 1867, S. 51 ff.) ist keltisch und stammt von briga, Berg, Fels, woher die verschiedenen Brigantes, Brigantium in Gallien und Spanien, Briançon in der Dauphiné. Konstanz aber ist nichts anderes als Constantia (urbs), da es von Constantius Chlorus im Jahre 304 n. Chr. nach dem bei Windonissa (Windisch) im Nargau über die Alamannen errungenen Siege gegründet ist. Frastanz soll dem Rhätischen angehören und im Gegensatz zu der früh gebrochenen Burg Frastafeders (Frasta vetus) das neue Frasta bedeuten. (Frasta nestum-novum.) Das deutsche Hörbranz endlich, oder wie (Bergmann a. a. O. S. 33) noch im Jahre 1794 der Konstanzer Diöcesanschematismus richtig schreibt, Herbrands (wohl Heribrands Weiler) stellt sich als elliptisch gebildeter Ortsname an die Seite von Hörholz (Hörbolds) Wigraz (Wickerads), Bodolz (Bodels), Edelitz und Rupoß.

kehren wir nach dieser Abschweifung zu unserem Gegenstande — sprachliche Erklärung der Ortsnamen — zurück, so haben wir zunächst den Begriff der Ortsnamen richtig zu fassen. Ortsnamen, die eine große Gruppe der Eigennamen — alle Eigennamen sind ja entweder Personen- oder Ortsnamen oder wie z. B. manche Sternbildnamen beides zugleich — sind (Förstemann S. 3) solche Nennwörter „mit denen die Sprache örtliche Individuen als solche bezeichnet und von anderen Individuen unterscheidet“; sie sind solche Substantive, welche, wie am ebengenannten Orte so schön zu lesen steht, aus dem großen Nationaleigentum der Sprache an besondere bestimmte Individuen zur privaten Benutzung verliehen sind.

Alle Ortsnamen haben also zu der Zeit, zu welcher sie noch dem großen nationalen Sprachschatz ununterschieden angehört haben, eine bestimmte Bedeutung gehabt, da ja, einem ausnahmslosen Gesetze folgend, die Sprache keines Volkes etwas Sinnloses schafft, irgend eine Lautzusammenstellung duldet, mit der sich nicht eine bestimmte Bedeutung verbände.¹⁾

Wenn wir nun unser Augenmerk im folgenden hauptsächlich den deutschen Ortsnamen zuwenden, so finden wir, daß die jedem Ortsnamen innewohnende Bedeutung in dem notwendigen Bestandteile jedes vollständigen, also durch Ellipse nicht verkürzten deutschen Ortsnamens, dem sogenannten Grundwort zu Tage tritt, welches den Kern des ganzen als Ortsname sich kundgebenden Lautgefüges bildet und möglichst genau das Wesen, also die den Sinnen wahrnehmbare Beschaffenheit der zu bezeichnenden Örtlichkeit ausdrückt. Solche Grundwörter können der Natur der Sache nach nur Konkreta sein, also, wie eben gesagt, nur thatsächlich in der Sinnenwelt vorkommende Dinge bezeichnen; noch genauer gefaßt erscheinen uns ihrem Grundworte nach alle Ortseigennamen als ursprüngliche Appellative, d. h. als Nennwörter, welche ein Einzelwesen darstellen, das einem Gattungsbegriffe angehört und seinerseits diesen Begriff vollständig erfüllt.

Ungeeignet, als Grundwörter eines geographischen Eigennamens aufzutreten, sind die sogenannten Abstrakta; kommen solche Wörter für sich dennoch als Ortsnamen vor, so haben wir eine elliptische Bildung vor uns; z. B. (Herberge) zur Heimat, (Haus) zur Eintracht, (—) zur frohen Aussicht, Bellevue u. dgl.

Solcher Grundwörter, die also entweder eine rein natürliche Örtlichkeit oder etwas auf einer bestimmten Örtlichkeit durch Wirksamkeit der Menschenhand Geschaffenes bezeichnen, gibt es nach Förstemann, welcher in seinem mehrfach erwähnten Werke die in deutschen Ortsnamen erscheinenden Grundwörter aufzählt, höchstens ein halbes Tausend; ich nenne aus dieser Zahl einige der für unsere Gegend besonders in Frage kommenden Wörter. Der ersteren der oben unterschiedenen Klassen gehören an: Berg, Büchel, Hang, Halbe, Wang, Fels, Spitz, Thal, Hag, Schachen, Heide, Rohr, Ried, Staube, Eben, Gau(-Feld), Wald, Moos, der letzteren aber: Weg, Steig, Rodung, (Neut, Gereut), Schlag, Schwand, Brand, Hof, Bau, Warte, Pfarre, Hammer, Gasse, Dorf, Weiler, Wehr. Deutscher Ortsnamen aber gibt es thatsächlich, wie ein Blick in

1) Egli in seiner oben angeführten Geschichte „Die geographische Namenkunde“ gibt eine Reihe von Stellen aus Werken von Gelehrten, welche den Satz, daß allen Ortsnamen eine Bedeutung innewohne, erhärten. Die merkwürdigste Stelle ist wohl die von Leibniz in seiner *brevis designatio meditationum de originibus gentt.*: *Illud enim pro axiomate habeo, omnia nomina, quae vocamus propria, aliquando appellative fuisse alioqui ratione nulla constarent. Itaque quoties vocabulum fluminis, montis, silvae, gentis, pagi, villae, non intelligimus, intelligere debemus, ab antiqua nos lingua secessisse.*

das topographische Verikon irgend eines deutschen Landes oder nur Bezirks ahnen läßt, ein paar Millionen; wie nun das, wenn ein deutscher Ortsname ohne Grundwort nicht gedacht werden kann, die Zahl dieser jedoch eine so geringe ist?

Die Lösung ist, daß die sich auf die ganze Menge der Ortsnamen verteilenden, also immer wiederkehrenden Grundwörter, um eben die verwirrende Gleichnamigkeit zu vermeiden, meist im Wege der Zusammensetzung, oft aber auch mit Einhaltung strenger grammatischer Rektion, Bestimmungswörter zu sich nehmen, welche also den Zweck haben, das einzelne Ortsindividuum im Gegensatz zum gleichnamigen mit einem bestimmten nur ihm zukommenden Prädikate auszurüsten (Beispiele sind: Wasserburg, Schöngrund, Hochbuch, Äschach, Ziegelbach, Weißensberg, Reitenau), wobei es denn vorkommen muß, daß zu einem solchen aus Grund- und Bestimmungswort gebildeten Ortsnamen noch ein weiteres Unterscheidungs- (Differenzierungswort) hinzutritt, um der nie ganz aufzuhebenden, eben aus der Endlichkeit auch des Sprachvermögens entspringenden Gleichnamigkeit neuerdings zu Abhülfe zu kommen; ich nenne z. B. Ober- und Unterreitenau, Ober- und Unterrengersweiler, Ober- und Unterbechtersweiler. Besonderer Untersuchung muß vorbehalten sein, zu erforschen, in wie weit die Namengebung hinsichtlich solcher Ortsnamen unter sich in historischen Zusammenhang zu bringen ist.

Wenn trotzdem, daß die beschränkte Zahl der Grundwörter, deren eines, wie nicht oft genug betont werden kann, in jedem deutschen Ortsnamen stecken muß, die Anfügung eines oder mehrerer Bestimmungswörter nötig macht, eine überraschend große Menge von Ortsnamen zwei- ja einsilbige Lautgebilde sind, so erklärt sich dies aus der schon oben angedeuteten Thatsache, daß in sehr vielen Fällen der eine Bestandteil des Ortsnamens, und zwar der ältere, nämlich das Grundwort selbst, einfach fortfiel; mochte man es deshalb, weil es die den Sinnen jedes Menschen auffallende Wesenheit des des geographischen Gegenstandes bezeichnende, bei fortschreitender Kultur und steigendem gegenseitigen Verkehr als entbehrlich erachtet haben, oder es unterlag dem Gesetze so manches Gewordenen, daß das Wesentliche vom Beiwerk überwuchert und schließlich ganz unterdrückt wird. Hierher gehören alle Namen, in welchen das die Niederlassung, den Wohnort bezeichnende Grundwort dem vorangesetzten Genetiv des Personennamens Platz gemacht (Abelgung, Bodolz, Edeliz, Hagers, Hergatz, Hubers, Sauters, Schlachters, Jskings, Meslers, Rupolz, Ruhlands (Hruotlands), Schillers, bei welchen Namen allen Haus, Hof, Weiler u. zu ergänzen ist — vergl. Humbrechts in der Gemeinde Niederwangen und Hummertsweiler in der Gemeinde Oberreitnau — sowie diejenigen Namen, in denen das die Örtlichkeit benennende Grundwort vor dem in dativischer Bildung auftretenden Namen der Bewohner zurückgewichen ist; z. B. Thüringen, Ort zu den Thüringen = der Thüringe Ort, Schwaben (Ortsname in Ober- und Niederbayern), wie überhaupt die vielen in unserer Nachbarschaft vorkommenden Ortsnamen auf —ingen.³⁾

Wir werfen noch, ehe wir weiterschreiten, einen Blick auf die Entstehung der Ortsnamen, und suchen uns die Art und Weise zu vergegenwärtigen, in welcher sich aus dem vom National Sprachschatz dem einzelnen Ortsindividuum gegebenen Lehen der nunmehr als freies lauterer Eigen sich gebende Namenbesitz entwickelt hat. In vielen Fällen hat sich der Übergang von der appellativischen Gestalt des Grundworts zum

1) Das Hauptfeld der gewiß sehr alten Namen auf —ingen findet sich, was unsere nähere Umgebung anlangt, im badischen See- und Oberrheintreis, sowie in den nördlichen Schweizerkantonen. Auch in unserer unmittelbaren Nähe begegnet in einer Urkunde vom 1. Mai 1267 ein feodum homagiale apud Stritoltingen. (Streitelsfingen, Gemeinde Reutin.)

heutigen Eigennamen sehr langsam vollzogen; noch jetzt sind Ortseigennamen vorhanden, welche ihre appellativische Funktion nicht verläugnen können, auch an ihnen aber darf die onomatologische Wissenschaft nicht vorübergehen.

Bemerkenswert ist, daß als Hauptkennzeichen des vollendeten Eigennamen im gegenwärtigen Entwicklungsstadium unserer Sprache das Abwerfen des Artikels und das Aufgeben des Geschlechts erscheint (Förstemann, a. a. O. S. 4), während die Beibehaltung beider auf einen noch in seinen Kinderschuhen stekenden Ortsnamen hindeutet; es möge daran erinnert werden, daß die Quelle für Erforschung der Ortsnamen weder den offiziellen Verzeichnissen der zu einem Bezirk gehörigen Orte, noch auch allein den Urkunden und alten wie modernen Geschichtswerken, sondern dem noch tieferen Grunde der Volkssprache entspringt, die das Alte, Ursprüngliche in zäher Treue lange festhält. Einige Beispiele mögen das Gesagte erläutern. Niemand von uns, außer er spräche in gehobener Rede oder ahnte den Dichtern nach, wird sagen, er fahre nach der Ravensburg, Meerzburg oder Riedenburg, aber Niemand wird läugnen, daß er an einem schönen Nachmittage der Ruggburg einen Besuch abstatte; wir alle gehen zur Senftenau und, wenn wir guten Weines froh werden wollen, in die Au am Fuße der Meldegg; wir gehen aber nach Au im Bregenzer Walde und spazieren nach Hochbuch, während wir wiederum, Schatten zu suchen, ins Dunkelbuch wandern; wer kann es wissen, wie bald aus dem Dunkelbuch unter Beibehaltung des Namens eine häusliche Siedelung von Menschen wird, ebenso wie aus jener sicher einst mit herrlichen Buchen bestandenen Höhe ein Rebgarten, dann Wiesplatz und endlich ein Tuskulum geworden ist, in welchem reicher Schatz altertümlichen Hausrats und Klang edelster Musik Auge und Ohr des freundlich aufgenommenen Besuchers in gleichem Maße ergötzen.¹⁾

Ehe nun den einzelnen Namen mit Deutungsversuchen von einigermaßen sicherem Werte nachgegangen werden kann, müssen wir festen Boden dadurch zu gewinnen suchen, daß wir — und wir kommen damit zum zweiten Teile der Lehre von der Namenerklärung — nach den Motiven der Namengebung forschen und auf diese Weise eine Einteilung des ganzen vor uns liegenden Wortschatzes erreichen. Bei diesem Unternehmen begeben wir uns unter die Führung eines bedeutenden uns bereits bekannten Onomatologen Dr. Egli in Zürich, welcher in seinem unten angeführten Werke der Namensforschung eine mit größter Beherrschung des vorliegenden Stoffes und gewissenhafter Treue geschaffene Grundlage geboten hat.²⁾

1) Wer etwa einwenden wollte, der Unterschied komme eben daher, daß dort eine Ansiedelung von Menschen, hier aber ein Wald gemeint sei, mag sich hauptsächlich die angeführten Namen „Au“ vor Augen halten, welche beide Dörfer bezeichnen, und mag bedenken, daß in wissenschaftlichem Sinne Ort nicht nur einen Häuserkomplex, sondern jeden in irgend einer Beziehung ein Ganzes bildenden Teil der Erdoberfläche bedeutet.

2) F. F. Egli. *Nomina geographica*. Versuch einer allgemeinen geographischen Onomatologie. Leipzig 1872, in zwei Teilen, einer „Abhandlung“ und dem „Lexikon“, welsch letzteres, 1880 in Einzelausgabe erschienen, über 17000 geographische Namen, einer Vielzahl von Kultursprachen angehörig, zu deuten sucht, während die Abhandlung der systematischen Einteilung der im Lexikon enthaltenen Namen sich zuwendet. Dem Leser dieses vortrefflichen Werks wird nicht entgehen, daß durch dasselbe die Ausführungen Förstemanns hinsichtlich der deutschen Ortsnamen eine auf breiterer Grundlage errichtete Stütze erfahren. Es ist hier nicht der Ort, auf die Systematik der Abhandlung im besondern einzugehen. Egli gliedert im einzelnen wohl, wie er selbst in seiner Geschichte (s. oben) anerkennt, in etwas zu seine Unterschiede herabsteigend, die Naturnamen je nach Jnhärenz, Abhärenz oder Relation zu anderen Objekten, die Kulturnamen nach den verschiedenen Verzweigungen der Kultur, also in solche der physischen, ökonomischen, intellektuellen, moralischen, religiösen, politischen Kultur.

Sämtliche Ortsnamen teilen sich in Naturnamen und Kulturnamen, je nachdem nämlich (Egli, Lexikon 1880, S. 14) der Eigenname eines geographischen Objekts als das Produkt der Beziehung zwischen dem zu benennenden Gegenstande und dem namengebenden Menschen dadurch zu Stande kommt, daß jenes, das Objekt, auf uns mit seinem Eindrucke beherrschend einwirkt oder aber, daß wir aus unserem Geistesleben heraus dem geographischen Gegenstande eine Bezeichnung äußerlich anheften.¹⁾

Jenes ist der Fall, wenn wir einen Bach als Lauterbach, Rickenbach (Rihhinbach reicher Bach, oder Rickenbach, ein in Ricken, d. h. Windungen laufender Bach,²⁾ einen Berg als Altmann (altus mons), einen See als Langensee, Degersee (tegar groß, vgl. Tegernsee), einen Ort nach dem in den nahen Berg einschneidenden Felspalt (Schrick) Schreckelberg nennen; dieß aber, wenn wir von Sigmarszell, Wildpoldsweiler, Gutzweiler, Nonnenhorn, Heiligkreuz, Siegesberg, Friedrichshafen, St. Gallen sprechen, oder die ganze Menge der nach den Namen eines Landesherrn, Gaugrafen oder sonst maßgebender Persönlichkeit gebildeten Ortsbezeichnungen aufführen.

Wichtiger für den Onomatolgen sind, trotzdem die Kulturnamen eine höhere Stufe der geographischen Nomenklatur bezeichnen, die Naturnamen, welche ja nicht allein bei den überhaupt weniger entwickelten Nationen, sondern auch bei Kulturvölkern in der gerade den Sprach- und Geschichtsforscher so sehr interessierenden Kindheitsepöche auftreten. Aus der Gruppe der Kulturnamen werden ihm (siehe oben bei den Grundwörtern) nur zwei Kategorien von allerdings hohem Werte sein, diejenigen nämlich, welche die Art der Besiedelung eines Orts durch Menschen und die, welche den Namen der den Ort zuerst besiedelnden Person oder des am Orte sesshaft gewordenen Geschlechtes überliefern. Gerade nach dieser Richtung aber erhalten wir bei Durchforschung der Ortsnamen unserer Bodenseegegend die interessantesten Aufschlüsse.³⁾

II.

Unter Zuhilfenahme der uns durch die Sprachforschung gebotenen Mittel und unter steter Berücksichtigung dessen, was uns die Geschichte mitteilt und die unmittelbare Betrachtung der einzelnen Örtlichkeiten an die Hand gibt, treten wir an die Untersuchung unserer kindauer Ortsnamen heran und suchen zu ergründen, ob etwa und welche Gesetze als für dieselben maßgebend zu erachten seien.

Wir haben hiebei gewisse Gesichtspunkte festzustellen, auf welche hin wir die uns begegnenden Namen prüfen und nach denen wir dieselben zu gruppieren haben.

Wir konstatieren zunächst, daß, abgesehen von den auf Bregenz deutenden Volks-, Fluß- und Seenanamen, welche bei Strabo und Plinius bereits vorkommen (bei Ammia-

1) Zu vergleichen, was oben an der Hand Förstemanns über die Einteilung der „Grundwörter“ zu sagen war.

2) Ueber die Benennung von Flüssen nach Farben (Steine, Grund, Herkunft), vergl. J. L. Mooser zur Grenzbestimmung des alten Rheingaus in Bodenseevereinschriften, Bd. VI, S. 100.

3) Was Borarlberg anlangt, so versucht nimmehr Professor Bösmair in Zunsbrunn, in seiner streng methodischen Forschung durch die Arbeiten und Resultate Christian Schnellers, des hochverdienten tyrolischen Wortforschers bekräftigt, eine Reihe bisher fremden Sprachstämmen zugewiesener Ortsnamen (Ems, Sulz, Düns, Levis, Lillis, Tisis, Rötis, Götis [Gefis] und Götis [Gegis],) als Genetive eines germanischen Personennamens (Ellipse des Grundwortes!) darzustellen. Es ist zu hoffen, daß der bezügliche im Borarlberger Museums-Verein gehalten Vortrag Abdruck und verdiente weitere Verbreitung erfährt.

nus Marcellinus XV, 4 erscheint lacus Brigantiae und Brigantia als Name des Bodensees) und ungerechnet einige Namen zweifelhafter Beziehung das achte Jahrhundert unserer Zeitrechnung diejenige Zeit ist, in welcher die für die Umgebung Lindaus als typisch maßgebenden Namen zum erstenmale urkundlich auftreten. Treffend bezeichnet Förstemann a. a. O. S. 294 „die Stiftung des großen karolingischen Reiches schon in den Zeiten der letzten merowingischen Schattenkönige als diejenige geschichtliche Tatsache, welche uns erst mit den deutschen Ortsnamen wahrhaft bekannt gemacht hat.“ Sicher sind ja vor dem Jahre 700, bis wohin die Prähistorie der deutschen Ortsnamen gerechnet wird, die meisten Namen, denen wir in den Urkunden und anderen Schriftdenkmälern des achten Jahrhunderts begegnen, schon im Volksmund erschollen, wie denn doch wohl anerkannt werden muß, daß das Volk und seine Sprache älter sei als seine Urkunden und Chronikenbücher: voll. Gewißheit darüber aber, daß zu einer gewissen Zeit ein Name bereits vorhanden war, bietet eben nur die Denkmäler der Schrift und diese beginnen, wie gesagt, für unsere Gegend im achten Jahrhundert.¹⁾

In dieser Zeit aber finden wir als Bewohner der gesamten Bodenseelände unbesfrittenermaßen Völkerschaften suevisch alamannischen Stammes, welche, im dritten Jahrhundert unserer Zeitrechnung eingewandert, im fünften Jahrhundert unter die Herrschaft der merowingischen Franken geraten und von da an bald freier, bald enger der fränkischen Staats- und Amtsorganisation angegliedert, die Schicksale des merowingisch-karolingischen Königtums teilen, bis sie nach des letzteren Ausgang Angehörige des ostfränkischen oder deutschen Reiches werden, Herzogen von Alamannien und Schwaben gehorchend.²⁾

Was also weiterhin die Grenzen anlangt, welche uns für Durchforschung unseres Namensgebietes gesteckt sind und deren Einhaltung uns erlaubt, Schlüsse von allgemeinerer Bedeutung zu ziehen, so müssen wir unter Wegweisung aller zufälligen Grenzbestimmungen, als z. B. Circumscriptionen von Gerichts-, Amts- und Gaubezirken und sonstigen militärischem oder administrativem Zwecke dienenden Einteilungen des Landes, uns lediglich an die ethnologische Gliederung der in Frage kommenden Gebiete halten, zur Vergleichung wie überhaupt als Grundlage unserer Forschung die ganze Fläche ins Auge fassend, welche Bewohner alamannisch-schwäbischer Zunge in ununterbrochen räumlichem Zusammenhange beherbergt.

Nach dem Gesagten wäre es unrichtig, wollten wir eine besondere den Blick auf das Große und Ganze ausschließende Abhandlung der Ortsnamen des Gerichts- oder Verwaltungsbezirks Lindau, des Argengaus oder Linzgaus unternehmen; wir haben uns vielmehr durchaus das gesamte alamannisch-schwäbische Sprach- und Stammesgebiet vor

1) Eine reiche Quelle, welche neben Neugarts codex diplomat. und dem württembergischen Urkundenbuch die größte Ausbeute für unser Gebiet gewährt, ist das 1863 ff. erschienene, von Dr. Hermann Wartmann in St. Gallen bearbeitete Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, auf welches Werk hier ebenso wie auf Reinwalds und Sambeths verdienstvolle Schriften über den Argengau und Linzgau ein für allemal verwiesen wird. Die beiden letztgenannten Schriften finden sich in den Jahrbüchern des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Heft V. und VI.

2) Als Hauptwerk für unsere Gegend kommt nunmehr und wohl für längere Zeit Dr. A. Birlingers „Rechtserheinisches Alamannien“ Grenzen, Sprache, Eigenart (Engelhorn, Stuttgart 1890), in Betracht. Ich bedaure, daß ich das genannte Werk, welches erst nach Abfassung des die Grundlage dieser Abhandlung bildenden Vortrages erschienen ist, für das Folgende nicht in größerem Maße benützen konnte. Leider hat es der Verfasser des Werkes, welches einen gewissen Abschluß bildet und die Forschungen der verschiedensten Gelehrten zusammenfaßt, verabsäumt, ein Register beizugeben, was den Gebrauch des in einem ganz eigenartigen Stil geschriebenen Buches außerordentlich erschwert.

Augen zu halten, soll es uns unverwehrt sein, unsere Betrachtung einem engeren Kreise zuzuwenden, als welchen wir die nächste Umgebung Lindaus am nördlichen Seegelände bezeichnet haben, ein Gebiet, welches wir tagtäglich auf kleineren Ausflügen zu durchmessen in der Lage sind.

Stellen wir zunächst die Frage, auf welcherlei Völkerstämme und Sprachen wir denn, ohne uns verdiepter Belächelung auszusetzen, bei diesen Wanderungen stoßen können, so eröffnet sich uns der Blick auf Rhäter und Kelten, Romanen und Germanen und wird das Gedächtnis an gelehrte Geschichte lebendig, welche einen Zeitraum von gut einem Jahrtausend umspannt. Daß die im neunten und zehnten Jahrhundert auftretenden „Ungarn“, so sehr das Stampfen ihrer Masse gerade unseren Bodenseeländern Verderben schuf, denselben Ortsnamen hinterlassen hätten, wird dem Kenner der Geschichte jener Einfälle von vorneherein als ein Ding der Unmöglichkeit erscheinen.¹⁾ Was aber das angebliche Vorkommen slavischer Ortsnamen in unseren Gebieten anlangt, so vermögen auch die scharfsinnigsten Aufstellungen, welche über diesen Punkt gemacht worden sind, nicht zu überzeugen;²⁾ insbesondere will mir — ich erlaube mir über unseren Kreis etwas hinauszugreifen — die Vergleichung des alten Jsnj mit Gitschin nicht recht gefallen, so daß ich dafür stimme, Gitschin, wo „die Gräfin Wallenstein ruht“, ruhig Gitschin sein zu lassen und Jsnj, der lieben alten Oberamtsbeschreibung von Wangen folgend, von der Jsen abzuleiten, welches Flüsslein, ehemals Ysenach, nun Ach genannt, an genannter Stadt vorbeizieht. Auch die Zusammenstellung von Lindau, Linz und Linzgau, Liptingen und Lippach — slavische Wurzel lipa, die Linde — möchte moderner Ortsnamenkunde wenig anstehen. So lange nichts besseres gebracht wird, möchte lieber der alte Streit, ob Lindau die Lindenua bedeute (vergl. Apflau, Buchau) oder aber die Drachenua (lint, Drache, Wurm), oder endlich einen Sumpf, in seiner Blüte gelassen und reisender Frucht ruhig entgegengesehen werden.³⁾

Rhätische Namen sind lediglich im vorarlbergischen Oberlande zu Hause, fehlen dem Unterlande und entsenden auch keine einzige Schwalbe in die nördlichen Seegelände.⁴⁾ Von keltischen Namen möchte ebenfalls in unseren Gebieten kein einziger vorhanden, dem genannten Sprachstamme aus unserer näheren Umgebung überhaupt nur, wie schon früher erwähnt, Bregenz zuzuweisen sein, während ich hinsichtlich des vielumstrittenen Namens Argen (Argenfluß, Argenhorn, Argenhardt, Langenargen, Argengau) voreiligen

1) Ueber Sarazenen und Ungarn in den Alpen, vergl. Dübby im Jahrbuch des Schweizer Alpenklub XIV, S. 462 ff.

2) Die Arbeit, auf welche hier angepielt wird, findet sich im Württembergischen Staatsanzeiger, besondere Beilage Nr. XIV, vom 11. Juli 1875, unter dem Titel: Slavische Ansiedelungen am Bodensee, im Argengau und Linzgau, überhaupt in Schwaben, und hat in Nr. XXI desselben Blattes einen energischen Angriff erfahren.

3) Buch, der Ortsname Lindau (Bodenseevereinschriften IV, S. 92) erörtert die drei Möglichkeiten in kurzer Abhandlung. Birlinger a. a. O., S. 62 (340), sagt: Lindau ist die angeschwemmte Insel lint — Rot, Schlamm (bolk) und ouwa; nie ist Linde darin zu suchen.

4) Rhätischer Abkunft verdächtig macht sich im Grunde nur Sauters; vergl. Sauters bei Klausen und Sautens im Dektthal, Namen, deren Zugehörigkeit zum rhätischen Sprachstamm wohl zweifellos ist. Doch ist Sauters sicher nur elliptischer Genetiv für Sauters-weiler, -hofen, vom Geschlechtsnamen Sauter, der in dieser Gegend des öfteren vorkommt.

Altenschlufß vermieden wissen möchte, da für keltische Abkunft dieses Namens nicht gewichtigere Gründe zu streiten scheinen als für die germanische.¹⁾

Auf das ehemalige Vorhandensein römischer Kultur innerhalb unseres Gebietes deuten mannigfache Funde an Waffen und Hausrat, Reste von Mauerwerk und Straßenführung. Auf sie weist „Hochsträß“ (Gemeinde Bodolz) hin, welcher Name (vgl. Bacmeister a. a. D. S. 69) den aufgemauerten Weg römischen Ursprungs im Gegensatz zum germanischen Knüppeldamm in mehreren Gegenden Deutschlands deutlich anzeigt.²⁾ Auch „Langerweg“ dürfte, wenn auch nicht mit gleicher Sicherheit, auf römische Straßenführung zurückgeführt werden. Namen aber, direkt der römischen Sprache entnommen, habe ich in unserer Gegend als annoch fortdauernd nicht vorgefunden.

Als Feld der Untersuchung bleibt, wie schon angedeutet, nur das der germanischen — alamannisch-schwäbischen — Ortsnamen, gegen deren große Masse die wenigen Namen, welche etwa für das keltische oder römische Idiom erkämpft und behauptet werden sollten, verschwinden müssen. Weisen uns nun die Geschichtsschreiber nach, daß die Lande nördlich des Bodensees vom dritten Jahrhundert an durch Alamannen besiedelt worden sein, während früher in ihnen Kelten saßen,³⁾ in welche sich die Römer kolonisierend eingeschoben haben, so gibt uns gerade die Thatsache, daß nur germanische Ortsnamen auf unserem Forschungsgebiete sich vorfinden einen Stützpunkt zu anziehender Schlußfolgerung. Sie deutet nämlich darauf, daß die einwandernden Alamannen unsere Gegenden nicht nach Römerart allmählig kolonisierten, sondern, daß sie ihre Bodenseefröge sich im Eroberungskampfe erstritten und die Walchen — Romani der Urkunden⁴⁾ — nach Süden in die rhätischen Gegenden hinein fortgedrängt haben, daß aber im Lande selbst nur wenige Kelten und Romanen zurückblieben, welche auf jeden Fall keinen selbständigen Bestandteil der nunmehr das Land besiedelnden Bevölkerung ausmachten.⁵⁾ Es ist ja richtig, daß, wie Bacmeister a. a. D. S. 3 meint, ein Kulturvolk nicht nach Art mongolischer Horden über ein anderes Kulturvolk herfällt und dasselbe einfach in den Staub tritt; es möchte jedoch auf den ersten

1) Für keltische Sprachzugehörigkeit spricht die Vergleichung mit den Argonnen (silva Argonna, Argonna, saltus Arguenna, vergl. 773 Argona, Ort an der Somme). Unser Argengau erscheint ja als pagus Arguensis, Arconessa, Aringoensis, Argoninsis, der Ort Langenargen als Argona, villa qui dicitur Arguna, so daß uns im Tettnanger Forste Argenhardt, wörtlich übersezt, der saltus Arguenna begegnete. Aber ist denn die keltische Abkunft der Argonnen bewiesen und spricht nicht für die deutsche Ableitung unseres Namens Argen, Art und Beschaffenheit des Flusses? (arga, die schlimme, zerstörende, vergl. Schnars, Bodensee II, S. 35); auch ein Teil der Bregenzner Ach heißt, wie hier bemerkt werden mag, die Argen.

2) Auch in der Nähe von Kloster Hofen befindet sich (Moll über den Linzgau und das alte Buchhorn, Bodenseevereinschriften I, S. 50) ein „für Römerstraßen so bezeichnendes“ Hochsträß, vergl. D.-A.-Besch. Tettnang S. 106. Die verschiedenen „Hege“ und „Leß“ (bei Rickenbach im Wannenthal, bei Enzisweiler) deuten wohl (Leß ist die auf den Kamm mit Hecke und Pfahlwerk besetzte als Wall dienende Erdschüttung, Wärdinger), auf mittelalterliche Befestigungen; siehe nun Birkinger a. a. D., S. 331/2.

3) Siehe Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker 1881, Band I, S. 12, 14.

4) Es ist in hohem Grade lehrreich, im Urkundenbuche der Abtei St. Gallen neben den Ortsnamen auch die Namen der handelnden Personen (Vertragsparteien, Zeugen) ins Auge zu fassen; es treten in den unsere Gegenden betreffenden Urkunden (von 760 n. Chr. an) nur germanische Personennamen zu Tage.

5) Vergl. Buß, zur Ethnologie der Bodenseegegend (Bodenseevereinschriften III, S. 119.) — Förstemann a. a. D. S. 253, 262.

Blick klar sein, daß die organische Verbreitung eines ganzen Volksstammes über einen Landstrich, den er den Besitzern erst nach langen und erbitterten Kämpfen abzurufen vermag, wohl im Stande ist, in Ortsnamen vorhandene Spuren früherer Besiedelung vollständig zu vertilgen.¹⁾ Dazu kommt noch ein anderer Umstand, aus welchem im Zusammenhalt mit dem über die Art der alamannischen Besiedelung Gesagten, der Mangel keltischer und römischer Ortsnamen an unseren Seegeländen wie auch im inneren Lande leicht erklärt werden möchte: ich meine die geringe Dichtigkeit der keltisch-römischen Bevölkerung gerade in dem von uns besonders ins Auge gefaßten Landstrich. Wir haben uns nämlich diese Gegenden nicht als völlig ausgebautes mit Ortschaften, Kastellen und Häfen reich bedecktes Kulturland vorzustellen,²⁾ sondern als eine zum großen Teil mit Wald und Moor bedeckte, mit mannigfachen Weihern und Seen durchsetzte Fläche, deren so geschildertes Aussehen den heimstädteluchenden Wanderer nicht an glanzvolle Tage römischer Kultur und Kolonisation, vielmehr nur zu deutlich an noch nicht so ferne liegende Zeiten gemahnte, in denen der Spiegel des Bodensees, weit über die jetzigen Grenzen hinaus, einen großen Teil unseres Forschungsgebietes bedeckte und die Markung der Orte Friedrichshafen, Langenargen und Lindau nichts anderes war, als ein Stück der Schussen-, Argen- oder Laiblachbucht. Nachflänge an ein derartiges Aussehen unserer Gegend bieten die Namen Grund, Moos, Degersee (tegar groß), Heuried, Niedersbach, Sulzenmoos, Staudach, Schachen (urkundlich 18. Mai 834 ad Birschachim, vergl. Tegerschen, Ketterschen, siehe nunmehr Birlinger, S. 341), Loch (Iöh Wald), Eulenloch. So nimmt auch nicht Wunder, daß die Namengebung sich in so bedeutendem Maße auf das Gebiet der Naturnamen verwirft, — vergleiche die große Menge der Namen: Wangen, Ebnet, Dürren, Achrain, Äschach, Bichel; Bleiche, Brühl, Dornach, Halben, Holdereggen, Mooslachen, Sandbichel, Eichbühl, Straußenbühl (noch mittelhochdeutsch struot, strut: Wald, Sumpfwald,³⁾ — sobald wir annehmen, daß der besiedelnde Germane sich nicht auf den ausgetretenen Pfaden alten Kulturlandes zu bewegen, sondern mit einer wilden, erst dem Willen des Menschen zu unterwerfenden Natur zu kämpfen hatte. Auf diese Arbeit des alamannischen Bauers, die Wälder zu lichten, die Sümpfe zu trocknen, weisen die unzähligen Namen unserer Gegend, welche mit „Keuten“ und „Schwenden“ gebildet sind, von denen der erstere Begriff die mit der Art, der zweite die mit dem Feuerbrand ins Werk gesetzte Tätigkeit der Urbarmachung bedeutet. Hierher gehören Keutin, Bösenreutin (Vertschenreutin), Greuth, Grod, Heimesreutin (früher Hubmannsreutin), Oberreutin, Keitnau (Ober- und Unter-), Keutenen, Keutenmühle, Englischreutin bei Schachen [Engelbertsreuti 18. Mai 834 Wa. I 322, Wi. I 107, Neugart I 217], Schwand, Gschwend, Schwende. Wohl davon zu trennen,

1) Ueber die Kämpfe zwischen Römern und Alamannen vergl. die eingehende Darstellung bei Dahn, Urgeschichte II, S. 189 ff.

2) Bu ß bleibt, wenn er a. a. D. S. 120 von dem früheren Reichtum unserer Gegend an Ortschaften redet, den „die vielen Straßenzüge um den See“ und die Art der römischen Kolonisation ohnehin (?) voraussetzen ließen, den Beweis seiner Behauptungen schuldig; vielmehr war unser See „zu der Zeit Constantii mit solchermaßen als jetzt mit Wohnungen, Stätt und Flecken umb ziert.“

3) Vergl. nun über strut, struot Birlinger a. a. D., S. 343. Ob hinter Straußenbühl (vergl. Ffigatsbühl) nicht ein Strudolf zu suchen ist, wie sich für Streitelsingen ein Stridolf nachweisen läßt. Strudolf dürfte ein Deminutivum Struzo wohl ebenso wenig von sich weisen können, als Starkolf die den Ortsnamen „Sterzing“ bildende Form: Starzo.

und zu unterscheiden sind die oben gestreiften mit Ried, Riet, gebildeten Namen, welche auf Vorhandensein von Altwässern, Sümpfen und Moosen deuten.¹⁾

Haben wir durch diese Namen die Erinnerung an Zeiten in uns aufsteigen lassen, in welchen (Egli, Abhandlung S. 144) der Alamanne auf den neuen Sizen sich zurecht fand, der eine sich im Walde eine Nichtung klärend, der andere am Bach neben den Sumpfwiesen sich anbauend, so kommen wir nun zu der weitaus größeren Zahl von Namen, welche die äußere Gestaltung der von unseren Ansiedlern gegründeten Niederlassungen kennzeichnen. Ich meine die große Masse der Namen, welche auf —weiler endigen — es gibt deren in bayerischen, württembergischen und achbergischen Landen unzählige — sowie diejenigen Namen, welche, wie schon oben des Näheren angeführt, das Grundwort abgeworfen haben und lediglich als Genetive eines Personennamens auftretend eine Siedelung als eben von jener Person gegründet oder doch zuerst von ihr bewohnt erscheinen lassen. Was die letztgenannte Gruppe von Namen anlangt, so möchten ihr Adelgung, Bodolz, Biesings, Herbolz, Jslings, Landolz, Mieslings, Rapolz, Rulands, Volkings, Wohmbrechts ohne weiters zuzuweisen und, sobald wir uns an das häufige Vorkommen einer schwäbischen Endung —iz (z. B. Kostniz) erinnern, auch Edeliz, Engeliz (mehrfach), Hugeliz, Hergak, Herfak, Wolfrak, Wolfak (Wolfharts) nicht davon zu trennen sein. An Weilern aber finden wir in der nächsten dem Bezirksamte Lindau den Oberämtern Wangen und Tettnang, sowie der Enklave Achberg angehörigen Gegend: Bechtersweiler, Eggatsweiler, Enzisweiler (Gemeinde Bodolz und württembergische Gemeinde Tannau), Hummertsweiler, Hergensweiler, Lampertsweiler, Lattenweiler, (Ober- und Unter-) rengerweiler, Zeisertsweiler, Dobratsweiler, Sibratsweiler, Goppertsweiler, Esseratsweiler, Gigenweiler, Dabetsweiler, Zsigatsweiler (vergl. Zsigatsbühl), Hiltensweiler, Nigenweiler, Primisweiler, Wildpoldsweiler und Wolfertsweiler.²⁾

Dieses häufige Auftreten der Ortsnamenbildung auf Weiler — und wir werden nicht weit irre gehen, wenn wir an jene oben genannten einzeln dastehenden Genetive gleichfalls weiter anhängen — deutet sicher auf eine in der Besonderheit des eingewanderten alamannischen Stammes wurzelnde Art der Besiedelung. Weiler (mittelhochdeutsch wiler, althochdeutsch wilari, vergl. mittelalt. villare), dem das in der Schweiz massenhaft vorkommende —weil, —wil, —wyl nebenherläuft, bedeutet ein kleines Gehöft, eine einzelne Niederlassung wohl im Gegensatz zu Dorf, welchem Worte wir, soweit ich sehe, nur im württembergischen Oberdorf, Gemeinde gleichen Namens begegnen.³⁾ Egli, welcher darauf hinweist, daß im Kanton Zürich sich 2000 Höfe (Hof, Hofen), 100 Weiler und nur 20 Dörfer finden,⁴⁾ bezeichnet es (Abhandlung S. 160) als acht

1) Vergl. über „Riet“ die Abhandlung von Mooser zur Grenzbestimmung des alten Rheinganes in Bodensevereinschriften Band VI, S. 83.

2) Diesen Personennamen-Genetiven reihen sich die — selbstverständlich späteren und in ihrer äußeren Form den ersteren angeglichenen — Genetive von Familiennamen an, z. B. Grübels, Hagers, Hubers, Mehlers, Sorgers, Sauters, Schillers, bei denen ebenfalls das den Begriff oder die Art der Siedelung bedeutende Grundwort weggefallen ist.

3) St. Galler Urkundenbuch I, 356 (Neugart I, 241, Stälin Württ. Urkundenbuch I, 119): Oberindorf; dann I, 52 (Neugart I, 47, Württ. Urkundenbuch I, 10): Oberindoraf und Oborostindorapho, welsch letzteres nunmehr abgeht.

4) Auch in unserer Nähe begegnet — hofen (Fronhofen, Hofen, Hemigkofen) des öfteren, jedoch bei weitem nicht so oft als —weiler.

alamannisch, daß die Ansiedelungen nicht zu geschlossenen Ortschaften zusammenrücken, sondern in einzelnen Gehöften zerstreut stehen, jeder Besitzer der selbstbewußte Herr eines abgerundeten Heimwesens, wonach auch leicht begreiflich sei, daß die Orte vorzugsweise nach dem Eigenthümer benannt werden.¹⁾

Wir können nun nicht läugnen, daß uns in diesen auf —weiler endigenden oder als Genetive von Personennamen erscheinenden Ortsnamen eine geradezu unangenehm wirkende Einförmigkeit zu Tage tritt. Diese Einförmigkeit aber ist es, welche in schlagender Weise darthun, daß die unser Gebiet bevölkernden Alamannen innerhalb kurzer Zeit und als Volk den gewonnenen Boden besiedelt haben, daß wir es also nicht mit den Vorstößen einzelner kolonisatorischer Gründungen aus verschiedenen, also auch verschiedenartigem Geschmaç der Namengebung unterworfenen Zeitperioden, sondern mit dem Einrücken und allmähigen Ausbreiten eines Volksstammes zu thun haben, dessen Genossen im Großen und Ganzen der gleichen Art der Niederlassung folgend, den einzelnen Familiensitz nur durch Beifügung des dem Familienhaupte eignenden Namens von andern Siedelstätten unterscheiden, bis endlich der die Niederlassungsart bezeichnende Begriff wegfällt und dadurch die unerträgliche Einförmigkeit etwas gemildert wird.

Die eigentümliche Verbreitung der Namen auf —weiler eröffnet uns eine höchst merkwürdige Perspektive in die Kulturgeschichte unserer deutschen Stämme, das Hauptfeld dieser Ortsnamensbildung ist da, wo Völkerschaften schwäbisch-alamannischen Stammes sitzen oder zu irgend einer Zeit gesessen sind. Mit Recht bezeichnet Förstemann S. 278 a. a. D. die Namenklasse auf —weiler als Repräsentantin des Südwestens.²⁾

Ziehen wir nunmehr aus dem Gesagten die zulässigen Schlüsse, so ergibt sich uns aus der Thatfache, daß der Großteil der in unserer Nähe vorkommenden Ortsnamen den Gebieten der Naturnamen, sowie der auf Art und Urheber der Besiedlung deutenden Namen angehört, die Folgerung, daß dieselben in verhältnismäßig alte Zeit zurückreichen, der Ausbau der Lindauer Umgebung also schon in früher Zeit, wenn nicht vollendet, so doch sehr weit vorgeschritten gewesen ist. Gehören doch auch die Personennamen, welche, wie wir gesehen haben, so viele Ortseigennamen bilden helfen, im allgemeinen unserer gegenwärtigen Sprache nicht mehr an, reichen vielmehr weit in die althochdeutsche Zeit hinauf; ich nenne z. B. Enzo, Heriger, Herbold, Herbrand, Humbrecht, Lambrecht, Nizo, Ruland, Sigmar, Zeizo, Wickerat, Reginbrecht, Hugilo, Stridolf.

Ich will mir nun nicht verhehlen, daß meine Ausführungen eine Anzahl von Namen, und unter ihnen gerade die Schmerzenskinder unserer eigensten Lindauer Spezial-

1) Ich kann es mir nicht versagen, die beiden von Egli angezogenen Stellen aus Meiers Schrift über die Ortsnamen des Cantons Zürich S. 70 und Studers Geschichte von Bärenzöyl S. 9 anzuführen. Meier betrachtet es als nationale Sitte der Alamannen, daß der Ort, wo der Herr mit seiner Familie und seinen Angehörigen sich ansiedelt, den Namen desselben erhält. Studer aber schreibt: „Die Alamannen suchten den Genuß des Lebens nicht in Städten, nicht im Zusammenleben mit vielen Menschen, sondern ihr Stolz und ihre Freude war der Besitz eines eigenen Hofes, von andern abgeschlossen und rings umzäunt, wo Jeder ungestört seine Freiheit genießen und seine Geschäfte verrichten konnte.“

2) Beweis: Die Karte und ein Blick in dieselbe thut die Richtigkeit meiner Behauptung sofort dar. Förstemann a. a. D. gibt die näheren interessanten Aufschlüsse. Birlinger, S. 293, welcher daran erinnert, daß nach Ammianus Marc. XVI, 2, 12, die Alamannen keine Städte liebten, findet es „merkwürdig“, daß besonders die Alamannen Anspruch auf —weiler haben und daß sie im Stande waren, noch lange nach ihrem Wegzuge von der heutigen Rheinprovinz des Namens eigentliche Urheber in Deutschen zu sein.

forschung, z. B. Hoyer und Belgrad, Tobel (Birlinger, S. 295 und 351), Ergert (Schönergert, siehe Birlinger S. 358) Bösen-[reuti, [scheidegg], unerklärt gelassen und auch die Schwierigkeiten, welche sich dem Onomatologen der Bodenseegegend entgegenstellen, vorerst nur andeutungsweise berührt habe; möge ich doch nur das Interesse an heimischer Geschichts- und Sprachforschung gestärkt haben und an der Hand von Beispielen des Beweises dafür ledig geworden sein, daß, wie Egli einmal sagt, die geographische Onomatologie als Ausfluß der geistigen Eigenart des namengebenden Volkes, insonderheit für die Periode dieser Namensgebung, erscheint, und daß sie, da die Ortsnamen es sind, welche auf die Geschichte der Besiedelung die hellsten Streiflichter werfen, auch dem Historiker, nicht nur dem Sprachforscher, eine Quelle ist, aus welcher ihm oft und tief zu schöpfen unverwehrt ist.

Es treten uns aus der Dämmerung vergangener Jahrhunderte die Urväter der Heimat als ganze Männer entgegen, wie sie mit Art und Feuerbrand die Wälder lichten und im Kampf mit den Tieren der Wildnis sich die ruhige Stätte friedvollen Wirkens bauen, jeder der Herr seines Hofes und seiner Freiheit sich freuend, wenn er die mit Blut und Schweiß gewonnene Scholle tritt. Und je mehr wir in die Vergangenheit hineinschauen, auf welche die Namen unserer nachbarlichen Siedelstätten deuten, um so mehr schwindet das anfängliche Dunkel und helles Licht umfließt lebenswarme Gestalten alamannischer Volksgenossen, Leute, die stät und gemessen im bürgerlichen Wandel auftretend, zäh und ausdauernd in ernsten Händeln, zum Schwert geboren und trotzig auf ihre Freiheit pochend, aber treu und ergeben ihrem Herzog in Schwaben sind, wie dem Kaiser und dem Reich, dessen Heerbann ja der Stamm der Schwaben seit früher Zeit sturmfaehnetragend vorausgeschritten ist.

Solcher Heldenzeit des schwäbischen Stammes möge sich der Wanderer erinnern, wenn er auf seinen Streifereien von Weiler zu Weiler gelangt und dann von den Zinnen der Waldburg ins Land ausschauend rufen:

Sie guet Schwabenland allewege!

VI.

Zur Geschichte des römischen Konstanz.

Von

Conrad Beyerle, stud.

Schon mehrfach wurde in diesen Blättern ein Bericht über römische Funde auf Konstanzer Boden veröffentlicht. Der letzte erschien im Jahre 1883.¹⁾ Seitdem gelang es, besonders in den letzten Jahren in ergiebigem Maßstabe, eine ganze Reihe von Funden zu heben, die für die Konstanzer Lokalgeschichte von hohem Interesse, wohl auch für die Lösung der Frage des römischen Koloniallebens am Bodensee im allgemeinen neue Winke bieten. Seien sie darum in anspruchsloser chronologischer Form in den Veröffentlichungen desjenigen Vereins einem weitem Leserkreise zugänglich gemacht, dessen hohes Ziel ja gerade die geschichtliche Durchforschung des Bodensees und seiner Umgebung ist.

Die Ausgrabungen in der ganzen Stadt vom Jahre 1872 sind bekannt.²⁾ Ihre schönen Erfolge sind mehrfach veröffentlicht. Seit dieser Zeit trat aber ein merklicher Stillstand ein. Zwar gelang es dem hiesigen Conservator des Rosgartenmuseums, Herrn Stadtrat Keiner, anfangs der achtziger Jahre in der Nähe von Wollmatingen auf einem Waldhügel die Trümmer eines römischen Hauses zu entdecken,³⁾ aber für Konstanz selbst kommt dies ja außer Betracht.

Erst 1885 wurde beim Schottensfriedhof eine römische Bronzemünze gefunden, die für den damals projektierten Bau des Vincentiushauses weiteres hoffen ließ. Im Juli 1886 wurden die Fundamentausgrabungen begonnen und nicht 14 Tage vergingen, als man schon auf Fragmente römischer Ziegel und Topfscherben stieß. Besonders letztere

1) Vergl. „Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees“, Heft 12, 1883, S. 159 ff. „L. Keiner, neue Spuren der Römer in der Konstanzer Gegend.“

2) „Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees“, Heft 11, 1882, S. 74 u. f. (81). „L. Keiner. Die Entwicklung von Konstanz.“

3) An der oben angeführten Stelle veröffentlicht.

waren, wie ja bei allen römischen Funden, in großer Zahl vorhanden. Es war rohe Thonwaare, von Sigillaten nur wenige Splitter. Ergiebiger waren die Funde an einer andern Stelle, wo ein tiefer Graben aufgeführt werden mußte. Hier fanden sich in einer Tiefe von über 2,50 m die Reste einer schönen Sigillatenschüssel von etwa 20 cm Durchmesser am oberen Rande. Zugleich mit einer dreieckigen Tuffsteinplatte, dem auch in der Schweiz vielfach verwendeten römischen Baumaterial. Auf dem Gefäß sind unter dem Eierstab schöne Jagdszenen dargestellt. Auch der Festsitz zeichnet sich durch feines Gepräge aus. Leider war der Boden des Topfes nicht zu finden, ebensowenig daher der Töpferstempel.

Im Verlaufe der beiden Monate Juli und August waren die Fundamentausgrabungen rüstig fortgeschritten. Der herausgeworfene Humus wurde im Garten nebenan ausgebreitet, und hier brauchte sich nur noch ein Regenguß einzufinden, um sicher nicht leer wegzugehen. Nach und nach fanden sich außer den gewöhnlichen Topfscherben eine Lampe aus Thon, mehrere gefärbte Thonperlen, eine höchst interessante kleine Glasvase, ein sogenanntes Thränenkrüggchen, ein kleines, wahrscheinlich für Salben bestimmtes Thonnäpfchen, endlich ein schöner Sigillatenteller, wie wir ihn aus den Rottweilerfunden kennen.¹⁾ Außerdem wurden 15 Kupfer- und Silbermünzen gefunden, hauptsächlich aus der spätern Kaiserzeit.²⁾

Hiermit schließt die Reihe der Funde beim Vincentiushaus. Kaum ein halbes Jahr hernach, im Februar 1888, wurde im Münstergarten gegen das Gymnasium hin eine Silbermünze der gallischen Usurpators Victorinus (265—67) zu Tage gefördert. Ebenso wurde erst vor Kurzem im Garten des Gärtner Eble eine Münze des Probus gefunden. Beim Fundamentgraben des neuen Reichspostgebäudes fanden sich nebst einer Großermünze der Sabina Augusta, 16 kleine Töpfchen, ganz ähnlich dem oben beschriebenen; teils aus gelbem, braunem oder schwarzem Thon, 3 aus Holz. Ein gleiches aus gelbem Thone wurde dieses Jahr bei Grabarbeiten nächst der Hérose'schen Fabrik zu Tage gefördert.

Wir kommen zu den Ausgrabungen beim neuen kath. Vereinshaus St. Johann in der Nähe des Münsters. Hier traten schon vor Beginn der Arbeiten eine solche Menge von gewichtigen Momenten zusammen, die auf römische Funde hoffen ließen, daß unsere Erwartung eine äußerst gespannte war. Einmal die uralte Kirche St. Johann selbst, die in ihrem Ursprung auf den Bischof Konrad zurückgeht. Sie war bis in unser Jahrhundert die Pfarrkirche der heutigen Münsterpfarre und daher ringsum mit einem Gottesacker umgeben. Seit Jahrhunderten war also nie in unmittelbarer Nähe der Kirche ein Gebäude aufgeführt worden, gewiß ein sehr günstiger Umstand. Ferner befand man sich in St. Johann auf oder in nächster Nähe der Stelle des römischen Castrums. Zu beiden Seiten des in Frage stehenden Platzes, in der Rheinstraße und auf dem Münsterplatz, waren 1872 römische Funde gemacht worden.

Im Juli 1889 wurde die nordwestliche Ecke des zu erbauenden nördlichen Anbaues ausgegraben. Hier traten in einer Tiefe von etwa 1' mehrere, etwa 2 m von einander gehende Tuffsteinmauern zu Tage, die senkrecht zur Richtung der

1) Prof. Oskar Hölder: Die römischen Thongefäße in der Altertumsammlung zu Rottweil. Stuttgart 1889. Verlag von W. Kollhausmer.

2) Claudius II., Constantinus II., Constantius II., Domitianus, Hadrianus, Julia Domna, Julianus apostata, Probus.

Kirchenmauer, mit dieser dennoch in keiner Verbindung standen, sondern vielmehr durch eine über einen Fuß dicke Lettschichte getrennt waren. Bald stieß man auf römische Ziegel und in einer Tiefe 2,5 m auf einen in Sand gebetteten Mörtelguß, der sich über das ganze ausgegrabene Terrain verbreitete. Die Mauern waren direkt auf denselben aufgesetzt. Außer gewöhnlichen Topfscherben fand sich hier eine interessante Glaschlake und ein feines Sigillatenstück. Überhaupt zeigte sich hier schon über dem Mörtelguß eine deutliche Brandschichte.

Weit ergiebiger waren die Ausgrabungen an der nordöstlichen Ecke desselben Anbaus. Hier stieß man in geringer Tiefe wiederum auf Mauern von Kalk-Tuff. Sie hatten alle, wie auch die oben genannten, eine Dicke von circa 60 cm. Bald fand sich höchst merkwürdigerweise der Mörtelguß wieder; nur war er diesmal mit Platten belegt. Die Ziegel hatten infolge der starken Feuchtigkeit sehr gelitten und konnten nur als Bruchstücke zu Tage gefördert werden. Nur an einer Stelle, wo kleinen quadratische Ziegel angewandt waren, lagen ganze Stücke, jedoch sämtliche ohne Legionsstempel.

Hier fanden sich eine ganze Anzahl sehr schöner Sigillaten neben den gewöhnlichen schwarzen und gelben Topfscherben. Leider war es nicht möglich auch nur ein Gefäß ganz zu erhalten, da eine systematische Ausgrabung nicht ausgeführt werden konnte. Die Ornamente auf den Sigillaten sind teilweise von wahrhaft künstlerischer Formvollendung. In den Rottweilerfunden kommen gleiche und ähnliche Stücke in Menge vor, nicht jedoch ein schönes Fragment das nach dem Urteil Professors Hölders von großem Wert ist. Es scheint ihm aus Ostgallien zu stammen.

An der gleichen Stelle wurde auch eine gut erhaltene Münze des Lucius Verus in Mittelergz gefunden.

In einer Tiefe von 2,5—2,8 m war die alluviale Sandsteinmasse erreicht. Nur an einer Stelle, die sich durch merkwürdig lockern Boden auszeichnete, gelang dies erst in der erstaunlichen Tiefe von ca. 5 m. Die Stelle ist kaum 2 m breit und auf beiden Seiten von römischem Mauerwerk begrenzt. Es fanden sich in derselben eine Anzahl großer Amphorenscherben, die teilweise zu solchen von gewaltigem Umfange gehörten. Wir wären geneigt, den Ort als römischen Keller zu deuten, ohne uns jedoch darauf versteifen zu wollen.

Eine schwarze Urne von ca. 50 cm Durchmesser und kaum 1 cm Dicke konnte fast ganz aus den gefundenen Scherben rekonstruiert werden. Reste eines andern Topfes zeigten ein sehr schönes Schuppenornament, das mir aus keiner sonstigen Fundstätte bekannt ist. Überhaupt bot sich hier so viel des Mannigfachen, daß man nicht zu hoch greift, wenn man die Zahl der Gefäße, deren Trümmer sich hier auf dem kleinen Plage von kaum 10 □-m fanden, auf mindestens 100 annimmt. Welche Aussichten hätte diese Zahl geboten, wenn es möglich gewesen wäre, weiter zu graben! Auch Glasreste wurden in dieser großen Tiefe gefunden, ebenso das Stück einer germanischen Fibula.

Außer den Sigillaten und rohen Thonscherben fanden sich eine Menge gemalter Topfstücke mit hochinteressanter Färbung, Farbenzusammenstellungen, wie z. B. braun und gelb marmoriert, die in nächster Nähe noch nie gefunden wurden. Mehrere Schüsseln, die fast ganz gehoben werden konnten, verdienen wegen Form und Farbe ganz besonderer Beachtung. An der Seite und am flachen Boden sind sie mit je zwei Streifen mit gestelzten Flammenverzierungen geschmückt. Viele hier gefundene Formen kommen in der Rottweiler Sammlung nicht vor, ebensowenig in den Funden von Meßkirch und Tasgetium

(Burg bet Stein). Die Bezugsquellen von Konstanz waren offenbar andere als die der genannten Orte.

Neben dem Hauptfundplatz letzten Monat gemachte Fundamentausgrabungen ergaben eine Weiterführung des mit Ziegelpfatten bedeckten Mörtekgusses in der gleichen Tiefe von 2,5 m vorhin. Über diese höchst auffallende Erscheinung, daß sich nämlich in der genannten Tiefe durch das ganze Terrain ein Estrich — um diesen Ausdruck zu gebrauchen — hinzieht, sogar an einzelnen Stellen innerhalb der Kirche sich fand, wage ich mich noch nicht auszusprechen. Vielleicht wird es einmal möglich, an der hochinteressanten Stelle im nördlichen Hofe eine systematische Ausgrabung zu veranstalten.

Nachträglich wurde noch am südlichen Teile des Baues ein schöner Glasfluß zu Tage gefördert. Endlich sind noch die auf den Bodensücken der Sigillatengefäße vorkommenden Töpferstempel für die Bezugsquellen der erstern von großer Wichtigkeit. Es gelang deren sechs zu erhalten. Keiner derselben ist im Verzeichniß der Kottweiler Stempel zu finden. Zwei Namen „SILVANI“ und „DASSIO“ sind sehr gut erhalten. Ein weiterer fragmentarischer: RRA ist vielleicht mit dem Kottweiler Sarra zu identifizieren.

Eine sehr schöne Lampe, die uns neuestens als bei St. Johann gefunden zu Gesicht kam, trägt den Stempel CIVPHIL.

An der beschriebenen tiefsten Stelle wurden auch Stücke von aus Lafezstein gedrehten Gefäßen gehoben.

Ebenso kamen schwarze Teller von merkwürdiger Härte zu Tage. Zwei derselben mit einem Durchmesser von etwa 30 cm waren so hart, daß sie Glas ritzen. Sie sind mit großer Kunst verfertigt und scheinen durch einen ganz besonderen Proceß bei der Brennung zu solcher Härte gelangt zu sein.

Die hier gefundenen Lafezsteinscherben sind indeß nicht die einzigen in Konstanz. Vorigen Herbst kam ein tassenförmiges Gefäß dieser Art beim Fundamentausgraben des neuen St. Stephansparchofes zum Vorschein. Ebenso mehrere römische Gläser und eine Münze Valentinians III. (?) in Kleinerz.

Die Funde sind im Rosgartenmuseum in Konstanz niedergelegt.

Damit sind wir am Schlusse unseres Berichtes angelangt. Derselbe läßt jedenfalls einen ziemlichen Einblick in das römische Kulturleben der friedlichen Provinzialbevölkerung von Konstanz gewinnen. Sich in vagen Hypothesen über den wissenschaftlichen Wert unserer Funde zu ergeben, muß außer unserer Absicht gelegen sein. Sind ja doch dieselben — wir verhehlen es uns keineswegs im Vergleich zu andern Orten — immer noch sehr dürftig.

Eine größere systematische Ausgrabung ist in Konstanz eben durchaus unmöglich, was schon oft betont auch hier nicht genug hervorgehoben werden kann. Es bleibt dem Auge des Altertumsfreundes überlassen, überall, wo ein Fundamentausgrabung vorgenommen wird, sich einzufinden, um im besten Falle nur Bruchstücke nach Hause zu nehmen. Unser heutiges Konstanz liegt eben genau an der Stelle des römischen.

Wäge es uns bald wieder beschieden sein, den Blättern des Bodenseevereins einen Fundbericht zugehen lassen zu können.

VII.

Wind- und Wetterzeichen am Bodensee.

Von

C. von Seyffertiz in Bregenz.

Auf die ehrende Einladung unserer Vereinsleitung, eine Fortsetzung meiner Studien der Niederschlagsverteilung im Bodenseebecken, folgen zu lassen, schien mir aus mehrfachen Gründen jetzt noch nicht rätlich. Einmal war seit der letzten Veröffentlichung der Zeitraum zu kurz, als daß sich eine wesentliche Änderung in der Niederschlag-Verteilung schon hätte constatieren lassen, — wenn es überhaupt eine solche Veränderung gibt. Denn, wie ich schon im letzten Aufsatze zu zeigen bemüht war, beruht die gegenwärtige Verteilung der Niederschläge im Bodenseebecken: „geringe Niederschläge am NW-Ende und rasch ansteigende Mengen am SO-Ende, ca. 800 mm um Schaffhausen und nahezu 1600 mm um Bregenz,“ — auf dem feststehenden meteorologischen Gesetze der mit dem aufsteigenden Luftstrom verbundenen Condensierung des Wasserdampfes infolge der Abkühlung; daran also wird sich so lange nichts ändern als die Terrainformen des Bodenseebeckens dieselben bleiben. Es wäre auch eine Isohyäten-Karte (Karte der gleichen Niederschlagshöhen) anzufertigen gewesen, welche nicht unbedeutende Kosten verursacht haben würde, und welche umsomehr hätte überflüssig erscheinen können, als die eidgenössische meteorologische Centralanstalt in Zürich alljährlich in ihrem Jahresberichte eine Isohyäten-Karte der Ostschweiz veröffentlicht, in welche das gesamte Bodenseegebiet einbezogen ist.

Um dem Wunsche der Vereinsleitung nachzukommen, habe ich daher diesmal auf ein anderes — fast möchte ich sagen — populäreres Thema gegriffen, nämlich auf Wetterzeichen und die damit zusammenhängenden Winde.

Selbstverständlich verbietet der Raum dieser Blätter eine Besprechung aller im Munde der Anwohner des Bodensees lebenden Regeln-Sprüche, welche die Vorbestimmung des Wetters zur Voraussetzung haben, obgleich es eine sehr dankbare Aufgabe wäre, diese unzähligen „Wetterregeln“ nicht blos zu sammeln, sondern auch an der Hand der modernen meteorologischen Forschung mit den bis jetzt gefundenen Natur-

gelesen wissenschaftlich zu vergleichen. Denn im Allgemeinen sind alle populären Wetterregeln der Ausdruck der durch eine lange Reihe von Geschlechtern festgestellten Erfahrungssätze und Beobachtungen und zum großen Teile — mit Ausnahme der an bewegliche Feste und an Heiligennamen geknüpften — stehen sie mit der wissenschaftlichen Theorie im Zusammenhange.

Aus allen diesen soll nur ein Wetterzeichen besprochen werden, welches sich auf die Beobachtung der Winde am Bodensee bezieht.

Am Obersee, besonders in dem Abschnitt zwischen Norschach und Friedrichshafen gilt es allgemein als Zeichen andauernd schönen und heitern Wetters, wenn — vom Frühjahr bis zum Herbst — am Morgen bis ungefähr um 9 oder 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags der Wind vom Lande zum See leicht weht, um die genannte Stunde aber die Windrichtung sich umkehrt, und eine leichte Seebriese einsetzt, welche den Tag über anhalten soll, um gegen Abend wieder dem Landwinde Platz zu machen. Die Richtung dieser Winde ist nicht an allen Uferplätzen die gleiche; der centralen Lage um den See herum entsprechend, werden die Morgen- und Abendwinde auf dem Abschnitte Norschach-Bregenz mehr südlich, auf dem Abschnitte Lindau-Friedrichshafen mehr östlich und nordöstlich sein, während die tagsüber wehende Seebriese zumeist eine nördliche bis westliche ist. Hierbei ist zu bemerken, daß die Seebriese sich sehr weit draußen auf der glatten Wasserfläche zuerst durch einen tiefblauen Wellenstreifen zu erkennen gibt, der langsam näher herankommt, während am Lande der Landwind noch fort dauert; es sind dies jene kleinen Wellen, welche der im See auffallende Seewind verursacht und vor sich herschiebt. Man sagt ferner, daß die geringste Störung dieser regelrechten Erscheinung, z. B. gänzliches Ausbleiben des Windwechsels, zu große Heftigkeit desselben oder auch eine merkliche Verschiebung des Zeitpunktes des Wechsels mit Sicherheit auf eine baldige Änderung des schönen Wetters schließen lasse, so wie es auch eine Thatsache ist, daß während des trüben oder regnerischen Wetters der besprochene Windwechsel sich nicht zeigt.

Wir müssen vor allem bei dieser Erscheinung zwei Momente im Auge behalten: einmal, daß an die Regelmäßigkeit derselben die Fortdauer des heitern Wetters geknüpft wird, und zweitens, daß die Seebriese weit draußen im See einsetzt und sich langsam dem Gestade nähert.

Sehen wir nun zu, was die neueste wissenschaftliche Forschung uns über „Land- und Seewinde“ sagt, wobei allerdings unter See zunächst das Meer verstanden wird.¹⁾

„Die Land- und Seewinde sind die am längsten bekannten periodischen Luftströmungen, die durch den Temperatur-Gegensatz zwischen Wasser und Land entstehen, — ein Gegensatz, der sich beim Übergang vom Tag zur Nacht umkehrt und einen „entsprechenden Windwechsel nach sich zieht. In niedrigen Breiten, wo ein eigentlicher „Winter fehlt, sind diese periodischen Winde eine das ganze Jahr hindurch auftretende „Erscheinung, in höhern Breiten kommen sie fast nur in der wärmeren Jahreszeit zur „Entwicklung.“

„Wenn man auch die Entstehung der Land- und Seewinde von jeher auf die ungleiche Erwärmung und Erkaltung von Wasser und Land zurückgeführt hat, so ist doch „die eigentliche physikalische Erklärung derselben erst in neuerer Zeit gegeben, und deren

1) Ich folge hier den Ausführungen des berühmten Meteorologen des Hofrates Dr. Julius Hann, Direktors der k. k. meteorologischen Centralanstalt in Wien in seinem epochemachenden Werke „Handbuch der Climatologie 1883, Theilband der bekannten Professor Nagel'schen „Bibliothek geographischer Handbücher.“ Stuttgart pag. 101 ff.

„Richtigkeit durch den ungleichen Gang des Luftdruckes an der Küste und im innern des Landes nachgewiesen worden.“

In weiterer Ausführung sagt Dr. Julius Hann dann noch folgendes bezüglich der den Wechsel der Land- und Seewinde begleitenden Erscheinungen:

„Die Bewohner der Seeküste in tropischen Klimaten erwarten jeden Morgen mit Ungeduld die Ankunft der Seebrise. Sie setzt gewöhnlich ein gegen 10 Uhr vormittags. Mit ihrer Ankunft schwindet die drückende Schwüle des morgens und eine erquickende Frische der Luft scheint Allen neues Leben und Lust zu ihren täglichen Arbeiten zu geben. Um Sonnenuntergang tritt abermals Windstille ein. Die Seebrise hat aufgehört und in Kurzem setzt nun die Landbrise ein. Dieser Wechsel von Land- und Seewind, ein Wind von der See bei Tag und vom Land bei Nacht, ist so regelmäßig in den tropischen Gegenden, daß man ihm mit gleicher Zuversicht entgegensteht, wie dem Auf- und Untergang der Sonne.“

Der hochverehrte Herr Verfasser des zitierten Handbuches führt dann aus, wie der Seewind durch seine relative Kühle und das Hereinbringen der von Miasmen reinen Meeresluft eine Hauptursache der Affanierung der tropischen Meeresküsten ist, sowie daß dort, wo die Seebrise dieselbe Richtung, wie der vorherrschende Wind hat, dieselbe sich fast täglich nachmittags bis zur Sturmesstärke steigert, welche dann später wie mit einem Schläge absteht. Es haben ferner Versuche mit ballons captifs die Thatsache erhärtet, daß in einer gewissen Höhe über dem Erdboden (ca. 150 m) die Seebrise nicht mehr fühlbar ist, dafür weiter oben der Landwind weht (in ca. 200 m Höhe). Wörtlich fährt dann Dr. Hann fort:

„Schon Dampier hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Seebrise zuerst auf dem Meere draußen beginnt, und sich allmählig bis zur Küste ausdehnt, während der Landwind umgekehrt an der Küste beginnt und seinen Weg in die See hinaus forciert. Dem Beobachter an der Küste verrät sich das Einsetzen der Seebrise draußen auf hoher See durch das Kräuseln der Meeresoberfläche und die tiefblaue Färbung, die selbe dadurch annimmt, während an der Küste die See noch spiegelglatt und glänzend ist; in einer halben Stunde etwa erreicht die Seebrise das Land und wächst an Stärke bis zum Nachmittag. Der Landwind verrät sich auf dem Meere draußen zuerst durch Pflanzengeruch und Blütenduft, bevor die Brise selbst wahrnehmbar ist.“

„Der Landwind scheint durchschnittlich viel schwächer aufzutreten als der Seewind, da aber doch eben so viel Luft vom Lande wieder gegen die See abfließen muß, als umgekehrt, so ist dies kaum anders zu erklären, als daß in einer Höhe über dem Erdboden auch der Landwind sehr kräftig ist. Durch die Reibung auf den Unebenheiten des Bodens wird in der untersten Schichte die Geschwindigkeit der Luftströmung über dem Lande sehr geschwächt, und am Ufer hat sie schon den längsten Weg über Land zurückgelegt. Umgekehrt kommt der Seewind am Ufer direkt von der See, über deren glatten Oberfläche die Reibung viel geringer ist als über dem Lande.“

„Die Erklärung der Land- und Seewinde liegt in folgendem: Am Morgen erwärmt sich das Land rascher als das Meer; die erwärmte Luft über dem Lande dehnt sich nach oben aus oder was dasselbe ist, der Luftdruck steigt in der Höhe über dem Lande, während über den See dies nicht der Fall ist. Infolge dessen beginnt zuerst die Luft über dem Lande in der Höhe gegen das Meer hin abzufließen, und es steigt der Luftdruck draußen über dem Meere, während er über dem Lande sinkt. Dies hat zur Folge, daß nun auch unten eine Luftströmung eintritt und zwar

„vom Meere gegen das Land, der Seewind. Daß nicht, nach der ältern Vorstellung, „das erwärmte Land direkt aspirirend auf das Meer wirkt, zeigt sich deutlich darin, „daß die Seebrise nicht zuerst an der Küste, sondern draußen auf dem Meere eintritt, „(wo der Luftdruck durch den obern Zufluß am stärksten zugenommen hat.) Bei Nacht „verhält es sich umgekehrt; das Land erkaltet rascher als das Meer, die Erkaltung der Luft „bewirkt ein Sinken des Luftdruckes in eer Höhe über dem Lande, daher einen ober n „Zufluß der wärmern Luft von der See her, welcher in der Folge den Luftdruck an „der Erdoberfläche über dem Lande steigen, über den See sinken macht, daher entsteht „in zweiter Linie eine Luftströmung vom Lande hinaus aufs Meer, der Landwind. In „den Morgen- und Abendstunden, zwischen dem Windwechsel, tritt ein Gleichgewichts- „Zustand und Windstille ein.“

„Die tägliche Periode ist zu kurz, um größere Luftdruckdifferenzen zwischen Meer „und Innland aufkommen zu lassen; die Druckunterschiede, welche die Land- und See- „winde erzeugen, sind so gering, daß sie erst in neuerer Zeit überhaupt konstatiert „werden konnten. Doch haben die registrierenden Barometer an den Küsten und im „Innern von England selbst in den Jahresmitteln der stündlichen Werte des Luft- „druckes jene oben erwähnten Druckdifferenzen an der Erdoberfläche erkennen lassen, „welche die Land- und Seewinde in Bewegung setzen. Von 10 Uhr morgens bis 11 Uhr abends „haben die Küstenstationen einen relativ höhern Luftdruck, während der Nacht hingegen die Land- „stationen, wie es auch sein muß, wenn wirklich i n d e r H ö h e bei Tage vom Lande gegen „die See hin die Luft abfließt, bei Nacht umgekehrt von der See gegen das Land.“

Wer, der einmal an constant schönen Sommertagen am Bregenzer Ufer des morgens wandelnd, jenen tiefblauen Windstreifen auf der silberglänzenden Seefläche herankommen gesehen hat, könnte wohl die überraschende Analogie zwischen dieser Erscheinung und dem oben geschilderten Bilde der Tropenküste verkennen? Hier wie dort also dasselbe Auftreten von Land- und Seewind, bis in die Einzelheiten ähnlich, und daher wohl auch aus der gleichen Grundursache zu erklären.

Sehen wir nun zu, welche Berechtigung das regelmäßige Auftreten dieser Erscheinung als Prognose heitern Wetters und ihr Ausbleiben als Vorbedeutung einer Änderung zum Schlechtern hat, und wie sich die Theorie zu dieser Regel der Praxis stellt.

Wir wissen, daß alle Witterungsveränderungen „zum Schlechten“ nur aus Störungen des allgemeinen Gleichgewichtes der Atmosphäre d. h. aus eintretenden Luftdruckunterschieden ihren Ursprung nehmen.¹⁾ Druckunterschiede erzeugen Winde d. h.

1) Ich kann mir nicht versagen, an dieser Stelle zum Troste aller Jener, welche an ihren Barometern verzweifeln wollen, „weil es regnet, wenn sie steigen und schön wird, wenn sie fallen“ ein Wort anzufügen. Constant schönes Wetter haben wir nur dann, wenn über uns und über einer sehr großen uns umgebenden Erdoberfläche ein gleichmäßiger Luftdruck herrscht, gleichviel ob derselbe hoch oder niedrig ist; es kann also auch bei niedrigem Barometerstande schönes Wetter sein. Dagegen kann aber auch beim Barometersteigen schlechtes Wetter eintreten, wenn sich durch dasselbe die Druckunterschiede vergrößern. Dies wird in unsern Breiten sogar meistens eintreten, wenn eine Depression an uns vorübergezogen ist, weil auf deren Rück-(West-)Seite höherer Druck mit nördlicher Luftzufuhr hereinkommt, welcher uns mit Wasserdampf geschwängerte Luftwellen vom atlantischen Ozean her zuführt. Diese, über den allmählig ansteigenden Continent zum Aufsteigen gezwungen, erfahren eine Abkühlung, somit eine Verminderung ihrer Dampfcapacität, d. h. eine Condensierung des Dampfes zu Wasserbläschen (oder Wolkenbildung) und endlich zu Niederschlägen. Der Luftdruckmesser (Quecksilber- oder Aneroid-Barometer) zeigt nur den Druck der Luftsäule senkrecht „über Ort“ an, und sonst gar nichts; man muß die gleichzeitigen Druckmessungen über fast ganz Europa kennen, um eine wissenschaftlich begründete Prognose stellen zu können.

Bestrebungen der Luft zum Ausgleiche dieser Unterschiede und Condensationen der Luftfeuchtigkeit d. h. Wolken und Niederschläge. So lange auf weite Strecken ein nahezu gleichmäßiger Luftdruck herrscht, kommen alle lokalen Erscheinungen, z. B. lokale Winde zur ungeschmälerten Erscheinung, weil kein tellurischer Wirbel ihre Entwicklung stört. Zu solchen lokalen Erscheinungen gehört nun auch unser Land- und See-Wind und sein regelmäßiger Wechsel, wie er vorstehend beschrieben wurde. Nähert sich aber von irgend einer Seite ein tellurischer Wirbel, so wird sich zunächst jener Wind verstärken, der in der Richtung des Wirbelzentrums weht, der Gegenwind dagegen verflauen oder gänzlich aufhören, bis endlich in kurzer Zeit jene Windrichtung die herrschende wird, welche durch die Lage des Wirbelzentrums bedingt wird. In der That hören wir in solchen Fällen von unsern „bäuerlichen“ oder „schifferlichen“ Wetterprofeten sagen: „Der untere (d. h. der See-)Wind ist zu stark, oder der obere (d. h. der Land-)Wind bleibt (morgens oder abends) aus oder wird zu stark, als daß es noch länger schön bleiben könnte.“ Mit fast ausnahmsloser Gewißheit tritt dann innerhalb der nächsten 24 Stunden ein Wetterumschlag ein und bestätigt uns aufs neue, daß eine auf praktische Beobachtungen gestützte Wetterregel auch vor der „grauen Theorie“ ganz gut bestehen kann. — — —



III.

Vereinsangelegenheiten.



Personal des Vereines.

Präsident:

Hofrat Dr. Moll, Oberamtsarzt in Tettngang.

Vizepräsident und erster Sekretär:

Reinwald, Pfarrer und Stadtbibliothekar in Lindau.

Zweiter Sekretär:

Seiner, Ludwig, Stadtrat in Konstanz.

Kustos und Kassier des Vereines:

Breunlin, Gustav, Kaufmann und Stadtrat in Friedrichshafen.

Bibliothekar des Vereins-Archives und der Bibliothek:

vacat. Wird provisorisch von dem Kustos besorgt.

Ausführungsmitglieder:

- | | |
|----------------|---|
| Für Baden: | Graf von Zeppelin-Oberberg, k. württ. Kammerherr in Konstanz. |
| „ Bayern: | Dr. Wöhrnik, Pfarrer in Reutin bei Lindau. |
| „ Österreich: | Bayer, Rittmeister a. D. in Bregenz. |
| „ die Schweiz: | Meyer, Professor in Frauenfeld. |
| „ Württemberg: | von Tafel, Major a. D. in Gemmelweiler bei Ravensburg. |
-

Pfleger des Vereines:

- | | |
|---------------------|--|
| 1. Aulendorf: | Bihlmaier, Domänen-Direktor. |
| 2. Biberach: | Enderlin, Eduard. |
| 3. Bregenz: | Dr. Huber, prakt. Arzt. |
| 4. Feldkirch: | vacat. |
| 5. Friedrichshafen: | Breunlin, Gustav, Vereinskassier. |
| 6. Jäny: | Dr. Ehrle, Oberamtsarzt. |
| 7. Konstanz: | Leiner, Ludwig, Stadtrat. |
| 8. Kreuzlingen: | Dr. Binswanger. |
| 9. Leutkirch: | Blaisch, Stadtschultheiß. |
| 10. Lindau: | Stettner, Karl, Buchhändler |
| 11. Meeräburg: | Müller, A., Rektor. |
| 12. Radolfzell: | Bosch, Moritz, Apotheker. |
| 13. Ravensburg: | Seydenhofer, Ph., Kaufmann. |
| 14. Rorschach: | Geering, J. R., Kaufmann. |
| 15. Salem: | Schneider, Louis, Kaufmann. |
| 16. Sigmaringen: | Schnell, C., Archivrat. |
| 17. St. Gallen: | Dr. Otto Henne am Rhyn, Staats-Archivar. |
| 18. Stein a. Rh.: | Winz-Buel, zum Raben- |
| 19. Stockach: | vacat. |
| 20. Stuttgart: | Thomann, Kaufmann. |
| 21. Tuttlingen: | Schad, Oberamtspfleger. |
| 22. Überlingen: | Dr. Bachmann, prakt. Arzt. |
| 23. Wangen: | Dr. Braun, Oberamtsarzt. |
| 24. Weingarten: | vacat. |
-

Dritter Nachtrag zum Mitglieder-Verzeichnis des 16. Vereinsheftes.

1. Neueingetretene Mitglieder.

In Baden:

- Seine Großherzogl. Hoheit Prinz Wilhelm, Markgraf von Baden auf Schloß Kirchberg.
Herr F. J. Baumann, Pfarrer in Bodman.
" Sigmund von Bodman, Königl. preuß. Major a. D., auf Schloß Langenrain.
" Brunner, Banquier in Konstanz.
" Engler, Königl. preuß. Obrist-Lieutenant a. D. in Stockach.
" Haape, Oberamtmann in Überlingen.
" Dr. Piper, Privatier in Konstanz.
" Zimmermann, Ernst, Professor in Meersburg.

In Österreich:

- Herr Jestner Richard, Oberlieutenant im Kaiser-Jäger-Regiment in Bregenz.

In Preußen:

- Herr Gaupp, Königl. preuß. geh. Regierungsrat in Berlin.

In der Schweiz:

- Herr Dr. Vetter Ferd., Professor in Stein am Rhein.

In Württemberg:

- Herr Bethge, Capitän-Lieutenant in Friedrichshafen.
" Blind, Lehrer in Tuttlingen.
" Henke Math. in Tuttlingen.
" Kueß J., Verwalter in Baiensfurt.
Fräulein Schneider Thekla in Friedrichshafen.
Herr Baron von Waldbrunn, Kriegsrat in Friedrichshafen.
" Welsch, evangelischer Stadt-Vikar in Friedrichshafen.

2. Ausgetretene Mitglieder

infolge Todesfalles, Wegzuges usw.

In Baden:

- Herr Bähr, Pfarrer in Salem.
 „ Bail, Apotheker in Stockach.
 „ Birk, Pfarrer in Mühlhausen.
 „ Eiermann, Notar in Pforzheim.
 „ Engesser, Privatdocent in Freiburg i. B.
 „ Habitzel Eduard, Kaufmann in Stockach.
 „ Kaiser, Alt-Bürgermeister in Meersburg.
 „ Köfiger, Professor in Mannheim.
 „ Dr. Schedler, Bezirksarzt in Offenburg. †
 „ Vogt J. A., Alt-Bürgermeister in Radolfzell.
 „ Dr. Walthex in Singen. †

In Bayern:

- Herr von Steichele, Erzbischof in München. †
 „ Dr. Stettner, Studienlehrer in München.

In Österreich:

- Herr von Attlmaier, Ritter, K. K. Bezirkshauptmann in Bregenz.
 „ von Bodek, K. K. Hauptmann a. D. in Lochau.
 „ Flaz Anton, Buchdruckerei-Besitzer in Bregenz.
 „ Ganahl Carl, Fabrikbesitzer in Feldkirch. †
 „ Dr. Kuluka in Bregenz.
 „ Senfer Franz, in Bregenz.
 „ Dr. Welzhofer K. K. Bezirks-Adjunkt in Bregenz.
 „ von Wildburger Anton, K. K. Amtsrichter in Bregenz. †

In der Schweiz:

- Herr Bürke, Professor in Norschach. †
 „ Zaller P. in Norschach. †
 „ Dr. med. Heidegger in Arbon. †
 „ Höffly-Heer in Norschach.

In Württemberg:

- Herr Ehninger, Posthalter in Tuttlingen. †
 „ Götz, Obrist-Lieutenant in Ravensburg.
 „ von Gütlingen, Landgerichts-Rat in Stuttgart.
 „ Mauser, Finanz-Rat in Stuttgart.
 „ Scheefer, Oberförster in Tuttlingen.
 „ von Schwab, Oberfinanz-Rat in Stuttgart.
 „ Vogler, Kaufmann in Ailingen. †

Stand der Vereinsmitglieder

am 3. October 1890.

Baden	200	Mitglieder
Bayern	64	"
Belgien	1	"
Elfaß-Lothringen	2	"
Hohenzollern, Preußen, Sachsen	12	"
Holland	1	"
Osterreich	75	"
Rumänien	1	"
Schweiz	77	"
Württemberg	243	"

Zusammen 676 Mitglieder

Darstellung

des

Rechnungs-Ergebnisses für das Jahr 1889|90.

I. Einnahme.

A. Einnahme: Kassenstand am 20. August 1889. 488 M. 10 S

B. Laufendes.

1. Eintrittsgelder	42 M. — S
2. Außerordentliche Beiträge:	
a) Von Ihrer Majestät der Königin Olga* von Württemberg	200 M. — S
b) Von Sr. Majestät dem König Karl von Württemberg für die Miete der Vereins-sammelungslokale in Friedrichshafen pro Martini 1889	189 M. — S
pro Georgi 1890	189 M. — S
c) Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden	100 M. — S
d) Ihrer Kgl. Hoheit der Frau Großherzogin Louise von Baden	25 M. — S
e) Von Sr. Königl. Hoheit dem Erbgroßherzog Friedrich von Baden	50 M. — „ 753 M. — S
3. Ordentliche Jahresbeiträge pro 1888 gegen XVIII. Vereinsheft, inclusive theilweise Frankatur = Entschädigung	2671 M. 32 S
4. Darlehen des Kassiers	100 M. — S
	<hr/>
	4054 M. 42 S

II. Ausgabe.

1. Kosten des XVIII. Vereinsheftes	2809	M	10	S
2. Anschaffungen:				
a) für Bibliothek, Archiv, Buchbinder	48	M	75	S
b) für die Sammlung in allen Ressorts	54	" 85	"	
	103	M	60	S
3. Mietzins der Vereinslokale	500	" —	"	
4. Außerordentliche Ausgaben als: Druckkosten, Feuer-Versicherung	182	" 20	"	
5. Kosten der Expedition des XVIII. Vereinsheftes und Frankaturen für dasselbe	183	" 40	"	
6. Expedition des XVIII. Vereinsheftes im Austausch-Verkehr	43	" 30	"	
7. Porti, Frachten	71	" 22	"	
8. Auslagen anlässlich der Jahres-Vereins-Versammlung im September in Konstanz-Reichenau	26	" —	"	
und derjenigen im September 1890 in Überlingen-Bodmann	91	" 45	"	
	4010	M	27	S

Vergleichung.

Einnahme	4054	M	42	S
Ausgaben	4010	" 27	"	
				Bar in Kassa 44 M 15 S

Die Rechnung wurde am 8., bezüglich 10. April 1890 von den vom Vereins-Ausschusse für die Kassen-Controle bestimmten Herren Ausschussmitglieder Pfarrer Dr. Wöhrnitz in Reutin und Herrn Major von Tafel in Emmelweiler revidiert.

Friedrichshafen, den 3. Oktober 1890.

G. Breunlin, Vereins-Kassier.

Verzeichniß

der im Jahre 1889/90 eingegangenen Wechselschriften.

(Abschluß.)

Allen Behörden und Vereinen statten wir für die Ueberfendung ihrer schätzenswerthen Publikationen unsern verbindlichsten Dank ab, mit der Bitte, den Schriftenaustausch auch in Zukunft fortsetzen zu wollen. Zugleich bitten wir nachstehendes Verzeichniß als Empfangsbescheinigung ansehen zu wollen. Wir bitten, sämtliche Zusendungen für die Bibliothek unter der Adresse des Herrn „**G. Breunlin**, Kassos des Vereines in Friedrichshafen,“ senden zu wollen.

-
- Aarau. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau. „Argovia“. Zeitschrift obiger Gesellschaft. XX. Band, 1. Heft 1889.
- Aachen. Aachener Geschichts-Verein. XI. Band, 1. Heft, 1889.
- Augsburg. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg. Zeitschrift: 16., Jahrg. 1889.
- Bamberg. Historischer Verein für Oberfranken. 50. und 51. Bericht, 1888, 1889.
- Bayreuth. Historischer Verein für Oberfranken. XVII. Band, Heft 2, 1888.
- Basel. Historische und antiquarische Gesellschaft. Beiträge für vaterländische Geschichte. Neue Folge. III. Band, 2. und 3. Heft. IV. Band 1. Heft, 1890.
- Baseler Chroniken. IV. Band, 1890.
- Bern. Historischer Verein des Kantons Bern. XII. Band, 3. Heft, 1889.
- Bremen. Historische Gesellschaft des Künstler-Vereins. Jahrbuch: XV, 1889.
- Breslau I. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur. 66. und 67. Jahresbericht, 1888, 1890.
- Breslau II. Verein für das Museum schlesischer Altertümer. 71.—74. Bericht.
- Breslau III. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Stammtafeln der schlesischen Fürsten bis zum Jahr 1740. Wegweiser durch die schlesischen Geschichtsquellen bis zum Jahre 1556. Zeitschrift: XIV. Band, 1890.
- Brünn. Historisch-statistische Section der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft für Landeskunde. XXVII. Band, 1888.
- Chur. Historisch-antiquarische Gesellschaft. 19. Jahrgang, 1889.
- Darmstadt. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen. Quartal-Blätter: 1890. 1.—4. Heft.
- Dorpat. Gelehrte esthnische Gesellschaft. Sitzungsberichte: 1888 und 1890, zugleich XIV. Band der Verhandlungen 1889.
- Dresden. Königl. sächsischer Alterthumsverein. Jahresbericht: X. Band, 1889.
- Eisenberg. Geschichts- und Alterthumsforschender Verein. Mittheilungen: 4. und 5. Heft, 1889, 1890.

- Erfurt. Verein für Geschichts- und Alterthumskunde. I. Band, 14. Heft, 1890.
- Feldkirch. Vereinigte Staatsmittelschulen. 35. Bericht, 1890.
- Fellin. Fölliner litterarische Gesellschaft. Jahresbericht, 1888.
- Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Archiv: II. Band. 3. Folge, 1889. Neujahrsblätter: II. Band, eingeleitet von Dr. H. Jung, 1889.
- Freiberg in Sachsen. Freiburger Alterthums-Verein. 25. Heft. Festschrift zur Wettiner Feier 1889. 26. Heft, 1890.
- Frauenfeld. Historischer Verein des Kanton Thurgau. Thurgauische Beiträge: 29. Heft, 1890.
- Freiburg i. B. I. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Völkerverkunde usw. VIII. Band, 1889.
- Genf. Institut national Gènévois. Mémoires 1886—1889. Bulletin: XXIX. Band, 1889.
- Gießen. Oberhess. Verein für Lokalgeschichte. II. Band, neue Folge. 7. Jahrgang, 1890.
- Glarus. Historischer Verein des Kanton Glarus. 25. Heft, 1890.
- Graz. Historischer Verein für Steiermark. Mitteilungen: XXXVII., 1889.
- Greifswald. Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Alterthumskunde. 1. Heft. Beiträge zur Rügisch-Pommer'schen Kunstgeschichte usw. 1890.
- Hamburg. Verein für Hamburgische Geschichte. Mitteilungen: V. Band, 3. Heft, 1889.
- Hanau. Bezirks-Verein für Hessische Geschichte und Alterthumskunde: Das römische Lager zu Kesselstadt. I. Band, Nr. 13, 1890.
- Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen. Zeitschrift: LI. Band, Jahrgang 1889.
- Hermannstadt. Verein für siebenbürgische Landeskunde. Archiv: XXII. Band, 3. Heft, XXIII. Band, 1. Heft, 1890.
- Hohenleuben und Schleiz. Voigtländer Alterthumsforschungs-Verein. 60. Jahres-Bericht. 1890.
- Jena. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde. Neue Folge, IV. Band. Der ganzen Folge VII. Band, 1889. Thüringische Geschichtsquellen: Urkundenbuch des Klosters Paulinenzelle, 1 Heft 1068—1314. Zeitschrift: XIV. Band, Heft 3 und 4, 1889. XV. Band, Heft 1 und 2, 1890.
- Jngolstadt. Historischer Verein in und für Jngolstadt. Sammelblatt: 15. Heft, 1889.
- Innsbruck. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg. Zeitschrift: 33. und 34. Heft, 1889, 1890.
- Karlsruhe II. Badische historische Kommission. Zeitschrift für Geschichte des Ober-Rheines. Neue Folge. 8. Band, 4. Heft 1889. V. Band, 1.—3. Heft 1890.
- Kassel I. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde. Zeitschrift: Neue Folge, Jahrgang 1888.
- Kassel II. Verein für Naturkunde. Berichte 34 und 35 über die Vereinsjahre vom 18. April 1886 bis dahin 1888.
- Rempten. Alterthums-Verein. 2. Jahrgang. Allgäuer Geschichtsfreund: 6.—8. Heft, 1889. 3. Jahrgang, 1.—5. Heft, 1890.
- Riel. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Archiv: XIX. Band, 1889. Neue Mitteilungen: Der Krinkberg bei Schenefeld und die Holsteinischen Silberfunde. 39. Bericht des Schleswig-Holsteinischen Museums usw.
- Kopenhagen I. Kongelige Danske Videnskabernes Selskabs, Oversigt. Jahrgang 1888. 3. Heft 1889. 1.—3. Heft 1890. 1. Heft.

- Kopenhagen II. Kongelige Nordiske Oldskrift Selskab. Memoires: Serie 1889. Aarboger for Nordisk Old kyndighet og historie: Aargang 1890. V. Band, 1. und 2. Heft.
- Rajbach. Musical-Verein für Krain. Mitteilungen: 2 Bände, 2. Jahrgang, 1889, 3. Jahrgang, 1890.
- Leisnig. Geschichts- und Altertums-Verein. Mitteilungen: VIII. Band, 1889.
- Linz. Museum Francisco-Carolinum. 48. Bericht, 1890.
- Lübeck. Verein für Lübeck'sche Geschichte und Altertumskunde. Mitteilungen vom März bis Oktober 1889. 4. Heft.
- Lüttich. l'Institut archéologique Liégeois. Bulletin: XXI. Band, 1. Heft 1888. 3. Heft 1890.
- Luzern. Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Der Gesellschaftsfreund: XLIV. Band, 1889, mit 50 Wappen im Texte und XLV. Band, 1890.
- Magdeburg. Verein für Geschichts- und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstiftes Magdeburg. 24. Jahrgang der Geschichtsblätter. 2. Heft, 1890.
- Marienwerder. Historischer Verein für den Regierungs-Bezirk Marienwerder. 24. und 25. Zeitschrift. 1889, 1890.
- Meißen. Verein für Geschichte der Stadt Meißen. Mitteilungen; II. Band, 2. und 3. Heft, 1888, 1889.
- München II. Altertums-Verein. Die Wartburg. 2. Jahrgang, 3. und 4. Heft, 1890.
- München III. Deutsche Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte. 7—12. Heft, 1889. 1.—8. Heft, 1890.
- Neuburg a. D. Hist. Jüliäl-Verein. Kollektaneenblätter: 52. u. 53. Jahrgang, 1888, 1889.
- Nürnberg. Germanisches Museum. Mitteilungen: II. Band, 3. Heft, 1889. Katalog der im Germanischen Museum vorhandenen interessanten Bucheinbände und Teile von solchen. 1889.
- Nürnberg II. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. 8. Heft, 1889.
- Plauen. Altertums-Verein. Mitteilungen: 7. Jahreschrift, 1888, 1889.
- Posen. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen. 4. Jahrgang. Nr. 1—4, 4 Hefte, 1889.
- Prag. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen. 27. Jahrgang, 4 Hefte, 1889.
- Regensburg. Historischer Verein von der Oberpfalz und Regensburg. 1. Heft, XLIII. Band, neue Folge 35, 1889.
- Riga. Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostsee-Provinzen Rußlands. XIV. Band, 3. Heft, 1889.
- Romans. Le Comité de rédaction des Bulletins d'histoire etc. Bulletin: Nr. 55—61, 7 Hefte, 1888, 1889.
- Saarbrücken. Histor.-antiquar. Verein für die Stadt Saarbrücken, St. Johann und der Umgebung. 1. Heft. Die Franzosen in Saarbrücken und den deutschen Reichslanden im Saargau und Westrich (1792—1794) in Briefen von einem Augenzeugen. 1890.
- Salzburg. Gesellschaft für Salz. Landeskunde. Mitteilungen: XXIX. Band, 1889.
- St. Gallen. Historischer Verein des Kanton St. Gallen. I. Band. Walafridi, Vita brati Galli. Wadianische Brieffammlung I, 1508—1518. 1. Heft. Statthalter Bernold von Wallenstadt usw., 1890.

- Schaffhausen. Historisch-antiquarischer Verein für den Kanton Schaffhausen. 1. Heft
Neujahrs-Blatt, 1890. 1. Heft „Neuhausen ob Egg usw.“, 1889.
- Schwerin. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. Jahr-
bücher: 53. Jahrgang, 1889.
- Sigmaringen. Verein für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern. 3. Heft,
21—23. 1887, 1890.
- Speier. Historischer Verein der Pfalz. 14. Jahrgang, 1889.
- Stade. Verein für Geschichte und Altertümer der Herzogthümer Bremen und
Verden usw. I. Band, 2. Heft, 1890.
- Stettin. Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Altertumskunde. Baltische
Studien: 39. Jahrgang, Nr. 1—4, 1889. 1. Heft, Prähistorische Funde:
1889. Monatsblätter: 1889, 1—12.
- Stockholm. Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Academiens. Manads-
blad: 16. Jahrgang, 1888. Antiquarisk Tidskrift: 2. Heft, 1889, 1890.
- Straßburg. Historisch-litterarischer Zweig-Verein des Vogesen-Clubs. Jahrbuch:
5. Jahrgang, 1889.
- Stuttgart II. Königl. Württ. statistisches Landesamt. 1. Heft, Deutsches meteorolo-
gisches Jahrbuch, 1888. 1. Heft, Württembergische Jahrbücher: 1888,
1. Hälfte. Chronik des Jahres: 1888, 1. Hälfte, 1. Heft. Württember-
gische Jahrbücher. 2 Vierteljahres-Hefte: Jahrgang 1889, Heft 2—4.
- Ulm a. D. Verein für Kunst und Altertum. Festgruß zum Münster-Jubiläum. 1890.
- Utrecht. Hist. Genootschap. Bijdragen en Mededeelingen: 1. Heft, XII. Band,
1889, I. Band, Documents, 2. Teil. I. Band, Brieven van R. M. van
Goens etc. 3. Teil. 1890.
- Washington. Smithsonian Institution. Annual reports etc. Eighth. 1886, 1887,
2 Bände.
5 Hefte: Bursan of Ethnologic. 1888, 1889.
- Wernigerode. Harz-Verein für Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift:
22. Jahrgang, 2. Hälfte, 1889.
- Wien I. Verein für Landeskunde von Nieder-Österreich. Blätter: 22. Jahrgang,
Nr. 1—12, 1888. Blätter: 23. Jahrgang, Nr. 1—12, 1889. Urfundenbuch
des aufgehobenen Chorherren-Stiftes St. Pölten: II. und III. Band, 1889.
- Wien II. Verein der Geografen an der Universität. 2 Hefte, 14. und 15. Vereins-
jahr, 1888, 1889.
- Wiesbaden. Verein für nassauische Altertumskunde. 1. Heft. Beiträge: XXI. Band, 1890.
- Würzburg. Verein für Unterfranken und Aschaffenburg. 32. und 33. Jahres-
bericht. 1889, 1890.
- Zürich I. Antiquarische Gesellschaft. 1. Heft, Nr. 2. XXII. Band. 9. Bericht:
Pfalbauten von Heierli, 1888. 1. Heft, Nr. 54. Mitteilungen, 1889.
- Zürich II. Allgem. geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Archiv: XIV. Band, 1889.
- Zürich III. Schweizerische meteorologische Central-Anstalt der naturforschenden Gesell-
schaft. XIV. Band, 1887.

Verzeichnis

der dem Vereine für die Sammlung und Bibliothek gewidmeten
Gegenstände.

Geschenke für die Bibliothek und das Archiv:

Von Herrn Kaufmann Thomann in Stuttgart:

Ein altes Bild von Lindau.

Von Sr. Großherzoglichen Hoheit Prinz Wilhelm von Baden:

Ein Lichtdruck-Bild Salem im Jahre 1808, kopiert nach dem auf Glas gemalten Original-Bild.

Von Herrn Major von Tröltzsch in Stuttgart:

1 Karte: Altortümer aus unserer Zeit.

Von Herrn Apotheker Hartmann in Steckborn:

Broschüre: Beitrag zum geistigen Leben der Bewohner der Pfahl-Bauten von S. Messikomere in Wehikon.

Von Herrn Graf von Zeppelin in Konstanz:

Separat-Abdrücke: Der Konstanzer Vertrag Kaiser Friedrichs I. Barbarossa von 1153. Der Reichstag in Konstanz 1507. Kaiser Wilhelm I. am Bodensee. Geschichte der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee, 1824—1884.

Von Herrn Pfarrer Schleyer in Konstanz:

Populär-katechetische Grammatik der Weltsprache. Mittlere Grammatik (Volapük) der Weltsprache. 9. Auflage.

Von Fräulein Thella Schneider in Friedrichshafen:

Gedichte: „Die Wellen am Bodensee“; Epische Erzählung: „Aus alten Tagen“.

Von Herrn H. von Höfken in Wien:

Archiv für Bracteatentunde. 1 Heft. I. Band, Heft 12 mit Tafel 8 und 9, sowie 13 Abbildungen; ferner: 1 Heft. II. Band, Heft 1.

Von Herrn Major von Tröltzsch in Stuttgart:

Broschüre: Die älteste Bronze-Industrie in Schwaben. Vortrag in der Anthropologischen Gesellschaft in Stuttgart am 23. März 1889.

Von der Dampfschiffahrts-Inspection Bregenz:

Ein Exemplar des Détail-Planes des erweiterten Hafens in Bregenz.

Von Herrn G. von Heusser in Friedrichshafen am Bodensee:

Broschüre: Eine Beschreibung des Sternen-Himmels, sowie der Vorgänge im Himmelsraume. Zugleich eine Anleitung zum Gebrauche der drehbaren Sternkarte und eine desgleichen in Taschenformat.

Von Herrn Kaufmann H. E. Geering in Korschach:

Ein Bild: Straße mit Erker-Häusern von Korschach.

Von Herrn Münster-Pfarrer Brougier in Konstanz:

Mappe mit Illustrationen: Das katholische Vereinshaus zu St. Johann in Konstanz.

Archäologisches:

Von Herrn Ratschreiber Straß in Meersburg:

Ein Stück bearbeitetes Hirschhorn. Fundort: Hilttau.

Von Herrn Privatier Bollinger in Friedrichshafen:

Ein Bohrzapfen aus Serpentin, aus der Steinzeit. Fundort: unbekannt.

Von Herrn Dr. Eckardt in Reichenau:

Eine Anzahl Thon- und Glasfischerben mit Ornamenten aus dem Pfahlbau am Wollmatinger Nied; eiserne Pfeilspitze aus Kaltbrunn (Amt Konstanz); Urkunde von Konstanz vom Oktober 1715.

Münzen, Medaillen:

Von Herrn Kaufmann H. E. Geering in Korschach:

Eine Bronze-Medaille (Bürgermeister Waldmann in Zürich).

Naturalien:

Von Herrn La Nicca in Thur:

Eine Gruppe, zwei präparirte Thurmfalken.

Von Herrn Hofgärtner Ammon in Friedrichshafen:

Eine Möve, eine Ente.

Verzeichnis

der käuflich für die Bibliothek erworbenen Bücher, Schriften usw.

- Prof. Dr. Birlinger: *Allemania*. 17. Jahrgang, 3. Heft. 18. Jahrgang, 1.—3. Heft.
- Dr. A. Elben: *Border-Osterreich und seine Schutzgebiete im Jahre 1524*. Ein Beitrag zur Geschichte des Bauernkrieges. I. Band.
- Die Antiqua*. Unterhaltungs-Blatt für Freunde der Altertumskunde. 1889, Nr. 8—12, 5 Hefte. 1890, Nr. 1—7, 7 Hefte.
- Das Ausland*. Jahrgang 1888. 26 Hefte.
- Dr. Baumann: *Geschichte des Allgäu*. 22. und 23. Heft.
- Dr. Julius Naue: *Prähistorische Blätter*. 1889, Nr. 3, 1 Heft. 1890, Nr. 1—4, 4 Hefte.
- Putzger: *Historischer Atlas*.
- Führer durch die chorografische Sammlung des Rosgarten-Museum Konstanz*.
- Album*. Festzug der Ulmer Münster-Jubiläumsfeier. 1890.
- Dr. Conrad Miller: *Karte der römischen Straßen und Niederlassungen in Oberschwaben, zugleich zur Erläuterung der Schrift: „Reste aus römischer Zeit in Oberschwaben“*.
- Pfarrer Eitenbenz: *Die Höhlen in Bermatingen bei Salem. Zufluchtsstätte verfolgter Christen*. Engen 1842, 1 Heft.
- M. Esenwein: *Lobspruch der weitberühmten Bestung Hohentwiel*. Tübingen, 1860, gewidmet Conrad Wiederhold usw.
- G. Schwab: *Der Bodensee nebst dem Rheinthal von Luziensteig bis Rheinegg*. 1827.
- Professor Oskar Hölder: *Römische Thongefäße der Altertumsammlung in Rottweil*.
- E. F. von Gock: *Die römische Heerstraße und Altertümer der schwäbischen Alp und am Bodensee*.
- Pfarrer R. A. Busl: *Die ehemalige Benedictiner-Abtei Weingarten zum 800jährigen Jubiläum*, 16. Mai 1890.
- Waldbhut 1841: *Chronik-Blätter der säkularisierten Benedictiner-Abtei Petershausen oder des verweltlichten Gotteshauses zum heiligen Gregor d. G. bei Konstanz*.
-

Verzeichniss

der käuflich für die Sammlungen erworbenen Gegenstände.

Münzsammlung:

Drei Medaillen der Jubiläums-Feier des Klosters Weingarten am 16. Mai 1890.

Ein Ulmer Gulden.

Ein Ulmer Thaler.

Eine Jubiläums-Medaille in Silber.

Kunsthistorisch:

Ein großer Aufsteckfamm in guter Arbeit aus dem vorigen Jahrhundert.

Urkunden-Regesten

aus dem

Gräflich Douglas'schen Archiv zu Schloß Langenstein im Hegau

mitgeteilt von

Eberhard Graf Zeppelin.

Zweite Folge.

Vorbemerkung. Den im Anhang zu Heft XVIII. der „Vereins-Schriften für Geschichte des Bodensee's und seiner Umgebung“ bis zum Ende des 15. Jahrhunderts reichenden Regesten lassen wir hier eine Fortsetzung folgen.

Auch hier sind die aus dem „Langensteiner“ Archiv stammenden Urkunden mit „I“ bezw. „Ib“, die aus dem „Hausener“ Archiv stammenden mit „II“ bezeichnet. (Vergl. die Vorbemerkung zur ersten Reihe.)

Zunächst geben wir noch zwei Regesten als Nachtrag zum 15. Jahrhundert.

1466. Stück einer zerrissenen Pergament-Urkunde des Notars Johannes Bally in Bollingen im Bisthum Konstanz, in welcher ein Heinrich von Stoffeln erscheint. Das Datum und Siegel sind abgerissen; da aber vom 27. Regierungsjahr des Kaisers die Rede ist und die Schrift auf das 15. Jahrhundert hinweist, so muß unter dem Kaiser Friedrich III. gemeint sein, und dies ergibt 1466 als Ausstellungsjahr der Urkunde, welche einem Convolut enthaltend eine Aufzeichnung aller der Stücke, die dem Junker Hans Jakob Vogt von Sommerau zu Präßberg und Algetingen auf dem Desch zu Harslanden Zehnten zu geben haben, d. d. Mittwoch nach Neujahr (2. Januar) 1572 als Umschlag dient. I, 414.

1481, Allerheiligen Abend, 1. November, Bregenz. Erzherzog Sigmund von Oesterreich bekennet, daß nach dem zwischen ihm und Hans Mathias von Heudorf wegen der niederen Gerichtsbarkeit in Volkertshausen Streit gewesen, er dem 2c. von Heudorf sein begehren zugestanden und letzterer demnach diese niedere Gerichtsbarkeit auszuüben habe.

Pergament. Das erzherzogliche Siegel ist abgefallen.

I, 435.

1501, Mittwoch vor St. Georg, 21. April. Johann von Randed, Domher zu Konstanz und Martin von Randed, Bettern, letzterer für sich und seines Bruders Kaspar hinterlassene Kinder, und Hans von Liebensfels, genannt Lanz, als Vogt der von Burkard von Randed, Ritter, sel. hinterlassenen Kinder, bekennen, daß sie von Johann Jakob von Bodman, Ritter, dem jüngeren eingenommen haben fl. 3450 rheinisch und verkaufen ihm dafür ihre Dörfer Nigeltingen und Volkertshausen samt dem Hof zu Schlatt mit den eigenen Leuten, Zwingen, Bännen, niederen Gerichten, Kirchensätzen, Rechten u. s. w., Gülten, Zinsen u. s. w., Mühlen, Mühlestätten, Häusern, Stadeln u. s. w., Gärten, Hölzern, Holzmarken, Feld, Acker, Wiesen, Auen, Stegen, Wegen u. s. w. u. s. w., wie es ihr Vetter Heinrich von Randed, Ritter, selig und sie selbst innegehabt: Nigeltingen als eigen, Volkertshausen als Lehen des Grafen von Lupffen, Schlatt als Lehen von Wirtemberg. Unter den näheren Bedingungen ist enthalten, daß Käufer die Schuld der von Randed an die v. Bodman und v. Stoffeln mit fl. 3000 übernimmt; der Hof von Langenstein von der Nigeltinger Markung ausgeschieden wird; daß v. Bodman die 4 Pfund Pfennig jährlichen Zins an die Pfründe von Lentzingen aus der Nigeltinger Steuer übernimmt u. a.

Pergament. Angehängt waren die Siegel des Johann und Kaspar von Randed, des Hans von Liebensfels und auf Bitte der beiden ersteren des Jakob Payer, Ritters, zu Hagenwyl und des Fritz Jakob von Andwyl, Ritters, fürstbischöfl. Constanz'schen Hofmeisters, welche beide beim Abschluß des Kaufes anwesend waren. Jetzt sind nur noch die Siegel des Kaspar v. Randed und Hans v. Liebensfels beschädigt erhalten. I, 22.

1507, Mittwoch nach Jakobi, 28. Juli. Erhardus von Hufen, Vicentiat, Pfarrer zu Oberraitnau bekennet, daß er seinem Bruder Sixt von Hufen 160 fl. schuldig sei, u. zw. 100 fl., die dieser ihm geliehen, als er seine Pfarrei angetreten, und 60 fl. als er zu Heidelberg baocalaureus canonicum geworden, und verspricht, diese Summe seinem Bruder oder dessen Erben einen Monat nach erfolgter Aufkündigung zu bezahlen.

Pergament mit anhängendem Siegel des Erhardus von Hufen und der Gebrüder Hans und Heinrich Sürg von Sürgenstein zu Oberraitnau. II, 326.

1508, Mittwoch nach Iactare, 5. April. Hans von Freyberg von Steußlingen zu Cronbach verspricht, nachdem Sixt von Hufen, Vogt zum Heiligenberg, sein Schwager, samt Arbogast von Freyberg zu Steußlingen und Hans von Rot zu Nieden, seinen Vettern als Mitfertiger und Gewer gegen Herrn Peter von Freyberg zum Eisenberg, Ritter, Pfleger zu Röttemberg, seinen Vetter, wegen des Dorfs Allmenzhäusen, das er dem Herrn Peter von Freyberg um 5600 fl. zu kaufen gegeben verschrieben hat, den Sixt von Hufen dieser Verschafft halber schadlos zu halten.

Pergament. Das Siegel des Hans von Freyberg ist abgerissen. II, 292.

1508, Montag nach Himmelfahrt, 5. Juni. Claus Ruchmaier, Stadtknecht zu Allenspach (dieses Dorf hatte also damals noch Städteeigenschaft) beurkundet, daß der Kaplan Hans Gröninger von Nigeltingen und sein Vogt Hans Thoma den Nebgarten, genannt der Ruchacker, zu Allenspach für ihren Altar erworben haben.

Pergament. Das angehängt gewesene Siegel des Rudolph Moor, Annumms zu Allenspach, ist abgerissen. I, 306.

1509, St. Ottilientag, 13. Dezember. Die Kirchenpfleger St. Nicolai zu Hausen a. D. bekennen, daß sie den Pflegern der St. Martinspfarrkirche zu Ebingen einen halben Gulden jährlichen Zinses zu kaufen gegeben haben von dem, dem Heiligen gehörenden, Gut „schnawgger Böhelin“ zu Hausen um 10 fl. rheinisch.

Pergament. Das angehängt gewesene Siegel des Sirt von Hausen d. Z. Obervogtes zu dem Hachenberg der Herrschaft Werdenberg fehlt. II, 73.

1511, Den 23. Mai. Kaiser Maximilian I. befehlt den Adam von Homburg mit dem Zehnten zu Ober- und Nieder-Orsingen, nachdem der bisherige Vasall Rudolf Vogt zu Konstanz das Lehen aufgesagt hat.

Pergament. Das kaiserliche Siegel ist losgelöst. I, 81a.

1514, St. Bartholomäus Abend, 23. August. Margaretha von Husen, geb. von Kost, Wittwe des Märklin von Husen, und ihre Kinder Antonius und Barbara unter Vormundschaft ihrer Oheime Erhardus von Husen, Vicentiat und Kirchherr zu Oberraitnau, und Sirt von Husen verkaufen an die Pfleger des heiligen Geistspitals (als Hauptgülden und Vogt und Gericht des Dorfs Stetten a. f. M. als Mitgülden) 5 fl. Gold jährl. Zinses um 100 fl. Gold und setzen dafür ihre Gefälle aus Stetten a. f. M. und Nusplingen als Pfand ein.

Pergament. Die Siegel Erhards und Sirts von Husen und des Junkers Hans Rudolf von Tierberg von der wilden Tierberg, welcher für die Gemeinde Stetten a. f. M. siegelte, fehlen sämtlich. II, 327.

1514, St. Bartholomäus Abend, 23. August. Margaretha von Husen, Wittwe, geb. von Kost, und ihre Kinder Antonius und Barbara versprechen, die Gemeinde Stetten a. f. M. für ihre, durch die vorhergehende Urkunde begründete, Mitgülterschaft schadlos zu halten.

Pergament mit anhängendem Siegel des Sirt von Husen als Vogts der Aussteller. II, 328.

1514, Freitag nach St. Othmarstag, 17. November. Hans Huoplin zu Allenspach als Vogt der Kinder des Hans Huoplin daselbst bekennt, daß er von Johann Gröninger, Priester und z. Z. Caplan und Frühmesser zu Nigeltingen, und Pangraz von Stoffeln zu Hohenstoffeln als dem rechten Lehensherrn der Caplanei und Frühmesse an der Nigeltinger Pfarrkirche zu rechtem Erbsehen empfangen habe, den der genannten Frühmesse gehörigen Weingarten zu Allenspach (vgl. oben I, 306) samt 1 Zuchart Aker dabei. Zur Sicherheit der daraus geschuldeten Leistungen gibt er seiner Mündel eigenen Weingarten daselbst zu Unterpfand.

Pergament. Das angehängte Siegel des Rudolf Mohr, z. Z. Ammanns zu Allenspach, ist wohl erhalten. I, 224.

1515, Montag nach St. Ulrich, 9. Juli. Heirathsbrief zwischen Wolmar von Branddegk zu Sternegk und Katharina, des Jörg Büchlers von Widenegk, Ritters, ehelicher Tochter.

Pergament. Von den Siegeln des Wolmar von Brandegk und seines Bruders Wolff, Simons von Stozingen, seiner Schwäger Hans Jakob Gremlich und Hans Faber für den ersteren, und des Balthasar von Schellenberg zu Sulzberg, Friedrichs von Freyberg zum Hsenberg und Hans Rudolfs von Freyberg, ihres Vogts, für die letztere, sind nur die vier ersteren erhalten. II, 185.

1516, Zinsrodell von Volkertshausen (?) mit späteren Zusätzen.

Pergament eingebunden in ein Convolut-Acten über verschiedene Späne zwischen der Herrschaft und der Gemeinde Volkertshausen von 1589 — 1614.

1516, Freitag Unser lieben Frauen Abend der Lichtmeß, 1. Februar. Auf Bitte des Volmar von Brandegk, als jetzigen Ehemanns der Catharina Büchler von Weydenegk und ihres Vogts Hans Faber (vgl. oben M. II, 185) geben Bürgermeister und Rath der Reichsstadt Ravenspurg ein Transumpt des Heirathsbriefes der genannten Frau Catharina mit ihrem ersten Gemahl Friedrich Harber von Ringenberg von 1505.

Das Stadtsecret abgerissen.

II, 187.

1516, Zinstag nach Matiasen, 19. Februar. Anton von Hausen verkauft mit Wissen und Willen seiner Oheime Christoph von Hausen, Domherrn zu Speyer, und Erhardts von Hausen, Vicentians in geistlichen Rechten und Pfarrers zu Oberraitnau, an seinen Vetter Sixt von Hausen zu Hausen a. D. den ihm von seinem sel. Vater zugefallenen halben Theil am Schloß zu Hausen samt Zugehör um 200 fl. rheinisch.

Pergament mit anhängenden Siegeln Antons von Hausen, Wolframs von Rost, seines nächsten Muttermagens und Veters, sowie Christophs und Erharts von Hausen. II, 165.

1516, Dienstag nach Wittfasten, 4. März. Sixt von Husen zu Husen bekennt seinem Vetter Antonius von Husen aus den beiden Häusern von Schloß Hausen und der Dörfer Stetten a. F. W. und Nusplingen 300 fl. zu schulden und verspricht diese Summe seinem Vetter in bestimmten Raten nach Kloster Wald zu bezahlen.

Pergament. Die Siegel Sixts von Husen und Wolfs von Brandegk, Vogts zu Heiligenberg, fehlen. II, 329.

1517, St. Othmarstag, 16. November. Veit Beck von Ach, wohnhaft zu Zimmern, verkauft an Junker Friedrich von Heggelbach, d. J. Vogt zu Ach, vier Zuchart Acker und ein Stück Wiesland um zwölfsthalb Gulden.

Pergament. Das angehängte Siegel des Junkers Hans Amstad zu Ach ist erhalten. I, 437.

1518, Mittwoch nach St. Pelagii, 1. September. Heirathsbrief zwischen Frau Elsbeth von Kungseckh, Wittwe, geb. Sürgin von Sürgenstein, und Sixt von Husen zu Husen.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Hans Dionis von Kungseckh vom Kungseckerberg, Tochtermanns der Frau Elsbeth (dieses Siegel fehlt), des Mark Sittich von Emps, kaiserl. Majestät Vogts zu Bregenz, ihres Schwagers, des Eberhard von Wyler von der Altenburg (fehlt) eines, und des Sixt von Husen, des Ulrich von Nychenstein zu Lintz und Lütoltffs von Hewardorff zu Walsperg anderen Theils. II, 188.

Hiezu gehörig;

Copie des Heirathsbriefes des Marks von Kungseckh und der Elisabeth Sürgin von Sürgenstein.

Papier ohne Datum. Schrift aus dem 16. Jahrhundert.

1518, 6. September. Sigmund Graf zu Lupffen, Landgraf zu Stühlingen und Herr zu Landsperg u. c. belehnt den Hans Georg von Bodman als Träger für seinen Vetter Hans von Bodman, und Jakob von Stoffeln für sich selbst und als

Lehensträger für seinen Bruder Pankraz von Stoffeln mit der Vogtei zu Volkerts-
hausen samt Zugehör, einer Mühle daselbst und zwei Wiesen daselbst, alles mit
Zugehör.

Pergament. Das gräf. Siegel fehlt.

II, 221.

1519, **Dienstag nach Palmtag, 19. April.** Caspar Ammann von Stetten verkauft den
Pflegeren der St. Mauritius Kirche daselbst 2 $\frac{1}{2}$ fl. jährl. Zins aus seinem Drittel
des vom Vater ererbten Hauses um 52 fl.

Pergament. Das Siegel Sixts von Hausen ist abgeriffen.

II, 82.

1519, **Montag vor Allerheiligen, 31. Oktober.** Hans Dionys von Kungseggh zum Kungs-
egtherberg hat sich mit Elisabeth von Husen, geb. Sürgin von Sürgenstein, und
Sixt von Husen, Vogt zum Heiligenberg, seiner Schwiger und Schweher (s. o.
N. II, 188) wegen der 200 fl., die ihr Mary von Kungseggh sel., auch sein
Schweher, als Morgengabe hätte geben sollen, dahin verständigt, daß er ihnen,
so lange eines von ihnen am Leben ist, 10 fl. jährlich als Leibgeding zu geben
habe, und setzt dafür seinen Hof zu Riethuffen als Unterpand ein.

Pergament mit anhängendem Siegel des Ausstellers.

II, 293.

1520, **Montag nach St. Martin, 12. November.** Nachdem Anna von Falkenstein, Aebtissin
und das Kapitel des St. Fridolinstitzes zu Säckingen die Schwestern Magdalena
und Genoseva von Husen zu Domsfrauen angenommen haben, so setzt ihnen ihr
Vater Sixt von Husen 10 fl. Leibgeding aus.

Pergament. Die Siegel des Sixt von Husen und des Caspar von Schönau sind
abgeriffen.

II, 260.

Hiezu gehörig:

1549, **Samstag vor St. Martin, 9. November.** Concept einer Urkunde, wonach die Brü-
der Veit Jörg und Veit von Hausen laut Vertrag mit Hans Jakob von Schönau,
Maier des Gotteshauses St. Fridolin zu Säckingen, Hans Widmayer, Chorhern,
und Fridlin Debelin, Baumeister daselbst als Vertreter kaiserlichen Regiments
zu Ensisheim, wegen des Erbfalls ihrer Base zu Ronau (Unterronau) versprechen,
ihrer Schwester Magdalena, Chorfrau zu Säckingen, jährlich 40 fl. Leibgeding
zu bezahlen, und solches auf ihre sämtlichen Güter radiciren.

Papier ohne Siegel.

II, 265.

Ohne Datum. Concept Schreibens des Veit Jörg von Husen an
„gnädige herren“ (wahrscheinlich die zuvor genannten Administratoren des St. Fri-
dolinstitzes), wonach er und sein Bruder Veit sich bereit erklären, ihrer Schwester
Magdalena, so lange sie im Stift verbleiben würde, die von ihrem Vater aus-
gesetzten 10 fl. Leibgeding auch ferner zu bezahlen und weiter entweder das ihr
im väterlichen Testament ausgesetzte Legat oder 30 fl. Leibgeding, endlich 10 fl.
Leibgeding von sich aus zu geben.

Papier ohne Siegel.

II, 261.

1520, **St. Nicolai, 6. Dezember.** Conradt Ammann in der Glashütte bei Stetten a. f. M.
bekennt, daß er dem Junker (— ein Stück der Urkunde ist abgeschnitten, der
fehlende Name wird aber zu ergänzen sein durch „Sixt von Hausen“) 6 Schilling

Heller verkauft hat um 6 Pfund Heller von, aus und ab seiner Hofstatt in der Glashütte.

Pergament. Das Siegel N. N. des Loubinbergern (N. N. von Laubenberg) d. J. Vogt in Wernwag fehlt. II, 74.

1522, 24. Oktober. Nachdem Sigmund Schlupff von Tanegk dem Grafen Sigmund von Lupffen, Landgrafen zu Stuellingen und Herrn zu Landspurg, die von des letzteren Vorfahren, den Herren von Hewen, rührenden rechten Mannlehen, die Vogtei zu Volkertshausen und Zugehörden, den Kirchensatz daselbst, eine Malstatt, da früher eine Mühle gewesen und verschiedene weitere benannte Lehen daselbst aufgesandt hat, befehlt der genannte Graf den Friedrich von Heggelbach den Jüngern.

Pergament. Das gräfliche Siegel ist abgerissen. Ib, 11.

1523, Dienstag nach St. Lucae, 20. Oktober. Marcus, Abt zu Reichenau, ohne alles Mittel dem heiligen Stuhl zu Rom allernächst zugehörig, befehlt seinen Vetter Adam von Homburg zu rechtem Lehen mit dem halben Theil der unteren Beste Langenstein und der Vogtei Drisingen u. s. w., wie er die von Martin von Randegg erkaufte hat.

Pergament. Das Abteisiegel fehlt. I, 441.

1524, Mittwoch nach Mitterfasten, 9. März. Friedrich Mülli zu Volkertshausen verkauft an Junfer Friedrich von Heggelbach, Vogt zu Ach, eine jährliche Gült von drei Malter Kernen, Acher Meß, um 40 fl. und setzt dafür sein Haus, Scheuer, Hofraite samt Garten und Zugehör zu Unterpfand ein. Der Rückkauf der Gült um den gleichen Preis ist vorbehalten.

Pergament. Das anhängende Siegel des Hans von Reyschach zu Ach ist wohl erhalten. I, 175.

1525, Mittwoch vor drei König, 5. Januar. Nachdem sich einige gemeine Burgmannen gegen ihre Oberen und rechten Herren in unziemlicher Weis abwerffen, haben etlich Graven und Herren und Edle einen Tag angesetzt auf Mittwoch nach St. Pauli Bekehrung Nachts zu Ehingen in der Herberg zur Berathung, was sie sich gegen einander vorsehen sollen, wenn einem Herrn oder Edelmann solches begegnet.

Papier. In dorso: „Syt von Husen“, an welchen also die Einladung zur Theilnahme ergangen ist. II, 54.

1525, Montag vor St. Antoniusstag, 17. Januar. Gericht und ganze Gemeinde zu Schlatt im Hühgau verkaufen an Hans Graf zu Singen, genannt Hans Christe, um 20 fl. einen jährlichen Zins von 1 fl. und setzen dafür 1 $\frac{1}{2}$ Zuchart Allmendacker zu Pfand.

Pergament. Das angehängte Siegel des Hans Stampff, Bilrgers zu Ach, ist abgelöst. I. 33.

1525, Sonntag Reminiscere, 13. März. Eigenhändige letztwillige Verfügung des Veit von Husen, wonach er bestimmt, daß, wenn er nach seinem Vater Sigt von Husen stirbe, so sollen die ihm von letzterem übergebenen Güter seinem Bruder Veit Jörg zufallen, dieser aber gebunden sein, seinen sämtlichen überlebenden Geschwi-

stern je 5 fl. Leibgeding zu geben, wenn aber sein Vater ihn überlebe, so sollen diese Güter an ihn zurückfallen.

Papier mit beigebranntem Ringpettschaft des Ausstellers. II, 263.

1525, April. Hanna Schädler zu Laß verkauft an die edle Scholastika von Raitnau, Klosterfrau zu Laß, zwei Theile Weingarten beim alten Kloster um 20 rheinische Gulden.

Pergament mit anhängendem Siegel des Junkers Rudolf von Erenfels. I, 15.

1527, Montag nach Sonntag Misericordia, 6. Mai. Bürgermeister und Rath der Stadt Lindau vermitteln einen Vergleich zwischen Sixt von Husen und den Einwohnern des flegls Oberraitnau, welche ersterem seinen Keller in seinem Haus daselbst aufgestoßen und seinen Fischweiher hatten auslaufen lassen.

Pergament mit anhängendem Secretsfiegel der Stadt Lindau. II, 167.

1527, Samstag nach St. Jacob, 27. Juli. Franciscus, Abt zu St. Gallen (Franciscus Weißberg, geb. zu Konstanz, Abt 1504—1529) gibt den lehensherrlichen Consens zu dem von Fritz Jakob von Anwil, Ritter, der Katharina von Husen aus seiner vom Gotteshaus St. Gallen zu Lehen herrührenden Vogtei zu Degwülen ausgesetzten Leibgeding von 14 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Abts. II, 262.

1527, 4. November. Brief des Ferdinand von Appelzhof an seinen Vetter Joachim von Heggelbach.

Papier; dem oben ad 1516 angeführten Zinsrodel beigegeben. Ib, 23.

1528, Innsprugk, 28. Mai. Ferdinand, König von Ungarn und Böhmen, Infant von Spanien, Erzherzog von Oesterreich u. u. befehlet den Adam von Homburg mit dem Zehnten zu Ober- und Nieder-Orsingen.

Pergament. Sehr schöne Schrift mit Autograph des Statthalters Grafen Rudolf von Sulz. Das königliche Siegel ist abgerissen. I, 54.

1530. Convolut Acten betr. die Mühle zu Mendingen von 1459—1793, worunter u. a. zwei Urtheilsbriefe auf Pergament von 1465 und 1530.

Auf den Papier-Actenstücken mehrere sehr interessante Wasserzeichen. II, 406.

1530, Freitag nach S. S. Philipp und Jacob, 6. Mai. Heirathsbrief zwischen Margaretha von Horw, des seligen Friedrich von Horw Tochter, und Veit Jörg von Husen zu Hawsen.

Pergament. Vestiegelt von Felix Grav zu Werdenberg und Hailigenberg, als Tädingsherr, von Wolmar von Brandegl, Stiefvater und Christoff von Horb (Horber zu Ringenberg), Bruder der Braut, eines- und von Veit Jörg und seinem Vater Sixt von Husen zu Hawsen anderen Theils.

Pergament. Das Siegel des Grafen Felix ist abgerissen. Nr. 3 und 5 sind in Holzkapseln noch frei hängend verwahrt, die übrigen ohne Kapseln, so daß sich hier der allmächtige Uebergang vom bloßen Wachsiegel zu den Kapselsiegeln an ein und derselben Urkunde erkennen läßt. II, 189.

1530, Sonntag Exaudi, 29. Mai. Costmann Ammann zu Stetten a. f. M. verkauft an Sixt von Husen 1 Pfund Schilling Heller Costanzer Werung jährlichen Zins

von, aus und ab seinem Haus, das früher Hans Buol gehört hat, um 21 Pfund Heller.

Pergament mit anhängendem Siegel des Michel Springauf, Vogts zu Berenwag. II, 79.

1531, Montag vor Lichtmess, 30. Januar. Bürgermeister und Rath zu Schaffhausen beurfunden, daß Wilhelm Schupp, Pfleger des Klosters Allerheiligen daselbst, und Hans Jakob Murbach und Conrad Maier, seine Mitpfleger, an Adam von Homburg zu Langenstein verkauft haben des genannten Gotteshauses Zinse, Gülden und Nutzungen zu Drisingen, Stahringen und Steißlingen um 430 fl.

Pergament mit angehängtem Stadtsiegel von Schaffhausen, Amtssiegel des Wilhelm Schupp und Privatiegeln des ic. Murbach und Maier (alle mehr oder weniger beschädigt). I, 34.

1531, 25. Juni. Vidimus und Transumpt der Stadt Ehingen a. D., wonach Eberhard von Freyberg, Pfleger zu Ehrenberg, der Anna von Freyberg, Keptissin zu St. Stephan in Augsburg, dem Wolf von Westerstetten, Sixt von Hausen und der Magdalena von Freyberg, Capitelfrau zu Säckingen, aus einem mit ihnen über das Dorf und die Behausung zu Waldkirch im Jahr 1525 abgeschlossenen Vertrag 1500 fl. in Gold schuldig geworden ist.

Pergament mit anhängendem Ehinger Stadtsiegel. II, 294.

1532, Donnerstag vor St. Matthens, 19. September. Heinrich Sürg von Sürgenstein zu Krauchenwies verspricht den Sixt von Husen, welcher für ihn gegen Wolf Hamburger die Gewer für 600 fl. übernommen hat, u. z. für 400 fl., die ersterer dem Sixt von Husen als Heimsteuer und Heirathgut seiner Tochter Anna Sürgin schuldig geworden, und für 200 fl., die letzterer nach des ersteren Absterben noch bekommen soll, wegen dieser Gewer schadlos zu halten.

Pergament mit anhängendem Siegel des Ausstellers. II, 330.

1533. „Inventar über Hausen und Reidingen, Gepot, verpot auch Zins und Gülden halb gestellt.“

Pergament. 17 Seiten (interessant). II, 99.

1533, Montag nach St. Veit, 14. April. Christoph Grav zu Werdenberg und Hailigenberg und Gottfried Bernherr, Freiherr zu Zimbern, Herr zu Wildenstein und Meßkirch, beurfunden, daß sie den Brüdern Veit Jörg und Veit von Husen zu einer gütlichen Theilung über die ihnen von ihrem Vater Sixt von Husen bei Lebzeiten übergebenen Stücke und Güter und über dasjenige verholffen haben, was der letztere sich noch vorbehalten hat. Folgen die näheren Bestimmungen mit Angabe des gesammten damaligen von Hausen'schen Besizes.

Pergament. Von den angehängten Siegeln des Grafen Christoph von Werdenberg, des Freiherrn Gottfried von Zimmern, des Sixt von Husen, des Veit Jörg von Husen, des für den eines eigenen Siegels entbehrenden Veit von Husen siegelnden Haug Werner von Ehingen, Obervogts zu Balingen, des Ulrich von Reischach zu Reichenstein und Lintz, Schwagers der Brüder von Husen, und des Pilgrim von Heudorf zu Waldsperg ist nur dasjenige des Veit Jörg von Husen noch erhalten. II, 168.

1534. Kopie eines Kaufbriefs Friedrichs von Heggelbach (des Vaters) über Güter in Volkertshausen. In dem zu 1516 angeführten Zinsrodel.

IIb, 23.

1534, heil. Ofterabend, 4. April. Hans Waffenschmied, Bürger zu Ach, verkauft an Junker Friedrich von Heffelbach zu Volkertshausen 1½ Zuchart Ackerland zu Volkertshausen um 18 fl.

Pergament mit anh. Siegel des Junkers Hans von Reyschach zu Ach. I, 38.

1534, Montag nach St. Jacobstag, 27. Juli. Friedrich von Heggelbach zu Volkertshausen, als Obmann, und Hans Schurhammer, Pfarrer zu Friedingen, Hannes Stollenberg, Bürger zu Ach, Peter Jock, vormals Vogt zu Mühlhausen, Hans Graf, genannt Crista, von Singen, und Jörg Giesler, d. B. Vogt zu Volkertshausen, als beisitzende Schiedsrichter, schlichten die Feindschaft, welche entstanden war, weil Urban Schöffeler, Wirth zu Friedingen, einen gewissen Benedict Kyßling, genannt Molk, von Volkertshausen erschlagen hatte. (Es handelt sich offenbar nicht um einen „Mord“, sondern um einen „Todtschlag“ unter (wahrscheinlich) wesentlich mildernden Umständen. Es werden dem Todtschläger verschiedene Kirchenbußen auferlegt und sodann hat er auch den Hinterlassenen des Entleibten eine Geldentschädigung zu reichen, wogegen diese auf weitere Anforderungen an jenen verzichten.)

Pergament mit anhängendem Siegel des Friedrich von Heggelbach. (Die Urkunde ist von großem rechts- und cultur-historischem Interesse.) I, 445.

1534, Samstag nach St. Ottmarstag, 14. November. Sixt von Husen und seine Ehefrau, Elsbeth von Sirgenstein, verkaufen an Conrad Lachenmaier zu Hiltinau 6 Schilling Bodenzins aus zwei Wäldern.

Pergament. Das Siegel Sixts von Husen fehlt. II, 83.

1535, Freitag nach St. Margaretha, 16. Juli. Martin Jßlinger, seßhaft zu Stetten a. L. M., verkauft an die Heiligenpfleger zu St. Moriz daselbst 1½ fl. jährl. Zins.

Pergament. Das Siegel Heinrich Wyglins, Stadtmanns zu Mößkirch, ist abgefallen. II, 332.

1535, Samstag nach St. Martinstag, 13. November. Hans Ammann auf der Glashütte verkauft an Sixt von und zu Husen 8 Schilling Heller costanzer Werung jährlichen Zins von, aus und ab seinem Haus im Rinbuch um 8 Pfund Heller costanzer Werung.

Pergament mit anh. Siegel des Michel Springauf, Bogts zu Berenwag. II, 78.

1535, St. Ottmarstag, 16. November. Veit Jörg von Husen belehnt die Gemeinde Nusplingen auf ihre Bitte mit seiner Schafweide daselbst, wofür sie ihm jährlich 7 fl. Zins zu entrichten hat, „die sy in stewr wyß anlegen mügen“.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Veit Jörg von Husen für sich und des Hans Conrad von Thierberg von der wilden Thierberg für die Gemeinde. II, 76.

1535, Samstag nach St. Nicolaus, 4. December. Copie einer Verschreibung, wonach die Stadt Mößkirch unter Bewilligung des Freiherrn Gottfried Werner von Zimmern, Herrn zu Wildenstein und Mößkirch, an Sixt von Husen 20 fl. jährlichen Zins um 400 fl. verkauft hat.

Die Originalurkunde war besiegelt mit dem Stadtsiegel von Mößkirch und demjenigen des genannten Freiherrn von Zimmern. II, 331.

1536. **Satzung, Ordnung und alte Bräuche, betr. die Ausbrüche, Wege und Stege in Beuren a. d. Ach, wie sie zur Befolgung für's Jahr 1536 von Hans von Friedingen zu Hohenkrähen als Gerichtsherrn zu Beuren und der ganzen Gemeinde beschloffen worden.**

Pergament.

I, 132.

1536, **Donnerstag vor St. Gallentag, 12. October.** Caspar Hüttlin der älter, Stadtmann zu Radolfzell, beurfundet, daß und wie vor ihm und als Gericht versammelten Rathe ein Streit wegen Wasserablaufs eines Hauses zwischen Hans Weilh, dem Binder, Algr. und Ulrich Gumpost, dem älteren, Gewandschneider, beide Bürger zu Radolfzell, erledigt worden ist.

Pergament. Das Radolfzeller Stadtsiegel ist abgeriffen.

I, 423.

1537, **Radolfzell Freitag nach St. Georg, 27. April.** Adam von Homburg verkauft im Hinblick auf sein hohes Alter und zu seinem besseren Nutz, Ruh und Frommen an seinen Vetter Wolf von Homburg zu Medingen das Schloß Langenstein mit allen seinen Zugehörden, auch die Weingärten, Baumgärten, Aecker, Wiesen, Weier, Fischenzen, Hölzer und insbesondere auch die Mühle, die er vor wenigen Jahren dazu hat machen lassen, desgleichen die Scheuern, Ställe und alles andere, was vor dem Schloß erbaut ist, mit allen Herrlichkeiten, Freiheiten, Strafen, Bußen, Wasser und Wasserleitungen, Ablässen, Fischbrunnen, Wunn, Waid, Trieb, Tratt, Holz, Feld, Hägen, Jagden, Bögeln, Waidwerk und allem anderen, wie er es selbst bis anhin besessen; ferner eine Wiese bei St. Martin; ferner das Dorf Orsingen mit Gericht, Zwingen, Bännen, Gebot, Verbot, Frefeln, Strafen, Bußen und allem anderen, was die niedere Gerichtsbarkeit anlangt, auch die Fischgerechtigkeit im Orsinger Bach; ferner 80 fl. Gült, 70 Malter Korngült daselbst laut Urbar; die Lehenschaft der Caplanei daselbst und die eigenen Leute, den großen Zehnten (3 Theile vom Haus Desterreich, einen Theil vom Gotteshaus Reichenau herrührend) und alles, was er sonst daselbst besessen mit Ausnahme derjenigen Häuser, Aecker und Wiesen, die er „in jüngster bäuerischer Empörung von den abgetretenen Panditen daselbst zu seinen handen genommen und als verwirkt noch besitzt, seiner Gerechtigkeit zu Steißlingen und des Rechtes, in den zu Orsingen gehörigen Hölzern Brenn- und Zimmerholz und Nebstecken zu hauen und darin zu jagen“; — Alles zusammen für 12,000 fl. rheinisch; für die bereits erfolgte Ansaat zu Langenstein hat Käufer dem Verkäufer 140 fl. besonders zu vergüten und für ihm überlassenes Vieh und anderes 360 fl. Verkäufer verspricht, den Kauf durch das kaiserliche Hofgericht in Rottweil fertigen zu lassen. Sollte zwischen beiden Parteien nach Umlauf von zehn Jahren noch über einen Punkt des Kaufs Streit entstehen, so soll Abt Marcus von Reichenau oder im Falle dessen Ablebens ein anderer gemeinschaftlicher Freund, der noch vier weitere Schiedsrichter erwählen würde, den Streit schlichten.

Pergament. Der Brief ist besiegelt vom Verkäufer, dessen Siegel aber sehr beschädigt ist, und von Albrecht Föller von Knüringen, Ritter, Friedrich von Engberg zu Mühlheim, Bilgerim von Reyschach zu Stoffeln und Burthart von Dankenschweil, Obervogt des Gotteshauses Reichenau. Die Siegel der Zeugen sind erhalten.

I, 113.

1537, **gleiches Datum wie zuvor.**

Papier=Concept zu der vorhergehenden Urkunde mit den eigenhändigen Unterschriften des Verkäufers und Käufers.

I, 351.

1537, Mittwoch vor St. Martinstag, 5. November. Marcus, Abt von Reichenau, befehlt auf mündliche Auffendung des Adam von Homburg den Wolfgang von Homburg zu Wädingen mit dem halben Theil der niedern Feste Langenstein mit Zubehör und dem halben Theil der Vogtei Orsingen mit Zubehör, wie er sie von Adam von Homburg erkauft hat.

Pergament. Das Siegel des Abts ist abgerissen.

I, 372.

1538, Junnsprach, 10. Februar. Ferdinand, Römischer König, etc. etc. befehlt den Wolf von Homburg mit dem Zehnten von Ober- und Niederorsingen, nachdem der bisherige Vasall ihn seinem Vetter Wolf verkauft und dem Lehensherrn aufgesagt hat.

Pergament mit Unterschrift eines Grafen von Montfort als kaiserlichen Statthalters. Das königliche Siegel ist abgebrockelt.

I, 92.

1538, Montag nach Quasimodogeniti, 29. April. Anna, geborene von Künzsegk, sagt ihren Stiefvater Sixt von Hufen zu Hufen um ihre Erbschaftsforderung an ihre selige Mutter, Elisabeth von Hufen, geb. von Sürgenstein, los, nachdem er sie völlig befriedigt hat.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Wolff Sürg von Sürgenstein zu Oberraitau und des Hans Jakob Stecher von Viberach.

II, 246.

1538, Montag nach Quasimodogeniti, 29. April. Jörg Sigmund von Embs zu Hohenembs, Domherr zu Costanz und Basel, und Johann Dionisius von Künzsegk, Freiherr zum Künzsegkherberg als Vögte ihres Veters und Schwagers Hans Rudolfs von Künzsegk sagen den Sixt von Hufen zu Hufen um die Erbschaftsforderung ihres Mündels an seine selige Mutter, Elisabeth von Hufen, geb. von Sürgenstein ledig, nachdem er diesen seinen Stiefsohn befriedigt hat.

Pergament. Die Siegel der beiden Aussteller sind abgerissen.

II, 247.

1538, Montag nach Exaudi, 3. Juni. Hans Schöppli, Müller zu Volkertshausen, verkauft an Friedrich von Heggelbach daselbst seine Rechte an einem Haus, einer Hofraite samt Garten und einer Mühlestatt daselbst, wie er es vom Käufer zu Lehen empfangen, um 38 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Hans von Reischach zu Ach.

I, 225.

1538, St. Ulrichstag, 4. Juli. Jörg Spiegel zu Stetten a. f. M. verkauft dem Sixt von Hufen um 6 Pfund heller costanzer Werung 6 schilling heller jährlichen Zins von, aus und ab seinem Haus an der Brücke daselbst.

Pergament mit anh. Siegel des Michel Springauf, Vogts zu Beremwag.

II, 88.

1539, Donnerstag nach Laetare, 20. März. Hanns von Karpfen zu Karpfen und Jakob Gut von Sulz zu Baldegg als Vögte und Vormünder der Frau Barbara von Dierberg, geb. von Karpfen, Wittve des Hans Rudolf von Dierberg zu der wilden Dierberg, und ihrer Kinder, und Hans von Dierberg, deren Sohn, in seinem und seiner Geschwister Namen verkaufen an Sixt von Hufen den Kirchensatz und die Lehenschaft zu Stetten a. f. M. mit allen Zugehörden.

Pergament. Von den drei Siegeln ist nur dasjenige des Hans Rudolf von Dierberg theilweise erhalten.

II, 101.

1539, **Dienstag vor Frohnleichnam, 3. Juni.** Marcus, Abt zu Reichenau, befehlt den Hans Meidhart zu Nigeltingen zu rechtem Lehen mit einem Zehntlin daselbst und $\frac{1}{2}$ Zuchart Acker. Lehenfall: mündliche Auffendung des bisherigen Inhabers Junghans Wuest.

Pergament mit anhängendem Siegel des Abts.

I, 148.

1539, **Montag nach St. Michael, 6. Oktober.** Heinrich von Werdenstein zu Werdenstein verspricht Sixt, Veit Jörg und Veit von Husen, welche sich für ihn gegen seinen Bruder Hans von Werdenstein für 5000 fl. Hauptgut und 250 fl. jährlichen Zins verbürgt haben, schadlos zu halten, widrigenfalls er mit einem reißigen Knecht und zwei reißigen Pferden, oder zwei reißige Knechte mit zwei reißigen Pferden sich ihnen zu Leutkirch zur Verfügung zu stellen habe.

Pergament. Siegel abgerissen.

II, 205.

1540, **Montag nach Palmsonntag, 22. März.** Jakob von Stoffeln zu Stoffeln verkauft an seinen Bruder Pangraz von Stoffeln das Dorf Nigeltingen mit Leuten, Gütern, Gericht, Rechten, Zwingen, Bännen, Nutzen, Genüssen, Zinsen, Zehnten, Renten, Gülten, eigenen Leuten, Hintersäßen, Gefällen, Strafen, Freseln, Bußen, Wunn, Waid, Allmend, Wegen, auch die Mühle mit Wasser und Wasserrinnen, seinen Fischenzen, Häusern, Hofstätten, Aedern, Wiesen, Hölzern, Wald, Feld, Vogteien, Vogtrechten aller Art, Besetzung und Entsetzung aller Aemter und Gewalten, Herrlichkeit, Recht und Gerechtigkeit, Gewohnheit und Herkommen, Jagen, Hagen, Vögeln, Waidwerk mit allen Zubehörden u. s. w., wie er alles von Pangraz von Stoffeln, seinem Vater, erbswise überkommen und bisher besessen um 5400 fl. Mit der Gewähr für die Kaufsobjecte übernimmt Verkäufer zugleich die Verpflichtung, seine Ehefrau, Anna von Stoffeln, geb. von Ehingen, deren beigebrachtes Heirathsgut auf das Dorf Nigeltingen widerlegt ist, in anderer Weise zu versichern.

Pergament. Die Siegel des Verkäufers und der Zeugen Christoph von Schienen, Hans Caspar von Klingenberg, Hans Wolf von Bodman zu Bodman, sind abgerissen. I, 114.

1540, **28. April.** Magdalena, Aeptissin zu St. Fridolin in Seckingen, geb. von Hausen, welche als Miterbin ihrer sel. Mutter Sigana von Hausen, geb. von Freyberg, und deren Bruder Hans von Freyberg Erbensprüche an das Gut Under-Raunow hat, das übrigens vorläufig noch in der Nutznießung der Frau Ursula von Freyberg, geb. von Riethaim, sich befindet, gestattet, daß ihre Brüder Veit Jörg und Veit von Hausen schon jetzt die bezüglichlichen gleichen Erbensprüche an Under-Raunow ihrer beiden anderen Geschwister, nämlich des Sixt Veit, Thumbherrn zu Speyr und der Sigana, Klosterfrau zu Wald, diesen abkaufen.

Pergament. Die Siegel der Aeptissin und des Hans Dthmar von Schönnow zu Schönnow und des Fritz Jakob von Schönnow fehlen. II, 248.

1541, **Montag nach Oculi, 20. März.** Heinrich von Werdenstain zu Werdenstain und seine Ehefrau Barbara, geb. von Hausen, bekennen, daß sie die ihnen von ihrem Schwager und Vetter Sixt von Hausen zu Hausen geschuldeten 30 fl. jährlichen Zins richtig erhalten haben.

Papier mit beigebracktem Werdenstain'schen Siegel.

II, 317.

1541, Jansprugl, 31. März. Ferdinand, römischer König r. r., bewilligt dem Heinrich von Werdenstein, daß er seiner Ehefrau Barbara, geb. von Hausen, deren Beibringen im Betrag von 1400 fl. rheinisch, soweit seine eigenen Güter nicht reichen, auf seine vom Haus Oesterreich herrührenden Lehengüter versichere.

Pergament. Das königliche Inseigel fehlt.

II, 190.

1541, St. Georgii Abend, 22. April. Sixt von Hausen zu Hausen verkauft an die Pfleger des heiligen Geistspitals zu Ebingen 30 fl. rheinisch jährlichen Zins von, aus und ab seinen eigenen Gütern zu Stetten a. f. M. und Nusplingen, welche Dorfer die Mitgült übernehmen, um 600 fl. rheinisch

Pergament. Die Siegel Sixts und der Brüder Veit Jörg und Veit von Hausen, welsch' letztere für die beiden Gemeinden siegelten, sind abgefallen.

II, 333.

1541, St. Georgii, 23. April. Hans von Karpffen zu Karpffen und Rietheim und Jakob von Sulk, Schwäger und Vormünder der Barbara von Thierberg, geb. von Karpffen, des Hans Rudolf von Thierberg sel. Wittwe, quittiren in deren Namen für 600 fl. Hauptgut und 30 fl. Zins, welche Sixt von Hausen zu Hausen richtig heimbezahlt hat.

Papier mit beigebrucktem Siegel des Hans von Karpffen.

II, 333 a.

1542, Dienstag nach Neujahr, 3. Januar. Caspar Schweizer, Pfarrer zu Morgenwies, verkauft an Pancraz von Stoffeln, d. B. wohnhaft zu Ach, sein Haus und Hof zu Nigeltingen um 150 fl.

Pergament mit anh. Siegel des Friedrich von Heggelbach zu Volkertshausen. I, 164.

1542, Montag vor St. Annatag, 24. Juli. Hans von Reyschach zu Ach verleiht dem Hans Reitingen von Lambach, jetzt zu Volkertshausen, das ihm aus der Erbschaft seines Veters Johann von Reyschach zugefallene Haus und Gütlein zu Volkertshausen zu rechtem Erbsehen.

Pergament. Das Siegel des Ausstellers ist abgerissen.

I, 173.

1542, St. Jakobstag, 25. Juli. Hans Merk der jung zu Stetten a. f. M. verkauft an Sixt von Hausen zu Hausen 3 fl. Zins von, aus und ab seinen Häusern zu Stetten um 60 fl.

Pergament. Das Siegel des Caspar Vieber, Schultheißen zu Ebingen, ist abgerissen.

II, 87.

1543, Montag nach St. Mattheis, 26. Februar. Revers des Pfarrers Pius Hauser über die ihm von Sixt von Husen zu Husen übertragene Pfarrei und Pfründe zu Stetten a. f. M.

Pergament. Das Siegel des Junlers Jakob Gremlich von Jungingen zu Menningen ist abgefallen.

II, 200.

1543, St. Martinstag, 11. November. Veit Süpffin zu Stetten a. f. M. verkauft an Veit Jörg von Hausen 3 fl. jährlichen Zins von, aus und ab seinem Haus und Scheuer daselbst um 60 fl.

Pergament. Das Siegel des Caspar Vieber, Stadtschultheiß zu Ebingen, ist abgerissen.

II, 84.

1543, **St. Nicolaustag, 6. Dezember.** Hans Buz, genannt Lengler, zu Stetten a. f. W. verkauft dem Sixt von Hausen 1 Pfund 6 Heller Zins um 20 Pfund 10 Schilling costanzer Wering von, aus und ab seinem Haus zu Stetten.

Pergament mit auth. Siegel des Stadtschultheißen Caspar Vieber von Ebingen. II, 86.

1544, **Donnerstag nach St. Veitstag, 19. Juni.** Paul Wiest zu Nigeltingen gibt dem Junker Pangraz von Stoffeln zu Ach, der ihm vermöge besonderen Lehenbriefs einige Stücke und Güter um Nigeltingen zu einem rechten Erblehen überlassen hat, den Revers über die ihm aus diesen Lehen obliegenden Leistungen.

Pergament. Das anhängende Siegel des Hans Stollenberg, kaiserlichen und königlichen Amtmanns zu Stockach, ist sehr beschädigt. I, 99.

1544, **Donnerstag nach Quasimodogeniti, 24. April.** Andreas Trudenbrot, Landvogt im Hegau für Ferdinand, römischen König *rc. rc.*, bekennt, daß er am Donnerstags vor St. Margarethentag (9. Juli) 1543 zu Stockach Landgericht gehalten habe, wobei erschienen Hans Keptinger von Zell, des Landgerichts geschworener Procurator und bevollmächtigter Anwalt des Junkers Pancraz von Stoffeln, als Kläger gegen die Gebrüder Martin und Diepold Kielmaier von Nigeltingen mit der Bitte, es seien Letztere schuldig zu erkennen, dem *rc.* von Stoffeln jährlich 2 Fuder Heu von dem ihnen gehörenden Kelnhof, oder den Geldwerth davon zu geben; worauf den Beklagten die Klage verkündet worden mit der Auflage, sich auf nächstes Landgericht, Montag nach St. Bartholomäi (27 August) zu verantworten und ihre Nothdurft vorzubringen. An diesem Tage erschienen die Beklagten und mit ihnen Jakob Duf, Pfleger des Klosters Reichenau zu Zell, und erklären dieselben, es sei ihnen von fraglicher Last ihres Besizthums nichts bekannt, sie hätten daher, den Kläger abzuweisen. Hierauf wurden an verschiedenen weiteren Gerichtstagen die Repliken und Duppliken eingelegt und sich seitens des Klägers namentlich auf einen Kaufbrief über den Kelnhof von 1457 für Graf Conradt von Thiengen, Grafen von Nellenburg, und ein damit übereinstimmendes altes Urbar von 1459 berufen. Endlich wird am Ausstellungstag der Urkunde zu Gunsten der Klage entschieden.

Rechtshistorisch interessantes Pergament mit auth. Siegel des Landgerichts. I, 10.

1545, **5. Oktober.** Heirathsbrief zwischen Friedrich Diettegg von Westerstetten und Barbara von Stokingen zu Steißlingen.

Gleichzeitige Copie auf Papier (vielleicht Concept).

II, 191.

1545, **Samstag nach St. Dionisi, 10. Oktober.** Sixt Veit von Husen (dem geistlichen Stande angehörig) verzichtet gegen ein Leibgeding auf väterliche und mütterliche Erbschaft.

Sehr beschädigtes und zerrissenes Pergament. Das Siegel des Grafen Froben Christoph von Zimmern fehlt, dasjenige des Jacob Gremlich von Jungingen ist erhalten. Das des Sixt von Hausen, Vaters des Sixt Veit, ist ausgerissen. II, 234.

1545, **Montag nach St. Martin, 16. November.** Siguna von Husen, Klosterfrau zu Wald, verzichtet gegen ein ihr ausgesetztes Leibgeding zu Gunsten ihrer Brüder Veit Jörg und Veit von Husen auf alle ihre Erbansprüche von der Mutter und von Seitenverwandten.

Pergament. Die Siegel des Abts Johannes von Salmansweiler, als Visitators zu Wald und der Anna von Rotenstein, Aebtissin daselbst, sind abgerissen. II, 233.

1547, St. Katharinentag, 25. November. Anna von Freiberg, Aebtissin zu St. Stephan in Augsburg, quittirt dem Veit Jörg von Hausen für 6 fl. Leibgeding.

Papier mit beigebedrucktem Oblatenfiegel der Aebtissin.

II, 334.

1548, Montag nach St. Nicomedistag, 17. September. Lehensreversbrief des Hans Haug, genannt Vogel, gegen Veit Georg von Hausen über das Gut in der neuen Glashütte.

Pergament mit aush. Siegel des Andreas von Laubenberg zu Beremwag. II, 71.

1549, 7. October. Trotz der zwischen den Brüdern Veit Jörg und Veit von Hausen getroffenen Vereinbarung (vgl. die oben zu 1533 gegebene *N. II*, 168) haben sich zwischen ihnen und ihren beiderseitigen Untertanen nachbarliche Geprechen, Irrung und Mißverständnis ergeben. Zur Beilegung des Streits haben sie den Erbammer Grafen Carl zu Zollern und Sigmaringen und Froben Christoph Grafen und Herrn zu Zimmern, Herrn zu Wildenstein und Falkenstein, als Schiedsrichter erbeten und diese sich die Schwäger der Brüder von Hausen, nämlich Jacob Hundpiß von Waltrams, Vogt zu Markdorf, und Christoph von Horben zu Ringenberg, adjungirt und einen Augenschein vorgenommen, worauf dann die in der Urkunde enthaltenen neuen Abmachungen getroffen werden.

Pergament. Von den angehängten Siegeln ist erhalten das des Grafen Carl von Zollern, das des Grafen von Zimmern ist abgeschnitten, das des Jacob Hundpiß beschädigt, die des Christoph von Horben und Veit Jörg von Hausen abgeschnitten, das des Veit von Hausen erhalten.

II, 169.

1549, 7. October. Veit von Hausen, Vogt zu Hohenthann, beurkundet, daß, nachdem er auf Grund des Tädings vom gleichen Tage seinem Bruder Veit Jörg seinen Theil am Schloß Hausen und seine zwei Dörfer Hausen und Neidingen samt der Mühle daselbst um 5000 fl. verkauft habe, es seinem Bruder und dessen Erben gestattet sein solle, den Kauffschillingsrest von 3000 fl. ganz oder theilweise gegen halbjährige Kündigung abzulösen. Folgen die näheren Bedingungen.

Pergament mit eigenhändiger Unterschrift des Veit von Hausen, dessen Siegel abgefallen ist.

II, 171.

1549, 7. October. Veit Georg von Hausen zu Hausen verkauft seinem Bruder Veit von Hausen, Vogt zu Hohenthann, 250 fl. Zins um 5000 fl. und setzt dafür seinen Antheil an Schloß Hausen und den Dörfern Hausen und Neidingen samt Zubehör zum Pfand.

Pergament. Die Siegel des Veit Jörg von Hausen und seiner Bürger Endriß von Laubenberg zu Beremwag und Christoph von Horben zu Ringenberg, fehlen.

II, 337.

1549, St. Thomastag, 21. Dezember. Magdalena von Hausen, Chorfrau zu Säckingen, quittirt ihren beiden Brüdern Veit Jörg und Veit von Hausen für 200 fl., welche sie ihr aus dem Nachlaß ihres Vaters Sixt von Hausen schuldeten.

Papier mit beigebedrucktem Siegel des Hans Jacob von Schönau, Maiers des Stiftes zu Säckingen.

II, 336.

1550, Freitag nach heilige drei König, 12. Januar. Martin Briegel zu Hausen a. D. verkauft dem Veit Jörg von und zu Hausen 1 Pfund 7 schilling costanzer Währung jährlichen Zins um 27 Pfund.

Pergament. Das Siegel des Michel Springauff, Vogts zu Schwemingen, fehlt. II, 75.

1550, 11. November. Beurkundung des Veit von Hausen, daß sein Bruder Veit Jörg von Hausen die vom Kauf des Schlosses und Dorfs Hausen, des Dorfs Reidingen und der Mühle daselbst ersterem noch geschuldeten 3000 fl. (vgl. oben die zu 1549 gegebene *N.* II, 171) samt Zins bezahlt hat.

Pergament mit Unterschrift und anh. Siegel des Veit von Hausen. II, 179.

1550, Donnerstag nach St. Martin, 13. November. Veit Jörg von und zu Hausen verkauft dem Brun von Hornstein zu Hornstein 50 fl. jährlichen Zins um 1000 fl. und setzt dafür seine Gebote, Verbote, Finesel, Strafen, Bußen u. s. w. in seinen Dörfern Stetten a. f. M., Nusplingen und den beiden Glashütten mit deren Jurisdiction als Pfand ein.

Pergament. Die Siegel des Ausstellers und seiner Birgen Andriß von Laubenberg und Christoph von Horben fehlen. II, 339.

1551, Donnerstag nach Invocavit, 19. Februar. Jacob Wegel der Wagner zu Nigeltingen verkauft an Pankraz von Stoffeln, Obervogt zu Tuttlingen, seinen halbeil Weingarten an dem Vollenberg für 23 $\frac{1}{2}$ fl.

Pergament. Das angehängte Siegel des Jost Altvater, Kellers zu Tuttlingen, ist beschädigt. I, 184.

1551, Donnerstag nach Invocavit, 19. Februar. Hanns Mayer, genannt Fuchs, der Metzger und Peter Wiest für sich und Conrad Winklin und Jakob Wiest als Pfleger der Ursula Wiest, des weiland Jakob Schneider hinterlassenen Wittwe, und ihrer Kinder, verkaufen an Junker Pankraz von Stoffeln, d. B. Obervogt zu Tuttlingen, ihren Weingarten u. z. die beiden ersteren gegen Ueberlassung von 2 Zuchart Ackerfeld, die letzteren gegen Zahlung von 40 fl.

Pergament. Das Siegel des Jodokus Altvater, Kellers zu Tuttlingen, ist abgefallen. I, 102.

1551, Freitag nach Judica, Engen, 20. März. Joachim Graff zu Lupffen, Landgraf zu Stühlingen, als gemainer Lehenherr im Namen der Grafen Johann und Eitelfriz von Lupffen befehlt den Caspar von Heggelbach für sich und als Lehenträger für seinen Bruder Melchior von Heggelbach mit einer Mühle zu Volkertshausen und 2 Wiesen daselbst.

Pergament. Das Siegel des Grafen ist abgelöst. I, 194.

1551, Donnerstag nach Cantate, 30. April. Pankraz von Stoffeln, Obervogt zu Tuttlingen, verleiht der Margaretha Künzlerin, des weiland Conrad Graf von Nigeltingen hinterlassener Wittib, zu rechtem Erblehen verschiedene Güter und Stücke in Nigeltingen, zusammen 22 $\frac{1}{4}$ Zuchart Ackerfeld, 2 $\frac{3}{4}$ Mannsmad Wiesen, ein Hanggarten u. s. w., unter im Brief näher bezeichneten Bedingungen. Lehensfall: Verkauf und Auffage durch den bisherigen Inhaber Michael Harterich an die neue Inhaberin.

Pergament. Das v. Stoffeln'sche Siegel ist abgefallen. I, 112.

1551, Mittwoch nach St. Marthtag, 29. Juli. Michael Harscher, Bürger zu Ach, verkauft an Junker Pankraz von hohen Stoffeln, Gerichtsherr zu Nigeltingen und Obervogt zu Tuttlingen, seinen halben Weingarten um 22 fl.

Pergament. Das anh. Siegel des Caspar von Klingenberg ist sehr beschädigt. I, 135.

1551, **St. Martinstag, 11. November.** Jakob Scheer, der Zimmermann, von Stetten am kalten Markt verkauft dem Veit Jörg von Hausen zu Hausen 25 fl jährlichen Zins von, aus und ab seinem Hause daselbst um 25 fl .

Pergament. Das Siegel des Andreas von Laubenberg ist abgerissen. II, 85.

1551, **Dienstag nach St. Othmarstag, 17. November.** Johannes Rigling, Vogt des Junkers Friedrich von Heckelbach zu Volkertshausen, beurkundet, daß der Weber Jakob Schmied daselbst an Conrad Gerin von Schlatt, d. Z. Wirth und seßhaft zu Volkertshausen, verkauft hat sein Haus und Hofstatt mitsamt dem Baumgarten und Wieswachs um 116 fl .

Pergament. Das anhängende Siegel Hans Stolenbergs, kaiserl. Landrichters im Hegau, ist beschädigt. I, 376.

1552, **Engen, Montag nach Invocavit, 7. März.** Joachim Graff zu Lupffen, Landgrav zu Stühlingen und herr zu hewen, und Pangraz von Stoffeln zu Nigeltingen, Obervogt zu Tuttlingen, vertauschen einige leibeigene Personen. Darüber wurden zwei gleichlautende Briefe gefertigt.

Pergament. Das anh. Siegel des Grafen von Lupffen beschädigt. I, 124.

1552, **Donnerstag nach St. Martinitag, 17. November.** Jacob Baur und Jacob Wagner als Vögte der Kinder des Othmar Gebhard selig zu Nigeltingen vertauschen an Pangraz von Stoffeln, Obervogt zu Tuttlingen, $\frac{1}{2}$ Zuchart Acker gegen eine andere halbe Zuchart.

Pergament. Das Siegel des Joß Altwater, Kellers zu Tuttlingen, ist abgerissen. I, 216.

1553, **Um 5. Juli.** Hans von Rechberg von Hohenberg zu Aichain und Scharpffenberg, Jörg Oth von Schwalbach, Dr. jur. etc., und Mang Falger von Oggenhausen bewirken als Thädingsleute einen Vergleich über einen Streit, der zwischen Christoph von Westerstetten, Dechant zu Ellwangen, seinem Bruder Wolf Rudolf von Westerstetten, der Katharina von Sedendorf, geb. von Westerstetten, deren Schwester, Ulrich von Knöringen, Ritter, und seiner Ehefrau Katharina, geb. von Westerstetten, einerseits, und Veit Jörg und Veit, Gebrüdern von Hausen, andernseits über die Erbschaft des Hans von Freyberg zu Steißlingen und Unterranau entstanden war.

Papier mit Unterschrift und Ringwetschier der drei Thädinger, der Brüder von Hausen, des Ulrich von Knöringen und des Christoph von Westerstetten. II, 249.

1553, **Juli 19.** Wolff von Homburg zu Hohenkrähen und Langenstein belehnt den Caspar Kiedin von Orsingen mit einem Baumgarten zu Orsingen.

Pergament. Das anh. Siegel des von Homburg ziemlich beschädigt. I, 182.

1553, **August 7.** Christoph, Bischof von Konstanz (Christoph Mezler von Andelberg regierte 1548—61) belehnt den Paul Wurst als Lehensträger seiner Schwester N. N. Neidhardin und deren Kinder mit dem Zehntlein zu Nigeltingen (Reichenauer Lehen).

Pergament. Das angeheftete bischöfliche Siegel sehr beschädigt. I, 86.

1553, **August 17.** Christoph, Bischof zu Konstanz, Herr zu Reichenau, belehnt den Jacob Graf als Lehentträger der auch Jacob Grafs sel. hinterlassenen Kinder zu Nigeltingen mit einem Haus, Hofraite, Kraut- und Hanfgarten daselbst. (Reichenauer Lehen).

Pergament. Das bischöfliche Siegel ist abgerissen. I, 45.

1553, Montag nach Allerheiligen, 6. November. Christoph, Bischof von Konstanz, Herr zu Reichenau etc., befehlet den Wolf von Homburg zu Langenstein und Hohenkrähen mit dem niedern Theil der Feste Langenstein mit Leuten, Gütern, Gerichten, Rechten, Zwingen und Bännen, ungefähr dem halben Theil, auch Holz, Feld, Wun, Waid u. s. w., ferner dem halben Theil der Vogtei Drisingen auch mit Gerichten, Rechten und aller sonstiger Zugehör.

Pergament. Das bischöfliche Siegel ist abgefallen.

I, 178.

1554, Mai 2. Wolf von Homburg zu Hohenkrähen sendet in einem offenen Brief dem Bischof Christoph von Konstanz die von ihm seit deren käuflichen Erwerbung während mehrerer Jahre innegehabten (Reichenauer) Lehen des halben Theils der niederen Feste Langenstein, genannt das Ritterhaus, samt Zubehör und des halben Theils der Vogtei Drisingen samt Zubehör (s. zuvor) auf, nachdem er dieselben an seinen Vetter Christoph von Knöringen zu Knöringen verkauft hat, und bittet, nun letzteren damit zu belehnen.

Papier mit beigedrucktem hübschen Siegel des von Homburg.

I, 464a.

1554, Donnerstag nach St. Andreas, 6. Dezember. Anastasius Kieffer zu Nigeltingen verkauft an Sophia von Stoffeln, geb. von Rodenbach, des Junkers Pankraz von Stoffeln, d. J. Obervogts zu Tuttlingen, Ehefrau, seinen Weingarten in Nigeltingen um 60 fl.

Pergament mit anhängendem wohlerhaltenem Siegel des Jost Altvater, Kellers und Schultheißenamtsverwesers in Tuttlingen.

I, 84.

1555, Innsprugg 18. Januar. Ferdinand I., Römischer Kaiser u. s. w. befehlet den Christoph von Knöringen mit dem Zehnten zu Ober- und Niederorsingen, nachdem Wolf von Homburg ihn an jenen verkauft und dem Lehensherrn aufgesandt hat.

Pergament. Das kaiserliche Siegel ist abgerissen.

I, 210.

1555, Donnerstag nach St. Johann Baptist, 27. Juni. Margaretha Ruf, Jacob Krämer und Hans Wiest und ihre zugeordneten Vögte, wohnhaft zu Nigeltingen, verkaufen an Pancraz von Stoffeln zu Nigeltingen, Obervogt zu Tuttlingen, einen Baumgarten samt Zugehörungen und Rechten bei der unteren Mühle um 170 fl.

Pergament. Das Siegel des Junkers Hans Caspar von Klingenberg zu Ach ist abgefallen.

I, 3.

1555, Oktober 25. Christoph, Bischof von Konstanz u. s. w., befehlet den Christoph von Knöringen zu Knöringen mit dem halben Theil der niedern Feste Langenstein und der Vogtei Drisingen. Lehensfall: Auffendung durch Wolf von Homburg.

Pergament. Das bischöfliche Siegel fehlt.

I, 465.

1556, Stodach, Donnerstag nach Mariä Lichtmeß, 6. Februar. Urtheil und Entscheidungsgründe (welche in genauer Wiedergabe der beiderseitigen Parteivorbringen bestehen) des k. Landgerichts Stodach in einem Proceß zwischen Christoff von Homburg zu Homburg und der Gemeinde Drisingen wegen Holzgerechtigkeit im sog. Wachenholz. (Die 26 Seiten einnehmende Urkunde ist sehr interessant als Beispiel für das damalige Proceßverfahren.) Schließlich behält der von Homburg Recht, die Kosten des Verfahrens aber hat jeder Theil auf sich zu leiden.

Papier. Das anh. Siegel des kaiserl. Landgerichts ist sehr beschädigt.

I, 374.

1556, Donnerstag nach Mariä Lichtmess, 6. Februar. Silvester Wittweiler, Stadttammann zu Stockach, Landrichteramtsverwalter im Hegau und Madach beurkundet: Die Gemeinde Orsingen hätte Klage geführt gegen Wolff von Homburg zu Hohenkrähen, weil dieser in dem zu Orsingen gehörigen sog. Wachenholz Zimmerholz habe schlagen lassen, wozu er nur berechtigt gewesen sei, um es in seinem Schloß Langenstein zu verbauen; nachdem letzteres aber verkauft sei, so habe der v. Homburg kein Recht mehr an das Holz, welches die Gemeinde für sich in Anspruch nehme (folgt der ganze Prozeß in extenso). Das Urtheil am Schluß lautet zu Gunsten des v. Homburg, jedoch werden die Kosten vertheilt.

Papier 30 Seiten. Das Siegel des kais. Landgerichts fehlt und scheint überhaupt f. Z. vergessen worden zu sein. I, 403.

1556, Mai 8. Joachim Graf von Lupffen, Landgraf zu Stühlingen und Herr zu Hewen verkauft an die Gemeinde Volkertshausen seinen Acker daselbst im Röttenberg.

Papiercopie des Originalkaufbriefs. Ib, 34.

1556, Mai 8. Vogt, Gericht und ganze Gemeinde zu Volkertshausen verkaufen — nachdem der Graf Joachim von Lupffen, Landgraf zu Stühlingen und Herr zu Hewen u. s. w. der Gemeinde seinen Acker genannt der Röttenberg daselbst zu kaufen gegeben hat — aus diesem Grunde mit Bewilligung ihrer Obrigkeit, nämlich des Bilgerin von Reyschach zu Hohenstoffeln, des Älteren, und Hans Conrad von Bodman zu Mäckingen an den genannten Grafen von Lupffen 6 fl. jährlichen Zins und setzen dafür die Allmenden, Wun, Wayd, Wasser, Hölzer, Felder, liegende und fahrende Güter der Gemeinde als Pfand ein.

Pergament. Die anhängenden Siegel des von Reyschach und des von Bodman sind sehr beschädigt. I, 180.

1557, Januar 29. Lehenreversbrief des Claus Ruprecht von Sigmaringendorf und seiner Ehefrau Anna Mayer gegen Veit Jörg von Hausen über die Mühle zu Reidingen.

Pergament. Das Siegel des Andreas von Lanenberg ist abgefallen. II, 110.

1557, Donnerstag nach Sonntag Lactare, 1. April. Veit Greiß zu Hausen bei Stein verkauft an Junker Pancraz von Stoffeln zu Nigeltlingen, Obervogt zu Tuttlingen, seine bisherige Gerechtigkeit am Zehnten zu Nigeltlingen aus den Grundstücken, welche im Brief in extenso aufgezählt sind. Ferner verkauft er an genannten Käufer einen Acker e/a 1 Zuchart und die ihm zustehende jährliche Gült von 3 Schilling Pfennig, 3 Hühnern, 2 Ferkeln u. s. w.

Pergament. Das anhängende Siegel des Hans Caspar von Klingenberg zu Ach ist beschädigt. I, 82.

1557, Dienstag nach Judica, 6. April. Jacob Kromer, Heinrich Trünklin und Jacob Wiest als Pfleger der Kinder des Jacob Schneider sel. zu Nigeltlingen vertauschen mit Pancraz von Stoffeln zu Nigeltlingen, Obervogt zu Tuttlingen, einige Grundstücke.

Pergament. Das Siegel Hans Caspars von Klingenberg zu Ach ist abgerissen. I, 195.

1557, Mai 10. Urseide des Marte Müller von Urla gegen Joachim von Hausen zu Hausen bei seiner Entlassung aus der Haft.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Andreas von Lanenberg. II, 149.

1557, Juli 23. Christoph von Westerstetten, Dechant des hohen Stifts Ellwangen und Thumbherr zu Augsburg, Ulrich von Knöringen, Ritter, Amtmann zu Krailsheim, für seine Ehefrau Anna, geb. von Westerstetten, Arnold von Sedendorf, Obervogt zu Onoldsbach, für seine Ehefrau Katharina, geb. von Westerstetten, Hans Eitel Beger von Dachsen — (? verwischt) — hausen für seine und seiner seligen Frau Ursula Katharina, geb. von Westerstetten, Tochter Dorothea und Wolf Rudolf von Westerstetten beurkunden, daß sie das ihnen zugleich mit den Brüdern Veit Jörg und Veit von Hausen und deren Schwester Magdalena, Chorfrau zu Säckingen, aus der Erbschaft des Hans von Freyberg zugefallene Schloß und Gut Unterranaw dem Eberhard von Freyberg zum Eisenberg, Haldenwang und Neidlingen, Ritter, röm. kaiserl. Majestät Rath, käuflich überlassen haben.

Pergament beschädigt; alle Siegel fehlen. II, 175.

1557, November 1. Andreas von Laubenberg zu Werenwag und Nistiffen verkauft an Veit Jörg von Hausen 150 fl. Zins um 3000 fl. und setzt dafür als Pfand: seinen großen Behnten und Frohnbau zu Kolbingen samt Zubehör, seine drei Waiden zu Hartheim; Hainstetten und Renkwißhausen und anderes.

Pergament. Die Siegel des Ausstellers und seiner Bürgen Jörg von Rechberg von Hohenrechberg zu Kronberg, Weissenstein und Kellmünz, Hans Wilhelm von Laubenberg zu Waagegg und Hans Walter von Laubenberg zum Laubengerstein sind abgefallen. II, 340.

1557, St. Martinitag, 11. November. Ursula Leutlin von Riethen gebürtig, des weiland Michael Tremblers von Züßen hinterlassene Wittwe, Jacob Baur und Paul Wüest als zugeordnete Bögte und Pfleger zu Nigeltingen sagen auf und übergeben dem Junker Pancraz von Stoffeln zu Nigeltingen wegen hohen Alters der ersteren die Mühle samt Zugehör, die ihr verstorbener Chemann Michel Trembler s. Z. von Jacob von Stoffeln zu Lehen bekommen hatte.

Pergament. Das Siegel Hans Caspar von Klingenberg's zu Ach ist abgefallen. I, 117.

1558, Januar 24. Stoffel Salzger von Stetten a. l. M. verkauft an Veit Jörg von und zu Hausen 3 fl. Münz jährlichen Zins unter Bürgschaft von Vogt, Gericht und ganzer Gemeinde zu Stetten um 60 fl.

Pergament mit anh. Siegel des Adolf Dietegg von Westerstetten zu Straßberg. II, 81.

1558, März 9. Christoph, Bischof zu Konstanz u. s. w., belehnt nach Auffendung des Veit Brutscher zu Ramsen im Namen seiner Ehefrau Margaretha Neidhartin den Peter Beck, Vogt zu Nigeltingen, als Lehenträger des Pancraz von Stoffeln zu Nigeltingen mit einem Zehntlein daselbst.

Pergament. Das bischöfliche Siegel beschädigt. I, 202.

1558, Mai 9. Christoph, Bischof von Konstanz, Herr zu Reichenau, belehnt den Thomas Grav zu Nigeltingen als Lehenträger für Pancraz von Stoffeln zu Nigeltingen mit einem Haus, Hofraite, Hans- und Krautgarten daselbst.

Pergament. Das bischöfliche Siegel abgerissen. I, 44.

1558, Dienstag nach St. Ulrichstag, 5. Juli. Christoph, Bischof zu Konstanz, entläßt die Anna Schneid von Drßingen und die von ihr zu erzeugenden Kinder der Leibeigenschaft.

Pergament. Das bischöfliche Siegel fehlt. I, 378.

1558, Juli 13. Quittung des Dechanten Christoph von Westerstetten gegen Veit Jörg und Veit Gebrüder von Hausen wegen gewisser die Hans von Freyberg'sche Erbschaft betreffender Schulden.

Pergament mit Unterschrift und anhängendem Siegel des Dechanten. II, 250.

1558, Juli 15. Bürgermeister und Rath zu Ehingen versprechen etliche Briefe, welche Christoph von Wetterstetten, Dechant des Stifts Ellwangen, Wolf Rudolf von Westerstetten, Gebrüder, und Veit Jörg und Veit Gebr. von Hausen ihnen zur Verwahrung übergeben haben, getreulich für die Deponenten zu verwahren.

Pergament. Das Ehinger Stadtsiegel fehlt. II, 177.

1559, Freitag nach St. Bartholomäi, 25. August. Christoph von Knöringen zu Knöringen und Langenstein verleiht dem Alexander Sauberschwarz zu rechtem Erblehen sein Gut, genannt das Gritschengut, zu Drisingen in seinem (v. Knöringens) Zwing und Bann gelegen mit Haus, Hofraite Aedern, Wiesen und sonstigem Zugehör. Lehensfall: Tod des Inhabers Ambrosius Sauberschwarz.

Pergament. Das anhängende Siegel des von Knöringen etwas beschädigt. I, 176.

1559, Oktober 23. Ehevertrag zwischen Veit Jörg von Hausen zu Hausen für seine Tochter Johanna von Hausen und Jacob Gaudenz Plarer von und zu Wartensee.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Abts Diethelm von St. Gallen (Plarer von Wartensee), Veit Jörg von Hausen, Jacob Gaudenz Plarer von Wartensee, Veit von und zu Hausen, Bogts zu Bellingen, Andreas von Laubenberg zu Weremwag und Nisttissen, Eberhart von Reyschach von Reichenstein, Wilhelm Plarer von Wartensee, Bogts zu Rosenberg, und Veit Sirg von Sirgenstein zu Oberraitnau. II, 44.

1560, Januar 11. Quittung des Jakob Gaudenz Plarrer von Wartensee und seiner Ehefrau Johanna von Hausen über 1400 fl. Heimsteuer, welche letztere von ihrem Vater Veit Jörg von Hausen laut Heirathstrothel zu erhalten hatte.

Pergament mit anhängendem Siegel des Jacob Gaudenz Plarer. II, 251.

1560, Januar 12. Johanna, geborene von Husen, des Jacob Plarer von Wartensee Ehefrau, verzichtet vor dem fürstlich St. Gallen'schen Hofgericht zu Rorschach unter Zustimmung ihres Ehemanns und ihres Bogts Hans Jacob Schent von Castell, nachdem sie bereits vollständig befriedigt ist, auf alle weiteren Ansprüche an das Vermögen ihrer Eltern Veit Jörg von Husen zu Husen und Margaretha von Husen, geborene von Horben.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Hofgerichts und des Hans Jacob Schent von Castell. II, 232.

1560, Dienstag vor Ostern, 16. April. Christoph, Bischof von Konstanz, Herr zu Reichenau, befehlet auf Ableben des Peter Besh zu Aigeltingen, als gewesenen Lehenträgers des Pantraz von Stoffeln zu Aigeltingen, den Jacob Bauer daselbst, wieder als Lehenträger des ic. von Stoffeln mit einem Zehntlein daselbst.

Pergament. Das bischöfliche Siegel ist abgerissen. I, 47.

1560, Auffahrtsabend, 22. Mai. Werner Ziegler und Anna Hiltprandin, seine Hausfrau, Hausburger zu Ach, vergaben an den Heiligen zu Drisingen einen jährlichen Zins und Korngülz zu Aigeltingen.

Pergament mit anhängendem Siegel des Junkers Hans am Stad zu Ach. I, 425.

1561, November 24. Nachdem durch vier Urkundspersonen dem Cristan Schreyjäckh, welcher dreizehn Jahre lang in der Fremde war, seine eheliche Geburt und Herkunft von Lechthal, Gerichts Ernberg in Tyrol, eidlich bezeugt wird, stellt Georg Klotz von Stockach im Lechthal, Gerichtsmitglied von Ernberg, dem 2c. Schreyjäckh hierüber eine Anerkennungsurkunde aus.

Pergament. Das Siegel des Georg Franth, Richters zu Ernberg, ist abgerissen. II, 115

1561, Freitag vor Sta. Lucia, 8. Dezember. Hainrich Erhardt zu Drisingen verkauft mit Erlaubniß seines gnädigen Herrn, des Junkers Christoph von Knöringen zu Knöringen und Langenstein, an Gabriel Model als Pfleger der Sondersiechen im Wald bei Ach 2 fl. jährliche Rente um 40 fl. und setzt dafür sein Lehngut zu Unterpfand ein.

Pergament. Das anhängende Siegel des von Knöringen beschädigt. I, 381.

1562, St. Johann Baptist, 24. Juni. Urfehde des Georg Meier von Stetten a. t. W. gegen Joachim von Hausen bei seiner Entlassung aus der Haft.

Pergament mit anhängendem Siegel des Andreas von Laubenberg zu Werrenwag und Nistissen. II, 151.

1563, Montag nach Oculi, 15. März. Anna Schultheiß, verhehlichte Rütinger, in Nigeltingen, verkauft an Hans Graf, ihren Sohn, den halben Theil ihres Hauses, Hofes und Hofraite, sowie ihres Kraut- und Hanfgartens zu Nigeltingen.

Pergament. Das Siegel des Pancraz von Stoffeln, Gerichtsherrn zu Nigeltingen, ist abgefallen. I, 9.

1563, Donnerstag nach Lätare, 25. März. Jörg Mayer, Schneider von Homburg zu Drisingen, vertauscht an Junker Pancraz von Stoffeln zu Nigeltingen 1 Zuchart Acker und 2 Mannsmad Wiesen gegen andere Liegenschaften, welche in einem anderen Kauf- und Tauschbrief angeführt sind.

Pergament. Das Siegel Caspars von Hedeibach fehlt. I, 65.

1563, Innspruch 21. Juni. Ferdinand, erwählter römischer König 2c., belehnt den Albrecht Volker von Knöringen für sich und als Lehenträger seines Bruders Hans Wilhelm von Knöringen mit dem Zehnten zu Ober- und Niederorsingen samt Zugehör auf den Tod ihres Vaters, des weiland Christoph von Knöringen.

Pergament. Das königliche Siegel ist abgefallen. I, 12.

1564, Freitag Epiphaniae, 6. Januar. Hännle Burkart, genannt Müsli, zu Nigeltingen, verkauft an Pancraz von Stoffeln zu Nigeltingen seine 2 Zuchart Acker samt der dazu gehörigen Halbe mit allen Rechten und Zubehörden um 150 fl.

Pergament. Das anhängende Siegel des Caspar von Netenberg zu Tannenbergl ist beschädigt. I, 120.

1564, Montag nach Judica, 20. März. Hans Vogt d. 3. Stabhalter zu Volkertshausen Namens des Junker Caspar von Heggelbach zu Radolzell und Marx von Key-schach zu Hohenstoffeln als Vormünder der von Friedrich von Heggelbach hinterlassenen Gebrüder Joachim und Friedrich von Heggelbach beurkundet, daß Ursula Stückin, des verstorbenen Hans Niglin verlassene Wittib, an die genannten Junker Joachim und Friedrich von Heggelbach verschiedene Stücke und Güter verkauft hat.

Pergament mit anhängendem Siegel des Pancraz von Stoffeln. I, 453.

1564, Ueberlingen, 26. Juni. Heirathsabredung zwischen Esmaria von Hausen, des Vyt Jörg von Hausen zu Hausen Tochter, und Hans Caspar Schentk von Castell, des † Hans Ulrich Schentk von Castell Sohn.

Papier mit ihren Ringpetchieren auf Oblate besiegelt und eigenhändig unterschrieben von Ytelhans Blarer von Wartensee, Vogt zu Norschach, Namens des Fürstabs Diethelm von St. Gallen; Christoph Blarer von Wartensee; Hans Jakob Schentk von Castell; Veit Sürg von Sürgenstein; Wilgerin von Reischach; Caspar Schentk von Castell; Veit von Hausen zu Hausen; Andreas von Laubenberg; Eberhard von Reischach; Joachim von Hausen; Friedrich von Horben zu Ringenberg und Jacob Gaudenz Blarer von Wartensee. II, 194.

1564, Juni 26. Heirathsbrief der Vorigen.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Fürstabs Diethelm von St. Gallen; Veit Jörg von und zu Hausen; Hans Caspar Schentk von Castell; Veit von Hausen, wohnhaft zu Westkirch; Andreas von Laubenberg zu Werenwag und Nisttissen; Christoffel Blarer von Wartensee; Hans Jakob Schentk von Castell zu Oberbirren und Friedrich von Horben zu Ringenberg. II, 131.

1564, St. Martinstag, 11. November. Jacob Burkhart zu Nigeltingen verkauft an die Heiligenpfleger daselbst um 70 fl. einen jährlichen Zins von 3 $\frac{1}{2}$ fl. von, aus und ab seinem Haus, Hof, Hofraithe und Zubehör.

Pergament. Das anh. Siegel des Pantroz von Stoffeln sehr beschädigt. I, 49.

1565, Februar 5. Marc Sittig, Cardinal, Bischof zu Konstanz, Herr zu Reichenau etc., entläßt die ledige Ursula Martin von Nigeltingen aus der Reichenauer Leibeigenschaft.

Pergament. Das bischöfliche Siegel ist beschädigt. I, 153.

1565, März 25. Lehenreversbrief des Jörg Niesler und seiner Ehefrau Margaretha Merkle gegen Junker Jörg von Hausen über das Gut in der alten Glashütte.

Pergament. Das Siegel des Andreas von Laubenberg zu Werenwag und Nisttissen ist abgefallen. II, 56.

1565, Donnerstag vor Pfingsten, 7. Juni. Esmarina Schenkin von Castell, geb. von Husen, Tochter des Veit Jerg von und zu Husen und der Margaretha von Husen, geb. von Horben, verzichtet vor dem fürstlich St. Gallen'schen Hofgericht zu Norschach auf ihre Anrechte auf das elterliche Vermögen.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Abts Dthmar von St. Gallen und des Wolff von Bornhusen als Vogts der Frau Esmarina. II, 236.

1565, Gutentag nach St. Ulrichs des heil. Bischofs Tag, 5. Juli. Konrad Kern, d. J. Vogt der rechten Hauptgült, ferner die Dreier und die ganze Gemeinde zu Hausen an der Ach verkaufen dem Michel Maus, Landschreiber zu Stockach, um 160 fl. mit Bewilligung ihrer Obern, des Raths zu Radolfzell, 8 fl. jährlichen Zins auf Martini unter Verpfändung aller der Gemeinde Hausen gehöriger Allmend, Wunn, Waid, Trieb und Tratt, Holz und Feld samt allen ihren Zugehörungen und Rechten und unter Verbürgung der Aussteller.

Pergament mit anhängendem Siegel des Leonhard Kölle, Altbürgermeisters von Radolfzell d. J. Verwalters des Fleckens Hausen. I, 60.

1565, Freitag nach St. Katharinentag, 29. November. Hans Bollinger, Nebmann zu Allenspach, bekennet, daß sein Lehensherr Pangraz von Stoffeln zu Nigeltingen

berechtigt gewesen wäre, ihm die von letzterem zu Lehen getragenen Weingärten, zu Allenspach und einen Acker dabei wegen Detraction des Lehens zu entziehen ihm das Lehen aber aus besonderer Gnade belassen habe, und daß er, der Beständer, daher alle Lehenspflichten wieder auf sich nehme.

Pergament. Das Siegel Caspars von Retenberg zu Lannenberg ist abgefallen. I, 217.

1566, Donnerstag nach Lichtmess, 7. Februar. Michael Riede von Pippingen ergibt sich dem Junker Pantraz von Stoffeln als Hintersasse und Leibeigener zu Nigeltingen.

Pergament. Das Siegel des Caspar von Retenberg zu Thahnenberg ist abgefallen. I, 163.

1566, Juni 12. Heirathsbrief der Anna Maria Wendler von Bergenrath und des Friedrich Dietteg von Westerstetten zu Staufenberg.

Papier-Copie. II, 210.

1566, Waldsee, 1. Juli. Heirathsabrede zwischen Sibilla von Freyberg, Tochter des † Eberhart von Freyberg zum Eisenberg, Haldenwang, Neidlingen und Unter-Ranow, Ritters, und Joachim von Hausen zu Hausen, Sohn des Veit Jörg von Hausen, zu Hausen und Stetten a. f. M.

Papier mit ihren Ringpetttschaften auf Oblate besiegelt und eigenhändig unterschrieben von Domherr Philipp von Freyberg, Carl von Freyberg, Joachim von Hausen, Veit von Hausen, Andreas von Laubenberg, Hans Christoph Böhlin von Friedenhausen, Michel Ludwig von Freyberg, Marquart vom Stein, Wernher Hector von Freyberg, Hans Jörg Leo von Freyberg, Jacob Gremlich von Jungingen, Haug von Hausen und Hans Caspar Schenk von Castell. II, 196.

1566, Waldsee, 1. Juli. Heirathsbrief der Herren Philipp, Thumbherrn zu Costanz, Carl, Otto, Marquart und Leo von Freyberg, Gebrüder, des † Eberhart von Freyberg zum Eisenberg, Haldenwang, Neidlingen und Unter-Ranow, Ritters u. u. Söhne, für ihre Schwester Sibilla von Freyberg eines- und des Joachim von Hausen zu Hausen mit Vorwissen und Willen seines durch Krankheit am Erscheinen verhinderten und durch Veit von Hausen, Oberamtmann zu Wolfegg, und Andreas von Laubenberg vertretenen Vaters Veit Jörg von Hausen zu Hausen und Stetten a. f. M. andernteils.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Philipp und Carl von Freyberg für sich und ihre Brüder, des Joachim und Veit von Hausen und des Andreas von Laubenberg, ferner des Wernherr Bölscher von Freyberg zum Eisenberg und Hübelen, Ritters und Pflegers zu Landisberg, des Hans Christoff Böhlin zu Friedenhausen zu Illertissen und Neuburg, röm. kaiserl. Majestät und erzherzogl. Ferdinand'schen Raths, des Marquart vom Stein, Michel Ludwig von Freyberg zu Zusingen und Depffingen von v. Freyberg'scher und des Haug von Hausen zu Hausen und Stetten a. f. M., Dietrich von Horben zu Ringenberg, Wolff Rudolf von Westerstetten zum Altenberg-Staufen, Pflegers zu Alfingen, von v. Hausen'scher Seite. II, 195.

1566, Juli 10. Sibilla von Freyberg, des † Eberhard von Freyberg zum Eisenberg, Haldenwang, Ranow und Neidlingen, Ritters und kaiserl. Raths Tochter und Joachims von Hausen, Sohnes des Veit Jörg von und zu Hausen, Gemahlin, verzihtet vor dem erzherzoglichen Landgericht Burgau auf ihr väterliches, mütterliches und brüderliches Erbe zu Gunsten ihrer Brüder Philipp, Dechant in Konstanz, Carl, Otto, Marquardt und Leo.

Papier-Copie. II, 237.

- 1566, September 3.** Marcus Sittig, Cardinal, Bischof von Konstanz etc. (Graf von Hohenems reg. 1561—1589) belehnt den Peter Wuest jun. zu Nigeltingen für sich selbst und als Lehenträger der weiland Hansens Schneiders Tochter Ursula mit einem Zehnten, genannt Heggelbachs Zehnten, und einem Acker inn Osterlingenn.
Pergament. Das aut. interessante Siegel des Cardinals ist wohl erhalten. I, 459.
- 1566, November 3.** Quittung des Veit von Hausen, Oberamtmanns zu Wolfsegk als bevollmächtigten Anwalts seines Neffen Hans Christoph von Hausen, und des Haug von Hausen für sich gegen ihren Vetter und Bruder Joachim von Hausen über 400 fl., die er s. Z. von ihrem sel. Vater bezugsweise Bruder erhalten hatte.
Papier mit beigeodr. Ringpettschaft der beiden Erstgenannten. II, 178.
- 1566, November 8.** Hännle Burkhardt von Nigeltingen verkauft an Junker Pantraz von Stoffeln zu Nigeltingen etwa 1 Zuchart Ackerfeld daselbst um 58 fl.
Pergament. Das Siegel des Junkers Caspar von Röttenberg zu Dahnenberg ist abgefallen. I, 87.
- 1567, St. Mathias, 24. Februar.** Hans Wilhelm zu Kneringen zu Kneringen und Langenstein belehnt seinen Hinterlassen Jacob Frey zu Drisingen und dessen Erben beiderlei Geschlechts mit dem Hof, das Mellinger Gut genannt, als zu rechtem Erblehen, wie es zuvor Hans Nimderle besessen unter den im Lehenbrief näher angegebenen Bedingungen.
Pergament. Das Siegel des v. Kneringen ist abgefallen. I, 106.
- 1567, April 2.** Wilhelm Graf und Herr zu Zimbern, Herr zu Wildenstein und Mekkirk, belehnt in seinem und seines Veters Wilhelm Werners Grafen zu Zimbern Namen die Söhne Veit Jörg's von Hausen, Joachim, Haug und Hans Christoph von Hausen mit dem halben Dorf Neudingen und was sonst dort als früher württembergisches Lehen jetzt von der Herrschaft Zimbern zu Lehen rührt.
Pergament. Das gräfliche Siegel ist abgerissen. II, 399.
- 1567, April 2.** Lehenrevers des Joachim von Hausen für vorstehende Belehnung.
Papier-Concept. II, 400.
- 1567, April 24.** Lehenrevers des Veit Frey, Zischers zu Hausen a. D., gegen Joachim, Haug und Hans Christoph Gebrüder von Hausen über einen Baumgarten daselbst.
Pergament. Das Siegel des Andreas von Laubenberg fehlt. II, 91.
- 1567, September 1.** Wilhelm von und zu Knöringen und Langenstein belehnt den Jörg Keping, Wirth zu Drisingen, mit dem sog. Kellershof daselbst als rechtem Erblehen.
Pergament mit anhängendem Siegel des von Knöringen. I, 386.
- 1567, Oktober 3.** Urrede des Hans Reich von Mekkirk bei Entlassung aus der Haft wegen übler Reden, Gotteslästerung und Vertragsbruchs gegenüber von seinem Meister gegen Joachim von und zu Hausen.
Papier mit beigeodrucktem Siegel des Andreas von Laubenberg. II, 155.
- 1568, Dienstag nach St. Hilarii, 18. Januar.** Emerentia von Hausen, des † Veit Jörg von und zu Hausen Tochter, verzichtet auf ihre Verheirathung vor dem kaiser-

lichen Hofgericht Rottweil gegen Bezahlung von 2000 fl. auf ihr väterliches, mütterliches und brüderliches Erbe zu Gunsten ihrer Brüder Joachim, Haug und Hans Christoph von Hausen.

An der die vier Pergamentbögen der Urkunde zusammenhaltenden schwarz-gelben Schnur hängen die Siegel des Hofgerichts, des Arbogast von Schellenberg zu Hisingen und des Hans Conrad Hettinger, Bürgermeisters der Stadt Rottweil und kaiserlichen Hofgerichts-Urtheilssprechers, als der Vogte der Emerentia, und des Andreas von Laubenberg und des Veit von und zu Hausen als der Anwälte des Haug und Hans Christoph von Hausen. II, 238.

1568, April 5. Hans Conrad von Bodman zu Meckhingen, Homburg und Wiechs, Mary von Reischach zu Hohenstoffeln, Peter Andreas Guot, Obervogt zu Bodman, und Hans Hofmann, Vogt zum Meckheberg, beurkunden, wie ein zwischen Christoph Luz Reichlin von Meldegg zu Beuren a. d. Ach und seinen Unterthanen, der ganzen Gemeinde daselbst, wegen der Gerichtsbesetzung, Boten, Verboten, Frefeln, Strafen, Branntwein, Dienstbarkeiten u. a. ausgebrochener Streit von ihnen als Schiedsrichtern erledigt worden sei.

9 Seiten Pergament. Großfolio samt Umschlag. An der Urkunde hängen in leinene Säckchen eingeklebt die Siegel des v. Bodman, v. Reischach und Andreas Guot, des Letzteren für sich und Hans Hofmann. I, 424.

1568, Juni 3. Ursebe des Martin Pfaffenhofer von Eningen gegen Joachim von Hausen bei seiner Entlassung aus der Haft.

Papier mit Siegel des Junkers Adolf Dieteg von Westerfetten. II, 157.

1568, Niedlingen 18. August. Heirathsbrief der Joachim, Haug und Hans Christoff Gebrüdern von Hausen zu Hausen, des † Veit Jörg von Hausen Söhnen, Namens ihrer Schwester Emerentiana von Hausen einer und Ferdinand von Laubenberg zu Wagegk anderentheils.

Pergament mit anhängenden Siegeln der beiden Brüder Joachim und Haug von Hausen zugleich im Namen ihres Bruders Hans Christoff, des Ferdinand von Laubenberg, ferner des Veit von und zu Hausen, wohnhaft zu Meßkirch (in Kapsel), Jacob Gaudenz Blarer von und zu Wartensee (beschädigt), Dietrich von Horben zu Ringenberg, fürstl. Kempten'schen Vogts zu Sulzberg, von v. Hausen'scher und des jur. utr. Dr. Carl von Laubenberg zu Wagegk, Andreas von Laubenberg zu Berenwag und Rißtissen, Ferdinand von Freyberg zu Öpffingen und Hans von Laubenberg zu Laubenberg, wohnhaft zu Sigmaringendorf, von v. Laubenberg'scher Seite. II, 192.

1568, September 29. Hans Wilhelm von und zu Knöringen verkauft an seinen Schwager Hans Werner zu Raitnau, kaiserl. Rath und Oberst eines Regiments zu Fuß, das Schloß Langenstein samt dem Dorf Ursingen und den dazu gehörigen Häusern, Höfen, Hofraiten, Zwingen, Bännen und weiteren Zugehörungen in Gemäßheit des Hegauischen Vertrags und des dem Kaufbrief beigelegten Kaufregister, wie er, Verkäufer, und vor ihm sein Vater, Christoph von Knöringen, alles besessen und es Wolf von Homburg sel. an den letzteren verkauft hatte, um 31,000 fl.

Pergament. 8 Seiten. Unterschrieben an Stelle des Verkäufers von seiner Schwester Susanna von Knöringen und von Sigmund von Hornstein, Deutscherdens-Landkomthur der Balleyen Elßaß und Burgund, Comthur zu Altschhausen, Hans Conrad von Bodman zu Meckhingen, Homburg und Wiechs, Gebhard von Schellenberg zu Hisingen, Stauffen und Mandegg, Hans Sigmund von Freyberg in der Hopfferau, Hans Eytel von Knöringen zu

Kreßberg und Wildenstein und Hans Caspar Roth von Schreckenstein als Geweren für den Verkäufer. Von den angehängt gewesenen Siegeln der Genannten ist nur noch dasjenige des Verkäufers und das des Hans Caspar Roth von Schreckenstein erhalten. I, 399.

1568, September 29. Hans Wilhelm von und zu Knöringen sendet dem Erzherzog Ferdinand den von ihm bisher zu Lehen getragenen großen Zehnten zu Drisingen samt Zubehör auf, nachdem er diesen und seine sonstigen Güter dort herum an seinen Schwager Hans Werner von Kaitnau, kaiserl. Rath und Oberst über ein Regiment deutscher Knecht zu Zips, verkauft hat.

Papier mit beige gedrucktem Siegel des v. Knöringen.

I, 237.

1568, September 29. Hans Wilhelm von und zu Knöringen sendet dem Cardinal, Bischof Marx Sittich von Costanz, Herrn zu Reichenau und Dehningen, den halben Theil der niederen Veste Langenstein und der Vogtei Drisingen, die er von seinen Voreltern überkommen, auf, nachdem er diese Lehen nebst seinen übrigen Besitzungen daselbst herum an Hans Werner von Kaitnau, seinen Schwager, verkauft hat, und bittet, nun Letzteren damit zu belehnen.

Papier mit beige gedrucktem Siegel des v. Knöringen.

I, 466.

1569, Samstag nach St. Hilarius des heiligen Bischofs Tag, 15. Januar. Wilhelm Schöner von Straubenhart zu Schwan, Wilhelm von Schornstetten, Amtmann zu Graben, Friedrich von Wangen zu Geroldseggh am Wasgau, d. Z. am markgräflichen Hof zu Durlach, Wolf von Boffech zur Statt Schwarzach, als Ehemänner der Amalia, Maria, Margaretha und Anna der Hamburgerinnen und als Vormünder der noch unverehelichten Barbara und Euphrosina der Hamburgerinnen, verkaufen dem Thomas Hauser, Bürger zu Möstkirch, 150 fl. jährlichen Zins um 3000 fl. und setzen dafür verschiedene, den sechs Schwestern gemeinsam zugehörige Höfe und Güter zum Pfand ein; als Bürgen haften ferner Jacob Gremlich von Jungingen und Joachim von und zu Hausen und Stetten a. f. W., der Hauptgülten Schwäger. Wiedereinlösung mit viermonatlicher Kündigungsfrist ist vorbehalten; alle Zahlungen sind kostenfrei in Mestkirch oder „eine Meile scheibenweis darum herum“ zu leisten.

Papier-Copie des Originals, an welchem die Siegel der vier Hauptgülten und der zwei Bürgen angehängt waren. II, 362.

1569, Innsbruck 16. April. Copie auf Papier eines Erlasses, durch welchen Erzherzog Ferdinand von Oesterreich zc. als Lehensherr dem Wilhelm von Schornstetten verwilligt, auf das Wasserhaus zu Krauchenwies samt Zugehör 2500 fl. für die Dauer von fünf Jahren aufzunehmen. II, 342.

1569, Innsbruck 29. Mai. Ferdinand von Gottes Gnaden, Erzherzog von Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steier, Kärnten, Krain und Wirtemberg, Graf zu Habsburg und Tyrol zc. belehnt auf Absterben seines Vaters, kaiserlicher Majestät, als Landesfürst der vorderösterreichischen Herrschaften auf Bitte des Hans Wilhelm von Knöringen den Hans Wernher von Kaitnau mit dem Zehnten zu Ober- und Niederorsingen mit aller Zugehörung, welchen zuvor des ersteren Bruder, weiland Albrecht Volkher von Knöringen für sich und Hans Wilhelm

empfangen hatte, und der mit lehensherrlicher Bewilligung an den v. Raitnau verkauft worden ist.

Pergament mit Unterschrift des Erzherzogs, dessen Siegel abgerissen ist. I, 2.

1569, Juni 7. Hans Caspar Schenk von Castell zu Mamertshoven versichert seiner Ehefrau Esmaria, geborenen von Hausen, deren Beibringen, Widerlage und Morgengabe auf seine Güter.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Abts Othmar von St. Gallen, des Hans Caspar Schenk von Castell und des Christoph Blarer von Wartensee zu Bischofszell. II, 239.

1569, Mittwoch nach St. Jacobi, 27. Juli. Jacob Kessing und sein Vetter Jörg Kessing, beide zu Ursingen, verkaufen an Michael Haus, Altlandschreiber zu Stockach, 10 fl. jährlichen Zins um 200 fl. und setzen dafür verschiedene Güter zu Unterpfund ein.

Pergament. Das Siegel Hans Werners von Raitnau zu Langenstein ist abgefallen. I, 170.

1569, Konstanz 18. September. Vergleich zwischen Hans Werner von Raitnau zu Langenstein und Hans Conrad von Bodman zu Meckingen, Homburg und Wiechs über gewisse von dem v. Bodman innegehabte Holzgerechtigkeiten, Jagen und Fischen in Ursinger Hölzern und Bach. Der in extenso aufgeführte Vergleich geht dahin, daß v. Bodman, (Schwager des v. Raitnau), sich all dieser Gerechtigkeiten u. s. w. mit Ausnahme der sog. Ursinger Halden ob Alten-Ursingen ent schlagen und v. Raitnau ihm dafür 2000 fl. bezahlen soll. Schiedsrichter waren auf des letzteren Seite Albrecht Schenk von Stauffenberg zu Wülflingen, österr. Rath und Hauptmann zu Konstanz, und Marx Embser, Vogt zu Markdorf; auf Seite des v. Bodman Andreas von Laubenberg zu Werrenwag und Ristissen und Arbogast von Schellenberg zu Hüfingen.

Pergament. Von den Siegeln der beiden Parteien und der vier Lädinger hängen nur noch diejenigen des v. Bodman (beschädigt), des Schenk von Stauffenberg, des v. Laubenberg und v. Schellenberg an. I, 64.

1569, Nigeltingen, Mittwoch nach Allerheiligen, 2. November. Des Erzherzogs Ferdinand und des Landvogts Verwalter zu Nellenburg und Amtleute zu Stockach Josß von Langenegg, Damian Schmid, Amtmann, und Conradt Haus, Landschreiber, bekennen, daß sie von Amtswegen und mit Bewilligung Georgs, Grafen von Helfenstein, Freiherrn von Gundelfingen, erzherzoglichen Geheimenraths, Obersthofmeisters, Statthalters, Landvogts zu Nellenburg u. s. w., dem Junker Pantraz von Stoffeln zu Nigeltingen einige Familien zu eigen geben, wogegen er den Amtleuten andere zu eigen gegeben hat.

Pergament. Die anhängenden Siegel der drei Beamten sehr beschädigt. I, 4.

1569, St. Thomas, 21. Dezember. Hans Burkhart zu Nigeltingen verkauft an Junker Pantraz von Stoffeln eine große Mannsmad Wiesen beim Haagenbrunnen daselbst um 39 fl.

Pergament. Das Siegel des Junkers Wolf von Klingenberg zu Ach ist abgerissen. I, 59.

1570, Januar 31. Jacob Baur und Gallus Baur zu Nigeltingen verbürgen sich behufs sofortiger Freigebung des Unterpfands, nämlich einer Wiese, für die richtige

Bezahlung einer Schuld des Moriz Schrott von da im Betrag von 20 fl. an die heiligen Pfleger daselbst auf nächste Martini.

Pergament mit beigebedrucktem Siegel des Pantraz von Stoffeln. I, 311.

1570, Februar 27. Ehevertag zwischen Haug von Hausen und Kunigunde von Hohenegg.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Gewalthabers und Bruders der Braut Andreas von Hohenegg zu Bilssegg und Sulzschneid (?) und des Haug von Hausen, sowie der Zeugen von Hohenegg'scher Seite Hanns Dietrich Rothast von Hohenberg *), Walter von Hohenegg zu Bilssegg, Philipp Wolff von Kaltenthal zu Aldingen, Christof von Landenberg zu Dibingen (Siegel abgerissen), Reinhardt von Kaltenthal zu Aldingen, Dietrich von Landaw zu Lauterach, Jost Ludwig von Ragenried zu Ragenried, und derjenigen von Hausen'scher Seite, Joachim von Hausen zu Hausen, Andreas von Laubenberg zu Weremwag und Ristissen, Hans Christoph Böhlin von Fricthenhausen zu Illertissen und Neuburg, Jacob Gaudenz Blarer von und zu Wartensee, Dietrich von Horben zu Rindenberg, Carl von Freyberg von und zu Raunaw, Hans Jörg von Wolfurt und Caspar von Laubenberg. II, 43.

1570, Juni 8. Christoph Giel von Gielspurg, Gerichtsherr zu Wängi (im Thurgau) und Eppenberg überläßt seinem Schwager Pangraz von Stoffeln zu Nigeltlingen die ihm von seiner verstorbenen Ehefrau zugefallenen Gülten und Zinse in Mahlspeuren um 424 fl. Christoph Giel der Junge zu Rapperswyl gibt seine Zustimmung dazu.

Pergament. Von den Siegeln der beiden Giel ist nur noch das des Vaters erhalten. I, 100.

1570, Juli 18. Hans Werner von Raitnau zu Lochau und Langenstein, kaiserl. Rath und Oberst, stellt dem Cardinal-Bischof Marcus Sittich von Konstanz den Revers über seine erfolgte Belehnung mit dem halben Theil der niedern Besten Langenstein und der Vogtei Drisingen aus.

Pergament. Das Siegel des Ausstellers ist abgerissen. I, 467.

1571, Zinstag, 27. März. „Teilungs Vergleichung zwischen den edlen und besten Joachimern und Haugen von und zu Hausen Gebruedern irer ererbten und angestorbenen Vätterlichen und bruederlichen Stücke und Guetter halber. In A. siebenzigstem und ain Jare uffgericht und beschehen.“

Pergament. 20 Seiten. Besiegelt auf schwarz-gelber seidener Schnur von beiden Brüdern von Hausen (Siegel fehlen), ferner von Philipp von Freyberg, des hohen Stoffs zu Costanz Domdechant, Andreas von Laubenberg zu Weremwag und Ristissen, Hans Christoph Böhlin von Fricthenhausen zu Illertissen und Neuburg, Caroll von Freyberg zu Rona, Jost Ludwig von und zu Ragenried und Hans Georg von und zu Bodman (letzteres Siegel fehlt). II, 163.

1571, April 13. Karl Graf zu Hohenzollern, Sigmaringen und Beringen, Herr zu Haigerloch und Wührstein, des heil. Röm. Reichs Erbammerer, erzherzoglich Ferdinand'scher Rath, oberster Hauptmann und Landvogt am obern Elsaß und Hauptmann der Herrschaft Hohenberg etc. verspricht den Joachim von Hausen zu Hausen und Stetten a. f. M., der sich mit Jacob Gremlich von Jungingen zu Menningen

*) Jetzt Hochberg, Dorf am Neckar im württemb. Oberamt Waiblingen. Die in Schwaben nicht mehr vorkommende Familie Rothast von Hochberg blüht noch in Rußland und war eines ihrer Mitglieder in den 1860er Jahren russischer General.

und Paul von Freyberg von Eysenberg zum Waldthof gegen Nipfrid Vollandt von Vollandtsegg und Martin Haidenhofen, des Rathes und Pfleger des Seelhauses zu Ravenspurg für 2000 fl. Hauptgut und 100 fl. jährlichen Zins für den Grafen verbürgt hat, wegen dieser Bürgschaft schadlos zu halten.

Pergament mit 2 Unterschriften und dem Siegel des Grafen. II, 297.

1571, Juni 1. Nachdem behufs Beilegung vorgefallener Zwistigkeiten wegen der Holzgerechtigkeit im sog. Wachenholz bei Drisingen Hans Werner von Raitnau zu Langenstein die fragliche Holzgerechtigkeit seinem Schwager Hans Conrad von Bodman zu Meckhingen für die Gemeinde Drisingen um 2000 fl. abgekauft hat, die Gemeinde jedoch nicht im Stande war, den Zins für diese Kaufsumme aufzubringen, so überläßt die Gemeinde dem v. Raitnau die vor dem Wachenholz Langenstein zu gelegenen Halben mit allem Zubehör um 2000 fl. und einige näher bestimmte Vergünstigungen zu Eigenthum.

Pergament mit eigenhändiger Unterschrift und anhängendem Siegel des v. Raitnau; das Siegel der Stadt Radolfzell, deren Bürgermeister und Rath für die Gemeinde Drisingen gestiegelt haben, ist abgefallen. I, 404.

1571, Juni 8. Hans Lienhart Kellin, Bürger und Reichsvogt zu Radolfzell, Theus Keller, Vogt zu Böringen, Leonhart Frue, Vogt zu Güttingen, Heinrich Steinlin, Vogt zu Liptingen, und Caspar Bollmar, Vogt zu Gallmannsweiler als von beiden Theilen erbetene Schiedsrichter beurkunden: daß seit langer Zeit zwischen den früheren Besitzern von Langenstein sowie dem jetzigen Besitzer Hans Werner von Raitnau und der Stadt Ach Zwistigkeiten obwalteten wegen Grund und Boden, Holz und Feld, Wunn und Waid im sog. Ziegelacker; nach von ihnen genommenem Augenschein wurde das streitige Gebiet neu vermarktet wie in der Urkunde des Genaueren beschrieben ist.

Pergament. Die Siegel Kellins, Hans Werners von Raitnau und der Stadt Ach sind abgefallen. I, 373.

1571, Juni 19. Mark Sittig, Cardinal, Bischof von Konstanz und Herr zu Reichenau etc. befehlt den Georg Bach, genannt Mangolt, als Lehenträger für Hans Jakob Vogt von Sommerau zu Prasberg den Jüngeren mit einem Haus, Hofraite, Hans- und Krautgarten zu Nigeltingen.

Pergament. Das anhängende bischöfliche Siegel ist sehr beschädigt. I, 43.

1571, Juni 19. Mark Sittig, Cardinal Bischof von Konstanz etc. befehlt den Thomas Graf als Lehenträger des Hans Jakob Vogt von Sommerau zu Prasberg des Jungen mit einem Zehntlein zu Nigeltingen, so vor Zeiten Conradt Schneiders gewesen.

Pergament. Das bischöfliche Siegel ist abgerissen. I, 46.

1571, Juli 3. Jacob Baur und Paul Wuest zu Nigeltingen, Vögte der Agatha Baur, weiland Hans Burkharths Mutter, verkaufen an Junker Hans Jakob Vogt von Sommerau den Jüngeren 1½ Zuchart Ackerfeld daselbst um 105 fl.

Pergament. Das Siegel des Joachim von Heggelbach zu Volkertshausen ist abgefallen. I, 151.

1571, Montag nach St. Galli, 22. Oktober. Reversbrief des Thoman Hauser, Bürgers zu Meßkirch, betr. die 50 fl. Rente, welche er um 1000 fl. von Brigitha von

Hausen, geb. Humpiß von Walbrams, des † Weit von Hausen Wittwe, und Eittelhans von Hausen, ihrem Sohn, gekauft hat.

Pergament mit beigebedrucktem Siegel des Jacob Gremlich von Jungingen zu Memmingen. II, 296.

1571, Dienstag nach Allerheiligen, 6. November. Quittung des Hans Caspar Schenk von Castell zu Mamertshofen und seiner Ehefrau Esmaria, geb. von Hausen (Weit Jörgs Tochter) gegen deren Bruder Joachim von Hausen über 1400 fl. Heimsteuer und 600 fl. brüderliche Zubeße.

Pergament mit anhängendem Siegel des Hans Caspar Schenk und der Unterschrift beider Ehegatten. II, 252.

1571, November 22. More Schrott zu Nigeltingen verkauft an Hans Jakob Vogt von Sommerau den Jüngern 2 Mannsmad Wiesen um 260 fl. und 1 $\frac{1}{2}$ Zuchart Ackerfeld um 110 fl.

Pergament. Das anh. Siegel des Junkers Wolf von Klingenberg zu Ach beschädigt. I, 127.

1571, Dezember 11. Michael Graf zu Nigeltingen verkauft an Junker Hans Jacob Vogt von Sommerau und Prasperg den Jüngeren seine Erbgerechtigkeit an einem ihm von seiner Mutter her angefallenen v. Sommerau'schen Lehengut daselbst um 400 fl.

Pergament. Das anh. Siegel des Christoph Reichlin von Meldegg zu Beuren ist beschädigt. I, 223.

1572, Januar 12. Lehenrevers des Jerg Sautter gegen Joachim von und zu Hausen und Stetten a. f. M. über ein Gut zu Neubingen.

Pergament. Das Siegel des Andreas von Laubenberg zu Werenwag und Rißtissen fehlt. II, 106.

1572, Januar 31. Lehenrevers des Michael Markquart von Stetten a. f. M. gegen Joachim von Hausen über das Gut zu Hausen, das vormals Gabriel Brüel innegehabt.

Pergament mit anhängendem Siegel des Andreas von Laubenberg. II, 89.

1572, Februar 2. Martin Liebe zu Orsingen bekennt, daß er von den Heiligen-Pflegern zu Orsingen Hans Dors und Urban Schrot 8 fl. rheinisch erhalten und ihnen dafür 8 Pfennig jährlichen Zins von, aus und ab seinem Garten zu Oberhofen, genannt des Schuhmachers Garten, verkauft hat.

Pergament mit anh. beschädigtem Siegel des Hans Werner von Raitnau. I, 32.

1572, April 1. Urfehde des Baltus Pauch, genannt Bütz, von Trieberg, gewesenen Kuhhirts zu Hausen gegen Joachim von und zu Hausen wegen mehrfacher Verfehlungen in seinem Dienst.

Pergament mit beigebedr. Siegel des Haug von Hausen zu Stetten a. f. M. II, 158.

1572, April 1. Urfehde des Jacob Weckherle von Glashütte gegen Joachim von Hausen wegen mit Barbara Dreer, weiland Jörgen Haugens von Glashütte Ehefrau, längere Zeit hindurch getriebener Unzucht.

Papier mit beigebedrucktem Siegel des Haug von Hausen zu Stetten a. f. M. II, 159.

1572, April 1. Urfehde des Dhnimus Brüel von Hausen gegen Joachim von und zu Hausen wegen Jagdsrevells.

Papier mit beigebedr. Siegel des Haug von Hausen. II, 162.

- 1572, Juni 25. Conrad Müller von Steißlingerhardt verkauft an Hans Kessinger zu Dr-
singen 1 Mansmad Wiese um 30 fl. 4 kr.
Pergament. Das Siegel des Hans Werner von Raitnau zu Langenstein ist ab-
gefallen. I, 31.
- 1572, August 13. Vergleich zwischen der Wittwe des † Haug von Hausen zu Stetten a. f. M.
Kunigunde, geb. von Hohenegth, und dem Bruder des Verstorbenen, Joachim von
Hausen zu Hausen, über die Erbschaft.
Papier unterschrieben und mit Ringpettschaften besiegelt von den beiden Paciscenten
und 16 Zeugen. II, 200.
- 1572, Oktober 29. More Schrot zu Nigeltingen verkauft an Junker Hans Jacob Vogt
von Sommerau den Jüngerer zu Prasberg und Nigeltingen eine Wiese, genannt
die Taubenwiese, etwa 5/4 Mannsmad, und einen Acker, genannt der Flösch-
acker, ungefähr 2 Zuchart, um 299 fl.
Pergament mit anh. sehr beschädigtem Siegel des Wolf von Klingenberg zu Ach. I, 28.
- 1572, St. Nicolaus Abend, 5. Dezember. Georg Walter zu Drisingen verkauft an Claus
Bürcklin, Müller daselbst, seinen Weingarten daselbst mit allem Zubehör um 65 fl.
Pergament. Das Siegel des Hans Werner von Raitnau zu Langenstein hängt in
Holzkapfel an. I, 70.
- 1572, Dezember 12. Lehenbrief des Joachim von und zu Hausen und Stetten a. f. M.
für Matthis Buz über das Gut auf der neuen Glashütte.
Pergament. Das Siegel Joachims von Hausen ist abgerissen. II, 70.
- 1572, Dezember 12. Lehenreversbrief des Matthis Buz für vorstehende Belehnung.
Pergament. Das Siegel des Andreas von Laubenberg ist abgerissen. II, 69.
- 1573, Januar 7. Joachim von Heggelbach zu Volkertshausen hat mit Bewilligung seines
Lehensherrn, des Grafen Hainrich von Lupffen, Landgrafen zu Stühlingen, Herrn
zu Hemen und Roseneck, von seinem Bruder Friedrich von Heggelbach den bisher
dem letzteren zustehenden Antheil des bis dahin von beiden Brüdern gemeinsam
innegehabten Lehens der Mühle zu Volkertshausen und etlicher Wiesen daselbst
künstlich an sich gebracht und die seinem Bruder noch schuldigen 1500 fl. auf das
Lehen pfandweise versichert, verspricht aber, das Lehen binnen acht Jahren wieder
vom Pfand zu lösen.
Pergament mit anhängendem Siegel des Joachim von Heggelbach. I, 83.
- 1573, Januar 7. Hainrich Graf von Lupffen zc. erklärt seine Zustimmung zu vorstehender
Lehensverpfändung.
Pergament. Das Siegel des Grafen ist abgefallen. I, 88.
- 1573, Januar 12. Lehenbrief des Joachim von und zu Hausen und Stetten a. f. M. für
Andreas Bof über den Hof in der neuen Glashütte.
Pergament mit anhängendem Siegel des v. Hausen. II, 68.
- 1573, Januar 12. Lehenrevers des Andreas Bof für vorstehende Belehnung.
Pergament mit anhängendem Siegel des Andreas von Laubenberg. II, 65.

1573, **Mittwoch nach Ostern, 25. März.** Hans Dorß und Martin Bürklin als Vormünder der minderjährigen Kinder des † Blasius Bürklin zu Orsingen verkaufen an deren Bruder Claus Bürklin, genannt Müller, 8 $\frac{1}{2}$ Zuchart Acker und $\frac{1}{2}$ Mannsmad Wiesen um 189 fl.

Pergament. Das Siegel des Hans Werner von Raitnau zu Langenstein ist abgefallen. I, 78.

1573, **April 10.** Hans Schmid, genannt Gaiffer zu Orsingen, verkauft dem Claus Bürklin, Müller daselbst, einen Acker, der Greuth genannt, um 100 fl. rheinisch.

Pergament mit anhängendem Siegel des Hans Werner von Raitnau. I, 33.

1573, **November 14.** Peter Bauer von Nigeltingen verkauft an Hans Jacob, Vogt von Sommerau zu Präßberg und Nigeltingen, verschiedene Stücke Ackerland, zusammen 2 Zuchart, um 85 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Joachim von Heggelbach. I, 76.

1573, **Donnerstag nach Weihnachten, 31. Dezember.** Ursebe des Marks Merk von Nusplingen und Stoffel Buol von Sterzingen gegen Joachim von und zu Hausen und Stetten a. l. M. wegen Betrunktheit, Spiels und Unfugs.

Papier mit beigebrudtem Siegel des Adolf Dieteg von Westerstetten. II, 161.

1574, **Februar 19.** Hans Graf von Nigeltingen verkauft an Hans Jacob, Vogt von Sommerau, den Jüngerem, 3 Bierling Ackerfeld in Nigeltingen um 29 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Jacob von Heggelbach zu Ach. I, 130.

1574, **Dienstag nach St. Lorenztag, 17. August.** Ursebe des Maurers Lorenz Ruhn von Obersundhofen gegen Joachim von und zu Hausen bei seiner Entlassung aus der Haft.

Papier mit beigebrudtem Siegel des Adolf Dieteg von Westerstetten. II, 148.

1574, **Donnerstag vor St. Bartholomäi, 19. August.** Ursebe des Benedict Huber von Bilsingen gegen Joachim von Hausen bei seiner Entlassung aus der Haft mit beiliegender Bittschrift des Pfarrers zu Guttenstein für den Gefangenen.

Papier mit beigebrudtem Siegel des Adolf Dieteg von Westerstetten. II, 162.

1574, **Donnerstag nach St. Bartholomäi, 26. August.** Conrad Dornspurger, Frei-Landrichter im Hegau und Madach für Erzherzog Ferdinand von Oesterreich beurkundet, daß zwischen dem Müller Simon Stokinger von Nigeltingen einer und Christoph Luz Reichlin von Meldegg zu Beuren und Wolf von Klingenberg zu Ach, als Bögten der Frau Sophia von Stoffeln, geb. von Roggenbach, damals Wittwe, aber jetzt des Hans Jakob Vogt von Sommerau zu Präßberg und Nigeltingen Ehefrau, andrerseits ein Proceß wegen Mahlens in einer anderen als der herrschaftlichen Mühle entstanden ist, der nun in dritter Instanz und im dritten Jahr nach seinem Beginn zu Gunsten Stokingers entschieden wird.

Papier, 67 Seiten, in Pergament-Umschlag. Das Siegel des Landgerichts ist abgeriffen. I, 380.

1574, **September 13.** Heirathsabrede zwischen Emerentiana von Hausen (in deren Namen ihre verordneten Vormünder Dietrich von Horben zu Ringenberg, fürsilich

kempten'scher Rath, Landvogt und Vogt zu Sulzbach und ihr Bruder Joachim von und zu Hausen und Stetten a. f. M.), und Wilhelm Freiherrn von Grafenegh und Burgberg, Herrn zu Marschalkenzimmern, kaiserlichen Hofgerichts-Statthalter zu Rottweil.

Papier. Die beige druck gewesenen Ringpedtschiere der Contrahenten und der Zeugen Ferdinand Freiherrn von Grafenegh, Ulrich Dieteg von Westerstetten und Drackenstein zu Lautlingen und Wildenthierberg, Hans Christoph von Knbringen, fürstl. augsburgischen Rath's und Pflegers zu Nesselwang, Arbogast von Schellenberg zu Hisingen, Gaudenz Plarer von und zu Wartensee, Hans Jörg von Fryberg zu Achstetten und Caspar von Laubenberg sind abgefallen, ihre Unterschriften erhalten. II, 48.

1574, Freitag vor St. Gallentag, 15. Oktober. Jacob Wuest zu Nigeltingen verkauft an Hans Jacob, Vogt von Sommerau zu Prasberg und Nigeltingen, einen Acker daselbst um 70 fl.

Pergament. Das anhängende Siegel des Hans Jacob von Heggelbach zu Ach ist beschädigt. I, 125.

1574, Oktober 26. Heirathsbrief der Frau Emerenziana von Laubenberg, geb. von Hausen, Wittwe (für sie ihre Vögte Dietrich von Horben zu Ringenberg und Joachim von und zu Hausen und Stetten a. f. M., ihr Vetter und Bruder) und des Wilhelm Freiherrn zu Gravenegh und Burgberg, ic. (s. oben 13. Sept. 1574).

Pergament mit anhängenden Siegeln des Dietrich von Horben, Joachim von Hausen, Frh. Wilhelm von Gravenec, ferner von Seiten der Frau Emerenziana des Andreas von Laubenberg, Gaudenz Plarer von Wartensee, Hans Ferg von Freyberg, und von Gravenec'scher Seite des Ludwig Freiherrn von Gravenec und Burgberg, Dechanten des Stifts Ellwangen, des Ulrich Frh. von Gravenec und Burgberg, fürstl. kempten'schen Pflegers zu Kemnat, des Ulrich Dieteg von Westerstetten und Drackenstein, Hans Christoph von Knbringen zu Immendingen und Arbogast von Schellenberg zu Hisingen und Weinfeldern, erzherzoglich Ferdinand'schen Rath's. II, 211.

1574, November 9. Hans Frei und Paul Wiest zu Nigeltingen, als Vögte der † Michael Graf hinterlassenen Ehefrau Anna Freiin und deren Kinder, verkaufen an Hans Jacob Vogt von Sommerau zu Prasberg und Nigeltingen die von Michael Graf hinterlassene Baid zu Nigeltingen um 75 fl. rheinisch.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Siegel des Junkers Hans Jacob von Heggelbach zu Ach. I, 51.

1574, St. Martini, 11. November. Jacob Wuest von Nigeltingen verkauft an die heiligen Pfleger daselbst 8 $\frac{1}{2}$ fl. jährlichen Zins und setzt seine Liegenschaften dafür zum Pfand ein.

Pergament. Das Siegel des Hans Jacob Vogt von Sommerau fehlt. I, 138.

1574, St. Martini, 11. November. Joachim von und zu Hausen und Stetten a. f. M. belehnt den Hans Kesslin und seine Ehefrau Barbara Jäger mit einem Gut zu Neidingen.

Pergament. Das von Hausen'sche Siegel ist abgefallen. II, 109.

1574, St. Martini, 11. November. Lehensrevers des Hans Kesslin über vorstehende Belehnung.

Pergament. Das Siegel des Andreas von Laubenberg ist abgefallen. II, 111.

1575, Januar 17. Concept zur Heirathsabrede zwischen Magdalena von Ulm, des Borius von Ulm zu Wellenberg Tochter und Eitelhans von Hausen.

Papier.

II, 212.

1575, Mariä Lichtmess, 2. Februar. Nachdem Hans Reinhart Spett von und zu Schülzburg, Ferdinand von Freyberg zu Depfingen, Joachim von Hausen zu Hausen und Stetten a. f. M. und Matheus Geisberg von Blumhoven zu Altensperg sich gegenüberg dem Grafen Carl zu Hohenzollern Sigmaringen und Beringen u. laut besonderer Hauptzinsverschreibung für Bärtl und Sach von Zuessen zu Suchs und Parchen für 4000 fl. Hauptgut und 200 fl. jährlichen Zins mit ihrer Gesammthabe und 2 Pferden Dienst verbürgt haben, erklären sie, falls einer oder der andere aus dieser Bürgschaft zu einer Leistung herangezogen werden sollte, sich gegenseitig pro rata schadlos halten zu wollen.

Pergament mit anhängenden Siegeln der vier Aussteller.

II, 343.

1575. Copie des Heirathsbriefs zwischen Hans Conrad Humpiß von Waldrams zu Wellendingen und Jungfrau Anna von Freyberg, Tochter des † Eberhart von Freyberg zum Eisenberg u., Ritters.

Papier.

II, 313.

1575, Orsingen, Donnerstag nach Pfingsten, 26. Mai. Vergleich zwischen dem kaiserlichen Rath und Oberst Hans Werner von Raitnau, Ritter, zu Langenstein, einer- und dem Müller Claus Bürklin und Georg Walther zu Orsingen als Bögten der Magdalena Zimmermann, weiland Hans Schmidts, genannt Gaisser, hinterlassener Wittve anderen Theils über Streitigkeiten, welche zwischen beiden Theilen hinsichtlich gewisser Lehen und etlicher eigener Güter auf Orsinger Markung, die Hans Schmid inne gehabt hatte, entstanden waren. Der in extenso aufgeführte Vergleich wurde abgeschlossen vor Peter Andreas Gut, des Junkers Hans Ludwig von Bodman, Obervogt zu Bodman, Leonhart Früh zu Güttingen, Bartholomäus Weißmann, Mayer auf dem Schloß Friedingen, Claus Brun genannt Gläser zu Morgenwies und Peter Degen zu Wahlwies als Schiedsrichtern.

Pergament mit anh. Siegel des Schiedsrichterobmanns Peter Andreas Gut. I, 63.

1575, Montag nach Fronleichnam, 6. Juni. Hans Gallauer, Beck, und Katharina, seine Ehefrau, ergeben sich dem Junker Hans Jacob Vogt von Sommerau zu Praßberg und Nigeltingen als Hinterfaßen und Leibeigene daselbst.

Pergament. Das Siegel des Joachim von Feggelbach zu Volkertshausen ist abgefallen.

I, 126.

1575, August 1. Urfede des Michael Hef von Neuenstadt, im Frankenlandt gelegen, gegen Joachim von Hausen bei seiner Entlassung aus der Haft.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Bernhart Scholler, kaisert. Notarius publicus und Vogts zu Stetten a. f. M.

II, 147.

1575, Oktober 8. Urfede des Adam Beyttenweil aus der neuen Glashütte gegen Joachim von Hausen bei seiner Entlassung aus dem Gefängniß.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Adols Dieteg von Westerketten.

II, 150.

1575. Concept eines Heirathsbriefes ohne näheres Datum und Angabe von Namen; in einer Beilage zu demselben aber ist bemerkt, daß Veit von Hausen 1567 testirt hat, und werden auch Quirin Gottfried von Hausen, Domherr zu Eichstätt und Augsburg, und Wolf von Hausen, Domherr zu Konstanz, als Söhne des Veit von Hausen genannt.

Papier.

II, 202.

1576, April 10. Urfede des Christa Bayer von Altnau bei Konstanz gegen Joachim von Hausen.

Papier mit beigebedrucktem Siegel des Adolf Dieteg von Westerfetten. II, 154.

1576, Mai 7. Aehnliche Urfede des Marx Schaupp von Hemmingen.

Papier mit gleichem Siegel. II, 152.

1576, September 22. Aehnliche Urfede des Melcher Schienlin von Schelllingen.

Papier mit gleichem Siegel. II, 153.

1576, Montag nach St. Bartholomäi, 27. August. Hanns Heim, z. B. wohnhaft zu Nigelingen, ergibt sich dem Junker Hans Jakob Vogt zu Sommerau u. als Hinterfasse und Leibeigener.

Pergament. Das Siegel des Joachim von Heggelbach zu Volkertshausen fehlt. I, 157

1576, Montag nach St. Matthäi, 24. September. Wilhelm Freiherr von Gravenegg u. versichert seiner Ehefrau Emerenziana, geb. von Hausen, deren Beibringen, Widerrlage und Morgengabe auf sein Schloß und Dorf Marschalkenzimmern mit Consens des Lehensherrn Heinrich Grafen zu Lupffen, Landgrafen zu Stühlingen und Herrn zu Hennen.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Freiherrn Wilhelm von Gravenegg und des Arbogast von Schellenberg zu Hüffingen. II, 214.

1577, Januar 4. Urfede des Karl Pfau von Stetten a. f. W. gegen Joachim von Hausen.

Papier mit Siegel des Adolf Dieteg von Westerfetten. II, 146.

1577, Juli 6. Aehnliche Urfede des Ulrich Briener von Hausen wegen verschiedener Diebstähle von Wein und „essender Speis“ u. a. auch „Caponnen“.

Papier mit gleichem Siegel. II, 143.

1577, Montag nach Lichtmess, 4. Februar. Caspar von Laubenberg zu Werenwag und Nistissen verspricht dem Joachim von Hausen, der sich für ihn um 1000 fl. verbürgt hat, binnen zwei Jahren von dieser Bürgschaft zu lösen und ihn unter allen Umständen schadlos zu halten.

Pergament mit Unterschrift und anhängendem Siegel des von Laubenberg. II, 298.

1577, April 10. Jacob Gremlich von Jungingen zu Menningen, Paul von Freyberg von Eisenberg zum Waldthof, und Joachim von und zu Hausen und Stetten a. f. W. versprechen, sich gegenseitig schadlos zu halten, falls einer von ihnen wegen der für den Grafen Carl von Hohenzollern gegen das Seelhaus zu Ravensburg eingegangenen Bürgschaft (s. v. Reg. vom 13. April 1571) belangt würde.

Pergament mit anhängenden Siegeln der drei Genannten. II, 304.

1577, **St. Martini, 11. November.** Hans Minderer von Nigeltingen verkauft an die Heiligen-Pfleger daselbst um 6 fl. rheinisch 6 behamsch jährlichen Zins von, aus und ab seinem Haus, Hof und Krautgarten. Der Rückkauf der Rente wird vorbehalten.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Siegel des Hans Jacob Bogt von Sommerau. I, 198.

1578, **Mamertshofen, 3. Januar.** Verlassenschaftsinventur der Frau Esmaria Schenkin von Castell, geb. von Hausen.

Papier ohne Siegel. II, 198.

1578, **Juli 5.** Matthias Weizel, d. J. Salmannsweilen'scher Schaffner zu Sulgen, als Bogt der beiden Töchter seines verstorbenen Schwagers Caspar Lochmüller, Anna und Katharina, ferner Jacob Graf, genannt Kremer, und Martin Kellmaier zu Nigeltingen, als früher erwählte Bögte der genannten Schwestern, verkaufen an Hans Jacob Bogt von Sommerau die untern Mühle zu Nigeltingen mit Einfang, Hof, Hofraite, Krautgarten, Rechten und Gerechtigkeiten, Stegen, Wegen, Wasserleitung u. s. w., sowie c/a. 18¹/₄ Zuchart Ackerfeld um 1300 fl.

Pergament. Das anhängende Siegel des Hans Conrad von Bodman zu Neckingen, Homburg und Wiechs ist sehr beschädigt. I, 61.

1578, **Mai 22.** Bürgschaftsbrief des Jacob Neuenmann von Stetten a. f. M. gegen Joachim von Hausen über 25 fl. für den Fall, daß er sich neue Uebertretungen zu Schulden kommen ließe.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Adolf Dieteg von Westerfetten. II, 144.

1578, **November 14.** Sima Stoginger, gewesener Müller zu Nigeltingen verkauft an Hans Jacob Bogt von Sommerau, die sog. Bündt, ¹/₂ Mannsmad Wiesen und 11¹/₂ Zuchart Ackerfeld für 656 fl.

Pergament. Das Siegel des Hans Conrardt von Bodman zu Neckingen zc. ist abgefallen. I, 142.

1578, **November 16.** Lehenbrief des Joachim von und zu Hausen und Stetten a. f. M. für Hans Buol über das Gut in der alten Glashütte.

Beschädigtes Pergament mit anh. Siegel des zc. von Hausen. II, 59.

1578, **November 16.** Lehenrevers des Hans Buol über vorstehende Belehnung.

Pergament mit anhängendem Siegel des Adolf Dieteg von Westerfetten und Trachtenstein zu Straßberg. II, 66.

1579, **Februar 22.** Urfede des Endreß Banß auf der neuen Glashütte gegen Joachim von Hausen wegen verschiedener Uebertretungen.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Caspar Laubenberg. II, 145.

1572, **Montag vor St. Jacobi, 20. Juli.** Carl Graf zu Hohenzollern-Sigmaringen und Behringen zc. verspricht den Joachim von Hausen, welcher sich für ihn gegen die edle und tugendfame Barbara Vorstenhauserin Wittib in Dillingen um 2000 fl. Hauptgut und 100 fl. jährlichen Zins verbürgt hat, schadlos zu halten.

Pergament mit Unterschrift und anhängendem Siegel des Grafen. II, 299.

1579, August 29. Urfebe des Hans Saupp von der alten Glashütte gegen Joachim von Hausen wegen Verletzung einer früheren Urfebe von 1577.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Adolf Dieteg von Westerfetten und Caspar von Laubenberg. II, 142.

1579, Oktober 9. Peter Wuest von Nigeltingen verkauft an Hans Jakob Vogt von Sommerau, alle seine Rechte an dem sog. Hedelbachs Zehnten daselbst, der vom Kloster Reichenau zu Lehen herrührt um 600 fl.

Pergament. Das anhängende Siegel des Christoph Clemens Reichlin von Meldegg zu Deuren ist beschädigt. I, 98.

1579, November 18. Merk Sittig, Cardinal, Bischof von Konstanz, Herr der Reichenau zc. befehlt den Dassin Baur zu Nigeltingen als Lehensträger des Hans Jacob Vogt von Sommerau zu Praßberg und Nigeltingen mit dem sog. Heggelbachs Zehnten, der von Reichenau zu rechtem Lehen herrührt.

Pergament mit anhängendem bischöfl. Siegel. I, 143.

1580, Donnerstag nach St. Sebastian, 21. Januar. Gallus Ringler zu Nigeltingen verkauft an Junker Hans Jacob Vogt von Sommerau, seinen Acker zu Harslanden, um 60 fl.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Siegel des Christoph Clemens Reichlin von Meldegg zu Deuren. I, 96.

1580, Samstag vor Reminiscere, 26. Februar. Hans Schlicht von Nigeltingen verkauft an Junker Hans Jakob Vogt von Sommerau, sein Haus, Hof, Hofraithe, Scheuer und Krautgarten um 320 fl.

Pergament mit anh. beschädigtem Siegel des Joachim von Heggelbach. I, 116.

1580, April 2. Joachim von und zu Hausen und Stetten a. f. M. und Diepold Spätt von und zu Schülzburg verkaufen an ihren Schwager und Better Balthasar von Hornstein zu Zollenreuti 100 fl. jährlichen Zins um 2000 fl. und verschreiben dafür gewisse Besitzungen, während Caspar von Laubenberg zu Werenwag und Joachim Kenner von und zu Allmendingen als Mitgülden haften.

Pergament. Die Siegel der Hauptschuldner und Bürgen fehlen. II, 344.

1580, Donnerstag nach St. Thomas, 23. Dezember. Vogt, Gericht und ganze Gemeind des Dorfs Nigeltingen, dem Junker Hans Jacob Vogt von Sommerau zu Praßberg und Nigeltingen gehörig, bekennen, daß sie an Herrn Johann Kinsenmann, der sieben freien Künste Magister und d. Z. Stadtschreiber zu Billingen, zu kaufen gegeben haben 35 fl. jährlichen Zins auf St. Thomas jährlich zahlbar um 700 fl. Als Sicherheit für die Kaufsumme erklären sie sich handtverbindlich mit ihren Leibern, Hab und Gütern, liegenden und fahrenden, Wun, Waid, Waidgängen, Holz und Feldern. Der Rückkauf um 700 fl. nach halbjähriger Aufkündigung ist vorbehalten.

Pergament mit anh. Siegel des Hans Jacob, Vogt von Sommerau. I, 7.

1581, Montag nach Quasimodogeniti, 3. April. Daniel Wägelin, Kaplan des heiligen Kreuz-Altars der Pfarrkirche zu Ach, und Jacob Singer, Bürger daselbst, verkaufen an Hans Jacob Vogt von Sommerau, zwei Malter Kernen jährliche Gült

auf St. Martinstag samt dem alten Zinsbrief, ausgestellt von Conrad Riptinger von Nigeltingen im Jahr 1450, um 82 fl.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Stadtsiegel von Nac. I, 42.

1581, Göppingen, 31. Mai. Schreiben des Philipp von Laubenberg an Joachim von Hausen mit Bitte, er möge sich für ersteren um 1400 fl. verbürgen, welche er aufnehmen möchte.

Papier. II, 301.

1581, Montag nach St. Bartholomäi, 28. August. Johannes Schliecht von Nigeltingen verkauft an Hans Jacob Vogt von Sommerau einen Acker um 20 fl.

Pergament. Das Siegel des Joachim von Heggelbach zu Volkertshausen ist abgefallen. I, 219.

1581, September 29. Urfehde des Hans Helbinger von Langenöslingen gegen Joachim von Hausen wegen einer von letzterem über den ersteren wegen unbefugter Übertretung des Bürgerbanns zu Stetten a. f. M. verhängten Geldstrafe.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Caspar von Laubenberg. II, 141.

1581, Montag nach St. Martini, 13. November. Hans Hallauer, Beck und Gastgeber zu Nigeltingen, verkauft dem dortigen Heiligen-Pfleger 1 fl. jährlichen Zins und verpfändet zur Sicherheit einen Acker.

Pergament. Das Siegel des Hans Jacob Vogt von Sommerau ist abgefallen. I, 5.

1581, Freitag nach St. Martini, 17. November. Thomas Graf, Vogt zu Nigeltingen für Hans Jacob Vogt von Sommerau beurkundet, daß Anton Schmid an Hanns Hallauer, Beck und Gastgeber, daselbst ca. 1 Zuchart Ackerfeld, genannt der Haasenacker, um 32 fl. verkauft hat.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Siegel des Hans Jacob Vogt von Sommerau. I, 169.

1581, December 13. Hans Rautt zu Drisingen verkauft an den Oberst Hans Werner von Raitenau zu Langenstein 2 Zuchart Ackerfeld um 32 fl.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Siegel des Hans Jacob Vogt von Sommerau. I, 62.

1582, März 23. Georg Mayr und Hans Rautt, Heiligen-Pfleger zu Drisingen verkaufen an Hans Werner, edeln Herrn auf Raitenau zu Langenstein, Oberst etc., verschiedene bisher dem Heiligen gehörige Güter und Stücke zu f. 36³/₄ Zuchart Ackerfeld, 2 Bierling Wiesen und 4 Gärtlein samt allem Zubehör.

Pergament mit anhängendem Siegel des Hans Jacob Vogt von Sommerau. I, 168.

1582, September 18. Hans von Menlishoven, erzherzoglich Ferdinand'scher Verwalter der Hauptmannschaft zu Konstanz, beurkundet einen zwischen Hans Werner, edeln Herrn zu Raitenau und Langenstein, und Hans Kessing von Drisingen abgeschlossenen Vergleich über Zwistigkeiten wegen einer Pfründbehauptung und eines einem minderjährigen Knaben, Hans Schroff, gehörigen Weingartens.

Pergament mit anhängendem Siegel des von Menlishoven. I, 407.

1583. **Januar 22.** Urfehde des Hans Beyhel von Stetten a. f. M., vormalß Scheuermeisters auf Schloß Hausen, gegen Joachim von Hausen wegen unbefugten Ausdem-Dienst-Laufens.

Papier mit beige gedrucktem Siegel des Caspar von Laubenberg. II, 140.

1583, **Montag nach Judica, 18. März.** Quittung der Barbara von Werdenstein, geb. von Hausen, gegen Sixt von Hausen, über richtig bezahlte 30 fl. Zins.

Papier mit Unterschrift der Ausstellerin. II, 347.

1584, **November 3 neuen Stils.** Copie des Heirathsbriefs zwischen Kunigunda Schenkin von Castell, Tochter des Caspar Schenk von Castell zu Mamertshofen und der † Esmarina von Hausen, und Kilian von Haydenheim zu Klingenberg.

Papier ohne Siegel. II, 215.

1585, **Mengen, 29. October.** Heirathsabrede zwischen Margaretha Anna von Hausen, Tochter des Joachim von und zu Hausen und Stetten a. f. M., und Joachim von Laubenberg zu Rauchen-Laubenberg.

Papier, unterschrieben und besiegelt von Joachim von Hausen, Diethelm Blarer von Wartensee, Wilhelm von Westerstetten, Ferdinand Böhlin von Friedenhausen, Hans Jerg von Freiberg zu Achstetten, Hans Conrad Hundtbiß von Waldrams, Eitelhans von Hausen zu Wagenhofen, Eitel Friedrich von Westerstetten von Hausen'scher und Joachim von Laubenberg, Joß von Laubenberg, Caspar von Laubenberg, Albrecht Schenk von Stauffenberg, erzherzoglich Ferdinand'scher Rath und Hauptmann zu Konstanz, Hans Ludwig von Sperbersegg, Joß Ludwig von Ragenriedt, Hans Christoff Schenk von Stauffenberg, Jörg von Ragenriedt und Jörg Spet von Schülzburg von Laubenberg'scher Seite. Papier. Die Siegel sind bis auf vier abgefallen. II, 206.

1585, **October 29.** Heirathsbrief der Vorigen.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Joachim von Hausen und Joachim von Laubenberg (letzteres aus der Kapsel gefallen), ferner des Probstes Wolfgang von Ellwangen, des Freiherrn Wilhelm von Gravenegg und Burgberg etc., des Carlin von Freiberg zu Unteronaun, Dietrich von Horben zu Ringenberg, Hans Conrad Hundtbiß von Waldrams von Hausen'scher und des Joß von Laubenberg zu Altenlaubenberg, Caspar von Laubenberg zu Weremwag und Nisttiffen, Albrecht Schenk von Stauffenberg zu Wilsingen und Horn (ausgefallen), Hans Ludwig von Sperbersegg zu Steinrein und Schnaiten und Joß Ludwig von und zu Ragenriedt und Bellemundt (ausgefallen) von Laubenberg'scher Seite. II, 216.

1585, **November 9.** Ehevertrag des Friedlin Briel von Hausen a. D. und der Anna Merkh, Wittwe, von Stetten a. f. M.

Pergament. Das Siegel des Joachim von Hausen ist aus der Kapsel gefallen. II, 116.

1586, **März 4.** Veit Breunniger zu Luptingen in der Landgraffschaft Nellenburg verkauft an Christoph von Hirsau zu Hirssegg, Aach, Wolkersdorf und Brielau, d. z. des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich Landvogteiverwalter der Landgraffschaft Nellenburg, 6 Zuchart Holz auf Orfinger Markung um 110 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Bernhard Gilmann, Untervogts der Landgraffschaft Nellenburg. I, 67.

1586, **März 6.** Schuldbrief des Joachim von Hausen gegen den Dr. med. Fuchs in Ulm über 1000 fl. Hauptgut und 50 fl. jährlichen Zins.

Pergament mit Unterschrift des Joachim von Hausen, dessen Siegel fehlt. II, 348.

1586, März 6. Joachim von Hausen verspricht die vorgenannten 1000 fl. nur nach vorangegangener halbjähriger Kündigung heimzuzahlen.

Pergament mit Unterschrift des von Hausen, dessen Siegel abgerissen ist. Als Beilage ein Verzeichniß der Münzsorten, in welchen die 1000 fl. am 10. März 1586 an den Schuldner ausbezahlt worden sind. II, 349, 350.

1586, März 6. Joachim von und zu Hausen und Stetten a. f. M. verkauft dem Dr. med. Friedrich Fuchs in Ulm 50 fl. jährlichen Zins um 1000 fl. und setzt dafür sein Dorf Nusplingen samt Zubehör als Pfand ein, das er sich mit halbjähriger Kündigung wieder zu lösen vorbehält.

Pergament mit Unterschrift des von Hausen, dessen Siegel abgerissen ist. II, 351.

1586, März 6.

Papierconcept zu einer auf diesen Rentenkauf bezüglichen Urkunde, wonach Caspar von Raubenberg zu Werenwag und Nistissen als Mitglük erscheint und die Wiederlösung auf sechs Jahre festgesetzt wird. II, 352.

Dazu gehören:

Ohne Datum und ohne Nennung von Namen.

Papierconcept zu einer Urkunde, wonach die Wiederlösung auf drei Jahre festgesetzt wird. II, 353.

„Transfix“, wonach diese neuere Vereinbarung am 12. November 1628 getroffen worden zu sein und von einem nicht mit Namen genannten Sohn und Rechtsnachfolger des Joachim von Hausen herzurühren scheint. II, 354.

1586, Dienstag nach Ostern, 13. April. Marc Sittig, Cardinal-Bischof von Konstanz u. belehnt der Dthmar Graf auf Ableben seines Vaters Thomas Graf als Lehenträger für Hans Jacob Vogt von Sommerau den Jungen mit einem Zehntlein zu Nigeltingen.

Pergament. Das anhaftende bischöfliche Siegel ist sehr beschädigt. I, 144.

1586, April 16. Ursebe des Hans Gairing von Stetten a. f. M. gegen Joachim von Hausen, weil er sich der Untersuchung und Haft wegen der mit seiner Magd Susanne Bilafinger verübten Unzucht, deren Schwängerung u. s. w. durch die Flucht hatte entziehen wollen.

Papier. Das Siegel des Adols Dieteg von Westerstetten ist abgefallen. II, 137.

1586, August 30. Ursebe desselben wegen Schwängerung und Verleitung der genannten Magd zur Angabe eines anderen als Vater ihres Kindes.

Papier mit beigebrudtem Siegel des Adols Dieteg von Westerstetten. II, 126.

1586, November 26. Reimund Wall, erzherzoglich Ferdinand'scher Amtmann der Landgrafschaft Nellenburg, entläßt die Christina Biegger und ihren ehelichen Sohn Jacob Biegger von Wahlspären aus der Leibeigenschaft seines Herrn.

Pergament. Das anhangende Siegel des Wall ist beschädigt. I, 155.

1586, December 16. Matthias Frei genannt Hirslander zu Nigeltingen, verkauft an Junker Johann Jacob Vogt von Sommerau einen Acker, genannt der Tillacker, um 50 fl.

Pergament. Das Siegel des Joachim von Hechelbach zu Volkertshausen ist abgerissen. I, 41.

1587, **Dienstag nach Laetare, 10. März.** Margaretha Anna von Laubenberg, geb. von Hausen, des Joachim von Laubenberg zu Neuen-Laubenberg und Grienembach Ehegemahl, verzichtet zur Erhaltung des adelichen Mannesstammes derer von Hausen gegen ihren Vater Joachim von und zu Hausen und Stetten a. f. M. vor dem Kaiserlichen Hofgericht Rottweil auf ihr väterliches, mütterliches und brüderliches Erbrecht.

Pergament mit anhängendem Siegel des Hofgerichts; dasjenige des Conradt Spreter, Beisitzers des Hofgerichts und Altbürgermeisters von Rottweil, als Vogts der Frau Margaretha, ist abgerissen. II, 240.

1587, **April 8.** Quirinus Gottfried von Hausen, Dechant zu Ellwangen, verkauft an seinen Better Eberhart von Hausen, Domherrn zu Eichstett, den Domherrnhof zu Eichstett, den er aus der Verlassenschaft des Wolff Dietrich von Hutten gekauft hatte, samt einiger Fahrniß um 800 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Verkäufers. II, 189.

1587, **April 8.** Eberhard von Hausen, Domherr zu Eichstädt, hat mit Vorwissen und Willen seines Vaters Joachim von und zu Hausen und Stetten a. f. M. vom Bischof Martin von Eichstädt 300 fl. geliehen und räumt diesem bis zur Wiederbezahlung dieser Schuld den Gebrauch seines Domherrnhofs bei der Liebfrauen-Pfarrkirche daselbst ein.

Papier mit interessantem Wasserzeichen: getheiltes Wappenschild mit einem gekrönten Thierkopf über Nauten. I, 356.

1587, **Gyftet (Eichstädt), 8. April.** Vereinbarung wie es wegen der Reparaturen im von Hausen'schen Domherrnhof während dessen Benützung durch den Bischof gehalten werden soll. I, 357.

1587, **April 17.** Quittung des Johann Herderer, Priesters und Predigers an der Liebfrauen-Kapelle zu Rottweil, gegen Martin von Zimbern, Bürger allda, über Heimzahlung eines Darlehns von 20 Pfund Heller und 1 Pfund jährlichen Zinses an den St. Maria Magdalena Altar daselbst.

Papier mit begedrucktem Siegel des Herderer. II, 358.

1587, **Donnerstag nach Exaudi, 1. Juni.** Hans Herlin, Bürger zu Rottweil und Brigitta Menger, seine Ehefrau, verkaufen an Wilhelm Freyherrn von Cravenegh und Burgberg, Herrn zu Marschalkenzimmern, Statthalter kaiserlichen Hofrichteramts zu Rottweil, ihren Stuhl in der Pfarrkirche zum heiligen Kreuz daselbst um 50 fl.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Johann Wäcker, Bürgermeisters, und des Conrad Grether, Altbürgermeisters daselbst. II, 38.

1587, **Juni 1.** Hans Mayle, genannt Nagel, von Steißlingen, als Chevogt der Dorothea Braun, verkauft an Johann Jacob Vogt von Sommerau mehrere seiner Ehefrau zugehörige Stücke und Güter in und um Nigeltingen um 95 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Caspar Ludwig von Freyberg zu Unterpöfingen und Steißlingen. (Beschädigt.) I, 193.

1587, **August 7.** Julius, von Gottes Gnaden Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken, gibt dem Joachim von Laubenberg den lehenherrlichen Consens, das Ehegut seiner

Gemahlin Margaretha Anna, geb. von Hausen, auf seine vom Bisthum Würzburg zu Lehen rührenden Güter zu versichern.

Pergament. Das bischöfliche Siegel fehlt.

II, 218.

1587, August 26. Abrecht von Gottes Gnaden Abt, sowie Dechant, Custos und Convent des Gottshaus Kempten, ertheilen einen ähnlichen Consens bezüglich der vom Stift Kempten zu Lehen herrührenden Laubenberg'schen Güter.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Abts und Convents.

II, 217.

1588, Februar 4. Heirathsbrief zwischen Gregor Greizinger von Benzingen und Barbara Klein von der alten Glashütte.

Pergament. Das Siegel des Joachim von Hausen ist abgerissen.

II, 124.

1588, October 10. Schreiben des von Hausen'schen Schreibers Jacob Theurer an den kaiserl. Hofgerichtsstatthalter Freiherrn Wilhelm von Gravenegg betr. einen Herrn von Westerfletten.

Papier.

II, 359.

Wohl gleichzeitig:

Schreiben des Grafen Wilhelm Wernher von Zimbern an seinen Schwager, den Freiherrn Wilhelm von Gravenegg, er möge dem Ueberbringer des Briefs, einem armen Knaben, von seinen Mitteln geben, um ihn womöglich von seinem Fieber zu heilen.

Papier ohne Datum. (Sollte der Kaiserliche Hofgerichtsstatthalter etwa schon Homöopath gewesen sein?)

II, 360.

1588, Samstag nach St. Martini, 16. November. Quittung des Marks Wegel, Zunftmeisters, und Paulin Deuffelsperger, beide des Raths- und Spitalpfleger zu Rottweil, gegen Martin von Zimmern, Bürger daselbst, über 20 Pfd. Heller und 10 Schilling jährlichen Zins, die er dem Spital geschuldet hatte.

Papier mit beigedruckten Siegeln der Aussteller.

II, 361.

1588, Samstag nach Martini, episcopi, 16. November. Werner Marte zu Eckartsbrunn in der Herrschaft Hohenhewen und Margaretha Schrott, seine Hausfrau, verkaufen an Junker Johann Jacob Vogt von Sommerau 2 Zuchart Ackerfeld zu Nigeltingen um 60 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Ulrich Keller, Obervogts und Schreibers der Herrschaft Hewen.

I, 40.

1589, Marschalkenzimmern, 12. August. Festsetzung über das Wittwengut der Freifrau Emerentiana von Gravenegg, geb. von Hausen, Wittve des Freiherrn Wilhelm von Gravenegg und Burgberg, Herrn zu Marschalkenzimmern und Statthalters des kaiserl. Hofgerichts zu Rottweil.

Papier mit beigedruckten Ringiegeln und eigenhändigen Unterschriften des Freiherrn Ferdinand von Gravenegg, des Quirin Gottfried von Hausen, Domherrn zu Augsburg, Dechant und Rath des Stifts Ellwangen, des Joachim von und zu Hausen und Stetten a. l. N., des Hans Conradt Humpisch von Waldrams und des Hans von Werdenstein.

II, 266.

1589, gleichzeitig. Concept für die Abrechnung über die Erbschaft des Freiherrn Wilhelm von Gravenegg.

Papier.

II, 267.

1589, Ludovici Regis Tag, 25. August. Margaretha Renner von Nigeltingen verkauft an Johann Jacob Vogt von Sommerau $1\frac{1}{2}$ Zuchart Ackerfeld um 50 fl.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Siegel des Johann Wernher, edeln Herrn von Raidtnau zu Langenstein, Ritters, kaiserlichen und erzherzoglich Ferdinand'schen Rath's und Obersten eines Regiments Knechte.

I, 111.

1589, Montag vor St. Gallustag, 13. October. Peter Wiest und Matheus Frei, als Bögte des † Hans Graf hinterlassenen Sohnes Caspar Graf und Veit Orfinger als Ehevogt der Katharina Schroff, verkaufen an Hans Jacob Vogt von Sommerau eine Wiese zu Nigeltingen um 62 fl.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Siegel Joachims von Heffelbach zu Volkertshausen.

I, 66.

1589, Donnerstag nach Allerheiligen, 6. November. Thomas Graf, Vogt zu Nigeltingen, für Hans Jacob Vogt von Sommerau, beurkundet, daß Reinhardt Graf und Peter Wiest als Bögte der von Jacob Graf sel. hinterlassenen Kinder dem Hans Hallauer, Bäcker und Gastgeber, deren Haus, Hof und Hofraite samt Zugehör und Reinhardt Graf demselben Käufer seinen Hansgarten verkauft haben u. z. das Haus um 29 fl., den Garten um 16 fl.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Siegel des Junkers Hans Jacob Vogt von Sommerau.

I, 126.

1590. März 5. Ehevertrag zwischen Joachim von und zu Hausen und Stetten a. f. M. für seine Tochter Emerentiana von Hausen und Citel Bilgrer von Stain vom Klingenstein zu Waldsperg.

Pergament mit Unterschriften und anhängenden Siegeln (je eine Seite durch eine seidene Schnur verbunden) des Joachim von Hausen, des Wolfgang, Probst und Herrn zu Ellwangen (Siegel aus der Kapsel gefallen), des Karl von Freyberg vom Eysenberg zu Under-Ronna (desgl.), Dietrich von Horben von Ringenberg, kaiserlichen und fürstlich Kempten'schen Rath's, Landvogts und Vogts zu Sulzberg, Hans Conrad Humpff von Waldrams (ausgefallen), Citel Hans von Hausen zu Waghoven, fürstlich Ellwangen'schen Rath's und Obervogts zu Wehlstein, Joachim von Laubenberg zu Räuchlins Zell und Kirnenbach von Hausen'scher und des Citel Bilger vom Stain, Hans Wernher von Wangen zu Geroldseckh und Raffiglhén, Caspar Freiherrn von Laubenberg, Herrn zu Werrenwag und Ristissen, Hans Gremlich von Jungingen, Hans Wolff Cappler, genannt Banz zu Eda (Dedheim; Unterschrift und Siegel dieses fehlen), Reinhardt von Neuhausen, fürstlich eichstett'schen Pflegers zu Werdenfels, und Hans Citel von und zu Neuhausen von Stain'scher Seite.

II, 45.

1590, März 28. Margaretha Renner von Nigeltingen verkauft an Hans Jacob Vogt von Sommerau ihr Haus, Hof, Scheuer, Ställe, Dach, Gemach, Hans- und Krautgarten samt Hofraite und ganzem Beifang, alles beisamen im Fleckhen Nigeltingen, ferner verschiedene Stücke Ackerfeld, zusammen 17 Zuchart, um 750 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Hans Werner, edeln Herrn von Raidtnau zu Langenstein.

I, 50.

1590, April 5. Bericht (Proceßschrift) des Joachim von Heggelbach zu Volkertshausen, betr. eine streitige Wiese in der Collaturpfründe daselbst, gegen die Welschinger von Steiflingen.

Ib, 13.

Wohl gleichzeitig:

Beschwerdeartikel des Joachim von Heggelbach, welche er wieder die Gemeinde Volkertshausen vor den Herren Nellenburgischen Amtleuten als hoher Oberkheit für und anzepringen hat.

Papier ohne Datum.

Ib, 21.

1590, Dienstag nach Judica, 10. April. Emerentiana von Hausen verzichtet unter Zustimmung ihres Gemahls Eytel Bilgerin von Stain vom Klingenstein zu Waltberg gegen ihren Vater Joachim von und zu Hausen zc. vor dem kaiserl. Hofgericht Rottweil auf ihr väterliches, mütterliches und brüderliches Erbgut.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Hofgerichts und des Hofgerichtsbeisitzers und Altbürgermeisters zu Rottweil Conrat Spreter als Vogt der Emerentiana. II, 242.

1590, August 13. Privatschreiben des Freiherrn Ferdinand von Gravenegg an seine Mutter Emerentia geb. von Hausen.

Pergament mit Unterschrift und Siegel des Schreibers.

II, 268.

1590, August 17. Revers der Präsenz der Pfarrkirche zum heiligen Kreuz in Rottweil über einen von Emerentia Freifrau von Gravenegg, Wittwe des Freiherrn Wilhelm, auf Sonntag Abend und Montag Morgen nächst nach St. Ulrich abzuhaltenden Jahrtag für ihren verstorbenen Gatten.

Pergament mit anhängendem spitzovalem Siegel der Präsenz.

II, 42.

1590, November 13. Privatschreiben des Freiherrn Ferdinand von Gravenegg betr. das Wittum seiner Mutter von Hans Conrad Humpiß von Waldrams zu Wellendingen und Joachim von und zu Hausen.

Pergament mit Unterschrift und Ringiegel des Schreibers.

II, 269.

1590, November 27. Conrad Reichserbmarschall zu Pappenheim, Landgraf zu Stühlingen, Herr zu Hwen, kaiserl. Rath und Leib-Trabanten-Hauptmann, befehlet den Joachim von Heggelbach zu Volkertshausen mit einer Mühle daselbst.

Pergament mit anhängendem sehr beschädigtem Pappenheim'schen Siegel. I, 215.

1590, Montag nach St. Nicolai, Episcopi, 7. December. Schultheiß, Bürgermeister und Richter der Reichsstadt Rottweil beurkunden, daß Ferdinand Freiherr von Gravenegg und Burgberg, Herr zu Marschalkenzimmern, kaiserl. Hofgerichtsstatthalter zu Rottweil sein Haus daselbst an seine Mutter Emerentiana geb. von Hausen, Wittib, um 1000 fl. verkauft hat.

Pergament mit anhängendem Stadtsiegel und prächtigen Initialen.

I, 181.

1590—1623. Ein Convolut zahlreicher Verzeichnisse von Hochzeitsgästen, Rechnungen über die Auslagen bei verschiedenen Hochzeiten und dgl. in der von Hausen'schen und anderen verwandten Familien, höchst interessant für die Geschichte und Genealogie des schwäbischen (auch des hohen) Adels jener Zeit; auch von culturhistorischem Interesse.

II, 230.

1591, Januar 1. Ferdinand Freiherr von Gravenegg und Burgberg, Herr zu Marschalkenzimmern, kaiserl. Hofgerichtsstatthalter in Rottweil, verspricht die von seinem

Vater, dem Freiherrn Wilhelm von Cravenegg u., seiner Mutter Emerentiana geb. von Hausen ausgelegten 175 fl. Leibgeding zu bezahlen, und setzt dafür den Freiherrn Ulrich von Cravenegg, fürstlich Rempten'schen Rath und Pfleger zu Kempnatt, und Hans Caspar von Reinegk zu Glatt, seine Vettern, zu Bürgen.

Pergament mit anhängenden Siegeln der beiden Bürgen. Das Siegel des Freiherrn Ferdinand von Cravenegg ist ausgerissen. II, 270.

Dazu gehörig:

1591, Juli 8. Verschreibung von 10 Malter Korn und 10 Malter Haber sowie von 25 fl. in Geld durch den Freiherrn Ferdinand von Cravenegg an seine Mutter.

Papier mit beigedrucktem Siegel der Aussteller. II, 271.

1591, Montag nach St. St. Fabian und Sebastian, 21. Januar. Conrad Brenner genannt Sackpfeiff zu Ursingen, verkauft an Johann Jacob Vogt von Sommerau seine Wiese, etwa $\frac{1}{2}$ Mannsmad, um 28 fl.

Papier mit anhängendem Siegel des Hans Werner von Raitnau zu Langenstein. I, 119.

1591, Februar 14. Gallin Paur von Nigeltlingen verkauft an Johann Jacob Vogt von Sommerau eine Wiese, genannt das Reinschelein, um $72\frac{1}{2}$ fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Hans Werner von Raitnau. I, 24.

1591, Mai 11. Hans Baur und Thoma Graf zu Nigeltlingen verkaufen an Junker Johann Jakob Vogt von Sommerau zu Prasperg und Nigeltlingen einen Acker, ungefähr 5 Bierling, 1 Ackerlein etwa 1 Bierling, ersteren um 40 fl., letzteren um 10 fl.

Pergament. Das Siegel des Junkers Joachim von Hefelbach zu Volkertshausen fehlt. I, 29.

1591, Juni 21. Thomas Graf von Nigeltlingen und Genossen verkaufen als Gläubiger des weiland Enderlin Henel an Johann Jacob Vogt von Sommerau die Liegenschaften des Schuldners, nämlich sein Haus, Krautgarten und Hofraite zu Nigeltlingen, ungefähr $11\frac{1}{2}$ Zuchart Ackerfeld, einen Garten und ca. $1\frac{1}{2}$ Mannsmad Wiesen um 395 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Joachim von Hefelbach zu Volkertshausen. I, 20.

1591, St. Martini, 11. November. Hans Jacob von Stozingen zu Steißlingenn und Beuren, verspricht den Joachim von Hausen und Eitel Fritz von Westerstetten als Bürgen für ein Darlehen von 2000 fl. nebst Zins, welches er als Vormund Adams von Dw zu Hürlingen aufgenommen hat, schadlos zu halten, und verpfändet ihnen zur Sicherheit sieben Höfe.

Pergament mit Unterschrift und anhängendem Siegel der Aussteller. II, 302.

1591, Mörzburg, 13. December. Andreas Cardinal von Oesterreich, Bischof von Konstanz und Brigen, Herr der Reichenau, Administrator der fürstlichen Stifter Murbach und Euders, Markgraf zu Burgau und Landgraf zu Nellenburg u. (Sohn des Erzherzogs Ferdinand und der Philippine Welfer, reg. als Bischof von Konstanz 1589—1600), befehlt den Hans Baur zu Nigeltlingen als Lehenträger für Hans

Jacob Vogt von Sommerau zu Fraßberg und Nigeltingen mit einem Haus, Hof, Hofraite, Kraut- und Hansgarten zu Nigeltingen.

Pergament mit anhängendem beschädigtem bischöflichen Siegel. I, 48.

1591, Mörspurg, 13. December. Andreas Cardinal von Oesterreich *rc.* befehlt den Gallin Bauer zu Nigeltingen als Lehenträger für Hans Jacob Vogt von Sommerau mit dem sog. Heggelbachs Zehnten zu rechtem Lehen.

Pergament mit anhängendem beschädigtem bischöflichen Siegel. I, 145.

1591, Mörspurg, 13. December. Andreas Cardinal von Oesterreich *rc.* befehlt den Othmar Graf von Nigeltingen als Lehenträger für Hans Jacob Vogt von Sommerau zu rechtem Lehen mit einem Zehntlein zu Nigeltingen.

Pergament mit anhängendem bischöflichen Siegel. I, 147.

1592, Januar 2. Vogt, Gericht und ganze Gemeind zu Nigeltingen verkaufen an Hans Jacob Vogt von Sommerau eine Wiese, das Riedt genannt, und eine Wiese, das Espach genannt, um 425 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Caspar Ludwig von Freyberg zu Steißlingen. I, 213.

1592. Mörspurg, 2. März. Andreas Cardinal von Oesterreich *rc.* befehlt den kaiserl. Rath und Oberst Hans Werner edeln Herrn auf Raidtnau zu Langenstein mit dem halben Theil der niederen Veste Langenstein und der Vogtei Orsingen. Lehensfall: Tod des vorigen Bischofs Marc Sittig.

Pergament. Das bischöfliche Siegel ist abgerissen. I, 463.

1592, Mai 11. Jacob Kessing zu Orsingen verkauft an Hans Werner edeln Herrn zu Raitenau zu Langenstein *rc.* 1 Mannsmad Wieswachs im Nigeltinger Bann um 28 fl. rheinisch.

Pergament. Das Siegel des Joachim von Heggelbach ist abgerissen. I, 75.

1592, Mittwoch vor Frohnleichnam, 27. Mai. Hans Wernher von Raitnow zu Langenstein, Ritter, kaiserl. und erzherzoglich Ferdinand'scher Rath und bestellter Obrist eines Regiments Knechte beurkundet, daß er im Namen des Heiligen der Pfarrkirche in Orsingen über gewisse wegen des Ackerfelds im Rudolfsbühl an der Landstraße von Stockach nach Orsingen mit den erzherzoglichen Amtleuten in Stockach entstandene Zwistigkeiten sich gütlich verglichen hat.

Pergament. Das von Raitnow'sche Siegel ist abgefallen. I, 6.

1592, Juli 7. Hans Rhendli zu Stetten a. f. M. verkauft an das Frauenkloster unserer lieben Frauenberg 40 fl. jährlichen Zins um 800 fl. von aus und ab seinem Haus und Hof in Stetten.

Pergament. Das Siegel des Joachim von Hausen ist abgerissen. II, 80.

1592, October 27. Der Generalvicar des Cardinals von St. Maria Nova Andreas von Oesterreich, Bischofs von Konstanz *rc.* ertheilt dem von Joachim von und zu Hausen auf Ableben des Conrad Walch zum Pfarrer von Hausen ernannten Jacob Ach, genannt Karch, die Investitur für diese Pfarrei.

Lateinisches Pergament mit anhängendem Episkopalsiegel des Cardinal-Bischofs. II, 97.

1592, am Ende des Jahres oder kurz danach. Werthanschlag und genaue Angabe aller Zugehörungen ic. zu Schloß und Flecken Nigeltingen. Der damalige Gesamtwertth war nach diesem Anschlag 69,595 fl. 38 kr. I, 412

1593, Langenstein, 23. September. Kaufsverhandlung über den Verkauf des Schloffes und der Herrschaft Volkertshausen seitens Joachims von Heggelbach an Wolff Dietrich von Raitenau zu Langenstein, Erzbischof zu Salzburg ic. ic.

Papier mit Unterschrift der beiderseitigen Unterhändler Valentin Jungh, des Geheimen Raths in Lindau und Hauptmann Joachim, und Friedrich von Heggelbach, Hans Jacob Vogt von Sommerau zu Prasperg und Nigeltingen und W. Wals, Amtmann. Ib, 18.

1593, September 30. Petrus Galiot, Prorektor und magister artium, und das Professoren-Collegium der Universität Dôle beurkunden, daß der in seine Heimath zurückkehrende Eberhart von Hausen im Jahr 1582 die Würde eines Rectors der Universität bekleidet hat und aller Rechte und Vorrechte eines Mitgliedes der Academie theilhaftig sein soll.

Lateinisches Pergament mit anhängendem Universitätsiegel von Dôle. II, 46.

1594, Innsbruck, 27. Januar. Ferdinand, Erzherzog zu Oesterreich ic., befehlt auf Ableben des Obersten ic. Hans Werner von Raitenow zum Langenstein den oberösterreichischen Regimentsrath Christoph Kuttler von Platsch als Lehensträger für die Kinder des Verstorbenen, nämlich des Wolf Dietrich, Fürsterzbischofs von Salzburg und Legaten des heiligen Stuhls durch Germanien ic., seiner Brüder Jacob Hannibal, Hans Ulrich, Hans Werner und Hans Rudolf edler Herren von Raitenau und seiner Schwestern Clara, Gemahlin des Wilhelm von Schwendi, Freiherrn zu Hohenlandsberg, und der † Cäcilia, Gemahlin des Ferdinand Rhuen von Belasi, Freiherrn von Neu-Lembach, Tochter Maria, mit dem Zehnten zu Ober- und Nieder-Drüngen.

Pergament. Das erzherzogliche Siegel ist abgerissen. I, 13.

1594, Montag vor St. Mariä Lichtmess, 29. Januar. Währschaftsbrief des Joachims von Heggelbach und seiner Bürgen, nämlich seines Schwagers Hans Jacob Vogt von Sommerau zu Prasperg und Nigeltingen und seines Bruders Friedrich von Heggelbach für den (vergl. Regeste vom 23. September 1593) Verkauf von Volkertshausen an den Fürsterzbischof von Salzburg, Wolf Dietrich, edlen Herrn zu Raitenau.

Concept auf Papier. I, 19.

1594, Februar 27. Das in dem nachfolgenden Kaufbrief über Volkertshausen erwähnte Urbar, worin alle zum Kauf gehörigen Objecte specificiert sind. In Gegenwart des Friedrich von Heggelbach und des fürsterzbischoflichen Verwalters zu Langenstein, Valentin Junf, und der ganzen Gemeinde Volkertshausen verlesen und mit des von Heggelbach Siegel versehen am Dienstag nach Reminiscere (27. Februar).

Papier, 31 Seiten. Das Siegel ist abgerissen. I, 166.

1594, März 2. Joachims von Heggelbach zu Volkertshausen und Gertrautta von Heggelbach, geb. Waltherin von Blidegg, seine Ehefrau unter Mitwissen und Rath ihres Schwagers und ad hoc erbettenen Vogts Hans Jacob Vogt von Sommerau, verkaufen unter Zustimmung des Bruders Friedrich von Heggelbach und ihrer

übrigen Anverwandten an Wolf Dietrich, edlen Herrn auf Raitnau, Fürsterzbischof zu Salzburg und Legaten des heiligen Stuhls durch Germanien u., als Inhaber der Herrschaft Langenstein, ihr Schloß oder Haus mit samt dem Dorf Volkertshausen mit allem Eigenthum, geistlichen und weltlichen Lehenschaften, Gerichten, Zwingen, Bännen, Geboten, Verbotten, Fineseln, Strafen, Bußen, Annungen, Renten, Zinsen, Gülten, Zehnten, Früchten, Ehrschätzen, Handlöhnen, Frohndiensten, Tagwann, Pflug- und Karrenfahrten, Hennen, Hühnern, Eiern, Häusern, Höfen, Städeln, Speichern, Torkeln, Hofstätten, Hofraiden, Leuten und Gütern, Aekern, Wiesen, Matten, Feldern, Egarten, Holz, Holzmarken, Wäldern, Reuthen, Allmend, Wunn, Wayd, Treib, Tratt, Stegen, Wegen, Aus- und Einfahrten, Mühlen, Mühlgülden, Mühlrechten, Fischenzen, Wasser, Wasserleitungen, Ein- und Ausflüssen, Fällern und Gelässen, Vogteien, Vogtrechten, Wirthschaften, Schloß- und Dorfrechten, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, was nach Brauch im Heggau und besonders gemäß dem mit der Landgrafschaft Nellenburg als Inhaberin der hohen Gerichtsbarkeit abgeschlossenen sog. Heggauischen Vertrag zur niederen Gerichtsbarkeit gehört, und allen Zugehörungen, eigenen Leuten u. s. w., wie Alles in einem besonderen Urbar aufgezeichnet und beschrieben ist und wie sie es bisher und namentlich auch der Vater des Verkäufers besessen hatten, um 13,400 fl.

Pergament ohne Datum und Siegel. Aus einer Abschrift des Vertrags (sub Ib, 29) geht hervor, daß derselbe am 2. März 1594 abgeschlossen worden ist. Laut dem weiteren Inhalt der Vertragsurkunde sollten sie besiegeln: Joachim von Heggelbach für sich und Hans Jacob Vogt von Sommerau Namens der Frau Gertrutta von Heggelbach als Verkäufer, ferner Friedrich von Heggelbach (Bruder) und Conrad von Altendorf zu Neuenhausen, wohnhaft zu Nach (Schwager des Verkäufers) als Bürgen und Mitgeweren des Verkaufs. I, 165.

1594, März 8. Friedrich von Heggelbach zu Volkertshausen verzichtet auf alle Einsprache gegen den von seinem Bruder Joachim von Heggelbach vollzogenen Verkauf des Schlosses und Fleckens Volkertshausen mit allen Zugehörungen an den Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Salzburg. Etwaige Irrungen, welche aus diesem Verkauf entstehen könnten, solle der freie ritterliche Verein St. Georgenschild im Heggau austragen.

Pergament. Das Siegel des Ausstellers ist abgerissen.

I, 128.

1594, März 9. Vertrag zwischen den Familien von Raitnau und von Heggelbach wegen völliger Auslösung des Schlosses und Dorfes Volkertshausen.

Papier mit Unterschrift und Siegeln des Jacob Hannibal von Raitnau, des Joachim und Friedrich von Heggelbach, des Hans Jacob Vogt von Sommerau und des Amtmanns Wals. Ib, 31.

1594, März 11. Andreas Cardinal von Oesterreich, Bischof von Konstanz, und Brixen u. u. belehnt den Jacob Hannibal von Raitnau zu Langenstein, fürstlich salzburgischen Hofmarschall, für sich selbst und als Lehenträger für seine Brüder, den Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Salzburg, den Hans Ulrich, Hans Werner und Hans Rudolf, edle Herren von Raitnau, mit dem halben Theil der niederen Besten Langenstein und der Vogtei Ursingen. Lehensfall: Ableben des Obersten u. Hans Werner von Raitnau zu Langenstein.

Pergament mit anhaftendem beschädigtem bischöflichen Siegel.

I, 469,

1594, **Schloß Hausen, 10. December.** Copia Schreibens des Joachim von und zu Hausen an Jacob von Stein, betreffend die Werbung des Johann Philipp von Nippenburg um die Hand der Wittve Kunigunde von Heidenhaim, geb. Schenkin von Castell.

Papier.

II, 222.

1595, **Gruntzheim, 13. Januar.** Schreiben des Johann Philipp von Nippenburg an Joachim von Hausen in gleichem Betreff.

II, 223.

1595, **ohne Datum.** Copie der Heirathsabrede des Johann Philipp von Nippenburg und der Kunigunde von Heidenhaim, Wittve.

Papier.

II, 224.

1595, **Juli 8.** Lehensreversbrief des Jacob Unger gegen Joachim von und zu Hausen über das Gut in der alten Glashütte.

Papier mit beigebedrucktem Siegel des Titel Friedrich von Westerstetten und Trachenstein zu Straßberg, Lautlingen und Wildenthierberg.

II, 57.

1595, **Juli 8.** Lehensreversbrief des Sebastian Rießer in der neuen Glashütte gegen Joachim von Hausen über sein Erblehen daselbst.

Papier mit gleichem Siegel.

II, 62.

1595, **October 31.** Schreiben des Grafen Joachim von Fürstenberg-Heiligenberg an Joachim von Hausen als Mitvormund des † Freiherrn Peter von Mörspurg'schen Erben mit Bitte, er möge sich mit dem Verlangen der Bezahlung der ihm geschuldeten Zinsen noch gedulden.

Papier mit Unterschrift des Grafen. Beigebunden ein Convolut bezüglichlicher Acten.

II, 311.

1595, **December 16.** Sophie Vogtin von Sommerau zu Präßberg, geb. von Roggenbach zu Nigeltingen und mit ihr ihr Chemann Johann Jacob Vogt von Sommerau, verkaufen an Wolf Dietrich, Fürsterzbischof zu Salzburg u., als Inhaber der Herrschaft Langenstein, ihr Schloß und Sitz mit samt dem Dorf Nigeltingen mit allem Eigenthum, Leuten, Ehehaften, Stücken und Gütern, Herrlichkeiten und Gewaltfamen, niedergerichtlicher Obrigkeit und Jagdbarkeit inhaltlich des löblichen Hegonischen Vertrags und dazu gehörigen Declarationen mit allen und jeden Zugehörungen u. a. auch den Weier in Volkertshausen, der Schattenweier genannt, ferner Wirthschaften, Tabernen, Tabernrechten, Weinschänkstätten u. s. w. wie alles in einem besiegelten Urbar beschrieben und specificiert ist und es der Sophie von Roggenbach erster Chemann, Pangraz von Stoffeln sel., und nach diesem die Verkäufer bisher inne gehabt hatten, um 58,000 fl.; folgt die Verweisung der Kauffumme und nähere Zahlungsbedingungen und werden die eigenen Leute losgesagt und dem Käufer zugesprochen. Als Bürgen und Geweren für den Kauf werden bestellt Christoph Wilhelm von Stozingen zu Tiszingen und Heudorf und Hans Sürg von Sürgenstein der ältere zu Sürgenstein und Achberg u. z. auf zehn Jahre.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Jacob Vogt von Sommerau, Christoph Wilhelm von Stozingen und Hans Sürg von Sürgenstein.

I, 207.

1596, Januar 12. Hans Georg von und zu Bodman und Espafingen entläßt eine Frau Wiggenhauser von Wahlwies aus der Leibeigenschaft.

Pergament. Das Siegel des von Bodmann fehlt.

I, 379.

1596, Salzburg, 3. September. Wolf Dietrich, Fürsterzbischof zu Salzburg, Legat des heiligen Stuhls durch Germanien u. bekennet, daß auf, ohne Hinterlassung eines Testaments erfolgtes, Ableben seines Vaters Hans Werners, edlen Herrn von Raitnau zu Langenstein, kaiserlichen und erzherzoglich Ferdinand'schen Kriegsraths und bestellten Obristen, und nachdem für dessen beide Töchter Clara und Cäcilia theils durch den Vater, theils durch ihn, den Erzbischof in standesgemäßer Weise geforgt sei, am 1. Juli 1593 zwischen ihm und seinen Brüdern Jacob Hannibal, Hans Ulrich, Hans Werner und Hans Rudolf ein Erbvergleich stattgefunden habe, wonach eines jeden Antheil an der väterlichen Erbschaft, insbesondere an der Herrschaft Langenstein, auf 14,000 fl. angesetzt worden; daß sodann die Brüder erklärt haben, es sei für jeden von ihnen außer dem Erzbischof zu schwer, die Herrschaft, welche zur Erhaltung der Ehre des von Raitnau'schen alten Geschlechts und Namens ungetheilt bleiben sollte, bei den darauf lastenden Schulden, besonders den darauf radicirten Erbtheilen, allein zu übernehmen, und da hierauf der Erzbischof die alleinige Administration unter Zustimmung der Brüder mit allen darauf ruhenden Lasten in der Art übernommen habe, daß dieß gleichsam einem Kauf entsprochen und er zugleich das Recht erworben habe, die Herrschaft nach Gutdünken irgend einem seiner Brüder oder dessen Descendenz schenkweise zu überlassen. Nachdem er nun die Herrschaft mehrere Jahre verwaltet und innegehabt, auch durch Ankauf der Schlösser und Dörfer Volkertshausen und Nigeltingen namhaft vergrößert habe, so habe er, der Erzbischof, im Hinblick darauf, daß die jüngeren Brüder noch nicht verheirathet und wohl noch für längere Zeit berufen seien, ihrem Stande gemäß in fremden Kriegsdiensten zu verbleiben, sich entschlossen, die ganze Herrschaft Langenstein mitsamt Volkertshausen und Nigeltingen seinem nächstältesten Bruder Jacob Hannibal schenkweise zu übergeben. Hierbei verzichtet der Erzbischof zugleich auf seine 14,000 fl. aus der väterlichen Erbschaft, wogegen Jacob Hannibal, insoweit jener es bei seinen Lebzeiten nicht noch thun könnte, gehalten sein solle, seinen andern Brüdern die 14,000 fl. auszubezahlen. Die Vererbung der Herrschaft soll nach dem Rechte der Erstgeburt im Mannesstamme erfolgen und erst wenn der ganze Mannesstamm des alten Hans Werner ausgestorben wäre, das gemeine Erbrecht Platz greifen. (Auf dem letzteren Wege ist die Herrschaft später durch eine Gräfin Raitnau, welche einen Grafen Welsperg geheirathet hatte, an des letzteren Geschlecht gelangt).

Das gegenwärtige Actenstück ist eine gleichzeitige Copie des Original-Dotationsbriefes auf Papier.

I, 230.

1596, October 13. Einberufungsschreiben des Grafen Georg von Helfenstein an Joachim von Hausen nach Wölkirch für den 15. October des genannten Jahrs zur Empfangnahme des halben Dorfs Neubingen u. s. w. als Lehen.

Papier mit Unterschrift und kleinem Siegel des Grafen.

II, 402.

1596, October 16. Georg Graf zu Helfenstein, Freiherr von Gundelfingen, belehnt sich und seinen Bruder Froben (beide sind Präsidenten des kaiserlichen Kammer-

gerichts zu Speyer) den Joachim von und zu Hausen und Stetten a. l. M., Veit Jörgens Sohn, mit dem halben Dorf Neudingen und den übrigen ursprünglich württembergischen und später zimmern'schen Lehen daselbst (welche jetzt seit dem Aussterben des Zimmern'schen Hauses von den Grafen von Helfenstein zu Lehen herrühren).

Pergament. Das Siegel des Grafen ist abgerissen.

II, 401.

Dazu gehörig:

Abschrift des vorstehenden Lehenbriefes mit Beglaubigung und Siegel des Johann Waibel, geschworenen Notarius, St. Blasien'schen Schaffners und Bürgers zu Rottweil vom 12. November 1648; Extract aus diesem Lehenbrief und Abschrift des Lehenreverses des Joachim von Hausen dafür vom 16. October 1596.

Alles Papier.

II, 403—5.

1596, November 5. Johann Adam von Gottes Gnaden Abt sowie Dechant, Custos und Convent des Stifts Rempten, erteilen den lehensherrlichen Consens, daß Joachim von Laubenberg das Ehegut seiner Gemahlin Margaretha Anna geb. von Hausen auf seine vom Stift Rempten zu Lehen rührenden Güter versichere. Lehenfall, wahrscheinlich der Tod des früheren Abts Albrecht (vergl. oben Regest vom 26. August 1587).

Pergament. Das Siegel des Abts zerbrochen, dasjenige des Convents abgerissen.
II, 219.

1597, ohne Datum. Concept Heiratsbriefes zwischen Ursula von Stadion, Tochter des Wolff Dietrich von und zu Stadion, und Joachim dem jüngeren von Hausen.

Papier.

II, 207.

1597, ohne Datum. Resolution und Erklärung des Joachim von Hausen des Älteren gegen den Propst Wolfgang von Ellwangen i. S. der Heirath seines Sohnes Joachim mit Ursula von Stadion.

Papier.

II, 208.

1597, St. Jacobi, 25. Juli. Carl Graf zu Hohenzollern-Sigmaringen und Behringen etc. verspricht den Joachim von Hausen, welcher sich gegen Christoph von Degensfeld zu Hohen-Eybach und Neuenhaus, fürstlich-württembergischen Obristen, Camerer und Hofrath, um 3000 fl. Hauptgut und 150 fl. jährlichen Zins für ihn verbürgt hat, hierwegen schadlos zu halten.

Pergament mit Unterschrift des Grafen, dessen Siegel fehlt.

II, 305.

1597, September 20. Copie des Uebergabebriefes, wonach Johann Andreas Stebenhaber zu Mengen und seine Ehefrau Elisabeth geb. Forstenhäuser den Zinsbrief des Grafen Carl von Hohenzollern-Sigmaringen über 2000 fl. Hauptgut und 100 fl. jährlichen Zins gegen die edle und tugendsame Barbara Forstenhäuserin Wittib in Dillingen (vergl. Reg. vom 20. Juli 1579) an die Brüder Johann Christoph und Wilhelm Necker in Dillingen verkauft haben.

Papier.

II, 306.

1598, Februar 1. Ehevertrag zwischen Wolf Dietrich von und zu Stadion zu Ahrnech, Magelzheim und Aberweiler, in seinem und seiner Ehefrau Barbara geb. von

Stain Namen, für seine Tochter Ursula von Stadion und Joachim von und zu Hausen, des Joachim von und zu Hausen und Stetten a. f. M. und der Sibilla geb. von Freyberg Sohn.

Pergament. Die Siegel der Contrahenten und der Zeugen n. z. Wolfgang, Probsts und Herrn zu Ellwangen, Quirin Gottfried von Hausen, fürstlich ellwangen'scher Raths, Statthalters und Dechanten daselbst und Domherrn des hohen Stiffts Augsburg, des Eitel Hans von Hausen zu Wagenhofen, des Dietrich von Horben zu Ringenberg, kaiserlichen Raths und Landvogts der Markgrafschaft Burgau, Carls von Freyberg vom Eisenberg zu Linderrana und Eitel Bilgerins vom Stain vom Klingenstein zu Walsperg von Hausen'scher und des Conrat von Stadion, Domherrn des hohen Stiffts zu Costanz und Probsts zu St. Johann daselbst, Ott Heinrichs von Wemdingen zu Ottingen und Kluffstett, Hans Georgs von und zu Bodman zu Walwis und Spasingen und Jacobs vom Stein zu Uttenweiler von Stadion'scher Seite hängen an. Die Unterschriften gleichfalls erhalten. II, 49.

1598, Montag nach St. Agathentag, 6. Februar. Dtmaz Gebhart von Nigelingen verkauft an die Heiligen-Pfleger daselbst $\frac{1}{2}$ fl. jährlichen Zins um 10 fl. und setzt dafür 2 halbe Zuchart Ackerfeld zu Pfand ein. Rückkauf um 10 fl. ist vorbehalten.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Siegel des Hans Nellenberg, kaiserlichen Amtmanns zu Stockach. I, 177.

1598, St. Urbanstag, 25. Mai. Schadloshaltungsbrief des Friedrich von Laubenberg zum Laubengerstein und Werenwag gegen Joachim den Aelteren von Hausen wegen dessen Verbürgung für ein Darleihen von 1000 fl. und 50 fl. jährlichem Zins.

Papier mit Unterschrift und beigebedrucktem Siegel des von Laubenberg. II, 307.

1598, Salzburg, 10. Oktober. Wolf Dietrich, Fürsterzbischof zu Salzburg u., Graf und edler Herr zu Raitnau, erklärt, daß, nachdem ihm und seinen Miterben die Herrschaft Langenstein von seinem seligen Vater Hans Werner von Raitnau zugefallen, dann von ihm allein erworben und ansehnlich vergrößert, endlich aber seinen Bruder und Miterben Jacob Hannibal, Edeln Herrn auf Raitenau, Ritter des Ordens von Calatrava, völlig übergeben worden sei, es sich aber ergebe, daß es ihnen nicht, wie zuerst angenommen worden sei, convenire, dort persönlich und ständig zu bleiben, der gedachte Jacob Hannibal befugt sein solle, die Herrschaft zu veräußern.

Papier-Copie des auf Pergament ansgefertigten Originals und beglaubigt von Johann Hagen, kaiserlichem notarius publicus in Hohentreen im Hegau mit beigebedrucktem Notariatsiegel. I, 80.

1598, November 14. Ursebe des Bäckers Christian Fisch von Brestnegg gegen Joachim von Hausen wegen liederlichen Lebenswandels.

Papier mit beigebedrucktem Siegel des Friedrich von Laubenberg. II, 136.

1599, April 7. Zinsverschreibung Joachims von Hausen des Jüngern zu Gunsten des Hans Conradt Hundtpiß von Waldrumbs über 500 fl. Hauptgut und 25 fl. jährlichen Zins.

Pergament. Der Eingang der Urkunde sowie die Siegel des Ausstellers und seines Vätgers sind abgerissen. II, 365.

1599, Freitag nach St. Martini, 12. November. Nachdem Diethelm Blarer von Wartensee zu Unterbebingen, fürstlich-ellwangen'scher Rath und Stadtvogt zu Ellwangen, die ihm von Joachim von Hausen geschuldeten 800 fl. samt 40 fl. jähr-

lichem Zins von Benjamin von Bubenhofen zu Ramsberg cedirt und dieser dem von Hausen noch weitere 200 fl. dazu geliehen hat, so macht nun der letztere zu Gunsten des von Bubenhofen eine neue Hauptzinsverschreibung über 1000 fl. Hauptgut und 50 fl. jährlichen Zins.

Pergament. Das Siegel des von Hausen fehlt.

II, 364.

1599, November 12. Concept des Verzeichnisses der für vorstehende Schuld seitens des Joachim von Hausen zu stellenden Pfandobjekte.

Papier.

II, 367.

1599, November 12. Nebenverschreibung über die Ablösbarkeit der vorstehenden Schuld.

Papier mit Unterschrift und Siegel des Joachim von Hausen.

II, 368.

1599, Innsprugg, 12. December. Rudolph II., erwählter römischer Kaiser etc., befehlt auf Ableben des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich den Jacob Hannibal von Raitnau zu Langenstein für sich und als Lehenträger für seine Brüder Wolf Dietrich, Fürsterzbischof zu Salzburg, Hans Ulrich, Hans Werner und Hans Rudolph von Raitnau, und seiner Schwestern Clara, Ehefrau des Wilhelm von Schwendi, Freiherrn zu Hohenlandsberg, sowie der von † Cäcilia gewesener Ehefrau des Ferdinand Khuen von Bellasy, Freiherrn auf Neu-Leinbach, hinterlassenen Tochter Maria, mit dem Lehuten zu Ober- und Nieder-Drfsingen.

Pergament. Das kaiserliche Siegel ist abgerissen.

I, 350.

